



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



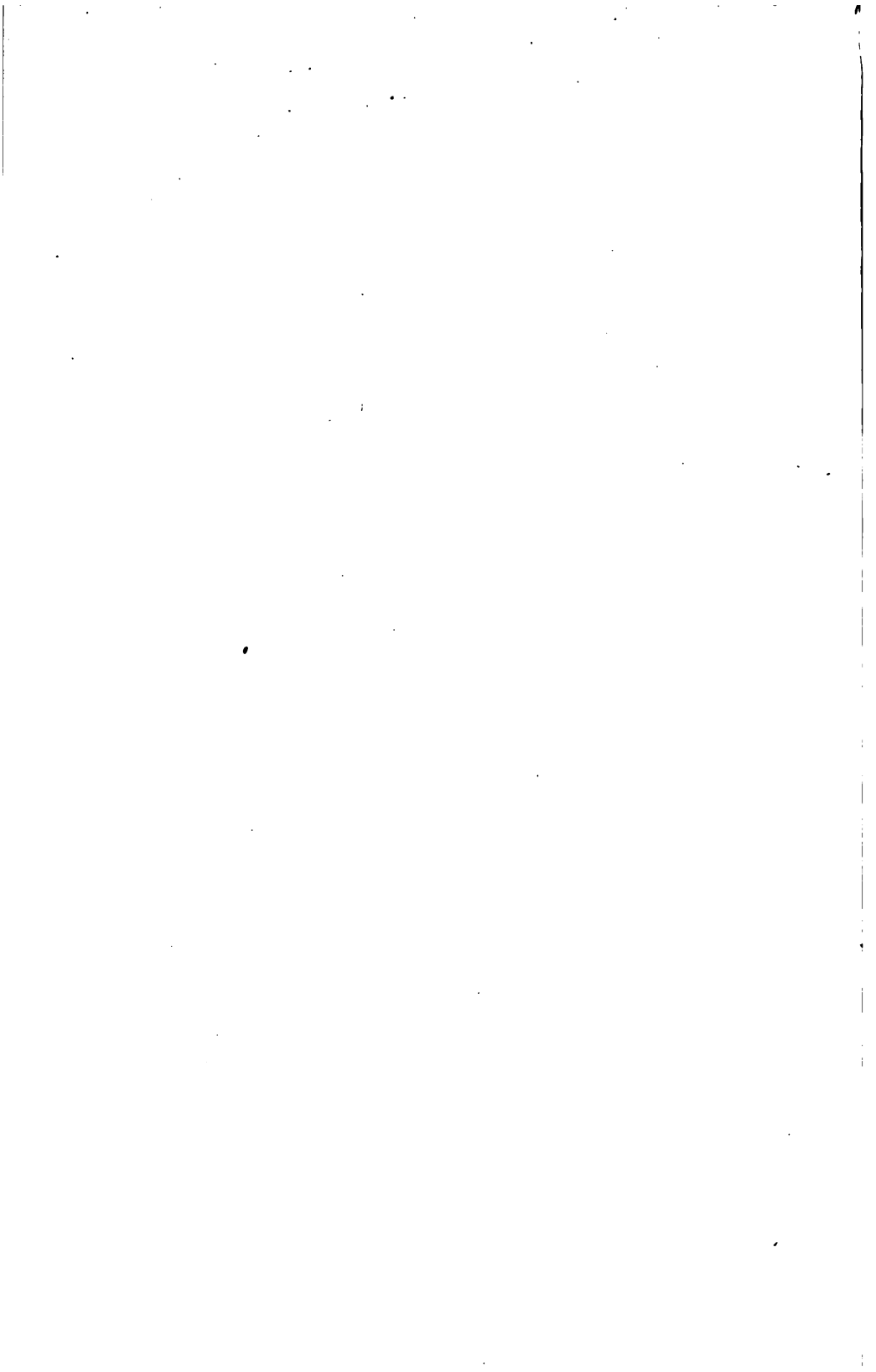
✓

~~22 of 34.~~

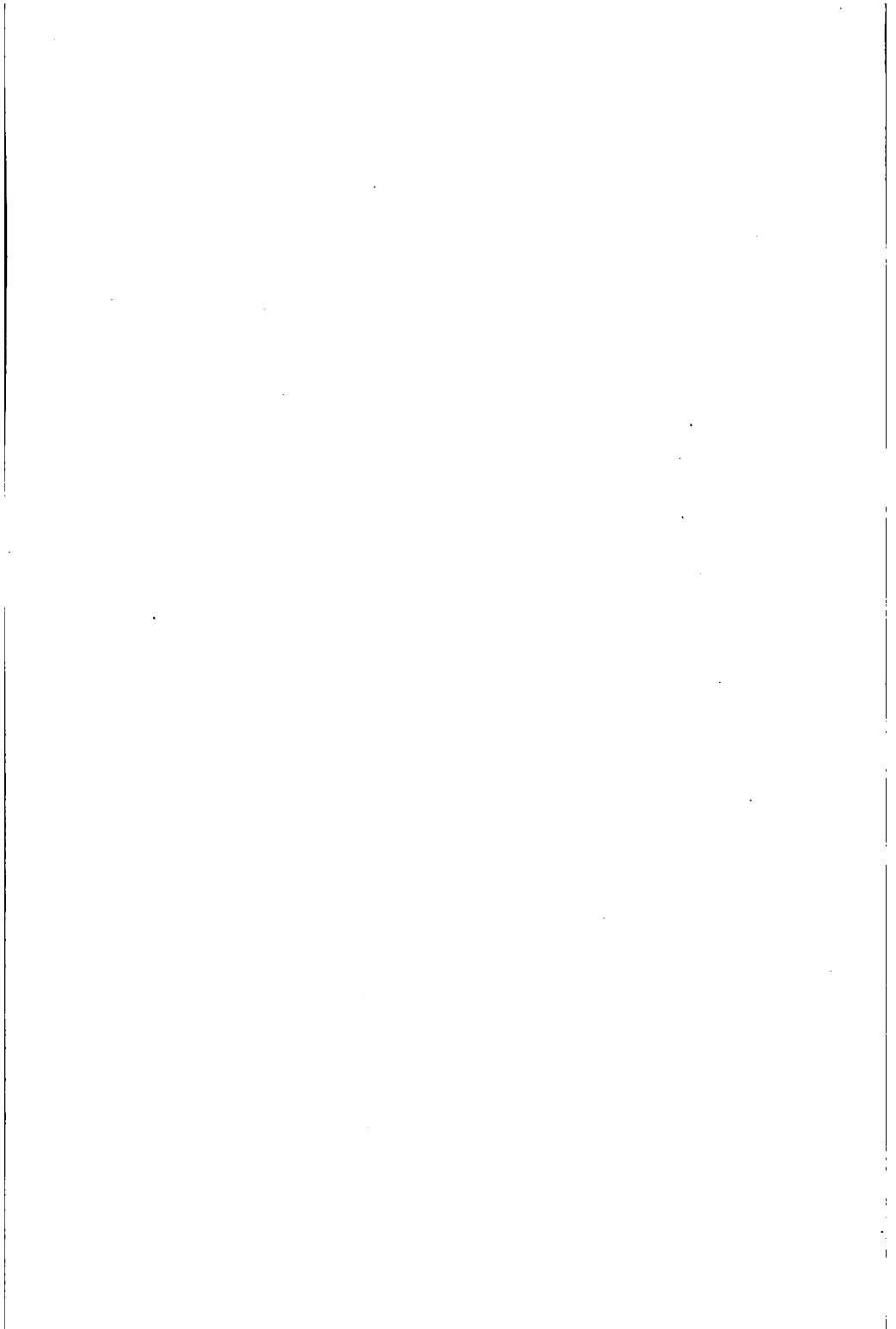
NJ 12 ADDS to 23













Englands  
wirthschaftliche Entwicklung  
im Ausgange des Mittelalters

von

**Dr. W. v. Ochenkowski,**

Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Jena.

---

J e n a ,

Verlag von Gustav Fischer  
vormals Friedrich Mauke

1879.



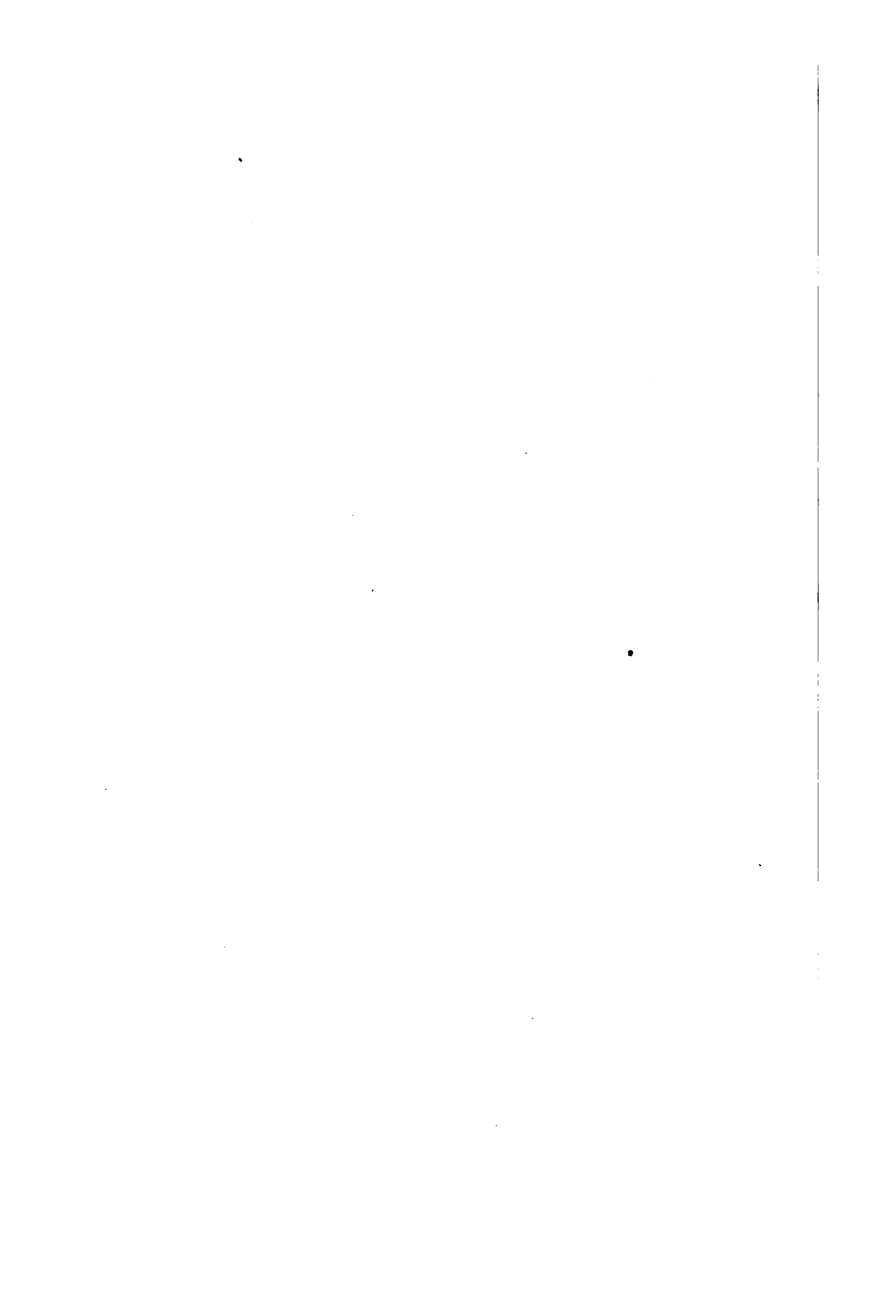
**DEM ANDENKEN**

**VON**

**BRUNO HILDEBRAND**

**WEILAND PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN  
IN JENA**

**GEWIDMET.**



## V o r w o r t.

---

Die vorliegende Schrift ist das Resultat eines vor einigen Jahren begonnenen, dann aber unterbrochenen Studiums. In ihren Hauptzügen war sie bereits damals fertig, ohne aber zum letzten Abschluss gelangt zu sein. Das wohlwollende Urtheil des hervorragenden Mannes, dessen Andenken diese Arbeit gewidmet ist, bestärkte den Verfasser in der Absicht, bei Gelegenheit den Gegenstand einer eingehenderen Bearbeitung zu unterziehen und inzwischen kleinere Abschnitte aus demselben Gebiete zu publiziren. Daraus entstanden die Aufsätze über „Englands Gesetzgebung in Bezug auf Preise“ (1326—1600) und „Zur Geschichte des englischen Münzwesens im Mittelalter“ (Jhrb. für N.-Oek. und Statistik B. XXX u. XXXI). Obwohl diese beiden Aufsätze in beschränktem Kreise des speziellen Gegenstandes bleiben mussten, und so ihnen die erschöpfende Behandlung fehlt, welche erst innerhalb weiteren Rahmens möglich wäre, so glaubten wir dennoch auf diese früheren Arbeiten uns in der gegenwärtigen an einigen Stellen berufen und die abermalige Erörterung des bereits Behandelten unterlassen zu dürfen. Wir waren auf diese Weise im Stande, den Zweck, einen bestimmten Umfang in dieser unserer Schrift nicht zu überschreiten, zu erreichen, ohne doch das Ganze unvollständig zu lassen.

In Folge der Beschränkung des Umfanges hatten wir mit mancher Schwierigkeit zu kämpfen. Möglicherweise verräth es sich an der stylistischen Behandlung, dass hier die deutsche Sprache von einem, der sich derselben nicht von Geburt an bediente, angewandt worden ist. Indessen hoffen wir, man werde uns die Schwierigkeiten, welche sich aus dem Material, das wir benutzten, ergaben, wenigstens zum Theil als Entschul-

digungsgrund in dieser Beziehung anrechnen. Die Reichhaltigkeit der Quellen zwang uns vieles zusammenzudrängen; manche Thatsachen sind ferner in jenen äusserst kurz und bündig, andere dagegen weitläufig und in Vermischung mit mehr oder weniger zusammenhängenden Daten dargestellt; dazu ist die Sprache oft unklar und wenig präzis. Ausserdem liessen sich die in den Quellen oft gehäuften Gründe und Nebenumstände nicht immer getrennt behandeln oder gar fortlassen, wenn manche auch nicht maassgebend erschienen. Immerhin haben sie eine Beziehung zur Sache, und ihre Weglassung, wenn sie auch stylistisch vortheilhaft gewesen wäre, hätte dieselbe vielleicht entstellen oder zu minder richtigen Deutungen veranlassen können. Unter diesen Umständen glaubten wir das Aeussere dem Inneren opfern zu müssen. Alles dies musste auf die stylistische Seite einen wenig günstigen Einfluss ausüben.

Was die Quellen anbelangt, die wir bei unserem Studium benutzten, so bilden die Grundlage desselben die offiziellen Ausgaben verschiedener Urkunden. Wir haben diese Sammlungen nebenan zusammengestellt, denn sie haben ein gemeinschaftliches Merkmal. Sämmtlich stellen sie das öffentliche Leben der englischen Gesellschaft im Mittelalter dar. Die ökonomische Thätigkeit war mit demselben vielleicht mehr als in einer anderen Epoche eng verflochten. Das ökonomische Material liegt aber in jenen Sammlungen zerstreut, in einer Quellensammlung ist es ausgiebiger als in einer anderen; von wesentlichem Nutzen waren für uns diejenigen Urkunden, welche neben der Angabe der Thatsachen auch ihre Begründung enthalten und die Art, wie sie aufgefasst wurden, anzeigen. Dies gewährte uns eine nähere Einsicht in die leitenden Gedanken und den Geist der Epoche. Derartige Urkunden finden sich besonders zahlreich in „Statutes of the realm“, „Rotuli Parliamentorum“, in Rymer's „Foedera“ und auch mehr oder weniger in manchen anderen Sammlungen. Wir benutzten von Rymer's „Foedera“ für die Zeit nach Eduard III. auch die holländische Ausgabe, was in den Anmerkungen entsprechend bezeichnet ist. In denselben sind auch andere Quellen, aus denen wir schöpften, angegeben. Manche sind im Texte kurz besprochen und gelegentlich hervorgehoben. Die Chronisten

bilden ein verhältnissmässig kleines Kontingent, und obwohl wir einige Thatsachen aus ihnen entnehmen konnten, so bleibt die Ausbeute aus ihren Werken für den volkswirtschaftlichen Zweck im Vergleiche zu den Urkundensammlungen immerhin eine geringe, besonders bei der wenig eingehenden und wenig kritischen Behandlung der angeführten Thatsachen. Bloss sehr wenige von den angeführten Schriften befassen sich ausschliesslich oder vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Gegenständen, und diese fallen in das 16. Jahrh. Im Allgemeinen hatten wir gedruckte Quellen zur Verfügung und nur in sehr geringem Maasse ungedruckte. Für diese sind wir Hrn. Prof. Dietrich Schäfer zum Dank verpflichtet, welcher uns freundlichst die Einsicht in einige seiner Manuskripte gewährte.

Zur Polemik schritten wir in dieser Schrift nicht aus Neigung, sondern aus Nothwendigkeit, wir befiessen uns in derselben der Sachlichkeit und folgten der Ansicht, dass das ritterliche Prinzip, auf dem Kampfplatze seinen Gegner zu achten, nirgends mehr als auf dem wissenschaftlichen Gebiete seine Anwendung finden solle.

Bei der Zeitbestimmung haben wir fast durchweg die Jahre der Regierungen der Monarchen angegeben. Diese Art zu zitiren ist in England üblich, in Deutschland durch namhafte Schriftsteller über die englischen Zustände eingebürgert. Der Grund aber, der uns hauptsächlich dabei bestimmte, war der, dass wir sehr oft Gesetze und Verordnungen im Texte anzuführen hatten. Es ist aber die korrekte und allgemein angenommene Anführungsweise dieser Akten, das Jahr der Regierung des Fürsten zu nennen; die Gesetzangaben drücken daher bestimmte Zeiten aus, wie wir sie denn auch zu diesem Zwecke öfters benutzt haben. Die Anführung des Sonnenjahres neben dem Regierungsjahre würde die Anzahl der Ziffern ungebührlich vermehren, zumal da die Regierungsjahre in der Regel in zwei Sonnenjahre fallen; wir haben daher der Gleichmässigkeit wegen meistens Regierungsjahre als Zeitbestimmung angeführt. Die beigegefügte Tabelle des Regierungsantritts einzelner Monarchen wird, glauben wir, die aus diesem Verfahren entstehende kleine Schwierigkeit beseitigen.

Die Periode, welche wir hier behandeln, ist nicht willkürlich gewählt worden. Den Schwerpunkt bilden das 14. und

15. Jahrh., wir gehen aber einerseits bis zu den Anfängen der Normannenherrschaft zurück und andererseits bis tief in das 16. Jahrh. hinein. Das erstere findet seine Begründung in der Nothwendigkeit, die spätere Entwicklung durch die vorangehenden Zustände zu erklären und so für das Verständniss der Vorgänge die nöthige breitere Grundlage zu schaffen. Das letztere entsprang der Ueberzeugung, dass der Ausgang des Mittelalters im 16. Jahrh. zu suchen sei. Wir sind uns dessen vollkommen bewusst, dass in diesem Jahrhundert Zeichen eines anderen Lebens hervortreten, dass sich dieses in neuen Richtungen kundzugeben beginnt, allein die alten sind deswegen noch nicht verloren gegangen und in dem Bruch zwischen dem Vergehenden und dem neu Aufkommenden werden gerade die alten bewährten Kräfte gegen die Neuerungen aufgeboten. Das Mittelalterliche zeigt sich daher in seiner vollen Klarheit, so dass wir öfters keinen Anstand nahmen, Erscheinungen aus dem 16. Jahrh. in unsere Darstellung aufzunehmen und als Belege und Erläuterungen den Thatsachen aus früherer Zeit hinzuzufügen. Was speziell das 14. und 15. Jahrh. anbelangt, so verdienen dieselben als eine besondere Periode einer grossen Epoche behandelt zu werden. Die immer mehr fortschreitende Auflösung der Leibeigenschaft, der Aufschwung der Industrie und des Handels, überhaupt die höhere Art der wirthschaftlichen Thätigkeit und die Organisation derselben im grösseren Style sind Merkmale, welche sich in diesem Grade in früheren Zeiten nicht finden. Man sieht, dass die gereiften mittelalterlichen Kräfte konsolidirt und einer weiteren Stufe der Entwicklung zugeführt werden.

Jena im November 1879.

Der Verfasser.



**Reichs- und städtische Urkundensammlungen,  
welche als Quellen benutzt wurden.**

Domesday-Book seu Liber Censualis Wilhelmi Primi B. I—IV.  
fol., 1783—1816.

Memorials of London and London Life in the XIII<sup>th</sup>, XIV<sup>th</sup>,  
and XV<sup>th</sup> centuries B. I, 8<sup>o</sup>, London 1868.

Munimenta Gildhallae Londoniensis

1. Liber Albus B. I, 8<sup>o</sup>, London 1859.

2. Liber Custumarum B. I in 2 Th., 8<sup>o</sup>, London 1860.

Parliamentary Writs and Writs of Military Summons B. I,  
II in 4 Th. fol., 1827—1834.

Placitorum in Domo Capitulari Westmonasteriensi asservato-  
rum Abbreviatio B. I, fol., 1811.

Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England  
B. I—VII, 8<sup>o</sup>, 1834—1837.

Rotuli Chartarum in Turri Londiniensi asservati B. I, fol., 1837.

Rotuli Curiae Regis B. I, II, 8<sup>o</sup>, 1835.

Rotuli Hundredorum in Turri Londiniensi et in Curia Re-  
ceptae Scaccarii Westmonasteriensi asservati B. I, II, fol., 1812  
—1818.

Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Londiniensi asservati  
B. I, II, fol., 1833—1844.

Rotulorum Originalium in Curia Scaccarii Abbreviatio B. I,  
II, fol., 1805—1810.

Rotuli Parliamentorum ut et Petitiones et Placita in Parlia-  
mento B. I—VI, fol., 1832.

Rymer, Foedera, Conventiones, Litterae et cujuscunque gene-  
ris Acta Publica etc. B. I—III in 6 Th., fol., London 1816—1830.

Statutes of the Realm B. I—IV in 6 Th., fol., 1810—1819.

---

**Jahre des Regierungsantritts**  
der englischen Monarchen von Wilhelm I. an bis Jacob I.

Wilhelm I. . . . .	1066
Wilhelm II. . . . .	1087
Heinrich I. . . . .	1100
Stephan . . . . .	1135
Heinrich II. . . . .	1154
Richard I. . . . .	1189
Johann . . . . .	1199
Heinrich III. . . . .	1216
Eduard I. . . . .	1272
Eduard II. . . . .	1307
Eduard III. . . . .	1327
Richard II. . . . .	1377
Heinrich IV. . . . .	1399
Heinrich V. . . . .	1413
Heinrich VI. . . . .	1422
Eduard IV. . . . .	1460
Eduard V. . . . .	1483
Richard III. . . . .	1483
Heinrich VII. . . . .	1485
Heinrich VIII. . . . .	1509
Eduard VI. . . . .	1547
Marie . . . . .	1553
Elisabeth . . . . .	1558

---

# Inhaltsübersicht.

Landwirtschaft . . . . .	Seite 1—48
--------------------------	---------------

Vorarbeiten. Domesday-Book 3. Ursprünglicher Landwirthschaftsbetrieb. Soziale Verhältnisse. Keime der Geldwirthschaft. Schwanken zwischen Natural- und Geldwirthschaft 4. Die Pest und ihre Wirkung. Höhere Arbeitslöhne. Nothlage des Grundbesitzes. Arbeitsgesetze. Beschränkung der Selbständigkeit der Arbeit. Bestrebungen, frühere Dienste und Abgaben wieder einzuführen. Aufstand 1381 13. Misserfolg der Reaktionsversuche. Unbestimmtheit im Betriebe von der Pest an bis zum 15. Jahrh. 21. Nothwendigkeit, einen bestimmten Betrieb zu wählen. Anlage zur Entwicklung der Weide- resp. Heerdenwirthschaft 24. Entwicklung der Weidewirthschaft. Weidengemeinschaft. Bedeutung derselben in der Landwirthschaft. Rechtlicher Charakter der gemeinschaftlichen Weide. Hervortreten und Ausbildung des individuellen Eigenthums 26. Einhegungen im 15. Jahrh. Ausgesprochen geldwirthschaftliche Behandlung von Grund und Boden. Einhegungen der gemeinschaftlichen Weide und ihre Folgen für die Grundholden 35. Gesetze gegen Einhegungen im 15. und 16. Jahrh. Nichtberücksichtigung der wirthschaftlichen und Hervorhebung der allgemeinen Interessen in denselben 41. Spekulationsartige Behandlung von Grund und Boden. Der alte Schlag der Grundholden widerstandslos. Forderungen höherer Renten 44. Anzeichen der Wendung zum Besseren 46.

Gewerbe . . . . .	49—150
-------------------	--------

Einleitendes 51. Die junge Industrie entwickelt sich im Rahmen der Staat und Gesellschaft leitenden Gedanken und der dadurch bedingten Verfassung. Zünfte. Brentano's Ansichten über die Stellung der Zünfte 54. Bestimmungen der Zunftstatuten und „common law“ 64. Industriepflege die Hauptaufgabe der Zünfte. Ihre verhältnissmässig untergeordnete Stellung 76. Der Staat und die Industrie. Regulirung. Maassregeln gegen Betrug. Sorge für die gute Qualität der Erzeugnisse. Verantwortlichkeit der Gewerbe und Kontrolle 85. Wirthschaftliches Ergebniss der Industrieregulirung.

Ethische und allgemeine Ziele und Rücksichten. Schutz der Gewerbe. In demselben fehlt der Gedanke, Reichthumserwerb zu befördern 95. Auffassung der industriellen Thätigkeit, sowie der Zustände bei der Regulirung der Gewerbe durch den Staat 101. Entwicklungsgang der Industrie. Verbindung mehrerer Zweige der Gewerbe in einem Betrieb. Ueberwiegende Bedeutung der Arbeit. Trennung einzelner Industriezweige. Engste Verbindung der Arbeit mit dem Kapital 104. Auf Kapital gestützte Unternehmungen. Höhere Bedeutung des Kapitals. Uebergangscharakter. Trennung des Kapitals von der Arbeit 111. Soziale Verhältnisse im Gewerbe. Brentano's Darstellung der sozialen Bewegung in der Arbeiterklasse nach der Pest 114. Sozial-wirtschaftliche Wirkungen der Trennung der Arbeit und des Kapitals. Umgestaltung in den Industrieverhältnissen. Städteverfall. Der alte Stamm der Industrie und neue aufstrebende Kräfte 123. Kampf unter denselben. Hauptrichtung. Kampfmittel. Gesetzliche Bestimmungen über die Lehrlingschaft. Bestrebungen der Zünfte 133. Umgestaltung der Städteverfassung. Uebergewicht des alten Stammes der Industrie. Neue Gesichtspunkte. Sozial-wirtschaftliche Verhältnisse im Gewerbe überhaupt und Stellung der Arbeit und des Kapitals insbesondere zu Ende der Periode 144.

Handelsverkehr . . . . . 151—253

Innerer Handelsverkehr . . . . . 151—167

Schwierigkeit einer abgesonderten Behandlung des inneren Handelsverkehrs 153. Vorkehrungen zur Förderung desselben. Freibriefe. Märkte und Jahrmärkte. Ausschliessliche Handelsrechte 154. Handel eine Anstalt des öffentlichen Interesses. Regulirung des inneren Handelsverkehrs. Stellung desselben in der Gesellschaft 161.

Internationaler Handelsverkehr . . . . . 168—253

Ursprünglicher Umfang der Handelsbeziehungen und Art seiner Bildung. Bestimmungen in der Magna Charta und in anderen Urkunden. Beschränkung der Thätigkeit der ankommenden Handelsleute 168. Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ausländer durch die Monarchen. Gesetze und Charte Eduards I. die fremden Kaufleute betreffend. Verträge mit dem Auslande. Unterwerfung der kommerziellen Interessen unter die allgemeinen und Organisation auf dieser Grundlage 178. Stapelinstitut. Schwankendes Verfahren in der Bestimmung des Stapelortes und in der Behandlung des Stapelinstitutes. Gründe für das Stapelinstitut. Finanzielle und politisch-militärische Rücksichten 187. Stapel, Geldwesen, Zufluss und Abfluss der Edelmetalle. Gefährdung des Geldwesens und Nothwendigkeit es zu ordnen. Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen. Maassregeln gegen Unordnung durch Zufluss fremder Geldsorten. Vorschrift das aus dem Verkaufe fremder Waaren gelöste Geld in englischen Waaren anzulegen 201. Mittelalterliche inter-

nationale Handelspolitik in ihrer Stellung zum Gelde. Mittelalterliche und merkantilistische Auffassung und Verfahren. Zeitgemässe Verbindung des Stapels mit dem Geldwesen 210. Vorkehrungen zur Hebung des Handels an den Stapelorten 215. Organisatorischer Gedanke in der Gewährung von Freiheiten an die Ausländer und in der Stapelrichtung. Tendenz, vielmehr den Menschen als das Kapital heranzuziehen. Niederlassung der Fremden in England. Ihre Stellung 217. Beginnende Regelung der Verhältnisse der Ausländer. Rivalität zwischen In- und Ausländern. Begünstigung der letzteren. Ursachen dieser Politik 223. Beschränkungen der Ausländer. Anerkennung der Stadtrechte. Andere gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Verkehr der Ausländer. Ungenügende Resultate der ergriffenen Maassregeln 228. Entschiedenenes Vorgehen, die Stellung der Ausländer zu regeln. Verdrängung resp. Assimilation. Ergebniss des Kampfes gegen die Ausländer. Dessen Charakter 236. Ein- und Ausfuhrverbote der Waaren, als Kriegsmittel, als finanzielle Maassregel, zum Schutz der Gewerbe und aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfniss. Keine merkantilen Ziele und keine merkantilistische Politik 240. Ergebniss der mittelalterlichen internationalen Handelspolitik 252.

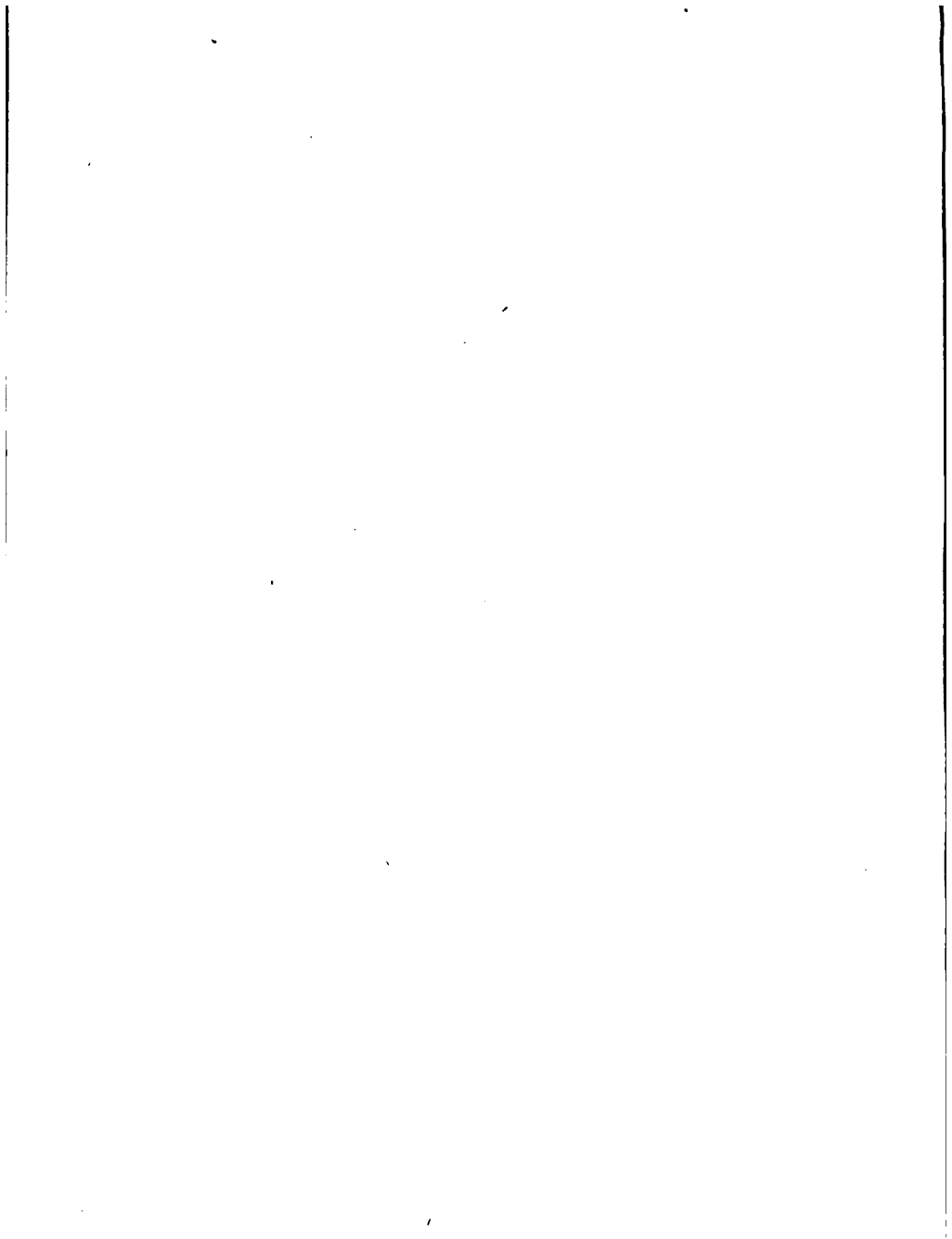
Schlusswort . . . . . 254—260





# Landwirthschaft.

---





Die Schwierigkeiten in der Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im mittelalterlichen England sind theilweise durch die Forschungen von Rogers<sup>1)</sup> und von Nasse<sup>2)</sup> beseitigt. — Das Werk des ersten hört mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts auf, das des zweiten behandelt hauptsächlich nur eine Seite der landwirthschaftlichen Entwicklung, und so bleibt noch für die Nachfolger ein ziemlich unbebautes Feld für die weitere Forschung übrig. Trotz der breiteren Anlage und der Eigenschaften des Werkes Rogers' folgen wir im Nachstehenden ebenso sehr der Nasse'schen Abhandlung, in welcher der Verfasser, wie gewöhnlich, auf einem kleinen Raum vieles und gutes zusammenzubringen verstand. —

Unter den ältesten Quellen verdient eine besondere Beachtung das Domesday-Book mit seinen grossen Beilagen. Dieses für jene Zeiten merkwürdige und grossartig angelegte Kataster giebt den Umfang der Besitzungen der Grundherren, das daraus fliessende Einkommen und grösstentheils die Abgaben und Dienste der auf diesen Besitzungen ansässigen Landbevölkerung mit dem zugetheilten Grund und Boden. — Das Domesday-Book bietet eine Möglichkeit der Einsicht in die soziale Hierarchie und die Eintheilung der Gesellschaft, es bietet auch vieles, was zur allgemeinen Orientirung in der damaligen Landwirthschaft nothwendig erscheinen kann, es ist ferner eine Feststellung der in den ersten Jahren der Eroberung herrschenden Zustände, auf welche die normannische Organisation aufgepropft war; es bildet daher auch einen Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung, so dass jeder Forscher

---

1) A History of agriculture and prices in England. Oxford 1866.

2) Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. Bonn 1869.

der mittelalterlichen Landwirtschaft in England darauf zurückzugreifen sich genöthigt sieht.

Indessen die im Domesday-Book gefundenen Data sind nicht der Art, dass man sie zu einer detaillirten Darstellung der gesammten Landwirtschaft benutzen kann. Sie sind zu heterogen, als dass sie eine Vergleichung oder Zusammenstellung gestatten. Das gilt besonders von der Grösse der Besitzungen, der einzelnen Hufen und der verschiedenen Kulturarten. Diese sind in verschiedenen Orten, ja sogar an demselben Orte mit verschiedenen Maassstäben gemessen. Die Grösse dieser Maassstäbe ist uns unbekannt und jedenfalls strittig, ihr Verhältniss zu einander bleibt im Dunkeln, und aller Wahrscheinlichkeit nach bezeichnete ein und derselbe Name an verschiedenen Orten verschiedene Grössen. Würden wir daher auch eine genauere Kenntniss der bovata, hida, acra haben, so würden sich uns dennoch bei der Zusammenstellung und Vergleichung grosse Schwierigkeiten entgegenstellen.

Bei der Betrachtung der Angaben über die einzelnen Besitzungen überzeugen wir uns, dass man nicht das erste beste Grundstück als einen Typus des landwirthschaftlichen Betriebes wählen darf. Man findet z. B. Güter mit den dazu gehörigen Hausthieren, wobei zwar die Wiese angegeben, deren Umfang aber jedenfalls so klein ist, dass sie zur Ernährung jener nicht ausreicht, während anderweitige Mittel hierzu gar nicht erwähnt sind. Es kommen wiederum Fälle vor, wo zwar jedem Anschein nach eine genügende Weide vorhanden ist, wo aber die Wiese fehlt, und so die Frage entsteht, wie man das Vieh durchwintern liess. Es ergiebt sich daraus, dass der beste Weg bei Benutzung des Domesday-Book der ist, die Verhältnisse etwas mehr im Allgemeinen zu fassen und die daraus gewonnenen Schlüsse eher als Grundlage der sozial-landwirthschaftlichen als der technisch-landwirthschaftlichen Verhältnisse anzunehmen.

In der ziemlich wichtigen Frage, ob damals in England die Zwei- oder die Dreifelderwirthschaft herrschte, lässt uns das Domesday-Book im Dunkeln. Rogers, der sich freilich mit dieser Frage nicht speziell beschäftigt, scheint für das Erstere eintreten zu wollen. Nasse dagegen erklärt sich

für das Andere<sup>1)</sup>. Derselbe stützt sich auf die Bekanntschaft der Sachsen mit dem Dreifeldersystem und bekräftigt seine Meinung durch die aus den Urkunden entnommenen That- sachen. Da die Normannen keine Neuerung in der Landwirth- schaft einführten, so spricht schon der erste Punkt für die Dreifelderwirthschaft. Zu dem viel gewichtigeren zweiten Punkt lässt sich noch manches hinzufügen<sup>2)</sup> und somit die Schale beschweren. Für das Ueberwiegen der Zweifelderwirthschaft giebt es allerdings keine Beweise, obwohl das Vorherrschen der Dreifelderwirthschaft in der ersten Normannenzeit sich auch mit Gewissheit nicht behaupten lässt; denn das durch Nasse ange- führte Zeugniß Fleta's würde einer solchen Behauptung wider- sprechen. Das Bestehen beider Systeme noch unter Eduard I., mochten sie sich auch das Gleichgewicht halten, entspricht voll- kommen den im Werden begriffenen Zuständen, aus deren Hetero- genität sich das Streben nach einer gleichartigeren Entwicklung ergibt. Die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintretens dieser Entwicklung müssen wir aber unbeantwortet lassen. Es würde ohne Zweifel von Wichtigkeit für die Darstellung der damaligen Landwirtschaftskultur sein, wenn man das Verhältniss des im Domesday-Book im Einzelnen angegebenen Umfangs der Wiesen zu den Weiden und dieser beiden Kulturarten zu den Aeckern bestimmt wissen könnte, allein der verschiedenartige Ausdruck dieses Umfangs macht die Bestimmung jenes Ver- hältnisses unmöglich.

In manchen Grafschaften stellt sich anscheinend das Ver- hältniss der Wiesen zu den Weiden als günstig dar. Vor allem kann man hierzu Kent rechnen, doch auch andere, wie Surrey, Hampshire, Berkshire, Wiltshire, Somerset, Dorset. In manchen von diesen Grafschaften, z. B. in Kent, in Berk-

---

1) Feldgemeinschaft SS. 19 u. 39 ff.

2) Für die Dreifelderwirthschaft: Th. Blount ed. Backwith, London 1815, S. 473: „The said William and his heirs were to plough one selion of lands at winter seed time, and one selion at lent seed time, and one selion at fallow.“ Vielleicht auch S. 464: „that he should plough thrice a-year viz. six selions. Ferner Placitorum abbreviatio S. 86: „Et quod ipsi . . . debent et solent facere tres aruras“, auch ibid. SS. 87—88. Für die Zwei- felderwirthschaft dagegen ibid. S. 61: „et quod tenetur arare Domino Regio XVI acras terrae VIII de hibernagio et VIII de tramesio, auch ibid. S. 86 und Rotuli Curiae Regis Bd. I, SS. 357—358.

shire kommen die Weiden, abgesehen von der Weide im Walde, verhältnissmässig sehr selten vor. Vergleichen wir aber die Ausweise aus anderen Grafschaften, so erscheint hier möglicherweise nur die Aufzeichnung ungenügend. Mit Angabe der Zahl der Hausthiere sind nämlich gewisse Ortschaften genannt, wo bei Mangel der Weide oder bei zu geringem Umfang der Wiese die Erhaltung dieser Thiere unmöglich gewesen wäre, und das ist selbst mit ganzen Grafschaften wie Suffolk und Norfolk der Fall. Es wird hier offenbar eine starke Schweine- und Schafzucht getrieben, ohne dass man eine genügende Weide aufgezeichnet findet. Aber auch dort, wo der Umfang der Wiesen sich günstig zu gestalten scheint, wird er doch überwogen, wenn man zu den Weiden (*pasturae*) noch die Waldweide (*pasturae in silva, nemora*) hinzufügt. Diese bedecken offenbar grosse Landstrecken und werden entweder nach ihrem Umfang oder nach einer bestimmten Anzahl besonders der Schweine und Schafe angegeben (*silva x. porcorum*); sie spielen in der Landwirthschaft jener Zeit eine sehr wichtige Rolle. Selbst in der oben erwähnten Grafschaft Kent mit dem günstigen Wiesenumfang sind Waldweiden für bedeutende Schweineheerden vorhanden. In dieser Beziehung ragt aber besonders Bedfordshire hervor. Im grossen Ganzen wurde in England eine rohe Weidewirthschaft geführt; die Wiesen blieben dagegen im Hintergrunde. Ihr Werth für die Landwirthschaft verminderte sich noch dadurch, dass man sie auch nur theilweise als Wiese zur Heuwerbung benutzte und eine Zeitlang vor und nach derselben als Weide brauchte<sup>1)</sup>. Das Schaf und das Schwein sind hier die hauptsächlichsten Hausthiere, mitunter sind auch die Ziegen ziemlich zahlreich vertreten, erst später das Rindvieh. In Bedfordshire hat der König 2000 Schweine, ebensoviel in Warwickshire, ähnlich in Devon, Somerset, Dorset etc.; in Cornwall sind Wiesen so gut wie absolut nicht vorhanden, und auf den Weiden des Königs, des Grafen von Mortaigne und der anderen finden wir Tausende von Schafen.

---

1) Nasse, Feldgemeinschaft S. 36: Blount *Fragmenta Antiquitatis*. S. 415: William Earl Warren unter Johann giebt eine Wiese „in common“ den Ortsmetzgern nach der ersten Heuwerbung.

Suffolk, Norfolk, Essex, Sussex und andere Grafschaften stehen mehr oder weniger in demselben Verhältniss.

Ausser den Aeckern, Wiesen und Weiden kommt noch für die landwirthschaftliche Produktion wesentlich der Wald in Betracht. Die Waldweide war, wie schon oben erwähnt, mit den Eicheln das Hauptmittel für die sehr verbreitete Schweinezucht, ausserdem lieferten die grossen Forste im erlegten Wild einen Theil der Lebensmittel. Rogers hebt diesen Punkt hervor. In den Gehegen (*warena*) sehen wir ferner eine Hasen- und Kaninchenzucht, welche wahrscheinlich der damaligen Fischzucht (*piscarium*) nicht nachstand. Im Domesday-Book kommen die „*warenae*“ noch selten vor, später aber werden dieselben durch Johann und andere Monarchen in ziemlich ausgedehntem Maasse gewährt und auch einzelnen Personen das Jagdrecht oder die Erlaubniss eine bestimmte Anzahl von Wild jährlich zu erlegen ertheilt<sup>1)</sup>. Zum Theil möchte eine solche Erlaubniss der Befriedigung der Jagdleidenschaft dienen, zum Theil aber war sie ohne Zweifel eine Quelle für die Lebenserhaltung.

Die Behandlung des Bodens war keine sorgfältige. Es lässt sich nämlich nicht erkennen, dass man ihn durch das wiederholte Pflügen und Eggen vorzubereiten pflegte, und die in manchen Fällen bestimmten Dienste lassen vielmehr schliessen, dass jene Arbeit ungenügend war<sup>2)</sup>. Das Getreide zur Saat für die herrschaftlichen Felder lieferten oft die Unterthanen<sup>3)</sup>. Die Behandlung der Wiesen und die grosse Ausdehnung der Weiden dienen zum Beweis, dass es mit der Düngung schlecht bestellt war. Allerdings wird des Düngerefahrens als eines den Grundherren geleisteten Dienstes Erwähnung gethan<sup>4)</sup>, allein bei der allgemeinen Lage der Dinge bedeutete dies wohl keine nur halbwegs intensivere Düngung, zumal sich der Hürdenschlag als etwas Bedeutendes

---

1) *Rotuli Chartarum* Bd. I, T. I, SS. 44, 48, 49, 51, 54, 57, 66, 185 und a. a. O.

2) *Blount, Fragmenta antiquitatis* SS. 460, 471, 477.

3) *Domesday-Book* Bd. I, Fol. 174 und a. a. O.

4) *Blount, Fragmenta antiquitatis* S. 491: „The inhabitants of Bickton were bound by their tenure to carry the lords dung into his fields.“ *Rogers, History of agriculture* Bd. I, S. 74.

in jener Zeit erhebt. Die alte Sitte des Pferchens<sup>1)</sup> ward als ein besonderes Privileg und Recht angesehen, und in diesem Sinne ist es in manchen Urkunden angegeben<sup>2)</sup>; ferner sind die Unterthanen verpflichtet ihre Heerden auf des Landlords Grundstücken pferchen zu lassen, was wahrscheinlich seinerseits zu einer Abgabe von den Unterthanen für den Hürdenschlag auf eigenem Boden führte<sup>3)</sup>. Diese Art der Düngung wurde noch viel später in England benutzt<sup>4)</sup> und sie steht damals ebenso wie in dieser Zeit mit der Weidewirtschaft im Zusammenhang, obwohl der allgemeine Charakter dieser Wirtschaft in beiden Zeiten ein anderer war. Im Allgemeinen bietet die Landwirthschaft unter den Normannenkönigen ein Bild der primitiven Kultur.

Hand in Hand mit diesen Betriebszuständen gehen die sozialen Agrarverhältnisse. Die Spitze bilden die Feudalherren und beherrschen die zahlreichen, verschieden bezeichneten Unterthanen. Sowohl diese als auch die „*liberi tenentes*“ sind zu den Diensten und zu den Naturalabgaben verpflichtet. Ihre Vergütung besteht in dem ihnen verliehenen Boden und ähnlich werden die auf dem Gute ansässigen Handwerker bezahlt<sup>5)</sup>. Fasst man sämtliche Dienste und sämtliche Abgaben in ihrer sehr grossen Mannigfaltigkeit, beim Kauf und Verkauf, beim Viehschlachten, bei der Heirath und viele andere mehr zusammen, so erscheint das Loos der unteren Schichten der Landbevölkerung als ein drückendes, zumal die Leibeigenen rechtlich, andere aber in der Zeit, in welcher die Unterjochung frisch im Gedächtniss stand, thatsächlich der

---

1) Domesday-Book Bd. II, Fol. 135 b, 357 b, 362 b und a. a. O.

2) Rotuli Chartarum B. I, T. I, S. 22. In der Bestätigung verschiedener Schenkungen „*Et ex dono Rogerii de Paneilli XL acras terrae . . . , cum libertate habendi faldam suam.*“ S. 170: „*et quod sint (d. h. Schafe) levantes et cubantes in propria faldam canonicorum praedictorum.*“

3) Nasse, Feldgemeinschaft S. 50. Blount, *Fragmenta antiquitatis*. S. 491: „*tenants belonging to the prior . . . of Norwich . . . , were to have their sheep in the lords fold from Martinmas to Candlemas, and then to have their ewes out of the fold, and to pay foldage.*“ *ibid.* S. 486: „*W. M. holds nine acres of customary land . . . , and owes certain customs, viz . . . and foldfey.*“ Domesday-Book *passim*.

4) 25 H. VIII c. 11.

5) Boldon-Book in Domesday-Book B. IV, SS. 567, 569, 570 und a. a. O.

Willkür der Eroberer preisgegeben waren. Während der Unruhen und inneren Kriege unter den ersten Normannenkönigen konnte Mancher nicht nur bedrückt werden, sondern auch seine Freiheit verlieren<sup>1)</sup>.

In dieser ganzen Organisation, welche das ausgesprochene Merkmal der Naturalwirthschaft trägt, bemerkt man aber schon früh davon abweichende Erscheinungen. Das Domesday-Book berechnet den Werth, den Ertrag der Besitzungen in Geldsummen; denn die Abgaben der „*liberi tenentes*“ bestanden ausser den Naturalleistungen in jährlichen, an bestimmten Terminen zu entrichtenden Geldsummen; ferner trugen die verschiedenen Arten der Unterthanen bis zu dem auf einem ganz kleinen Grundstück ansässigen Häusler in grösseren oder kleineren Summen zum Geldeinkommen des Grundherrn bei. Es ist dies ein gemischtes System, nach der einen Seite mit einem stark ausgeprägten naturalwirthschaftlichen Charakter, nach der anderen Seite aber zugleich mit einer ganz deutlichen geldwirthschaftlichen Neigung. Man erkennt das auch in der Vergütung für die Dienste der Unterthanen, welche entweder in einem Produkte besteht, oder, falls dieses entfällt, im Gelde veranschlagt wird<sup>2)</sup>. Geldwirthschaftlich ist die aus den Urkunden sich ergebende Aufmerksamkeit der Könige, welche durch die Scheriffs den Werth der konfiszirten, verfallenen und eigenen Gütern mit Zuziehung der Sachkundigen genau abschätzen lassen. Die Güter werden mit oder ohne Inventar verliehen; jenes wird aber berechnet, so wie auch das Getreide zur Saat und für den Lebensunterhalt; das Uebrige soll wiederum abgeschätzt, verkauft und schliesslich dem König darüber Rechenschaft erstattet werden<sup>3)</sup>.

---

1) *Rotuli Curiae Regis B. I.*, S. 357—358 geben einen Fall der verlorenen Freiheit an „. . . *Wilhelmus et antecessores ejus tenuerunt illam terram libere usque X annos . . . et tunc intravit in consuetudine nesciunt utrum vi vel aliter . . .*“

2) *Blount, Fragmenta antiquitatis* S. 464: Die Schnitter bekommen den besten Schöpfen oder 6 d. S. 471: Ausser der Kost erhalten die Arbeiter Getränk im Werthe von 1 d. Bei anderer Arbeit jeder Arbeiter die ersten zwei Tage ein Laib Brod =  $1\frac{1}{4}$  d., am dritten Tage ein Laib Brod =  $1\frac{1}{3}$  d. S. 487 bekommen die Arbeiter jeder  $\frac{1}{3}$  d. und a. a. O.

3) *Rotuli Litterarum Clausarum* geben sehr viele Beispiele davon. *Vid. z. B. B. I.*, SS. 5, 7, 8, 9, 12, 13, 16 und a. m.

Was ferner die sozialen Beziehungen der oberen und unteren Klassen anbelangt, so muss hervorgehoben werden, dass die Kluft zwischen den Herren und Sklaven gewissermaassen durch verschiedene Stufen der Abhängigkeit ausgefüllt war. Der Zustand der „villani“ war besser als der der Sklaven, die sogenannten „socchemani“ waren vielleicht fast frei, und die „liberi tenentes“ waren rechtlich frei, obgleich sie, wie gesagt, auch zu Diensten verpflichtet waren. Diese Dienste waren — und dies ist wichtig — keine willkürlich bestimmten, sondern auf dem Herkommen gegründete. Das Domesday-Book ist doch nichts anderes als eine Aufzeichnung der unter Eduard dem Bekenner bestehenden Verhältnisse, freilich mit den mitunter über die früheren erhöhten Abgaben<sup>1)</sup>. Zwischen den „liberi tenentes“ und den Grundherren ist das gegenseitige Verhältniss auf einem Vertrage, oft vielleicht auf einem schriftlichen Vertrage basirt<sup>2)</sup>. Wenn dies alles unter Umständen nicht gegen die Bedrückung zu schützen vermochte, so gewährte die als feststehend angenommene Gewohnheit einen Halt dagegen, um so mehr, als bei Gelegenheit die abermalige Feststellung derselben nothwendig erschien<sup>3)</sup>. Dies waren Fälle, in welchen die dazu gezogene Dorfbevölkerung ihre Rechte zeigen und sich auf dieselben stützen konnte, und es ist wahrscheinlich, dass der Eindruck eines gewissen Grades der Unabhängigkeit, den wir bei derartigen Erklärungen empfangen, mit dem Bewusstsein jener Grundholden übereinstimmt.

Die Keime der nachfolgenden Entwicklung lagen daher bereit, und es handelte sich nun darum, ob sie gehemmt oder

---

1) Domesday-Book B. II, Fol. 143b: „Tunc valuit 20 sol. mado 40“ und a. a. O.

2) Boldon Book in Domesday-Book B. IV, S. 583: „Adam de Seleby tenet . . . . . sicut in cirograffo continetur . .“ und a. a. O.

3) Rotuli Curiae Regis B. II, S. 148 ff.: „Ricardus . . . Rex . . . . . Mandamus vobis quod diligenter inquiri faciatis per antiquos et legales homines . . . . . quas consuetudines et quas operationes homines de Wilminton et de Sutton (Kent) . . . . . debent et solent facere ad firmam . . . . . de justa et antiqua consuetudine . .“ Blount, *Fragmenta antiquitatis* S. 501 ff. Die Geschworenen untersuchen die alten Pflichten und Rechte der Freisassen und derjenigen, welche den Boden „in bondage tenure“ haben. Sie sagen „that every freeman of Sutton (Warwick) ought to hold his lands and tenements by the force and effect of his original charter.“



gefördert werden sollte. Sie nahm den letzteren Weg, wozu die ganze staatliche Organisation und ihre Ausbildung eine wesentliche Hilfe leistete. Die von Haus aus verhältnissmässig grosse Schwäche des Feudalismus in England und seine rasche Zersetzung sowie die fiskalische Tendenz der normannischen Monarchie trugen ohne Zweifel hauptsächlich dazu bei, dass die Naturalwirthschaft, deren Ausdruck der Feudalismus in jeder Beziehung bildet, bis zu ihren letzten Enden erschüttert ward; der Einfluss der Könige, bei welchen alles feil war, der Ersatz des Kriegsdienstes durch Schildgelder, die grossen Geldforderungen überhaupt mussten nothwendigerweise auf die Verhältnisse der Grundherren zu ihren Unterthanen wirken. Das Geld gewann auch hier ein Uebergewicht über die Dienste und Naturalleistungen.

Auf den königlichen Domänen wurden diese meistens schon unter Heinrich I. in Geld umgewandelt<sup>1)</sup>, und unter Eduard III. kommen massenhafte Befreiungen gegen Geld vor<sup>2)</sup>. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich im 14. Jahrhundert die Landwirthschaft auf die bezahlte Arbeit stützen muss, und die sorgfältige Buchhaltung, wie sie uns von Rogers vorgeführt wird, das Eintragen der abgeschätzten Posten in die Rubrik der Ausgaben und Einnahmen, die mitunter vorkommenden verhältnissmässig grossen Summen des Geldes als Betriebsmittel deuten auf einen Fortschritt und auf einen durchschlagenden Einfluss des geldwirthschaftlichen Systems.

So unverkennbar und entschieden sich die Züge der erwähnten Tendenz vor unserem Auge darstellen, so ist dies dennoch nur eine Tendenz, ein erst sich entwickelnder Prozess und keineswegs eine vollendete Thatsache. Die Aufhebung der Leibeigenschaft erweitert sich erst allmählich, sie ist aber noch nicht allgemein; die Umwandlung der Naturalleistungen in Geldsummen bildet sich zur Gewohnheit aus, sie wird aber nicht zum Recht, sondern ist vielmehr von dem Willen des Herrn abhängig, und wir werden auf Versuche zu sprechen kommen, in welchen sich die Absicht, die Fortschritte rückgängig zu machen, kundgiebt; die Naturalleistungen konnten endlich

1) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England. Berlin 1857. S. 15.

2) Macpherson, Annals of Commerce, B. I, S. 522.

theilweise im Geld entrichtet werden, während der Verpflichtete den anderen Theil in natura abzutragen pflegte. Wir sehen hier also zwischen zwei Richtungen schwankende Verhältnisse.

Dieses Bild wiederholt sich in der ganzen Anlage der Landwirthschaft. Wahr ist es, dass dieser Zweig Merkmale des sorgfältigen und geschäftsmässigen Betriebes aufweist, wahr ist es auch, dass die Registerführung der Einnahmen und Ausgaben, mit der uns Rogers bekannt macht, einer Auffassung entspricht, die mit dem naturalwirthschaftlichen Systeme nicht stimmt; die Nothwendigkeit hält aber die Landwirthschaft mit einer eisernen Hand immer noch auf einer niedrigen Stufe. Der Getreidebau ist keine lohnende Unternehmung, wird aber ohne Beschränkung fortgesetzt, weil er zur Ernährung der Bevölkerung durchaus nothwendig ist<sup>1)</sup>. Es ist dies eine sich hauptsächlich auf Gaben der Natur stützende Lebensweise, die den Begriff des Gewinnes und alles, was damit zusammenhängt, ausschliesst. Mochte damals die Zweifelderwirthschaft, wie Rogers anzunehmen scheint, oder, wie im Gegensatz zu diesem Nasse haben will, eine überwiegende Dreifelderwirthschaft in England herrschen, so kann man jedenfalls mit dem ersteren darin übereinstimmen, dass der Getreidebau für den Boden sehr erschöpfend und dass folglich der Ertrag ein geringer war<sup>2)</sup>. Der Umfang der Wiesen war aller Wahrscheinlichkeit nach sehr beschränkt; das Vieh pflegte entweder unter freiem Himmel oder mit den magersten Futtersorten überwintert zu werden, von Düngergewinnung und Düngung war daher so gut wie keine Rede und das Hilfsmittel des Pferchens konnte natürlich auf die Bodenverbesserung und Gewinnung grösserer Erträge von keiner wesentlichen Bedeutung sein. Die Naturkräfte spielen hier noch die Hauptrolle und die Existenz der Menschen ist vollkommen, wie die oft wiederkehrenden Hungerjahre beweisen, von der durch Kultur noch unbeherrschten Natur abhängig. Hand in Hand mit diesem kärglichen Getreidebau geht eine ausgedehnte rohe Weidewirthschaft zu

---

1) Rogers, History of agriculture B. I, S. 21.

2) Rogers, History of agriculture B. I, SS. 34, 81.

sammen. Die Häute und Wolle bilden mit wenigen anderen die hauptsächlichlichen Exportartikel und das werthvollste Erzeugniss der Landwirthschaft<sup>1)</sup>.

Wenn wir das Vorhergesagte zusammenfassen, so ergeben sich zwei verschiedenen Richtungen angehörende That-sachen. Wir haben vor unseren Augen einen Prozess des Werdens und erkennen zugleich, dass in diesem Stadium schwerwiegendere Ereignisse von einem sehr eingreifenden Einfluss auf die weitere Entwicklung jener Zustände sein mussten.

Als ein Ereigniss, welches den ruhigen Bildungsgang der Verhältnisse zu stören vollkommen geeignet war, muss die Pest im Jahre 1349 bezeichnet werden. Rogers legt darauf ein grosses Gewicht, Nasse dagegen hält sich dabei nicht auf. Diese Pest, welche vom Osten herkam und in Europa einige Jahre wüthete, entvölkerte auch England. Die Chronisten geben ein schreckliches Bild der Sterblichkeit<sup>2)</sup>, und wie es leicht zu erwarten war, blieben die Folgen derselben in der Wirthschaft überhaupt und im Ackerbau insbesondere nicht aus<sup>3)</sup>. Die Wirkung äusserte sich namentlich in dem Mangel an Arbeitskraft und in der Erhöhung der Löhne der Arbeiter. Sie benutzten die günstige Gelegenheit, um ihre Forderungen hinaufzuschrauben<sup>4)</sup> und zwar so hoch, dass die Landwirthschaft unter diesen Bedingungen in der bisherigen

---

1) Th. Walsingham, *Historia anglicana* 1863, B. I, S. 68. Aus Anlass der Wollenaufgabe im Jahre 1297 berichtet er: „Praeterea, tota communitas sentit se gravatam de vectigali lanarum . . . , lana enim Angliae ascendit fere ad valorem medietatis (wahrscheinlich des Ertrags) totius terrae.“ Mag auch diese Schätzung übertrieben sein, immerhin ist sie bezeichnend.

2) Th. Walsingham, *Historia anglicana* B. I, S. 273: „ . . . ut vix media pars hominum remaneret . . . . In quibusdam vero religiosorum domibus de viginti vix supererat tantum duo . . . . Aestimabatur autem a pluribus quod vix decima pars hominum fuisset relicta ad vitam.“

3) Henry de Knyghton, *Chronica de eventibus Angliae*, ed. Twysden, S. 2699 sagt: „ . . . tantus defectus extitit servorum et famulorum, quod non erat qui sciret quid facere deberet . . . . Quam ob causam multae segetes perierunt in campis prae defectu collectoris.“

4) Th. Walsingham, *Historia anglicana*, 1863, B. I, S. 275 — 276: „Operarii vero, et artifices ac servientes proinde callidiores et fraudulentiores solito sunt effecti. Contra quorum astutiam et superbiam, nequitiam et avaritiam ordinata sunt Statuta . . . .“

Art und Weise nicht mehr geführt werden konnte. Der Getreidebau liess dem Grundherrn kaum Etwas über die Produktionskosten übrig, durch die gesteigerten Forderungen der Arbeiter wurde aber der geringe Gewinn noch mehr gedrückt<sup>1)</sup>.

Die Grundherren sahen sich dadurch nach Rogers zu einer anderen Art der Bewirthschaftung ihrer Güter Zuflucht zu nehmen gezwungen. Bis jetzt haben sie dieselben in eigener Regie behalten, von nun an verpachten sie meistens ihre Besitzungen und das Pachtsystem soll ein Metayersystem gewesen sein, ähnlich dem in einigen anderen Theilen Europas<sup>2)</sup>. Diese Veränderung war möglicherweise nicht in so grossem Maassstabe eingeführt, wie Rogers meint, immerhin war sie eine Folge der Pest. Die Gesetzgebung ergreift ihrerseits bestimmte Mittel und Wege, um der bedrückten Landwirtschaft Hilfe zu verschaffen. Das Uebel entstand, wie wir gesehen haben, aus dem Gegensatz der Forderungen der freien Arbeiter und der Grundbesitzer. Diese Kluft auszufüllen, musste gewissermaassen als das nächste Ziel erscheinen und es wurde wirklich sofort ins Auge gefasst. Wir besitzen davon Beweise in den zahlreichen Arbeitsgesetzen, und obgleich diese Gesetze in Bezug auf landwirthschaftliche Arbeit sich von den ähnlichen, andere Zweige betreffenden im Allgemeinen nicht unterscheiden, so haben sie dennoch manche spezielle Züge, und in vielen finden wir eine besondere Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen.

Wir müssen uns dabei der gegebenen Verhältnisse der Arbeit erinnern. Durch die Umwandlung der Dienste und Naturalabgaben in Geld wurde allerdings die im Ackerbau verwendete Arbeitskraft thatsächlich frei gemacht; diese Freiheit war aber weder allgemein, noch auch rechtlich festgestellt und überhaupt waren die Zustände nicht der Art, dass man sie als ein unantastbares Gut des Individuums anzusehen für richtig fand. Im Gegentheil mussten die ungebärdigen Forderungen der Arbeit, welche die Spaltung hervorgerufen haben, zur Beschränkung der Freiheit führen und diese als ein zweckmässiges Mittel darstellen, wenn dies auch mit der bisherigen

---

1) Rogers, History of agriculture B. I, SS. 84, 81.

2) ibid. S. 24 ff.

Entwicklung verglichen als Rückschritt gelten könnte; denn wir müssen, besonders in dem hier behandelten Stadium der wirtschaftlichen Kultur, die freiheitlichen Bestrebungen als der geldwirtschaftlichen Richtung entsprechend, die Beschränkung dagegen der Freiheit als ein Zurückgehen in das naturalwirtschaftliche System ansehen.

Das erste der Arbeitsgesetze, welches für unsere Aufgabe maassgebend ist, wurde sofort nach der Pest erlassen. Es enthält Lohnbestimmungen vorzüglich für Feldarbeiter und für die im Hausbau Beschäftigten. Die Verwerthung der Freiheit in der Benutzung des günstigen Augenblicks ist hier den Arbeitern geradezu verboten. Dieses Moment existirt nicht für den Gesetzgeber und er bestimmt einfach, dass die Löhne nicht höher als vor der Epidemie sein dürfen und dass die Arbeiter den angebotenen Dienst annehmen müssen<sup>1)</sup>. In einem wegen der Unwirksamkeit des vorigen bald darauf erlassenen Gesetze werden abermals die Löhne bestimmt und die landwirthschaftlichen Arbeiter an erster Stelle behandelt<sup>2)</sup>. Das Gesetz giebt seine Sorge für Ackerbau noch dadurch kund, dass es mit geringen Ausnahmen die Arbeiter während der Erntezeit an ihre Wohnsitze fesselt. Die Dawiderhandelnden werden mit Gefängniss bestraft.

Auch unter der Regierung Richard II. wendet die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit dem Verhältnisse der Arbeit in der Landwirthschaft zu. Ausser der einfachen Bestätigung des zuletzt angeführten Gesetzes Eduard III. kommt noch ein ziemlich umfangreiches Statut hinzu, aus dessen Einleitung wir die Schwierigkeit der Lage, die mit der Schilderung von Rogers zusammenstimmt, ersehen<sup>3)</sup>. Wir lesen dort, dass „die Landwirthe und Pächter“ wegen der hohen Löhne die Renten nicht zahlen und kaum ihr Leben fristen können.

Die hier enthaltenen Lohnbestimmungen beziehen sich

---

1) 23 Ed. III. cc. 1—4. In der Einleitung ist der Nachtheil für die Landwirthschaft hervorgehoben. „We considering the grivous Incommodities, which of the lack especially of Ploughmen and such Labourers may hereafter come . . .“ Im c. 5 sind die Löhne der Handwerker bestimmt und im c. 6 die Preise der Lebensmittel beschränkt.

2) 25 Ed. III s. 2, cc. 1—2.

3) 12 Rich. II. cc. 3—6.

wiederum auf Feldarbeiter und Zimmerleute und Maurer, aber eine spezielle Berücksichtigung des Ackerbaues offenbart sich ferner in der Vorschrift, dass auch kleine Handwerker und Lehrlinge und Knechte, wenn sie bei dem Gewerbe nicht durchaus nothwendig sind, zur Feldarbeit während des Sommers angehalten werden müssen. Das Gesetz legt endlich auf eine feste landwirthschaftliche Arbeiterbevölkerung einen besonderen Nachdruck, indem es bestimmt, dass Alle, welche bis zu ihrem 12. Lebensjahre in der Landwirthschaft beschäftigt waren, in derselben bleiben müssen und indem es alle anderen dieser Vorschrift widersprechenden Verträge löst und für null und nichtig erklärt<sup>1)</sup>.

Dieses Gesetz und die letzte Vorschrift finden ihre Bestätigung resp. Vervollständigung in dem Statut 7 H. IV c. 17. Die Schäden, welche für „die Gutsherren und andere Leute“<sup>2)</sup> aus dem Arbeitsmangel erwachsen, wurden hier ebenfalls erwähnt. Es wird ausserdem bestimmt, dass Leute, welche lediglich von ihrem Arbeitsverdienst leben, ihre Kinder ins Handwerk nicht schicken sollen, sondern dass diese Kinder für die Landwirthschaft bestimmt sind. Es wird demgemäss den Eltern, die nicht wenigstens ein Einkommen von 20 s. haben, verboten, ihre Kinder ein Gewerbe lernen zu lassen.

Wir besitzen noch einige Arbeitsgesetze aus den nachfolgenden Regierungszeiten, unter welchen sich aber das Gesetz 23 H. VI. durch besondere Rücksicht auf die Landwirthschaft hervorthut. Es enthält detaillirte Bestimmungen über die Löhne der Feldarbeiter, zwingt Leute mit einem kleinen Grundbesitz (dies bezieht sich wahrscheinlich auf die Häusler) Dienst anzunehmen und schreibt den Behörden vor, angestellte

---

1) Gegen das Verlassen der Landwirthschaft um des Handwerks willen eine Petition des Gemeindehauses bereits im 50 Ed. III. Rotuli Parliamentorum B. II S. 341; ferner in der Petition des Jahres 1 R. II: „Et si aucun Laborer y soit qi soy escuse de servir pur cause d'un petit tenure qu'il tient, ou par cause q'il voet estre Artificer, q'ils ne soient soeffert a ce faire si aucun en pays est meister de son labour.“ ibid. B. III, S. 17.

2) In der Petition des Gemeindehauses sind blos die Grundbesitzer angegeben, „qe les Gentiles, et autres de votre Roialme qi vivent sur lour terres, sont grandement empovertz par la cause suis dit“ Rotuli Parliamentorum B. III S. 602. Vid. auch die Petition im J. 4 H. IV. ibid. S. 501.

Diener, wenn sie als überflüssig erscheinen, anderswo nach Bedürfniss zwangsweise anzustellen. Von diesem Statute an bestimmen die nachfolgenden Gesetze die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiter und zwar in aufsteigender Richtung; eine besondere Rücksicht auf das landwirthschaftliche Interesse in der Weise, wie wir sie im Vorangehenden kennen gelernt haben, lässt sich aber aus diesen Gesetzen nicht erkennen.

Bei Beurtheilung dieser Gesetze müssen wir zwar den Umstand in Rechnung ziehen, dass die Preis- und Lohnbestimmungen zu den gewöhnlichen Maassregeln der damaligen Wirthschaftspolitik gehörten. Man könnte auch sagen, dass viele Verfügungen, die wir angeführt haben, zu den Lohnbestimmungen nothwendig gehören und dass ohne diese die einfache Feststellung des Lohnes wirkungslos geblieben wäre. Dies mag sein, andererseits aber muss es zugestanden werden, dass der Eindruck, den diese Gesetze hinterlassen, der einer grossen Härte ist und dass der selbständigen freien Arbeit Zügel angelegt worden sind. Die auf Arbeit bezüglichen Vorschriften sind zwar in diesen Statuten mit den polizeilichen, gegen die Landstreicher und dgl. gemischt, welche auch zur Arbeit angehalten werden sollten; so gross aber auch diese Plage in jener Zeit in England sein konnte, so bildete die vagabundirende Bevölkerung jedenfalls nur einen kleinen Theil der Arbeitskraft. Die Statuten sind daher nicht gegen eine ganz lose, sondern mitunter sogar gegen eine mit einem kleinen Besitz und Einkommen ausgestattete ärmere Bevölkerung gerichtet. Diese Klasse ist allerdings durch den Gesetzgeber weder an die Scholle gebunden noch leibeigen geworden, es liegt sogar in den angeführten Gesetzen eine gewisse Anerkennung der bestehenden Zustände und somit der Freiheit; die Freiheit ist aber so sehr beschränkt, dass der Rückgang in unverkennbaren Zügen erscheint. Das Verbot des Verlassens der Wohnsitze, eine Maassregel also gegen die freie Verwerthung der Arbeit, der Zwang der Annahme des Dienstes, die Verhinderung in einen anderen Zweig der Industrie einzutreten sind lauter Erscheinungen, die der primitiven Organisation der Leibeigenschaft und Schollengebundenheit analog sind. Jene Zwangsmaassregeln sind zwar mehr im allgemeinen

als im Interesse der Grundherren ergriffen worden<sup>1)</sup>), nichtsdestoweniger bleibt ihnen ihr eigenthümlicher Charakter, und man konnte oft nicht umhin, das frühere Abhängigkeitsverhältniss der unteren Landbevölkerungsklasse von den Grundherren strenger anzuziehen<sup>2)</sup>).

Mit diesem Vorgang stimmen andere Thatsachen aus derselben Zeit überein. Wir meinen die Bestrebungen der Grundherren, die alten Dienste, welche, wie gesagt, gewohnheitsmässig aber nicht rechtmässig mehr oder weniger aufgegeben waren, wiederherzustellen<sup>3)</sup>. Rogers stellt es fast wie eine Thatsache hin, dass der Grund des Aufstandes im Jahre 1381 in den Versuchen der Grundherren, die Geldzahlungen abzuschaffen und die Dienste wieder einzuführen, lag<sup>4)</sup>. Nasse will dies bloß als eine reine Hypothese gelten lassen und sagt: „Es scheint nicht, dass er (Rogers) diese Vermuthung urkundlich begründen kann, aber sie ist gerade nicht unwahrscheinlich“<sup>5)</sup>).

Wir wollen hier drei Zeugnisse, welche diese Hypothese bestätigen, anführen. Das erste findet man in einem kurz vor dem Ausbruch der Insurrection erlassenen Gesetze<sup>6)</sup>. Es lässt

1) Ein Passus aus 23 Ed. III c. 1 zeigt, dass man sich über das alte Verhältniss im allgemeinen Interesse hinwegsetzte. Nach der Bestimmung der Löhne folgt: „Provided always, that the Lords be preferred before other in their Bondmen or their Land Tenants, so in their Service to be retained: so that nevertheless the said Lords shall retain no more than be necessary for them.“ Also die Lords waren in ihrem Rechte auf die Dienste der Untergebenen beschränkt, und dies offenbar des allgemeinen Arbeitsmangels wegen.

2) Vid. S. 14, Anm. 1 und S. 18, Anm. 4.

3) Nasse, Feldgemeinschaft S. 54: „unter der Regierung Eduard IV. beginnen die Reichsgerichte die Ansicht aufzustellen, dass diese tenants zwar tenants nach dem Willen des Grundherren seien, dass aber dieser Wille die Gewohnheit des Manor, auf welchem der tenant ansässig, nicht verletzen dürfe.“

4) History of Agriculture B. I, S. 81.

5) Feldgemeinschaft S. 52.

6) 1 R. II. c. 6: „At the grievous Complaint . . . of that in many Signories and Parts of the Realm of England, the Villains and Landtenants in Villenage, who owe Services and Customs to their said Lords, have now late withdrawn, and do daily with draw their Services and Customs due to their said Lords, by Comfort or Procurment of other their Counsellors, Maintainers, and Abettors in the Country, which hath taken Hire and Profit of the said Villains and Landtenants, by Colour of certain Exemplifications made out of the Book of Domesday of the Manors and Towns where they have been dwelling, and by



uns klar in den damals herrschenden aufrührerischen Geist der Landbevölkerung — ein Vorläufer des Aufstandes — blicken; wir erkennen auch zum Theil ihre Organisation, und endlich gewährt uns der Wortlaut des Gesetzes einen Blick in die Ursachen der Unzufriedenheit. Die Bauern, welche als „Villains“ und „Landtenants in Villenage“ bezeichnet sind, wollen von ihrer Abhängigkeit gar nichts wissen, sie betrachten sich als frei, verweigern die Dienste und Abgaben und leisten Widerstand gegen diejenigen, welche sie dazu zwingen wollen. Das Gesetz schliesst endlich mit der Bestimmung, dass „die Bedingungen des bauerlichen Grundbesitzes und der Abgaben“ dieselben wie früher bleiben sollen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier die rechtlich feststehenden Pflichten, insoweit sie der Grundherr erzwingen wollte, gemeint sind.

Einen zweiten Beweis der Bestrebungen der Grundherren liefert uns ein Zeugniß eines zwar späteren Chronisten, welcher sich auf die früheren Berichte stützt, dessen Glaubwürdigkeit wir aber keinen Grund zu bezweifeln haben<sup>1)</sup>. Es

---

Virtue of the same Exemplifications, and their evil Interpretations of the same, they affirm to be quite and utterly discharged of all Manner Servage, due as well of their Body as of their said Tenures, and will not suffer any Distress or other Justice to be made upon them, but do menace the Ministers of their Lords of Life and Member, and which more is, gather themselves together in great Routs, and agree by such Confederacy, that every one shall aid other to resist their Lords with strong Hand; and much other Harm they do in sundry Manner, to the great Damage of their said Lords, and evil Example to other to begin such Riots; so that if due Remedy be not the rather provided upon the same Rebels, great Mischief, which God prohibit, may thereof spring through the Realm . . .“  
Sowohl die „villains“ als auch die Agitatoren sollen sofort verhaftet und sogar gegen Kaution nicht auf freiem Fuss gelassen werden. Vid. auch Rotuli Parliamentorum Bd. III S. 556, temp. 6 H. IV.

1) Holinshed. Chronicles ed. 1807 B. II S. 735: „The commons of the realme, soon repining, not onely for the pole groates that were demanded of them. . . ., but also (as some write:) for that they were sore oppressed (as they took the matter) by their landlords, that demanded of them their ancient customes and services . . . rose in diverse parts of this realm . . ., purposing to inform the prince to make them free and to release them of all servitude, whereby they stood as bondmen to their lords and superiors . . . Weiter S. 737: . . . they proposed to burne and destroe all records, evidences, court-rolles, and other minuments; that the remembrance of ancient matters being removed out of mind their landlords might not have whereby to challenge any right at their hand.“

wird dort ausdrücklich gesagt, dass unter anderen Gründen des Aufstandes die Versuche die alten Abgaben und Dienste einzuführen mitgewirkt haben. Die Aufständischen wollten sich dagegen von dem Unterthanenverhältniss vollkommen befreien. Es deutet ferner darauf hin die hie und da stattfindende Verbrennung der Urkunden durch die Insurgenten als Mittel, die Spuren ihrer Pflichten total zu vernichten.

Das dritte Zeugniß endlich ergibt sich aus dem Widerruf der königlichen Charte, welche die Forderungen und die verlangten Rechte den Insurgenten gewährte. In diesem Widerruf sehen wir die Vermuthung Rogers'<sup>1)</sup>, dass sie feste Geldabgaben für den besessenen Grund und Boden forderten, vollends bestätigt. Die Charte setzte das Maximum der Summe fest mit der Klausel der Erhaltung der vorkommenden niedrigeren Pachtgelder, und man darf annehmen, dass die Landbevölkerung, welche die Freiheit verlangte, ausser diesen Geldabgaben von keinen Diensten wissen wollte, sondern dass diese durch jene ersetzt werden sollten<sup>2)</sup>. Nach der blutigen Unterdrückung des Aufstandes wurden alle ihnen in dem königlichen Freibriefe zugestandenem Rechte im Parlamente einstimmig und mit grosser Entschiedenheit als gegen das Interesse der Grossen etc. erklärt und aufgehoben<sup>3)</sup>.

Ueberall werden wir hier eines harten sozialen Kampfes gewahr, überall treten die entgegengesetzten Interessen schroff hervor. Einerseits die Politik mit der Tendenz etwas Aehnliches wie Leibeigenschaft und Schollengebundenheit zu schaffen, eine Politik, welche die wirkliche Ausübung der Freiheit beschränkt und die Gelegenheit dieselbe zu erlangen verhindert<sup>4)</sup> und welche mitunter wie im Statut 1 R. II einfach den

1) History of agriculture B. I S. 81.

2) Th. Walsingham, Historia anglicana Bd. II SS. 20—21 führt an, was widerrufen worden ist. Unter anderen die in der Charte enthaltene folgende Stelle: „Quodque volumus . . . . . quod nulla acra terrae, quae in bondagio vel servitio tenetur, altius quam ad quatuor denarios haberetur et si qua minus antea tenta fuisset in posterum non exalteretur.“ Vid. auch Rymer. Foedera ed. hol. Bd. III T. III S. 124.

3) Rotuli Parliamentorum B. III SS. 99, 100, 114.

4) Zu derartigen Maassregeln kann man noch, glauben wir, das Gesetz 9 R. II c. 2 hinzurechnen: „Whereas divers Villains and Neifs, as well of great Lords, as of other People . . . . ., do fly within Cities, Towns, and

Bestand der obsoleten Zustände einschärft, und andererseits der aufrührerische Geist gegen jene Tendenzen und schliesslich die Schilderhebung zum Schutz der thatsächlich erworbenen Freiheit, kurz, ein Bild, das zu der langsamen Entwicklung der Freiheit vor dem Ausbruche der Pest in vollem Widerspruche steht.

Auf dem Hintergrunde dieses sozialen Kampfes sehen wir ganz deutlich das Spiel der ökonomischen Ursachen. Die landwirthschaftlichen Zustände waren der Art, dass die bisherige Kultur nur mit Hilfe der billigen Arbeit erhalten werden konnte. Die Verhältnisse haben sich aber plötzlich verändert, und die Arbeit ist auf einmal theurer, vielleicht für die Mittel der Grundherren unerschwinglich geworden. In dieser Verlegenheit, in dieser Lage, welche alles in Frage stellte, fand man nichts Besseres, als der Landwirthschaft billige Arbeitskräfte durch Zwang und durch Zurückgehen auf die früheren weniger entwickelten Verhältnisse zuzuführen. Vom Standpunkte der national-ökonomischen Kultur aus können wir diesen Vorgang als einen Rückschritt von dem geld- zum naturalwirthschaftlichen System bezeichnen.

In dem ganzen Process entwickelt sich vor unseren Augen ein Ringen in zwei entgegengesetzten Richtungen. Dieses Ringen zeigt sich aber in keinem so entscheidenden Charakter, dass wir eines vollständigen Triumphs einer der beiden Richtungen sofort gewahr werden könnten. Die Arbeitsgesetze waren allerdings strenge Maassregeln, und man war bestrebt, die Umgehung derselben zu verhindern; trotzdem aber sind sie bloß halbe Maassregeln gewesen. Ihre Wirkungslosigkeit ergibt sich aus ihnen selbst, und sie wird durch den Gesetzgeber mitunter offen zugestanden. Andere Quellen sprechen sich in demselben Sinne aus<sup>1)</sup>. In dem dargestellten Kampfe

---

Places enfranchised . . . . ., and feign divers Suits against their Lords, to the Intent to make them free by the answer of their Lords: It is accorded and assented, That the Lords nor other, shall not be forebared of their Villains because of their Answer to the Law.“ — Eine Petition in demselben Sinne im J. 1 H. IV. Rotuli Parliamentorum B. III S. 448.

1) Th. Walsingham, Historia anglicana Bd. I S. 276, indem er von Arbeitsgesetzen Eduards III. spricht, fügt schliesslich hinzu: „sed parum aut nihil communibus profecerunt.“

ferner bildete gewiss ein für die Entscheidung sehr wichtiges Moment der Aufstand vom Jahre 1381 und die Unterdrückung desselben. Die Niederlage der Insurgenten bot eine günstige Gelegenheit zu einer vollständigen Reaktion, und gerade die Forderungen der Landbevölkerung zeigten der Reaktion die Abschaffung jeglicher Freiheiten als dasjenige, was sie jetzt verlangen konnte. Dies geschah aber nicht. Mochten auch nach dieser Seite hin Wünsche ausgesprochen worden sein, so ist andererseits Thatsache, dass das Ziel im Allgemeinen nicht erreicht worden ist. Die Freiheit hat offenbar schon tiefere Wurzel gefasst; möglicherweise lag ihre totale Abschaffung auch nicht im Interesse der leitenden gesellschaftlichen Organe, kurz, eine grosse retrograde soziale Revolution liess sich nicht durchführen. Aus diesem Grunde kann man sogar den Aufstand vom Jahre 1381 als einen Sieg der bäuerlichen Klassen betrachten.

Was das Metayer-Pachtsystem betrifft, welches nach Rogers<sup>1)</sup> nach der Pest eingeführt sein und während 50 nachfolgender Jahre gedauert haben soll, so giebt es allerdings Belege dafür, dass man sich durch Pachtungen der verwaisten Grundstücke auf Lebenszeit zu helfen suchte<sup>2)</sup>. Ob dies mit der Behauptung Rogers übereinstimmt, können wir nicht entscheiden; jedenfalls kann man seine Meinung, dass das Metayersystem in jener Zeit in England überwiegend war, bezweifeln. Würde das System ziemlich allgemein geworden sein, etwa deswegen, weil die Grundherren sich auf diese

---

1) History of agriculture B. I S. 25.

2) Rotuli Parliamentorum B. II S. 279 37 Ed. III: „Item, come par les Pestilences . . . sont diverses Meschiefs . . . avenuz, qe diverses Manoirs, Terres et Tenementz de nostre Seignour le Roi, tenuz en chief, auxi bien come autres, sont touz desolatz, gastez, et anientez: si bien les Homages et Bondages come les chiefs Manoirs, et tieux Tenantz de Bondage come feurent devant ne poent ore estre trovez. Et pur les dites Meschiefs eschuire, et pur avoir ascun profit des ditz Terres et Wastes, les Seignours des ditz ruinouses places les lessent, toute ou partie, a terme de vie pur les ephabiter, q'est survys et acomptez Alienation sanz congie du Roi; lesqueux Lessez ne poent estre Alienations la ou nostre Seignour le Roi ad Tenantz en droit, Prie la Commune, qe plese a lour Seignour liege, qe tiales Lessez de frankes tenantz soient faites tan qe la Terre soit en partie releve, sanz congie poursuivre. Quant a ceste Article il (der König) demande grant avisement.

Weise der eigenen Verwaltung ihrer Güter und somit der Schwierigkeit des Arbeitsmangels entledigen konnten, so hätten sie kein direktes Interesse gehabt, für die Rückkehr zu den mehr oder weniger aufgegebenen Diensten einzutreten. Die Zeit von 50 Jahren ist ausserdem eine zu kurze, um das System „vorwiegend“ einführen und dann abschaffen zu können. Dieses ist höchstens als ein Versuch zu betrachten, der sich keineswegs eingelebt hat und zu etwas Dauerndem zu führen nicht geeignet war. Wir sehen daher überall schwankende Zustände und unsichere Schritte, überhaupt ein Tasten nach einem besten und zweckmässigsten Verfahren.

Aus der obigen Darstellung können wir schliessen, dass das halbe Jahrhundert von der Pest bis zum Anfang des 15. Jahrh. keinen bestimmten Betrieb ausgebildet hat und dass die während dieser Zeit vorkommenden Experimente lediglich ihre Unhaltbarkeit zu beweisen im Stande waren. Jene Zeitperiode ist daher als eine vorbereitende und zu einem festen und klaren Betriebsysteme einleitende zu betrachten, obwohl die Keime für den Entwicklungsgang des 15. Jahrh. in dieser Zeit vorhanden waren.

Da die Arbeit sich trotz der angeführten Maassregeln den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes nicht fügen wollte und da ferner das Metayersystem offenbar dem Interesse der Grundherren nicht entsprach, so handelte es sich um die Wahl eines Weges, welcher aus dieser Verlegenheit helfen konnte. Sollten sich die Grundherren vielleicht dem Getreidebau zuwenden? Wir haben gesehen, dass dies nichts weniger als einträglich war, und zwar so wenig, dass die höheren Löhne eine grosse Verwirrung im ganzen Betriebe hervorgerufen hatten. Die Preise des Weizens waren im Durchschnitt vor und nach der Pest ungefähr dieselben geblieben<sup>1)</sup>. Diese Preise stiegen aber auch nicht wesentlich im 15. Jahrh. Jener Durchschnittspreis betrug nämlich vom Jahre 1261—1400: 5 s. 10<sup>8</sup>/<sub>4</sub> d., und nach zwei Statuten Heinrichs VI. und Eduards IV. ist 6 s. 8 d. pro Quarter Weizen als Normalpreis aufgestellt, indem das erste dieser Gesetze, so lange der Weizen diesen Preis nicht erreicht hat, ihn auszuführen

---

1) Rogers, History of agriculture B. I, Kap. XIII.

erlaubt, das zweite aber die Einfuhr verbietet, so lange der Weizenpreis bis auf jene Höhe nicht gestiegen ist<sup>1)</sup>. Es lag daher auch im 15. Jahrh. keine Veranlassung vor, den Getreidebau besonders zu pflegen, zumal da die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiter selbst in den Arbeitsgesetzen höher normirt worden sind; ja die Politik der Ausfuhrverbote, welcher man bis zum erwähnten Gesetze Heinrichs VI. folgte<sup>2)</sup>, war vollkommen geeignet, die Landwirthe von dem Getreidebau vielmehr ab- als sie ihm zuzuwenden. Mit diesem Ergebniss stimmt die Höhe der Pachtrenten überein. In einzelnen Ortschaften entfernen sich die Renten im 15. Jahrh. für Aecker und Wiesen nicht wesentlich von denen im 14.<sup>3)</sup>. Der stationäre Zustand der Renten im 15. erhellt noch aus den allgemeinen und plötzlich auftauchenden Klagen über die Erhöhung derselben im nachfolgenden Jahrhundert.

Es entsteht nun nothwendig die Frage, nach welchem Zweige der Landwirthschaft die Grundherren unter diesen Umständen ihre Blicke richten mussten, um ihrem Interesse Genüge zu thun. Wir haben gesehen, dass die Richtung der Landwirthschaft bis zur Pest sich immer mehr geldwirthschaftlich entwickelte und dass die Bestrebungen davon zurückzugehen im Grunde genommen und in letzter Instanz wirkungslos geblieben sind; der Weg daher, den im weiteren Verlaufe die Landwirthschaft befolgen sollte, war dadurch von selbst angezeigt, sie musste auch nach der Pest geldwirthschaftlich vorgehen.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt die Verhältnisse der damaligen Güter, so sehen wir, dass in diesen vor allem zwei Haupttheile zu unterscheiden sind, d. h. Aecker und Weiden. Was die Wiesen betrifft, so war ihr Umfang jeder Wahrscheinlichkeit nach von jeher kein grosser. Auch das, was Nasse

---

1) 15 H. VI c. 2, 3 Ed. IV c. 2. Holinshed Chronicles B. III S. 192 führt den Preis des Weizens 3 s. 4 d. per Bushel im Jahre 1439 als eine Theuerung an.

2) Zahlreiche Ausfuhrverbote in Rymer, Foedera.

3) Cullum The history and antiquities of Hawsted and Hardwick in the County of Suffolk. 1813. S. 214 ff. Im Jahre 1359 wird für Aecker 4—8 d. pro Acre gerechnet, für Wiesen dagegen 4, 5 s. und mehr. Die verschiedenen Pachtverträge (Kap. IV) zeigen ungefähr dieselbe Preishöhe.

von Wiesen angiebt, spricht vielmehr dafür als dagegen. In Cullum's Werke angesammelte Ziffern zeigen unter Eduard I. ein fast verschwindendes Verhältniss der Wiesen zu den Aeckern; dieses Verhältniss verbessert sich allmählich zu Gunsten der Wiesen und verändert sich binnen 80 Jahren von 24 : 1 auf 11 : 1<sup>1)</sup>); immerhin weisen die letzten Ziffern auf einen noch verhältnissmässig kleinen Wiesenumfang hin, was noch ferner durch den bereits erwähnten hohen Pachtpreis der Wiesen im Vergleich zu den Aeckern bewiesen wird<sup>2)</sup>). Bei den klimatischen Bedingungen Englands konnte auch damals bei einer nur geringen Pflege Wiesen zu erhalten nicht schwer fallen; ihr hoher Preis beweist daher ihren thatsächlich geringen Umfang. Wir schliessen daraus, dass man in den damaligen Verhältnissen des Ackerbaues keine Aussicht auf die Hebung der Landwirthschaft und des Einkommens hatte.

Die Weiden und die darauf zu führende Heerdewirthschaft waren daher ein Feld, welches sich naturgemäss unter den obwaltenden Umständen für die Ausbeutung und Benutzung dem Unternehmungsgeiste darbot. Die Weide umfasste damals im weiteren Sinne auch die Weide auf der Brache und auf den Wiesen ausser einer für Heuwerbung bestimmten Periode, wie dies bei einer unentwickelten Kultur üblich ist; der Umfang der eigentlichen Weide, wozu hauptsächlich die gemeinschaftliche gehörte, war jedenfalls kein geringer. Die Frage, ob die damalige Gutswirthschaft zur Ausnutzung der Weiden angelegt war, kann, unserer Meinung nach, bejaht werden.

Die Häute und die Wolle zählten seit lange als die hauptsächlichsten Exportprodukte und das schöne Einkommen<sup>3)</sup>, das daraus den Grundbesitzern zufloss, war eine allgemein beherzigte Thatsache. Die Schafheerden waren schon in der Zeit der Verfassung des Domesday-Book sehr zahlreich, und

---

1) History and antiquities of Hawsted and Hardwick S. 98 an einem Orte kommen im 14. Ed. I auf 1300—1400 Acres Ackerland nur 45 Acres Wiesen, dagegen im 32 Ed. III S. 105: „The lord (aus der Familie Middelton) hold in his own hands 572 acres of arable land, 50 of meadows, pastures for 24 cows, 12 horses, and as many oxen, and 40 of wood.“

2) Vid. S. 22 Anm. 4.

3) Vid. S. 11 Anm. 2.

an der Seuche, welche fast zu gleicher Zeit mit der Pest ausgebrochen ist, starben blos an einem Orte 5000 Schafe<sup>1)</sup>. Rogers behauptet, dass bei der Einführung des Metayer-Pachtsystems die Grundherren die Schafheerden für sich behielten<sup>2)</sup>, was aber keineswegs eine neue Praxis gewesen zu sein scheint. Natürlich behielt der Grundherr in solchen Fällen die Weide für sich<sup>3)</sup>. Cullum weiss uns endlich von einem Gute zu erzählen, welches, charakteristisch genug für die jetzt in Betracht kommende Entwicklung, im Jahre 1359 noch keine Schafe, im Jahre 1387 aber schon 300 besitzt und in welchem ausserdem der Umfang der Aecker vermindert worden ist<sup>4)</sup>. Es fehlte also nicht an Vorbereitung und Anlage zu der Entwicklung der Weide- resp. Heerde-wirtschaft. Wir glauben, dass diese Entwicklung im 15. Jahrh. wirklich stattgefunden hat; die vorangehenden ungefähr 50 Jahre haben wir schon oben als die Zeit der missglückten Versuche, besonders der Versuche die Arbeit zu fesseln bezeichnet.

Von nun an beginnt eine neue Periode mit einem ausgesprochenen Charakter im landwirthschaftlichen Betrieb. Sie gewinnt jenen Charakter durch die ausgedehnte Entwicklung der Heerden als des wichtigsten Zweiges der ganzen Unternehmung. Während die bereits dargestellten Verhältnisse und die Betriebsart die Landwirtschaft fast nothwendig auf die angegebene Bahn führten, gesellte sich noch dazu eine anderweitige Ausbildung der sozial-wirthschaftlichen Stellung des Grundes und Bodens, welche ebenfalls die Landwirtschaft zu derselben Richtung hindrängte.

Seit dem Anfang der Regierung Heinrich VII. und unter seinen Nachfolgern bis Ende des 16. Jahrh. hören wir ununterbrochen laute Klagen über die grosse Verbreitung der Heerde-wirtschaft, über die damit zusammenhängende Bildung der grossen Pachthöfe und über die Einhegungen der Weiden, welche nicht dagewesene soziale Uebel hervorgerufen

---

1) H. de Knyghton. Chronica de eventibus Angliae. S. 2699.

2) History of agriculture B. I S. 668 und a. a. O.

3) Boldon-Book in Domesday-Book B. IV S. 567: „Oves cum pastura sunt in manu domini Episcopi.“ Aehnlich SS. 569, 570, 583.

4) History and antiquities of Hawsted S. 217.



hatten. Diese Vorgänge sind auch auf die frühere Entwicklung zurückzuführen, um sie in ihrer Reife vorzüglich im 16. Jahrh. zu begreifen.

Die Einhegungen stehen in Verbindung mit der Feldgemeinschaft überhaupt, mit einer Frage also, die bereits durch Nasse vorzüglich bearbeitet worden ist und mit der wir für unseren Zweck uns speziell nicht zu beschäftigen brauchen, obgleich wir die Weidegemeinschaft und besonders die Weideberechtigung zu berühren nicht umhin können. Es steht ausser jedem Zweifel, dass in der Normannenzeit die gemeinschaftliche Weide (*communis pastura*) als ein besonderer Bestandtheil der Wirthschaft existirte, obwohl diese im Domesday-Book selten aufgezeichnet ist. Die Ursache liegt hier wahrscheinlich in der Thatsache der Eroberung und in der feudalen Organisation. Das Land fiel den Eroberern zu und es wurde an die grossen und kleinen Vassallen verliehen. Dies war die einzige Grundlage des Besitzes und man brauchte sich um andere Eigenthumsformen oder Beschränkungen des individuellen Eigenthums nicht zu bekümmern, ja, die Beachtung derselben würde den Verhältnissen widersprechen. Nichtsdestoweniger existirte jene Art der Weidebenutzung, welche in der damaligen Gestaltung der sozial-ökonomischen Zustände begründet und unerlässlich war. In dem Domesday-Book finden sich ausser dem durch Nasse angeführten Fall, wo die Weide der ganzen Hundertschaft gemeinschaftlich sein sollte, noch andere Aufzeichnungen gemeinschaftlicher Weide<sup>1)</sup>. In dieser Art findet sich aber dieselbe sehr selten aufgezeichnet, obgleich die Erwähnung „Weide für das Vieh des Ortes“ nicht zu den Seltenheiten gehört. Dieser Ausdruck bedeutet aber offenbar die Weide, welche gemeinschaftlich benutzt ward. Man darf auch annehmen, dass die Waldweide der gemeinschaftlichen Benutzung in manchen Orten offen stand<sup>2)</sup>.

Aus den (in Rotuli) angegebenen Verleihungen und Geschenken sehen wir, dass die gemeinschaftliche Weide einen

1) Nasse, Feldgemeinschaft S. 21. Domesday-Book B. II, Fol. 339 b. B. I Fol. 88 b, 101 b, 106, 106 b, 111, 112 b, 116 b.

2) Darauf scheint z. B. hinzuweisen B. I Fol. 330\* die Trennung der „*silva dominica*“ von der „*silva villanorum*“.

wichtigen und werthvollen Gegenstand der damaligen Wirthschaft bildete. Die Charta de Foresta Heinrichs III. enthält die Anerkennung der erworbenen Waldberechtigung<sup>1)</sup>, und dasselbe finden wir auch in den nachfolgenden Charten. Die gemeinschaftliche Weide als ein integrierender Theil der Landwirthschaft wird ferner im gewissen Sinne durch das Statut Merton Heinrichs III. und Westminster Eduards I.<sup>2)</sup> anerkannt, und endlich schreibt der letztere die Aufnahme eines Katasters vor, in welches neben den verschiedenen Kulturarten und Weiden (offenbar im Sondereigenthum) auch die gemeinschaftlichen Weiden aufgenommen werden sollten<sup>3)</sup>. Ueberhaupt bemerkt man in der Regierungszeit Eduards I. auch das Bedürfniss, die Verhältnisse der gemeinschaftlichen Nutzung, die übrigens auch schon früher zur gerichtlichen Verhandlung kam, gesetzlich festzustellen<sup>4)</sup>. Wir sehen daher die gemein-

1) *Et si Boscum suum proprium afforestaverit, remaneat foresta Salva communa de herbagio et aliis in eadem foresta illis qui eam prius habere consuaverunt.*“

2) 20 H. III c. 4. 13 Ed. I e. 46.

3) *Extenta Manerii*, angeblich 4 Ed. I: „Item inquirendum est de pastura forinceca que est communis, quot et quas bestias et quot animalia et que dominius [Rex] („rex“ ist interpolirt, in manchen Abschriften weggelassen. Nach dem ganzen Sinne des Gesetzes ergibt sich, dass in demselben von Grundherren und ihren Besitzungen und nicht vom Könige die Rede ist.) habere possit in eadem, et quantum valeat pastura cujuslibet bestie et animalis per annum, ad locandum.“

4) 13 Ed. I c. 22 (Westminster): *Cum duo vel plures teneant Boscum, Turbariam, Piscariam vel alia hujusmodi in communi, absque hoc quod aliquis sciat suum separate, et aliquis eorum faciat vastum contra voluntatem alterius, moveatur accio pro breve de Vasto; et habeat defendens cum ad iudicium venerit electionem capiendi partem suam in certo loco per Vicecomitem, et visum et sacramentum et assignacionem vicinorum ad hoc electorum et juratorum, vel quod concedat quod nihil capiet decetero in hujusmodi bosco, Turbaria et aliis nisi secundum quod participes sui capere voluerint; et si eligat capere partem suam in certo loco assignetur ei locus vastatus secundum quod fuit antequam vastum fecit.*“ C. 25 schreibt ein rascheres Verfahren bei solchen Nutzungen vor, „et sicut prius jacuit et locum habuit in communa pasture ita decetero locum habeat in communa turbaria, piscaria et aliis communiis hiis similibus.“ („Novel disseisin“ in den auf gemeinschaftliche Weide bezüglichen Processen fand schon früh Statt. *Rotuli Curie Regis B. I S. 328.*) Im C. 8 ist zwar der Ausdruck „communis pastura“ nicht gebraucht, aber es handelt sich offenbar um die Fälle, in welchen das Weiderecht Zweien zusammen gewährt wurde.

schaftlichen Weiden und dergl. als einen berechtigten und nothwendigen Faktor der Landwirthschaft dastehen. Der Umfang des Rechtes ist aber nach Urkunden in den einzelnen Fällen verschieden. Der Einzelne erhält manchmal das Recht der Weide auf dem gesammten Komplex bestimmter Güter oder nur auf einem Theil des Gutes, insbesondere auf der dazu gehörenden Weide, manchmal auf der gemeinschaftlichen Weide ohne die Anzahl der Viehstücke zu beschränken<sup>1)</sup>, während ein anderes Mal diese Anzahl genau festgestellt ist<sup>2)</sup>, ähnlich wie das Holz aus den Forsten oft im allgemeinen für den ganzen Bedarf, aber auch anderwärts nur in einer bestimmten Menge gewährt wird<sup>3)</sup>. Die Weidenuutzung wird noch ferner auf einem begränzten Stück der gemeinschaftlichen Weide ertheilt<sup>4)</sup> und ist entweder für ewig<sup>5)</sup> oder für eine bestimmte Zeit festgesetzt<sup>6)</sup>.

Die Frage, ob wir in den angegebenen Fällen mit dem gemeinschaftlichen Eigenthum oder mit einem dinglichen Rechte an einer fremden Sache zu thun haben, muss in letzterm Sinne entschieden werden. Nasse nimmt es an, und nach der Durchsicht der verschiedenen Urkunden bleibt nichts Anderes übrig. Es konnten zwar Ueberreste vom gemeinschaftlichen Eigenthum existiren<sup>7)</sup> und konnte sich solches sogar in einzelnen Fällen noch bilden, im grossen Ganzen muss man trotzdem die Sache als Servitut betrachten. In einzelnen Fäl-

1) Rotuli Chartarum B. I T. I SS. 87, 174, 29, 130, und a. a. O.

2) ibid. SS. 120, 152, 155 und a. a. O.

3) Ibid S. 88 den Mönchen des Klosters der Jungfrau de Holcoltam „et quod habeant rationabilia necessaria sua in foresta nostra de Engelwude at edificia sua et at omnia facienda“ und a. a. O. Dagegen S. 143 blos „et quod habeant unaquaque die 1 carrectam de mortuo bosco et sicco at ignem suum“ oder S. 85 einem Archidiaconus Raymund in Gascognen Holz „quamdiu vixerit . . . . semel in die quantum unus asinus . . . potuit deferre“ und a. a. O.

4) Ibid. S. 117.

5) In den meisten zitierten Fällen.

6) Boldon-Book in Domesday-Book B. IV S. 583: „Pastura cum ovibus est in manu Episcopi sed Adam si voluit, poterit habere in eadem pastura centum oves tantummodo dum praedictam firmam tenuerit.“

7) Domesday-Book B. I fol. 213. Hanc terram tenere homines villae communiter et vendere potuerunt“ scheint gemeinschaftliches Eigenthum zu sein. Rotuli Chartarum B. I T. I S. 143 kommt zwei Mal als Geschenk vor: „et

len könnte man die „communis pastura“ als ein gemeinschaftliches Eigenthum interpretiren<sup>1)</sup>; indessen wäre diese Interpretation, besonders in Anbetracht der für die andere Richtung, d. h. die Richtung des sich entwickelnden individuellen Eigenthums überwiegenden Thatsachen unsicher und schwankend<sup>2)</sup>. Es ergibt sich zunächst aus den Statuten Merton und Westminster Heinrich III. und Eduard I., dass der Eigenthümer der „communis pastura“ der Landlord war<sup>3)</sup> und dass er über dieselbe verfügte; viele Fälle aus den Rotuli zeigen uns ausserdem ganz deutlich, wie die Grundherren über die „communis pastura“ frei walteten und schalteten<sup>4)</sup>.

---

communem pasturam quantum pertinet at praedictam terram“ möglicherweise eine gemeinschaftliche Weide verschiedener Güter.

1) Rotuli Curiae Regis die Fälle in B. I SS. 6, 297 und B. II S. 95.

2) Sämmtlich auf S. 27 aus Rotuli Chartarum zitierten Fälle und a. m. Rotuli Curiae Regis B. I S. 55 „ . . . inter . . . de Hugeden et Henricum Archid. de Stafford de communa bosci de Hugeden remanet. Ita quod ipse Archid. habeat de praedicto bosco halbote et husbote et at ignem suum“ S. 426 „Simon de Brumfeld summonitus ad ostendum qua ratione exigit communam in bosco Abbatis de Westminster . . .“ Im ersten Falle „communa“ bedeutet einfach ein Nutzungsrecht, im zweiten ist von „communa“ die Rede, obgleich der Abt Eigenthümer ist.

3) Wir führen hier blos vom 20 H. III. c. 4 das für uns Wesentliche an „Item quia multi Magnates Anglie, qui feoffaverint milites et libere tenentes suos de parvis tenementis in magnis Maneris suis, questi fuerant quod commodum suum facere non potuerunt de residuo Maneriorum suorum sicut de vastis boscis et pasturis cum ipsi feoffati habent sufficientem pasturam quantum pertinet ad tenementa sua. Ita provisum est et concessum quod quicumque hiis feoffati assisam nove disseisine deferant de communa pasture sue et coram Iusticiariis recognitum fuerit quod tantam pasturam habeant quantum sufficit ad tenementa sua, et quod habeant liberum ingressum et egressum de tenementis suis usque ad pasturam suam, tunc inde sint contenti, et illi de quibus conquesti fuerint recedant quieti de hoc quod commodum suum de terris, vastis, boscis et pasturis fuerint. 13 Ed. I. c. 46“ erweitert das Gesetz auch auf die Fälle, in welchen ähnliche Ansprüche seitens der Nachbarn des Gutes erhoben werden. Das Gesetz erstreckt sich aber nicht auf die vertragsmässig bestimmte Weiderechtigung. Vid. Fälle der Absonderung der gemeinschaftlichen Weide auf Grund des St. Merton in Placitorum abbreviatio. SS. 146, 263.

4) Rotuli Chartarum B. I T. I S. 117 „Concessimus et confirmamus . . . . . , donationem quod Wilhelmus fecit de tota terra sua de Erneslunde, et de 4 acris commune pastura in eadem villam, et de via habenda supra eandem pasturam.“ S. 162 „ex dono ejusdem Walteri pasturam 50 ovium in com-

Das Eigenthumsrecht der Grundherren an der „communis pastura“ und dgl. stand noch fester gegenüber dem unfreien als gegenüber dem freien Bauer. (Die Gesetze, die wir angeführt haben, handeln blos von „freeholders“.) Die Dörfer waren „cum hominibus“, gewissermaassen als Zubehör zum Grund und Boden, verliehen oder geschenkt, und diese unfreie Stellung der Person schliesst schon das Eigenthumsrecht derselben aus, so dass hier die Erlangung eines Servituts rechtlich unmöglich erscheint<sup>1)</sup>. Die Benutzung der Weide und der Wälder zur Schweinemästung ist vielmehr eine Quelle des Einkommens für den Grundherrn, welches unter verschiedenen Namen in den Urkunden vorkommt. Es werden ausserdem oft im Domesday-Book die „porcarii“, welche für das Weiden ihrer Schweinheerden entweder in natura oder in Geld zahlen mussten, erwähnt. „Pasnagio“ ist überhaupt eine, man kann sagen, allgemein für die Weidebenutzung erhobene Abgabe. Die Weidebenutzung und die dafür zu entrichtenden Abgaben stellen sich uns manchmal als ein Resultat eines besonderen freieren Vertrags dar<sup>2)</sup>, insofern in den gegebenen Verhältnissen

---

muni pastura de . . . . ., et pasturam 8 bovum et 4 vaccarum quita ab omni exactione, et oetera animalia sua, et porcos in communi pastura . .“ und a. a. O. Wir sehen hier ganz klar, dass der Grundherr das vollständigste Verfügungsrecht über diese Weide hatte; er macht daraus Geschenke, scheidet ein Stück davon ab, gewährt ein Wegeservitut, kurz, er ist der einzige Eigenthümer.

1) Bracton, De Legibus et Consuetudinibus Angliæ. London 1640, Fol. 224 „Item tenementum videre debent ad quod communia pasturae pertinere dicitur, quia nemo potest communiam pasturae clamare ut pertinentem at liberum tenementum suum, nisi illé qui liberum tenementum habet“.

2) Rotuli Curiae Regis B. 1 SS. 857, 858. Ein gewisser Wilhelm sagt vor dem Gerichte aus, dass er zuerst frei war, „et tunc intravit in consuetudinem nesciunt utrum vi vel aliter, s. in unam aratram anno Natali, et in aliam anno Pascha ad cibum suum, et cariavit fenum de Tapplame ad Pennam, et 3 scisuras in autumpno ad cibum suum u. s. w. . . „et dedit quolibet anno 12 d. de pannagio pro porcis suis. Blount, Fragmenta antiquitatis. S. 492. „In the reign of Edward III. there belonged to this manor (Grimston in Norfolk) a profit called love-bone; to wit, that all residents in Grimstone, having horses with a cart, should work for the lord, for the redeeming of the common of Grimston, one day's journey of barley seed time, each to have for his breakfast one penny halfpenny; and all keeping cows on the common, were to do a day's work in harvest . . . . ; and if they refused then it was lawful to distrain of the said common.“ Besonders aber der Fall in: Placitorum abbre-

von Freiheit die Rede sein konnte; jedenfalls ist der allgemeine Eindruck, den wir über diesen Gegenstand aus dem Domesday-Book und aus anderen Quellen erhalten, zweierlei Art: zunächst dass in der Güterverwaltung die Weide mit den aus ihrer Benutzung fließenden Abgaben einen speziellen Posten neben Diensten und Abgaben aus andern Kulturarten bildete, und zweitens, dass die Weideabgaben meistens im Gelde abgeschätzt und entrichtet wurden. Diese zwei Punkte sind deshalb wichtig, weil in ihnen bei den später eintretenden Umständen der Keim der den Verhältnissen entsprechenden Behandlung der „*communis pastura*“ seitens der Grundherren liegt.

Ein anderes Ergebniss liegt in der Thatsache des individuellen Eigenthums der Grundherren. Es wird theilweise beschränkt, nichtsdestoweniger herrscht es sowohl prinzipiell als auch in der Praxis. Das Vorhandensein dinglicher, das individuelle Eigenthum beengender Rechte war in den damaligen Verhältnissen entschieden mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur. Die sehr verbreiteten verschiedenen Servitutarten sind ökonomisch nothwendig gewesen, sie bildeten in jener unentwickelten Periode eine Bedingung der Existenz der einzelnen Wirthschaften. Wir sehen sie daher noch zahlreich auftreten und wir bemerken ausserdem, ohngeachtet der Anerkennung des Prinzips des individuellen Eigenthums und trotz der in vielen Fällen sehr genau angegebenen Grenzen der Güter, andererseits Verbote der Abgrenzung der Grundstücke mittelst Graben und Hecken. Zur Umgebung eines Grundstückes mit Graben und zur Anlegung eines Parkes bedurfte man einer besonderen Erlaubniss. Eine solche Abschliessung war offenbar als eine That gegen die bestehenden Verhältnisse angesehen<sup>1)</sup>. Indessen müssen die angeführten Statuten Mer-

---

viatio S. 229, worin unter „*pastura pro suo dando*“ und „*pastura quae quis habet pertinentem ad liberum tenementum suum*“ unterschieden wird.

1) *Rotuli Curiae Regis B. I S. 157* „. . . *Gaufredus de Mara injuste et sine iudicio levavit quoddam fossatum in Offele ad nocumentum liberi tenementi Thom. de la Mare in eadem villa.*“ Das Urtheil auf Grabenverschüttung und Schadenersatz gegen Gaufredus. . . *Vid. SS. 169 und 326. Rotuli Chartarum S. 55: „Concedimus etiam quod fossata faciant et fossato terram accingant.“ S. 82 „Preterea volumus . . . quod liceat sepedictis abbati et mona-*

ton und Westminster entschieden als eine Sanktion des sich aus der thatsächlichen Gemeinschaftlichkeit herausarbeitenden individuellen Eigenthums betrachtet werden. Diese Gesetze sind lange Zeit unerwähnt, wie vergessen geblieben, aber sie scheinen ihre Rechtskraft nicht verloren zu haben, indem sie unter Eduard VI. beim Erlass eines dem Sinne nach analogen Gesetzes als Ausgangspunkt genannt und keineswegs als obsolet hingestellt worden sind<sup>1)</sup>.

Dieselbe überwiegende Tendenz zur Abschliessung sehen wir auch in Betreff der Forste und Wälder. Zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrh. wurde häufig die Erlaubniss zur Umzäunung ertheilt; die Forstgesetze werden mit der Zeit milder gehandhabt und von den lästigen Beschränkungen des individuellen Eigenthums bleibt schliesslich sehr wenig. Das Gesetz 22 Ed. IV. c. 7<sup>2)</sup> spricht schon von den Wäldern in einer Weise, dass wir in ihm lediglich das Recht des einzelnen Eigenthümers erkennen. Das Gesetz schreibt die Einhegung als Schutzmittel geradezu vor. Die Viehweide, welche als dem Wachsthum des jungen Waldes schädlich bezeichnet ist, ist wahrscheinlich die „gemeinschaftliche“ Weide, und dieses fremde Recht wird dadurch beschränkt. Dieser Standpunkt ist besonders im Statut 35 H. VIII. c. 17 nach-

---

chis fossare essarta et alias terras suas.“ . . Erlaubniss der Waldumsäunung und Parkanlage. SS. 114, 151, 154 und a. a. O. Nach Holinshed. Chronicles B. I S. 345 sollten schon zahlreiche Parks unter Johann ohne Erlaubniss angelegt sein. Auch waren sie als Depopulationsmittel angesehen.

1) 3—4 Ed. VI. c. 5: An Acte concerninge the ymprovement of Comons and Waste Groundes bestätigt die Statuten 20 H. III. und 13 Ed. I.

2) „Our . . Lord the King, considering that divers Subjects having Wood . . . ., which have cut the same Woods, because the same Subjects might not before this time . . . inclose their said Ground . . . , any longer Time than for Three Years, the . . young Spring hath been in Times past, and daily is, destroyed with Beasts and Cattle of the same Forest . . . . hath ordained . . . That if any of his Subjects . . . from the First Day of this Parliament, shall cut . . the same Wood . . by Licence of the King, or of his Heirs, in his Forests . . . , or without Licence in the Forest . . . of any other Person, or make any Sale of the same Wood, it shall be lawful to the same Subjects, Owners . . . , immedietely after the Wood so cut, to cope and inclose the same Ground with sufficient Hedges, able to keep out all Manner of Beasts and Cattle forth of the same Ground . . . , and repair and sustain the same (Hedges) . . . within the same Seven Years.“

v. Ochenkowski, Englands wirthschaftl. Entwicklung.

drücklich vertreten, indem der Ausübung des Rechts der „gemeinschaftlichen Weide“ ohne Weiteres bestimmte Schranken gesetzt wurden<sup>1)</sup>).

War die Bahn für die Entwicklung des individuellen Eigenthums durch die Gesetze selbst geebnet, was übrigens eine nothwendige Folge der gelockerten ursprünglichen Gesellschaftsorganisation war, so fehlte es auch nicht an Bestrebungen seitens der Grundherren eigenmächtig, oft gewaltsam in jener Richtung vorzugehen, insbesondere die gemeinschaftlichen Weiden aufzuheben, das Nutzungsrecht den Nutzniessern zu entziehen und das Entzogene dem Gute als unbeschränktes Eigenthum zu inkorporiren<sup>2)</sup>. Derartige Fälle kommen in unseren Urkunden unter Eduard I. nicht selten vor; indessen finden wir auch vorher und nachher einige Beispiele. Gewaltsame Eingriffe in das Eigenthum gehörten in jener Zeit zwar nicht zu den Seltenheiten, die Beschädigten machten auch in der Anklage ihre Rechte geltend und dies sollte untersucht werden; immerhin aber kann die Richtung auf Aneignung und Einhegung der gemeinschaftlichen Weide nicht unbemerkt bleiben, und sowohl die Richtung als auch die Mittel zur Erreichung des Zweckes bildeten für das spätere bei viel grösserem Maassstabe doch wesentlich gleiche Verfahren einen Präcedenzfall.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir die ausgeprägte Richtung auf Ausbildung des individuellen, abgeschlossenen Eigenthums seitens der Grundherren und die unter den Kämpfen erlangte Selbständigkeit der früheren Landbevölkerung; allerdings ein Triumph, der auf jene Richtung

---

1) Enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf den Waldschutz und schreibt längere und kürzere Termine für die Einhegung des jungen Waldes vor. Die Berechtigung zur Weide ist noch theilweise bewahrt, aber (§. 6) zugleich das Verfahren zur Erlangung des Sondereigenthums festgestellt. Gehen die Berechtigten auf den Vorschlag des Grundherren, einen Theil von der Berechtigung auszusondern, nicht ein, so geschieht dies von Gerichtswegen auf Verlangen des Eigenthümers. Diesem steht auch nach der Aussonderung das Recht zu, den erhaltenen Theil des Waldes einzuhegen. Ausserdem darf der Grundherr auch in einem mit Weideservitut belasteten Walde Bäume für den eigenen Bedarf fällen lassen.

2) Rotuli Parliamentorum B. I SS. 46, 60 temp. Ed. I. . B. II S. 25 temp. Ed. III. . Rotuli Hundredorum B. II SS. 26, 27, 35, 50, 60 und a. a. O. Placitorum abbreviatio, passim. Nasse, Feldgemeinschaft S. 48.



nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Wir haben ferner eine besondere, auf das Geldeinkommen hinzielende Behandlung der Weiden durch die Grundherren und eine herkömmlich erlangte Nutzung derselben durch die Landbevölkerung, welche aber zur Erhaltung ihrer Wirthschaft nothwendig war, kennen gelernt. Dazu kommen endlich das bereits theilweise zur Herrschaft gelangte geldwirthschaftliche System und die vorhandenen Verhältnisse, welche den Getreidebau als eine wenig rentable Unternehmung darstellten. Mit anderen Worten eine Tendenz nach der Ausbildung der ökonomischen Selbständigkeit des Grundes und Bodens, frei von Banden und Pflichten, welche ihn bisher sozial und wirthschaftlich an die Arbeit fesselten.

In diesen Thatsachen liegt der Schlüssel zum Verständniss der weiteren Gestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Indessen lassen uns die meisten Quellen über den Gang derselben im 15. Jahrh., bei welchem wir stehen geblieben sind, im Dunkeln. Allerdings können wir schliessen, dass die trostlosen Zustände, welche sowohl durch die Gesetze Heinrichs VII. und Heinrichs VIII. als auch durch andere Berichte geschildert sind und welche sich seit dem Ende des 15. das ganze 16. Jahrh. hindurchziehen, keine plötzliche Erscheinung war, zumal da die Einhegungen und was damit zusammenhängt in den Statuten Heinrichs VII. als weit fortgeschritten dargestellt sind. Auffallend ist es aber, dass wir beim Aufstande unter Jack Cade's Führung, Mitte des 15. Jahrh., gar nichts davon hören, und doch war der „Hauptmann“ ein kluger und schlauer Mann, der die Noth der Landbevölkerung gewiss auszubeuten verstanden hätte.

Glücklicherweise besitzen wir das Zeugniß Rossus', welcher uns den Vorgang der Einhegungen als eine bereits Mitte des 15. Jahrh. sehr ausgebreitete Erscheinung unzweideutig schildert und somit die grosse Lücke ausfüllt. Nach seinem Berichte waren die Pachthöfe zerstört, das Land entvölkert, der Ackerbau vermindert, die Weidewirthschaft dagegen auf den Trümmern ausgedehnt, kurz, ein Bild, dem von verschiedenen Seiten über die Zustände des 16. Jhrhdts. entworfenen ganz ähnlich. Was ist die Ursache dieses Vorgangs? fragt Rossus und antwortet einfach, dass es die Habsucht

sei, die Habsucht, aus den Weiden mehr Gewinn zu ziehen. Es ist dies dieselbe Ansicht, welche im 16. Jahrh. geäußert wird. Rossus greift heftig jenes Verfahren an, verfolgt es durch viele Seiten seines Werkes, und obgleich er dabei überschwänglich und deklamatorisch ist, sieht man, dass er ob des Uebels wirklich entrüstet ist und es tief empfindet. Dadurch geleitet, fühlte er sich bewogen, dem in Coventry im Jahre 1449 versammelten Parlamente eine Bittschrift<sup>1)</sup> über die überhandnehmenden Einhegungen einzureichen. Damit hatte es aber sein Bewenden und die Einhegung, deren Entwicklung Rossus auch zahlenmässig darthut, wurde ohne Einhalt weiter fortgesetzt<sup>2)</sup>.

1) In Rotuli Parliamentorum finde ich diese Petition nicht.

2) Rossus. *Historia Regum Angliae*. Oxonii 1745. Wir glauben dieses unseres Wissens unbenutzte und sehr wichtige Zeugniß mehr in extenso anführen zu dürfen. S. 113 spricht er zunächst von den Verwüstungen Wilhelm des Eroberers und geht dann auf die Gegenwart über „Quid ergo dicemus de moderna villarum destructione, quae omni rei publicae utilitate caret, sed etiam ei multimode laedit et finalem ejusdem destructionem minatur? Causa hujus tanti mali est cupiditas. . Nam pestis avaritiae modernos infectit, et avaritia eos coecavit. . Non sunt Dei sed Mammonae filii.“ Folgen Zitate und Berufen auf das Evangelium, auf die Philosophen und dgl. sammt den Angriffen auf das Haschen nach eigenem Gewinn und dem Hervorheben des allgemeinen Wohls mit dem Schluss S. 115, 116. „Utinam isti destructores villarum et earum mutulatores attenderent Christi salvatoris nostri exemplo . . .“ und etwas weiter „Quid creditis dicent tunc isti destructores mutulatoresque villarum, liberis tenentibus, et allis quod expulerunt a domibus suis, et mendicitati, furto, et allis hujusmodi miseriis exposuerunt invites. Pro certo tunc singulorum eorum conscientia arguet eos et dicent: Vae! nobis miseris, quia avaritia obcecavit . . .“, ferner „Et ut mihi videtur, isti avari praetacti sunt mercatores pessimi. . Nam supponamus quod hic fit rectoria quae ex veris decimis valet annuatim 20<sup>l</sup> et cum rector non habet nisi decimam partem, tunc parochiani recipiunt nonies viginti libras, quibus pars rectoris conjuncta, ex toto resultant ducentae librae, hoc est in toto trecentae marcae. Sed villa talis, ut aestimo, non vel vix annuatim potest extendere domino fundi reddendo centum marcas. Perdendo annuatim tunc de trecentis marcis ducentas marcas illaudabile mercimonium. Forte dicit aliquis, quod considerato reddito dicti fundi domino reddito, et luero tenentium grasiatorum, resultans ex hiis est lucrum incognitum excedens lucrum villanorum prius incollarum ante inclusionem illius villae.“ „Et quamvis ita esset, quod majus lucrum esset in pasturis, pro certo est lucrum dampnosum, quia aliorum et multorum commoda sua faciunt . . .“ „Item, si continuaretur (quod absit) haec villarum destructio, sequeretur tanta pasturarum habundantia quod pasturae

Diese Weidewirtschaft können wir im gewissen Sinne als einen Rückschritt der landwirthschaftlichen Kultur betrachten. Die vorhin erwähnten immer niedrigen Getreidepreise und die stationären Renten deuten darauf hin, dass der eigentliche Ackerbau ungefähr auf derselben Stufe wie früher geblieben ist; es wird ausserdem berichtet, dass die Gärtnerei und der Gemüsebau im 15. Jahrh. in Verfall gerathen sind<sup>1)</sup>. Die steten Unruhen und Kriege im Innern waren auch wenig dazu angethan, um irgend einen Zweig der Wirtschaft zu fördern; es war dies vielmehr eine Erschöpfung der Quellen des Reichthums und der Bevölkerung, welche sich wegen der ziemlich häufig wiederkehrenden grossen Sterblichkeit<sup>2)</sup> nicht vermehren und als Anlass der Kulturentwicklung nicht dienen konnte.

---

forent nisi parvi valoris: et filii eorum in futuro multum laederentur eorum avaritia patrum. Et in tantum posset continuari, quod esset destructio totius regni, propter invaliditatem resistendi hostibus . . .“ In demselben Sinne fährt der Verfasser weiter bis S. 121 fort; hier sagt er „Auferunt etiam et diminuunt grana per destructionem tellurae“ und dann SS. 122, 123 die Ausdehnung des Vorgangs, „Videamus numerum villarum nunc destructarum in partibus australibus comitatus Warwici . . . . In patria mea juxta Warrewicum . . . . , infra 12 vel paulo amplius miliaria destruuntur villae et hametactae, Hatton super Albanam, Fulbroke, Stokhull, Rykmersbury, Wodlow, et uterque Wodcote, . . . , Huret, Crulfold, Fynham, Milbarn Bosworth, Emy-scote u. s. w.; im Ganzen 63 Ortschaften ganz oder theilweise eingehegt. „Omnes istae villae praereditate aut destruuntur aut mutulantur, quod dolendum est. Et ut vidi sub Recorda de quibusdam istarum villarum 7 et 8 anno regis Edwardi primi, quod tenuras tunc habebant hic subinferam. Wodcot superior habuit XIII, inferior XIII, Cherleote LVII, nunc VI vel VII cum rectoria et manerio. Cumpton Mordok nunc solum manerium et ecclesiam, olim de liberis et nativis XXVII tenuras et praeter bona rectoria cum mansione sua, aliter Chesturton Parva olim XI tenuras, Compton Shorsen olim LXIII modo nullas capella destruitur et spoliatur. Chesturton Magna manerium nunc superest et LXXIX ab antiquo de quibus VIXIII supersunt. Item per aliud Recordum Huret olim XIX tenurae, nunc una domus. Fynham olim XII tenurae, nunc solum . . . Crulfeld olim XII tenentes, nunc solum grangia. Wulfard Parva olim habuit XLIII tenentes, nunc vero pauci. Ballotey Trussel, omnibus expulsis, solum manerium quod dolendum est remanet u. s. w.

1) Holinshed, Chronicles. Bd. II C. 20. Cullum, The History of Hawstad. S. 103.

2) So z. B. in den Jahren: 1369, 1375, 1379, 1390, 1391, 1407, 1413, 1486, 1500. Holinshed, Chronicles B. II SS. 724, 815. B. III SS. 482, 524. Th. Walsingham, Historia anglicana B. I SS. 309, 319. B. II SS. 197, 203, 271, 297.

Die unter diesen Umständen und unter dem Druck des Arbeit- und Kapitalmangels sich auf Kosten des Ackerbaues verbreitende Weidewirtschaft muss man als einen Rückfall in das naturalwirthschaftliche System ansehen. In dem nun gewählten Betrieb ward vom Kapital und von der Arbeit abgesehen und fast alles der Wirkung der Naturkräfte überlassen. Andererseits ist es aber nicht zu verkennen, dass der gewählte Weg der schon früher eingeleiteten geldwirthschaftlichen Richtung sowie auch der ökonomischen Stellung des Grundes und Bodens vollkommen entsprach. Seit lange suchte man aus dem Grundbesitz Geldeinkommen zu ziehen und seit längerer Zeit lösten sich allmählich die sozialen Bande zwischen dem Grund und Boden und der Arbeit. Nach den verfehlten Versuchen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. blieb nichts anderes übrig, als auf dem einmal betretenen Wege weiter fortzugehen, und zu diesem Zwecke war die Weidewirtschaft in jeder Beziehung die bequemste, die am meisten vorbereitete und daher am nächsten liegende Betriebsweise.

Unter den Ursachen der umsichgreifenden Heerdewirtschaft Ende des 15. und im 16. Jahrh. wird oft die Preissteigerung der Wolle geltend gemacht. Diese Ursache kann aber nur dann als eine tiefgreifende angenommen werden, wenn man die Weidewirtschaft als eine plötzlich auftretende Erscheinung des 16. Jahrh. betrachtet und höchstens vom vierten Regierungsjahre Heinrichs VII. d. h. vom ersten Einhegungsgesetze ins Auge fasst. Allerdings steigt der Preis der Wolle, und dies wird auch in einem der Statuten Heinrichs VIII. als Ursache der vorwiegenden Schafzucht ziffermässig angeführt<sup>1)</sup>, aber die Thatsache müsste überhaupt viel eingehender untersucht und festgestellt werden, bevor sie als ein wichtiger Grund einer sozial-ökonomischen Revolution hervorgehoben werden könnte. Wir haben ausserdem gesehen, dass dieselben Erscheinungen im landwirthschaftlichen Betriebe bereits im 15. Jahrh. Statt hatten. Die hohen Wollpreise konnten ohne Zweifel den bereits vorhandenen Trieb rege erhalten und ihn in der angebahnten Richtung sogar bestärken; sonst aber nichts mehr. Die tieferen Gründe bestanden in der ein Mal eingeschlagenen Ent-

---

1) 25 H. VIII. 13.

wickelung, welche auf Beseitigung der älteren und auf Einführung der neueren Verhältnisse hinausging.

Unter diesen älteren Verhältnissen spielte, wie oben dargethan, die gemeinschaftliche Weide eine bedeutende Rolle. Im Grunde genommen hatten die Grundholden das Herkommen für sich, aber kein festeres dingliches Recht an dieser Weide, so dass der Grundherr auf die Entziehung der Nutzung Anspruch erheben konnte. Die gemeinschaftliche Weide stand von jeher im Zusammenhange mit den wirthschaftlichen Verhältnissen und den sozialen Banden, welche die Grundherren und die Grundholden mit einander vereinigten; sobald sich aber diese Bande gelöst hatten, sah der Grundherr sowohl in den Aeckern und Wiesen als auch in den Weiden ein Objekt, das lediglich eine Quelle des Einkommens für ihn sein sollte. Ursprünglich machte der Grundherr sein ausschliessliches, individuelles Eigenthumsrecht nicht in der Weise geltend, dass er die Grundholden von den Nutzungen verdrängte, weil eine solche Geltendmachung keinen Zweck hatte, indem das ganze Verhältniss auf der Verleihung des Grundes und Bodens für besondere Naturalabgaben beruhte. Der Grundherr überliess sogar, wie sich das aus dem Domesday-Book ergiebt, den viel grösseren Theil seines Grundbesitzes den Grundholden, weil dies das beste Mittel zur Ausnutzung desselben für den kapitallosen Eigenthümer bildete. Nun befreiten sich der Grund und Boden und die Arbeit von den gegenseitigen Fesseln und der Grundholde stand dem Grundherrn fremd gegenüber. Der Grundbesitz zeigte sich dem letzteren nicht mehr in der Gestalt eines Objektes, welches in die Wirthschaft anderer zu übergeben war, sondern als eine Grundlage der eigenen Wirthschaft im strengen Sinne des Wortes. Die Beseitigung der Beschränkungen, welche die freie Bewirthschaftung dessen, was man für eigen hielt, hemmte, lag wohl am nächsten. Mehr Boden und mehr Einkommen ergaben sich als die nothwendigen Postulate der Verhältnisse. Die geringen Renten konnten überhaupt die Grundherren nicht befriedigen, und dasselbe musste seine Anwendung auf die Abgaben für die Weidenutzung finden. Ursprünglich konnten diese Abgaben nicht hoch sein, sie waren ferner in vielen Fällen nur ein Zubehör des Ackerbaues, welcher nicht einträg-

lich war, und was besonders für die spätere Zeit von Belang ist, die Grundholden hielten fest an den herkömmlichen Abgaben. Es lag daher im Interesse der Grundherren, den Umfang der eigenen Wirthschaft zu erweitern, die Weide für sich zu nehmen und die bisherigen Nutzniesser auszuschliessen.

Diese Ausschliessung traf aber die Grundholden schwer, indem die gemeinschaftliche Weide aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Verwüstung der Wälder, wofür wir einen Beweis in den Gesetzen zum Schutz der Wälder haben, bereits geschmälert war, so dass die ärmeren Bauern aus der Schweinezucht kein Nebeneinkommen ziehen konnten; um desto grösser musste der Werth des Restes der gemeinschaftlichen Weide sein. Es handelte sich nun um die Erhaltung der nothwendigen Hausthiere, also um die Existenz der Wirthschaft und mithin des Wirthschafers. Palgrave bemerkt in der Vorrede (S. VII) zu den Rotuli Curiae Regis die in den Gerichtsverhandlungen oft als Streitobjekt vorkommenden winzigen Grundparzellen und vermuthet: es könnte wohl möglich sein, dass die dazu gehörigen „gemeinschaftlichen Rechte“ die Hauptsache bildeten. Dasselbe lässt sich im 15. und 16. Jahrh. besonders von den Häuslern sagen, welche für die Erhaltung ihres Hauptvermögens, d. h. einer Kuh, des Geflügels und dergl. auf die gemeinschaftliche Weide angewiesen waren. Durch die Einhegung dieser Weide und die Ausschliessung der ärmeren Landbevölkerung von der Benutzung derselben nahm man die Basis oder wenigstens einen Anhaltspunkt jener nach der alten Art und Weise betriebenen kleinen Wirthschaften weg. Auch Fitzherbert, eine landwirthschaftliche Autorität im Anfange des 16. Jahrhunderts, bezeichnet die Einhegungen als eine Erhöhung der Pachtrenten für die Pächter des alten Schlag<sup>1)</sup>, für welche die gemeinschaftliche Weide einen

1) Surveyenge. 1539. S. 20: That is to be understande of the common pasture that belongeth to the towne whereupon the herdsman kepeth the tenauntes cattell, it may be so good, that the tenauntes nede not to have severall pasture, but that theyr common pasture should be able to fynde at theyr cattel both horses, mares, busties and shepe, and so it was of old tyme, that all the landes, meadowes and pastures lay open and unclosed: And than was their tenementes moche better cheape than they be now, for the most part of the lordes have enclosed theyr demeyn landes and meadowes, and kept them in severallie, so that their tenauntes have no commyn with them therein. And also

wesentlichen Einfluss auf den Bestand ihrer Wirthschaften, insbesondere auf die Erhaltung des Viehes etc. ausübte.

Auffallend ist es, dass in den uns zur Verfügung stehenden Quellen, in welchen das Elend der Landbevölkerung im 16. Jahrh. geschildert ist, so wenig von der Weideberechtigung als einem erworbenen Rechte gesprochen wird. Die einzige Ausnahme bildet Stafford, der die Ansprüche der Landbevölkerung in dieser Beziehung hervorhebt und Vergütung für die Entziehung fordert<sup>1)</sup>; sonst wird von Einhegung, von ungeheuren Schafheerden und von Zerstörung der Häuser und kleiner Pachthöfe gesprochen, ohne jedoch auf jenes Recht zu kommen. Ebenso wenig findet es sich in den bezüglichen Statuten.

In den gegen die Einhegungen gerichteten Gesetzen aus dem Ende des 15. und aus dem 16. Jahrh. finden wir überhaupt gar nichts, was uns über die Entwicklung der Erscheinung belehren könnte. Seit dem Gesetze 4 H. VII. steht sie als ein Uebel da, welches bereits sehr grosse Dimensionen angenommen hat. Die bezüglichen Statuten<sup>1)</sup> stellen uns den Vorgang viel mehr in grossen Zügen, als in feinen Details dar. Ein in dieser Darstellung hervortretender Zug ist die sehr starke Geltendmachung des individuellen Eigenthums. Die Grundherren hegen ihre Besitzungen ein, d. h. sie schliessen alle Anderen von jeder Mitbenutzung derselben aus, und der

---

the lordes have enclosed a greate parte of theyr waste grounds and streytened tenauntes of theyr commyns therein, and also have licence given to divers of theyr tenauntes to enclose parte of theyr errable lands, and to take in new intackes or closes out of the commens, payenge to theyr lord more rent therefore, so that the common pasture waxen lease, and the rentes of the tenauntes waxen more and more.“

1) Compendious or briefe examination of certayne ordinary Complaints of diuers of our Countrymen in these our Dayes. 1581. ed. New Shakspere Society. S. 41 spricht von „iust recompence of them that have right to comen therein“, und will daher die gemeinschaftliche Weide unter die Berechtigten vertheilen. Die Gewährung eines Theils der gemeinschaftlichen Weide den Nutzniessern wünscht auch Fitzherbert: Surveyenge S. 96. Dagegen 5 El. c. 2 schliesst die gemeinschaftlichen Ländereien von den Bestimmungen des Gesetzes aus, d. h. gestattet stillschweigend die Einhegung derselben.

2) 4 H. VII. cc. 17, 19. 6 H. VIII. c. 5, 7 H. VIII. c. 1, 25 H. VIII. c. 13, 27 H. VIII. c. 22, 5—6 Ed. VI. c. 5, 2—3 P. et M. c. 2, 5 El. 2, 39 El. c. 2.

wirtschaftliche Zweck dieses Vorgehens gipfelt in einer breiten Anlage der Weidewirtschaft in dem Maasse, dass sie zur Aufhebung der Pachthöfe schreiten und auf diese Weise nicht bloß auf das vorhandene Grasland die Hand legen, sondern auch die Aecker in Weiden umwandeln. Hält man an dem durch die Gesetze entworfenen Bilde fest, so ergaben sich aus den Einhegungen weitreichende Konsequenzen, namentlich die Entvölkerung, die damit bedrohte Sicherheit des Staates, ein grosses soziales Elend und der Verfall der Landwirthschaft. Die nächste und zwar allein durch die Gesetze hervorgehobene Ursache jeder Einhegung, welche auch in anderen zeitgenössischen Berichten stark betont wird, bildet die Habsucht der Grundbesitzer, welche lediglich nach Gewinn trachteten und einen höheren aus der Weidewirtschaft resp. Schafzucht als aus dem Ackerbau zu erzielen hofften.

Diese Auffassung, in welcher der Groll gegen die herrschende Tendenz deutlich hervortritt, beeinflusste die Stellungnahme des Gesetzgebers den Einhegungen gegenüber. Es wird nicht auf die ökonomischen Ursachen der Erscheinungen eingegangen, es wird nicht gefragt, warum der Grundherr höhere Gewinne aus der Schafzucht als aus dem Ackerbau erzielt, und was diese Resultate herbeigeführt hat; es wird auch nicht gefragt und untersucht, warum die kleineren Pächter die Gewinnsucht der Grundherren nicht befriedigen und der sie zu Grunde richtenden Tendenz der Eigenthümer mit ihren ökonomischen Mitteln nicht widerstehen können. Der tiefer liegende ökonomische Process existirt für den Gesetzgeber nicht, sondern nur eine fertige Thatsache; er befasst sich daher nicht mit jenem, sondern mit dieser. Jedenfalls ist er durch dieselbe überrascht, denn, wie gesagt, die Entwicklung der Einhegungen ist schon im 15. resp. 16. Jahrh. sehr weit fortgeschritten; dies hält ihn aber nicht ab, die Thatsache anzugreifen. Die Habsucht, ein ethisch höchst verwerfliches Motiv, gilt als Triebfeder der ökonomischen Thätigkeit<sup>1)</sup>,

1) Im 4 H. VII. c. 19 wird der Vorgang in die Rubrik der „enormitees and myschefes as be hurtfull . . . to the commen wele“ eingestellt, und als Folge „ydilnes graunde and begynnyng of all myschefes daily doo encrease“ bezeichnet. Im 6 H. VIII. c. 5 unter anderen Folgen der Einhegungen „chur-chys destroyd, the serveyce of God wythdrawen, crysten people there buryed not



welche das Elend der Bevölkerung, den Untergang der Tugend, die Vermehrung der Verbrechen, die Gefahren für den Staat überhaupt nach sich zieht. Es wird demgemäss ohne Rücksicht auf die ökonomische Seite ohne weiteres die Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet, und zwar wird dem Grundherrn keine längere Zeit dazu gelassen, sondern die seit lange zerstörten Pachthöfe müssen binnen sehr kurzem<sup>1)</sup> wieder aufgerichtet und mit einem bestimmten Umfang des Grundes und Bodens, unter der Strafe der Konfiskation, dotirt werden. Meistens wird die Rente dieser neuen Pachthöfe nicht bestimmt und nur ein Mal gesagt<sup>2)</sup>, dass sie nicht höher sein soll, als sie vor der Umwandlung der Aecker in Weiden gewesen sei. Die Schwierigkeiten der Durchführung der Gebote beschäftigen den Gesetzgeber nicht, ebenso wenig wie die Anschaffung der ökonomischen Mittel, indem sein Standpunkt ein ganz anderer ist. Die individuelle Habsucht, welcher man keinen Platz in der Gesellschaft einräumen wollte, bewirkte, dass die allgemeinen Interessen in Gefahr geriethen; diese sollten aber den Ausschlag geben. Die zur Herrschaft gelangenden ökonomischen Interessen, in den Bestrebungen der einzelnen Schafzüchter verkörpert, bedeuteten nichts anderes als das Heraustreten aus dem ihnen angewiesenen Geleise; sie mussten daher in die frühere Lage gebracht werden, und so revolutionär und verkehrt uns vom ökonomischen Standpunkte aus die Maassregeln der auf Einhegungen bezüglichen Statuten erscheinen mögen, so sind sie doch im Geiste jener Zeit nichts als einfach konservativ. Die gesetzgeberische Behandlung der ökonomischen Lebensseite in dieser Frage ist

*prayed for.*“ Im 25 H. VIII. c. 13 verschiedene Verbrechen als Folgen angeführt und hinzugefügt „and it is thought by the King's loving Subjects, that one of the greatest occasions, that moveth . . . those greedy and covetous persons to accumulate and keep in their hand such great portions . . . of the Grounde . . ., and to use it in pasture . . . is only the great profit that cometh of the sheep.“ Die Theuerung ziffermässig angegeben, worauf „which things, thus used be principally to the high displeasure of Almighty God, to the Decay of the Hospitality u. s. w.“

1) Z. B. nach 6 H. VIII. c. 5 binnen einem Jahr. Nach 5 El. c. 2 alle seit 20 H. VIII. aus Aeckern in Weiden umgewandelte Grundstücke sollen wieder zu Aeckern gemacht werden. Ein Jahr dazu gelassen. Andere Statuten ähnlich.

2) 2—3 P. et M. c. 2.

ohne Zweifel charakteristisch, allein die totale Nichtberücksichtigung jener nun hervortretenden Seite rächte sich durch die Erfolglosigkeit der erlassenen Verordnungen.

Sowohl aus den Statuten als auch aus anderen Berichten ergibt sich, dass der Grund und Boden allein im hohen Maasse als eine spezielle für Bezug eines Einkommens geeignete Quelle galt; die Rente, welche man von ihm erhielt, war schon genügend, um Leute, welche ihn bloß ökonomisch verwerthen wollten, anzuziehen. Indessen bemerkt man in diesem Entwicklungsstadium auch grosse ökonomische Schattenseiten. Die Weidewirtschaft, wie sie damals getrieben wurde, stellt sich uns nicht als Landwirthschaft d. h. als ein Betrieb, in welchem Grund und Boden, Kapital und Arbeit zum Zweck der Kultur zusammen mitwirken, dar, sondern als eine einfache rohe Ausbeutung des Bodens, welche von ihm gerade die Arbeit und das Kapital zu entfernen sucht. Der leitende Gedanke dieser Wirthschaft war, so wenig als möglich Kapital und Arbeit anzuwenden. Die Leiter dieser Unternehmungen sind auch keine Landwirthe, deren Geist auf die Hebung der Kultur gerichtet ist, sondern gewöhnliche Spekulanten, welche keine landwirthschaftlichen Kenntnisse zu besitzen brauchen. Zu den aus früheren Grundbesitzern gewordenen Spekulanten gesellen sich noch aus anderen Ständen Geldleute, welchen, wie das Gesetz 25 H. VIII c. 13 sagt, „Gott in seiner Gnade ein grosses bewegliches Vermögen bescheert hat.“ Sie werden nun Besitzer grosser Schafheerden, aber ebenso wenig wie Landwirthe sind sie Schafzüchter gewesen. Eine gute Bezugsquelle der Schafe befand sich in Wales, wahrscheinlich wegen der grossen Bergweiden<sup>1)</sup>, und von dorther brachte man sie in Niederungen, wo man nicht nach Erhaltung und Veredelung derselben trachtete, sondern bloß bestrebt war, wenigstens eine zweimalige Schur und die Haut des Schafes zu bekommen, aus welchen der Spekulant schon einen genügenden Gewinn hatte und sich damit zufrieden gab<sup>2)</sup>. Natürlich, konnte bei der neuen Stellung und Behandlung des Grundes und Bodens von der Uebnahme der aus dem Besitze flies-

1) Harrison, Description Cap. 18.

2) R. Pauli, Drei volkwirthschaftliche Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII. von England. Göttingen 1878, SS. 28, 29, 30.

den sozialen Pflichten keine Rede sein. Das Ich kommt, kann man sagen, allein in Betracht, und in Folge dessen werden die armen Grundholden, welche den gestellten Forderungen nicht entsprechen können, unbarmherzig vertrieben. Den Käufern der eingezogenen geistlichen Güter und den damit Beschenkten wurde zwar die Erhaltung des Ackerbaues und der Gastfreundschaft auf diesen Gütern gesetzlich eingeschärft<sup>1)</sup>, allein sie dachten nicht daran die übernommene Pflicht zu erfüllen, und sie gehörten vielleicht zu den ärgsten Spekulanten. Die Einhaltung der längeren Pachtverträge wurde ihnen ebenfalls vorgeschrieben, sie suchten aber auf Umwegen dieselben zu kürzen, um eine Gelegenheit zur Erhöhung der Renten zu gewinnen<sup>2)</sup>.

Ein Gegengewicht gegen diese Strömung, welche mannigfach die allgemeinen Interessen und die der ärmeren Landbevölkerungsklasse verletzte, konnte zunächst in der letzteren Klasse selbst gesucht werden, und wir haben erwähnt, dass die Gesetze durch Gebote der Bildung kleiner Pachthöfe dieses Mittel ins Auge gefasst hatten. Sie berücksichtigten indessen nicht die allgemeine ökonomische Lage dieser Klasse. Aus ihrer Unbeholfenheit sehen wir, wie wenig sie zur Aufnahme des Kampfes, resp. zur Behauptung des Terrains vorbereitet war. Die sich entwickelnde Weidewirtschaft erhielt Ende des 15. und im 16. Jahrh. durch den inneren Frieden und durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung unzweifelhaft einen grossen Impuls und die Einhegungspekulation neue Kräfte aus dem Erwerb des Grundbesitzes durch Geldleute, sowie auch durch Einziehung und Vergebung der Güter der Geistlichkeit. Im 15. Jahrh. mussten die Einhegungen langsamer vor sich gehen. Der noch weniger in der ansässigen Grundherrenklasse entwickelte Spekulationsgeist, sammt den inneren Unruhen, welche ihnen wenig Zeit für die wirtschaftliche Thätigkeit übrig liessen, mochten dazu beitragen. Unter diesen Umständen musste auch eine noch ansehnliche Zahl der Grundholden, welche nach altgewohnter Sitte

---

1) 27 H. VIII. c. 28 und 5 El. c. 2.

2) A Supplication of the Poore Commons 1546 ed. Early English Text Society. Extra Series XIII. London 1871, S. 80. Proceedings of the Privy Council B. VII, S. 123, ein Fall der Einhegung der gemeinschaftlichen Weide, wo das Gut früher offenbar einer Abtei gehörte.

ihre Grundstücke hielten und wirthschafteten, übrig bleiben, und gerade dieser alte Schlag der Pächter war der neuen Richtung nicht gewachsen.

Sowohl in den Gesetzen als auch in anderen Quellen stehen die Forderungen der höheren Renten mit den Einhegungen im innigen Zusammenhang. Die Pächter werden vertrieben, der Grundbesitz eingehegt und die Weidewirtschaft eingeführt, weil die Pächter höhere Renten zu zahlen nicht im Stande sind. Fasst man die Verhältnisse jener Zeit ins Auge, so erkennt man, dass die Erhöhung der Renten nicht durch die höhere Entwicklung des Ackerbaues, sondern durch die grössere Einkommensfähigkeit der Weidewirtschaft verursacht worden ist. Die Rente aus der Weidewirtschaft, zumal einer rohen, kann aber, wie dies in der Natur der Sache liegt, nicht hoch sein, obwohl sie für die grosse Zahl der Pächter d. h. für ihre Wirtschaftsweise verhältnissmässig hoch war. Diese Wirtschaftsweise beruhte auf der Möglichkeit der Weidenutzung, welche ihnen entweder unentgeltlich oder zu den geringen herkömmlichen Abgaben zu Theil ward. Eine strikte Geltendmachung des individuellen Eigenthumsrechts mit ihren ökonomischen Konsequenzen schloss sie aus einem wesentlichen Theil ihrer Wirtschaft aus, warf sie in die Grenzen vielleicht eines kleinen Umfanges der Aecker zurück, vertheuerte, wie Fitzherbert sagt, ihre Pacht, und vertrieb sie da dies in der neuen Lage ihres Besitzes für sie unerschwinglich wurde, schliesslich aus ihren Pachthöfen. Allerdings waren die Grundholden frei, aber ihre Freiheit war zugleich mit der Schwächung ihrer ökonomischen Kräfte verbunden und im Kampfe gegen einen in seiner freien Entwicklung ungehemmten mächtigeren Gegner mussten sie unterliegen.

Tiefe Wunden hat diese ganze Richtung ohne Zweifel geschlagen und unglücklich war das Loos der ärmeren Landbevölkerung, wie dies bei einem unvermittelten Uebergang und einer gewaltsamen Durchführung nicht anders sein konnte. Trotz der hohen Gesichtspunkte, welche von der hier in Betracht kommenden Gesetzgebung vertreten wurden, konnte man die eingeschlagene Richtung nicht einhalten, weil die Selbständigkeit des ökonomischen Lebens, welche in den Gesetzen unberücksichtigt blieb, durch die allgemeine Entwicklung getragen wurde. Indessen von einer Latifundienwirtschaft als

einer Erscheinung, welche den allgemeinen Verfall begleitet, ist hier jedenfalls keine Rede. Das düstere Bild der Folgen der Einhegungen aus den Statuten etc. entnommen, mit seinem ersten frischen Eindruck, welcher uns blos Ruinen, Schafherden und Hirten in dem damaligen England sehen lässt, ist gewiss ein zu trostloses.

Ein Bericht eines Ausländers aus dem Anfange des 16. Jahrh. <sup>1)</sup> schildert England als ein reiches Land, in welchem zwar der Getreidebau nicht in grossem, aber für das Bedürfniss des Landes genügendem Umfange getrieben wurde. Camden's Beschreibung von England bezieht sich wohl auf das Ende desselben Jahrhunderts. Wir werden daraus mannigfaltiger Kulturarten gewahr und wandern mit ihm in einem überhaupt gut kultivirten Lande. Im Statute 5 El. c. 2. ist von den Wiesen die Rede, welche „wenigstens“ ein Mal jährlich geschnitten werden, ein mehrmaliger Schnitt war daher offenbar keine Seltenheit. Harrison spricht wiederum von den Wiesen, welche man aus den besten Weiden aussondert <sup>2)</sup>. Ferner begegnen wir auch Kulturen, welche durchaus eine sorgfältige Pflege erheischen, und daneben hebt sich auch der Garten- und Gemüsebau <sup>3)</sup>. Schliesslich kommt noch ein wichtiger Beweis der intensiveren Wirthschaft in der grossen Ertragsfähigkeit des Ackerbaues hinzu, indem der Ertrag aus demselben Umfange auf das dreifache des früheren steigt <sup>4)</sup>.

In der Pächterklasse bemerken wir dazu Kräfte, welche durch die neue Richtung sich aus ihrer Stellung nicht verdrängen lassen. Abgesehen von grossen Pächtern, welche gleich den Grundherren eine spekulative Weidewirthschaft trieben, giebt es — nach Harrison und Fitzherbert — noch andere, welche die geforderten Renten zahlen, sich sogar überbieten und keine grossen Schafzüchter, sondern offenbar kleine oder mittlere, jedoch keine mittellosen Ackerbauer sind. Sie

1) A relation, or rather a true account of the island of England, with sundry particulars of the customs of these people, and of the royal revenues under king Henry the seventh about the year 1500 (angeblich von einem Attaché der venetianischen Gesandtschaft). ed. Camden Society. London. SS. 10, 28 and a. a. O.

2) Harrison, The Description of Britain S. 185.

3) ibid. SS. 185, 186, ferner 5—6 Ed. VI. c. 5 und 5 El. c. 2. Saffran, Hopfen, Flachs, Waid, Knoblauch, Zwiebel.

4) Harrison, The Description S. 184.

waren auch geneigt Bodenverbesserungen zu unternehmen, wenn sie in diesem Vorhaben durch die Grundbesitzer, welche die Verbesserung zur Rentenerhöhung benutzten, nicht abgehalten wurden<sup>1)</sup>. Schliesslich bilden sich jetzt Gedanken über einen rationelleren Landwirtschaftsbetrieb aus, und nach Fitzherbert giebt es keine lohnendere Unternehmung als die Bodenmelioration<sup>2)</sup>. Die aufgeklärtere Ansicht über die kulturwirtschaftliche Bedeutung des Bodens offenbarte sich auch in der richtigen Auffassung der Einhegungen. Die Separirung ist nach Fitzherbert<sup>3)</sup>, Stafford<sup>4)</sup> und nach Bacon<sup>5)</sup> eine für den Fortschritt wünschenswerthe Maassnahme. Die zwei ersteren stimmen mit der thatsächlichen Durchführung derselben und mit der ganzen Richtung nicht überein, indem sie nicht die spekulationsartige Ausbeutung des Bodens, sondern die Separirung zu den Zwecken des Anbaues wünschen; eben diese sei aber für die Kulturfortschritte zu erstreben.

Sämmtliche angeführten Thatsachen bilden die Lichtseiten auf dem Gebiete der damaligen Landwirtschaft und sprechen gegen die alleinige Herrschaft der Latifundien. Dieses System hatte im Grunde keinen hinreichenden Halt in den allgemeinen Verhältnissen, um in der ökonomischen Gesellschaft tiefere Wurzeln fassen zu können. Es war eine provisorische Erscheinung und bloss ein Stadium in dem Entwicklungsgange; immerhin aber bleibt jene Weidewirtschaft ein hervortretendes Merkmal ihrer Zeit. Sie zeigt uns einen Augenblick der Schwäche in der wirtschaftlichen Entwicklung, in welcher sich die ökonomischen Faktoren zwar von den sozial-wirtschaftlichen Fesseln schon befreit haben, ohne aber die nöthige Kraft zu besitzen, um die erlangte Selbständigkeit zum Nutzen der Kultur im vollen Maasse zu verwenden; sie zeigten vielmehr dem entgegengesetzte Neigungen. Es lag daher vor jenen Faktoren noch ein mühseliger und weiter Weg der Vervollkommnung.

1) Harrison, *The Description* S. 317. Fitzherbert, *Surveyenge* SS. 20, 82.

2) *ibid.* S. 95.

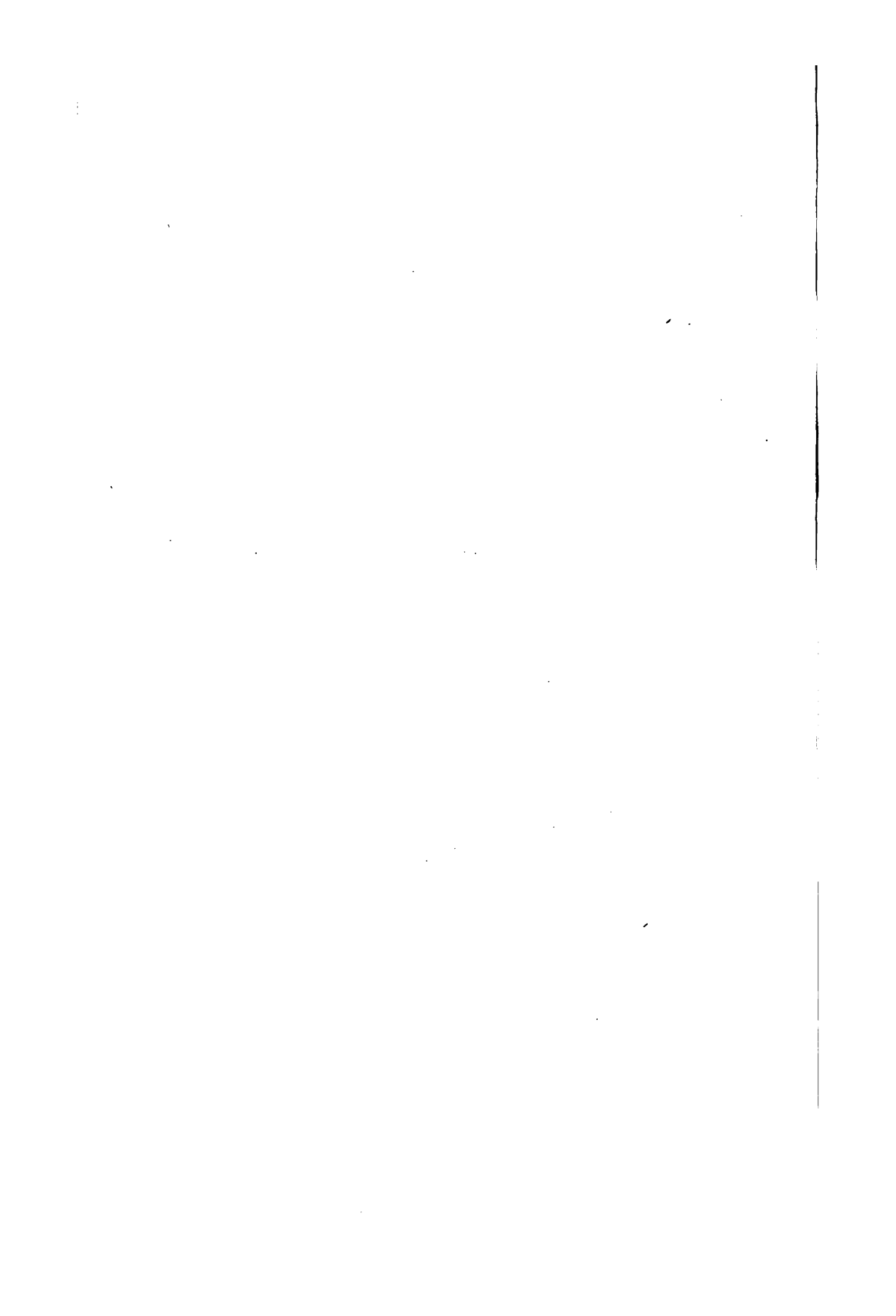
3) *ibid.* S. 96.

4) *A compendious or briefe examination etc.* S. 41 und der in *Nasse's Feldgemeinschaft* S. 62 citirte Tusser.

5) *The History of the reign of Henry VII.* In *Works*, London 1870 Bd. VI, S. 94.

# G e w e r b e .

---





Im Domesday-Book trifft man öfters in den Städten eine ziemlich grosse Anzahl leerstehender Häuser verzeichnet. Nimmt man dies als eine Folge der normannischen Invasion oder als einen Zustand zur Zeit der letzten angelsächsischen Herrscher an, so deutet jedenfalls dieser Umstand auf wenig günstige wirthschaftliche Verhältnisse in den Städten und mithin auf eine geringe Entwicklung der Gewerbe. Dazu kommt der ausgeprägte landwirthschaftliche Charakter dieser Städte, woraus wir schliessen dürfen, dass die Ausbildung des Gewerbes keine selbständige ökonomische Grundlage der Existenz der Bürger bildete, sondern dass es vielfach als Nebenbeschäftigung bei der Landwirthschaft betrieben wurde. Im höheren Maasse war dies der Fall auf dem flachen Lande. Die Handwerker, die sich um den herrschaftlichen Besitz sammelten, bekamen für ihre Handwerksdienste Grundstücke. Im Boldon-Book und überhaupt im Domesday-Book sind solche Handwerker verzeichnet. Schmieden und Zimmerleuten, welche Gewerbsarten öfters zusammen betrieben wurden, werden nach jenem Verzeichniss Grundstücke für Reparaturen der Geräthe und dgl. gegeben; ein Müller zahlt eine bestimmte Summe für Grund und Boden und ebenso ein Tuchfärber<sup>1)</sup>. In den Urkunden aus etwas späterer Zeit werden Grundholden, welche zugleich verschiedene Gewerbe trieben, manchmal erwähnt, und es kommen wiederum Zimmerleute und Müller, aber auch Gerber, Schwertfeger, Färber, Weber, Schmiede vor<sup>2)</sup>. Aus den Anweisungen der Könige an verschiedene Beamte, die Summen an die Hoflieferanten auszuzahlen, kann man manches über das Gewerbe entnehmen, obgleich ein Theil dieser Lieferanten wahrscheinlich nur Kaufleute und keine Gewerbetreibenden waren<sup>3)</sup>. Es unter-

1) Boldon Book in Domesday-Book B. IV, SS. 568, 581, 582. Ellis. A general introduction to Domesday Book 1833, B. I, S. 92.

2) Rotuli Chartarum B. I, T. I, S. 94.

3) Rotuli Literarum Clausarum. Passim.

liegt, glauben wir, keinem Zweifel, dass im Anfang der Normannenherrschaft die Tuchverfertigung sehr verbreitet war. Der Rohstoff war in Fülle vorhanden, die Weber und Färber, wie oben erwähnt, waren ebenfalls da und die Urkunden sprechen auch von Walkermühlen<sup>1)</sup>. Die spätere Entwicklung dieses Industriezweiges wäre auch ohne die bereits bestehende Grundlage kaum erklärlich, und ausserdem finden wir, obwohl in späterer Zeit, schon die Tuchverfertigung auf ganze Distrikte verbreitet, welche Verbreitung aber in diesem Falle dem Einflusse der Ansiedelung der ausländischen Handwerker unter Eduard III. kaum zugeschrieben werden kann<sup>2)</sup>. In manchen Grafschaften und Orten fabrizirte man hauptsächlich oder einzig und allein grobe Sorten für den eigenen Gebrauch oder für den Absatz in der nächsten Nachbarschaft; und diese entwickelte Hausindustrie ist ohne Zweifel auf die sächsische Zeit und jedenfalls auf die Anfänge der Normannenherrschaft zurückzuführen<sup>3)</sup>.

Diese Thatsachen, denen man noch manches hinzufügen könnte, ohne aber das gesammte Bild wesentlich umzuändern, zeigen eine noch im allgemeinen wenig selbständige Industrie, und wo sie als eine solche auftritt, steht sie mehr vereinzelt, ohnmächtig ihre wirtschaftliche Bedeutung im Leben zur vollen Erkenntniss zu bringen. Dies gilt besonders von der Epoche bis zum 13. Jahrhundert, welche Zeit wegen der Unruhen und wegen der Bedrückung der unteren Schichten der Bevölkerung eine für den Fortschritt der Gewerbe wenig günstige sein musste. Die Städte konnten damals einzig und allein Zufluchts-

---

1) Rotuli Chartarum B. I, T. I, S. 218.

2) Im Gesetze 13 R. II c. 11 sind ganze Grafschaften und zwar: Somerset Dorset, Bristol, Gloucester und Essex als solche, in welchen die Tuchverfertigung allgemein verbreitet war, erwähnt. Vid. Rotuli Parliamentorum B. III, S. 294. Farbstoffe bildeten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl einen nicht unbedeutenden Einfuhrartikel. Liber Custumarum S. 64. Im Jahre 19 Ed. II. ist der Export der Farb- und anderer zur Tuchbereitung nöthigen Stoffe verboten. Memorials of London S. 149.

3) Wir sehen eine solche auf einen engen Kreis beschränkte Tuchindustrie in Devonshire noch unter der Regierung Eduards IV. und sogar Heinrichs VIII. Vid. 7 Ed. IV. c. 2 und 3 H. VIII. c. 6. Auf eine bereits verbreitete Haus-tuchindustrie weisen die Gesetze 37 Ed. III. c. 6 und 47 Ed. III. c. 1 hin.

orte für das freiere Gewerbe sein; aber auf den Städten, ähnlich wie auf dem ganzen Lande, lastete der Druck.

Allein aus dem Ende des 12. und vom 13. Jahrhundert datiren die ziemlich zahlreichen Freibriefe, welche durch die Könige den Städten gewährt wurden. Dass die Gewerbe an diesem Fortschritt partizipirten, bedarf kaum der Beweise. Wir besitzen Andeutungen darüber, wie sich die Industrie für den vollen Genuss der Freiheiten empfindlich zeigte, wie sie insbesondere die Orte, in welchen Eingriffe in die gewährten Rechte Statt hatten, verliess und wahrscheinlich günstigere Zustände aufzusuchen bestrebt war <sup>1)</sup>.

In dieser Periode sind die Keime der Selbständigkeit der englischen Industrie im Sinne eines speziellen Zweiges der nationalen Thätigkeit zu suchen. Sie wächst mit der Zeit, besonders durch die Ordnung der Verhältnisse unter Eduard I. befördert, und erreicht einen Grad der Reife unter der Regierung Eduards III., der über ihre Selbständigkeit und Bedeutung im Leben des Volkes keinen Zweifel übrig lässt. Die englische Industrie hat nämlich in der letztgenannten Zeit die Vollkommenheitstufe erreicht, ihre Erzeugnisse insbesondere das Tuch dem Auslande liefern zu können. Von Eduard I. bis zu Eduard III. ist auch die Zahl der Dokumente, welche sich auf die Organisation des Gewerbes und auf die verschiedenen Handwerksarten beziehen, viel grösser und mannigfaltiger, wodurch auch die Einsicht in den ganzen Process viel leichter und sicherer wird.

Diese Industrie trägt im Verhältniss zu dem Umfang des Betriebes jedes Einzelnen den Charakter der Kleinindustrie. Sowohl die Anzahl der in jeder Werkstätte beschäftigten Hände, als auch das hier verwendete Kapital ist gering. Auf dem Lande, z. B. im Baugewerbe und in den damit zusammenhängenden Zweigen wurde vieles durch wandernde Handwerker verrichtet, welche natürlich ausser ihren wenigen Werkzeugen und vielleicht Gehilfen kein grosses Kapital und keine bedeutenden Arbeitskräfte mitführten <sup>2)</sup>. Dasselbe musste auch in den Städten der Fall sein, wenn wir nach dem im Anfang

---

1) Rotuli Hundredorum B. II, SS. 2, 3.

2) Rogers, History of agriculture etc. B. I, S. 254 ff.

dieser Epoche unentwickelten Bauzustand selbst in London schliessen<sup>1)</sup>. Auf dem Lande bearbeiteten auch die sonstigen Handwerker nicht das eigene, sondern das Material, das ihnen durch den Kunden gebracht wurde, und erst mit der Zeit werden jene in dieser Beziehung zu kleinen Kapitalisten<sup>2)</sup>. In den Städten arbeiten viele theils mit eigenem Stoff und nebenher übernehmen sie Bestellung auch von Privaten, aus dem ihnen gebrachten Material das Gewünschte zu liefern<sup>3)</sup>. Manche arbeiten für Rechnung eines Unternehmers und werden auch „Arbeiter“, „Dienstleute“ (serving men) dieser Unternehmer oder der Handwerker höheren Ranges genannt<sup>4)</sup>, und ähnliches kommt auch in der Tuchindustrie vor. Die Unternehmer sind hier aber keine Industriellen. Sie beschäftigen nämlich die verschiedenen Handwerker, welche zur Vollendung der Waare nothwendig sind, aber ausser dem Rohstoff, d. h. der Wolle, gehört ihnen gar nichts, und was im Laufe des Processes noch nöthig ist, das gehört nebst Werkzeugen den Handwerkern, welche also keine Arbeiter im strengen Sinne des Wortes sind.

Diese junge Industrie schritt weiter fort und bewegte sich in dem Rahmen der Staat und Gesellschaft leitenden Gedanken und der dadurch bedingten Verfassung. Wir müssen dies hervorheben, weil es andere Ansichten giebt, welche, zwar scheinbar dieselbe Entwicklungsbasis als eine sich aus der Forschung ergebende annehmen, im Grunde aber einzelne Erscheinungen zu der alles beherrschenden Bedeutung erheben und auf diese Weise den Gang der Entwicklung umkehren. Wir meinen hier Brentano's Werk<sup>5)</sup>, welches bei der vorliegenden Untersuchung nicht übergangen werden konnte.

Brentano schreibt nämlich den Gilden und den Zünften einen weitgreifenden Einfluss auf die gesellschaftliche und staatliche, besonders städtische Organisation und eine Bedeu-

---

1) Liber Albus, Intr. S. XXIX ff. und 319 ff.

2) Rogers, History of agriculture etc. B. I, S. 253 ff.

3) Liber Albus, Intr. SS. LXXI, LXXII. Liber Custumarum B. I, SS. 126 und 129.

4) Riley, Memorials of London and London Life S. 330. Das Verhältniss der Gerber (Tawyers) zu den Kürschnern.

5) Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871.

tung und Stellung in der gewerblichen Verfassung Englands zu, welchen alles in dieser Beziehung zu verdanken sei und durch welche alle übrigen Faktoren in Schatten gestellt würden. Dies kann aber nicht befremden, weil bei Brentano die Gilden in jenen Zeiten, in welche, wie sich öfters die englischen Urkunden ausdrücken, „das Gedächtniss der Menschen nicht reicht“, ihren Ursprung nehmen. Er lässt sie in Zeiten entstehen, wo es noch keine umfassendere gesellschaftliche Organisation gab, wo die Familie nicht mehr genügend war, jedoch der Staat sich noch nicht gestaltet hat<sup>1)</sup>. Daraus erklärt sich nach ihm die dominirende Stellung dieser Gebilde, eine Stellung, welche durch die Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verfassung keineswegs verloren gegangen sei, weil in weiterer Folge aus den ursprünglichen Schutzgilden die Zünfte und aus diesen die modernen Gewerkevereine entstanden seien. Es ist daher sehr begreiflich, wenn Brentano von den Gilden als von Mustern für die Städteverfassung spricht<sup>2)</sup>, wenn er die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Zünfte gegenüber den Stadtbehörden sehr oft hervorhebt<sup>3)</sup> und wenn er die gewerbliche Organisation im Mittelaltér, die Pflege der Gewerbe und den Geist, welcher alles das beseelte, als ein eigenes Werk der Zünfte darstellt. Nach ihm entstand diese Reihe der nacheinander kommenden Institute aus dem Kampfe der bedrückten Handwerker gegen den Uebermuth der städtischen Aristokratie und aus einem Bedürfniss des Schutzes der Bedrohten überhaupt. Daraus wären Vereine entstanden, welche sowohl ihren Zweck als auch ihren Ursprung, wenigstens bis zur Ausartung, nie verlängnet hätten. Daher das Familienverhältniss der Mitglieder, daher der Geist der Liebe und der Brüderlichkeit, den Brentano unermüdlich hervorhebt, der nach ihm in den Zünften herrschte und alles durchdrang<sup>4)</sup>.

1) Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I SS. 9, 28.

2) Ibid. SS. 21, 22.

3) Ibid. *passim*.

4) Arbeitergilden der Gegenwart. B. I S. 54: „Die Gilde, welche auf diese Weise wie eine liebevolle Mutter in jeder Lage des Lebens ihren Söhnen vorsorgend und helfend zur Seite stand . . . .“ S. 47: „Wie jene ersten Gilden sollten sie (d. h. die Zünfte) Verhältnisse wie unter Brüdern erzeugen, vor allem dem Angehörigen den Beistand gewähren, den das Familienglied von der Familie erwarten konnte“ — und a. a. O.

Die Verfassung und die Vorschriften der Zünfte seien einzig und allein daraus entnommen und bloß darauf zurückzuführen bloß darauf zu beziehen; alles übrige sei nur Anhängsel gewesen, welches sich um den Kern gruppirt.

Wir bedauern dieser gefühlvollen Darstellung und Auffassung entgegnetreten und erklären zu müssen, dass sie auf einer problematischen, ja irrthümlichen Grundlage beruhen. Für die sächsische Periode stützt sich Brentano auf Hypothesen, für die normannische und nachfolgende Zeit können seine Behauptungen mit den Urkunden in der Hand nicht bewiesen werden. Eine hohe Autorität in englischen Verfassungsfragen hat bereits ausgesprochen, dass man den Gilden zu viel Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung in England zuzuschreiben pflegt<sup>1)</sup>, und sicher, auf Grund des positiven Materials lässt sich derselbe nicht beweisen. Wir wollen Brentano in die sächsische Zeit nicht folgen, weil diese Periode ausser unserem Bereiche liegt, aus welcher übrigens in seinem Werke nur einzelne Hypothesen beigebracht sind, die auch nur flüchtig behandelt werden.

In der grossen Frage der Entstehung der Verfassung der Städte stellt Brentano als ein Axiom auf, dass ihr die Gilden als Muster dienten. Als Beweise sind hier London und Berwick angeführt, in welchen die Vereinigung der Gilden die Grundlage der Stadtverfassung gebildet haben sollen. Brentano behauptet, es gebe für London „urkundliche Zeugnisse“, welche seine Meinung bestätigten, und darauf führt er Hüllmann und Wilda an; beide aber dürfen keineswegs als „urkundliche Zeugnisse“ aufgestellt werden, der erstere noch weniger als der zweite. In diesem Punkte ergeht sich Wilda in Hypothesen und Hüllmann bringt bloß seine Meinung vor. Das kann doch nicht als „urkundliches Zeugnis“ gelten. Gleich darauf fügt aber Brentano noch hinzu, dass nach den „*judiciis civitatis Lundoniae*“ aus der Zeit Aethelstan's die Londoner Gilden sich zu einer einzigen vereinigten und das Stadregiment führten. Soll das aber beweisen, dass die Gilden zum Muster der Städteverfassung wurden? Ist vor je-

1) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung Berlin 1863 B. I S. 110 betrachtet zugleich die Gilden als Grundlage der Stadtverfassung gerade für eine Unmöglichkeit.

ner Vereinigung keine Stadtverfassung gewesen? Haben jene Gilden ihren Einfluss stets behalten, so dass sie mit ihrer Verfassung durchdringen und jede andere beseitigen konnten? Alles dies bleibt unbeantwortet, obwohl es bei einer so wichtigen Frage ganz genau festgestellt werden müsste. Wir möchten auch wissen, wie die Stelle, welche nach Brentano die Vereinigung der Gilden etc. beweisen soll, lautet; denn wir müssen gestehen, dass wir sie in den *iudiciis* nicht finden konnten<sup>1)</sup>. Es ist auch merkwürdig, dass die einzige Gilde d. h. Knighten-Gild in London, von welcher wir etwas positiveres wissen, gar nicht in die Stadt aufgegangen ist, sondern ihre selbständige Existenz bewahrt hat<sup>2)</sup>.

Als zweiter Beweis ist Berwick angeführt. Wir befinden uns hier nicht mehr in einer Periode, in welcher die Thatsachen oft mit einem dichten Nebel umgeben sind, sondern im Jahre 1283, in einer Zeit also, in welcher die Grundlagen der Städteverfassung klar vor uns treten. Die Urkunde über Berwick<sup>3)</sup> wurde einer eingehenden Analyse durch Merewether und Stephens unterzogen<sup>4)</sup>. Daraus ergab sich aber, dass sie illegal, keineswegs regelrecht war, und dass sie als ein Kriterium nicht genommen werden kann. Ausserdem haben diese Schriftsteller durch äusserst sorgfältige Untersuchung, gestützt auf ein riesiges Material, klar bewiesen, dass die Gilden- und die Städteverfassung ganz heterogene Dinge waren, dass ein Mitglied der Gilde kein Stadtbürger zu sein brauchte und umgekehrt, dass die Eigenschaft des Bürgers auf ganz anderen Bedingungen fusste. Diese Bedingungen waren aber keine verschiedenartigen, sondern allgemeingültige und auf dem

---

1) *Judicia civitatis Landoniae* in David Wilkins, *Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles*. Londini 1721 SS. 65 ff. In Brentano's Arbeitergilden B. I S. 21 lautet der bezügliche Passus folgendermaassen: „Nach den ‚*iudiciis civitatis Landoniae*‘ . . . vereinigten sich nun damals die Londoner Friedgilden zu einer Gilde“.

2) Darüber Norton, *Commentaries on the history, constitution, and chartered franchises of the City of London*. London 1829. S. 32, 33.

3) Toulmin Smith, *English Gilds*. London 1870 ed. Early English Text Society SS. 336 ff.

4) Merewether and Stephens. *The history of the boroughs and municipal corporations of the United Kingdom*. London 1835. S. 563 ff.

„common-law“ beruhende Regeln<sup>1)</sup>. Man braucht endlich nur die Freibriefe der Städte aus der normannischen Zeit in die Hand zu nehmen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass die Gilden nicht das Muster der Städteverfassung bildeten. In diesen Freibriefen finden wir zwar die Gewährung der Gilden, aber durchaus nicht in allen, jedenfalls stehen hier die Bürger obenan und die Gilden bloß daneben.

Von grösserem Gewicht für den Gang der Entwicklung als der eben bekämpfte Punkt ist im Brentano'schen Werke die Behauptung von dem Kampfe der Bedrückten und der städtischen Herrscher, ferner von der Entstehung der Zünfte aus diesem Kampfe und der Rolle, welche sie darin gespielt haben sollen. Leider ist diese Behauptung womöglich noch weniger stichhaltig als die vorangehende. Man kann rundweg sagen, dass von einem solchen Kampfe in der englischen mittelalterlichen Geschichte keine Rede ist. Das ist so klar, dass Brentano mitunter genöthigt war, diesen Punkt etwas abzuschwächen; indessen ragt er doch als eine Säule seiner Ausführung hervor. Man muss in Betracht ziehen, dass jener imaginäre Kampf bei ihm die Kontinuität unter den Schutzgilden, Zünften und den Gewerkvereinen erhält, und dass ohne diesen Kampf die vielen wichtigen Konsequenzen nicht gezogen werden könnten. In dem behandelten Werke sind die Augen des Verfassers hauptsächlich auf England gerichtet, er bringt sogar angebliche Thatsachen, welche in England den Kampf der Handwerker gegen die Stadtaristokratie bis Mitte des 14. Jhdts. bekunden sollen, und er spricht ferner vom Triumphe der Handwerkerpartei. Da bekanntlich jener Kampf in England nicht existirte, weil schon ein solcher in der starken englischen Staatsverfassung geradezu unmöglich war, so halten wir für überflüssig näher darauf einzugehen; Brentano führt aber Episoden aus dem Kampfe an, und dies kann nicht ignorirt werden.

Die erste Episode soll der langwierige Streit der Londoner

---

1) Darüber: Gneist, Geschichte der Communalverfassung. B. I S. 108. Die Trennung des Bürgers von dem Gildemitglied zeigt sich auch in einem Freibriefe von Berwick aus dem Jahre 1274. Merewether und Stephens, History of the boroughs S. 523.



Webergilde mit der Stadtbehörde, bilden. Die Besprechung dieses Falls und des späteren Kampfes der Schneiderzunft mit dem Mayor von Exeter muss hier noch ihren Platz aus dem Grunde finden, weil sie auch auf die oft durch Brentano hervorgehobene Unabhängigkeit der Zünfte gegenüber der Stadtbehörde hinweisen. Als selbständig in dieser Beziehung könnte man ferner vielleicht die in der Zeit Heinrichs II. aufgelösten Gilden, unter welchen sich auch Handwerkerzünfte befanden, auffassen. Auf diese Selbständigkeit der Zünfte kommen wir noch zurück; in den genannten Fällen aus der normannischen Periode muss man aber die Zustände und Verhältnisse der Zeit ins Auge fassen. Diese Periode war in vielen Beziehungen eine Uebergangszeit, in welcher die verschiedenen leitenden Grundsätze noch nicht derart zusammengeschmolzen sind, dass man konsequente, aus einem allgemeinen Prinzip fließende Handlungen erwarten könnte.

Neben dem feudalen Rechte, welches aber auf Handwerkerzünften und dgl. nicht passte, stand noch der königliche Wille da, aus welchem Privilegien, Rechte, Charten herrührten, und ausser diesen hervorragenden Faktoren kam das „common law“ langsam und nach und nach zur Geltung. Zur Verschmelzung dieser drei Erscheinungen brauchte man aber Zeit genug, und inzwischen konnte man Reibungen und Disharmonien nicht vermeiden, besonders das „common law“ das Recht der Besiegten, musste Anfangs vielfach unbeachtet bleiben. Unter diesen Umständen konnten die Handwerkerzünfte eine besondere Charte und so den königlichen Willen zu ihrer rechtlichen Grundlage um desto eher erhalten, als die normannischen Könige aus der Gewährung solcher Freibriefe eine Quelle des Einkommens machten. Sie konnten daher nur kraft der königlichen Erlaubniss bestehen, und demgemäss sehen wir unter Heinrich II. die unbestätigten Gilden bestraft.

Der Streit der Londoner Webergilde mit der Stadtbehörde liefert ein ausgezeichnetes Beispiel des Hin- und Herschwankens der verschiedenen Rechtsgrundlagen des sich ausbildenden Körpers. Heinrich I. gewährt kraft seiner Machtvollkommenheit den Webern eine Charte mit Privilegien. War

dies auch im Widerspruch mit den städtischen alten Rechten, so musste man sich dennoch diesen Schritt gefallen lassen, weil der Wille des Monarchen viel unbeschränkter als später war und weil die städtischen Rechte selbst in London nur im geringen Maasse anerkannt waren. Nun bricht der Streit unter Johann aus, unter einem Fürsten, bei dem alles feil war und unter welchem die Rechte Londons bereits in einem höheren Grade zur Geltung gelangten. Der Streit bleibt aber noch unentschieden, ohne dass die Londoner Stadtbehörde das Ziel aus dem Auge lässt. Im Gegentheil sie verfolgt und erreicht es, indem die widerspenstige Zunft schliesslich unterworfen wird <sup>1)</sup>). Dieser Erfolg rührt aber von keinem Zufall oder einer glücklichen Gelegenheit, sondern im Grunde von der allgemeinen Entwicklung der Zustände her. Die Weber hatten noch immer ihre Charte und der königliche Wille war noch immer ein mächtiger Faktor, aber dieser Faktor wirke nicht mehr so lose, ohne Uebereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft, und zudem sind diese Grundlagen, also die städtischen Rechte und die Geltung des „common law“, immer mächtiger geworden. Wir sehen daher, mit dem Fortgange dieses Processes, solche gewissermaassen mit dem Ganzen nicht zusammenhängenden Anstalten diesen Charakter verlieren und verschwinden, um in das Ganze eingefügt zu werden <sup>2)</sup>).

1) Liber Custumarum. Introd. S. LXII ff. und die dort angegebenen Stellen, ferner S. 121 ff., aus welchen sich manche Privilegien der Weber, aber auch ihre vollständige Unterwerfung unter die Stadtbehörde ergibt. Vid. auch Norton-Commentaries S. 399 ff.

2) Es erscheint nicht als unmöglich diese Weber für Ausländer zu halten. Liber Albus S. 119. Liber Custumarum SS. 130 und 131 enthalten Bestimmungen in Bezug auf Weber und Walker in London, Oxford, Winchester, Marlborough, Beverley, in welchen diese Handwerker als „foreigners“ genannt sind. „Foreigner“ bedeutet allerdings auch jeden, der nicht Stadtbürger war; es sind hier aber vielleicht die ausländischen Handwerker zu verstehen. Indessen ist dies kein wesentlicher Punkt; die Hauptsache liegt in dem Umstande, dass sie keine Stadtbürger waren, und daraus erklärt sich die Animosität Londons gegen diese Eindringlinge, welchen Privilegien im Widerspruch zu den städtischen Rechten gewährt wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach existirte an allen jenen Orten eine Webergilde, jedenfalls aber in London, Oxford und Winchester (Madox. Firma Burgi, C. 1 S. 9); trotz aber der Gildeprivilegien wurden diese Handwerker hart behandelt und ihnen als Fremden

Nicht besser erging es unter Eduard IV. der Schneidergilde von Exeter. In den auf ihren Streit mit der Stadtbürgerigkeit sich beziehenden Aktenstücken<sup>1)</sup> sieht man einzig und allein eine turbulente und übermüthige Körperschaft sich gegen die rechtmässigen Behörden auflehnen, ohne dass man irgend welchen stichhaltigen Grund dafür finden kann. Das Resultat konnte daher nicht anders ausfallen, als es wirklich ausfiel. Das Urtheil des Parlaments und des Königs lautete kurz auf Unterwerfung. Dies sind die einzigen durch Brentano angeführten positiven Beweise des Kampfes in England zwischen den durch die Zunft vertretenen Unterdrückten und der städtischen Aristokratie. Und wäre auch in diesen Fällen etwas Aehnliches wirklich vorhanden, so fragt sich, ob solche einzelnen Fälle, in Anbetracht des klar daliegenden

---

drückende Beschränkungen auferlegt. Diese Beschränkungen konnten aber bloss auf Fremde und nicht auf Stadtbürger Anwendung finden. In den betreffenden Urkunden ist die Erlangung des Bürgercharakters durch die Weber an das Aufgeben des Handwerks geknüpft, was mit der Verlassung eines der Stadtverfassung widersprechenden Körpers zusammenfällt, und man muss dabei festhalten, dass der Genuss der städtischen Rechte mit strengen Pflichten und Lasten innig verbunden war. Vid. Placitorum abbreviatio S. 65. Ein Streitfall im 11. Joh. zwischen den Walkern und Färbern einerseits und der Stadtbehörde von Lincoln andererseits. Es ergibt sich daraus, dass diese Handwerker keine Stadtbürger waren; sie machten aber Ansprüche, als ob sie Bürger wären. Sie wurden indess mit ihren Ansprüchen durch das Gericht abgewiesen.

1) Toulmin Smith. English Gilds SS. 299 ff. Rotuli Parliamentorum B.V. SS. 290, 291 temp. inc. H. VI findet sich dieselbe Petition des Mayors etc. von Exeter mit demselben Urtheil wie unter Eduard IV.

Toulmin Smith kann sich den Umstand nicht erklären, dass über die weiteren Handlungen der Gilde nach dem Urtheil keine Spur zu finden sei und fügt hinzu, (S. 299) „The only explanation seems to be that, a quarrel having arisen between the corporation and the gild, the former went to extremes; but that after the prayer of their petition had (perhaps unexpectedly) been granted, the parties came to terms, settled their differences, and mutually agreed to treat the Act of Parliament as a nullity.“ Warum sollte das Resultat „unverhofft“ gewesen sein, wozu alle diese Kommentare und warum sollte man das Urtheil als null und nichtig betrachten? Das Urtheil konnte, wie gesagt, nicht anders werden, weil es dem allgemeinen Gesetze gemäss ausfiel, es konnte aus demselben Grunde auch als nichtig betrachtet werden und musste daher ausgeführt werden. Die Unterwerfung musste schliesslich kommen, und hierin soll man, glauben wir, die Ursache des Mangels der weiteren Kampflust suchen.

Gegentheils, zur Aufstellung einer ganzen Theorie genügen können? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Der Mangel jedes ernsteren allgemeineren Kampfes in England zwischen den sogenannten bedrückten Handwerkern und dem städtischen Patriziat hält Brentano nicht ab, jene über diese siegen zu lassen. Der Triumph erfolgte nach ihm überall im 14. und 15. Jhdt.<sup>1)</sup> England ist davon nicht ausgeschlossen, vielmehr dient die besonders unter Eduard III. in aristokratischer Richtung fortschreitende Stadtverfassung von London, mit dem sich geltend machenden Einfluss der grossen Zünfte, als Beweis des Uebergewichts der bis jetzt bedrückten Handwerker. Es ist wirklich kaum zu begreifen, wie diese erst in grossen Städten sich kundgebende Tendenz nach Umwandlung der Städteverfassung im aristokratischen Sinne, als ein Triumph der Demokratie, oder wenigstens der stark Bedrückten verkündet werden kann. Brentano kann daher nicht umhin sich zu widersprechen und fast in demselben Augenblicke, in welchem er von dem Siege redet, sagt er, dass die politische Macht doch in den Händen der alten Bürgerschaft blieb<sup>2)</sup>. Das, was er aber als schliessliches Resultat des Sieges darstellt, dass „an die Stelle der Gilde die Communalverfassung“ trat, ist ganz unverständlich, weil man in jener Zeit eine die Stadt beherrschende Gildeverfassung mit dem besten Willen weder in London noch irgendwo anders zu entdecken im Stande ist. Dies ist ein Mythos. Indessen leitet Brentano aus diesen Kämpfen und Siegen die Organisation der Zünfte, ferner den Einfluss der Gilde auf die mittelalterliche Gewerbeverfassung in England und vorzüglich den Geist, der alles beherrschte, her.

Wir glauben, dass diese ganze Theorie nicht nur desshalb unrichtig ist, weil sie einen ganz irrthümlichen Ausgangspunkt wählt, sondern weil sie die damaligen wichtigen allgemeinen Gesellschaftsprinzipien total übersieht. Bei Betrachtung des englischen Gesellschaftsystems im Mittelalter kommt zunächst als ein hervorragendes Prinzip die Verantwortlichkeit der Verbände auf dem Lande und in den Städten, sei es der Grafschaften, der Hundert- oder endlich der Zehntschaften, zu-

1) Arbeitergilden B. I S. 44.

2) *ibid.* S. 33.

nächst zum Vorschein. Auf dieser Organisation beruhte der Friede und die Sicherheit der Gesellschaft, und das Prinzip der Verantwortlichkeit, welche den Verbänden auferlegt wurde, war von den Sachsen in die normannische Zeit übernommen und in der letzteren sogar verschärft. Man kann sagen, dass dieses Prinzip das ganze englische Leben im Mittelalter durchdringt. Das Gewerbe ähnlich jeder anderen wirtschaftlichen Thätigkeit, welche aus dem engen Rahmen der eigenen Bedürfnisse heraustrat und nach aussen für das allgemeine Bedürfniss zu wirken angefangen hat, pflegte damals nicht als eine individuelle Angelegenheit, sondern vielmehr als ein Handeln auf dem öffentlichen Gebiete betrachtet zu werden. Dies ist sichtbar fast in jedem Stück, fast in jedem Schritt, welche sich in der hier behandelten Epoche auf die Regelung und Organisation der Industrie beziehen. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben dies zu entwickeln, einstweilen können wir aber sagen, dass das Prinzip der Pflicht und der Verantwortlichkeit dem Ganzen gegenüber auch in den wirtschaftlichen Fragen zur Geltung gebracht wurde.

In der Konstitution der Zünfte hat Brentano den Zusammenhang mit dem Ganzen übersehen und statt dessen den Kampf und die Abschliessung innerhalb eines mit Sentimentalität erfüllten Kreises der eigenen Interessen der Zunftmitglieder eingeführt. Diese Abgeschlossenheit steht bei ihm in einer gewissen Wechselwirkung mit dem Streben der Zünfte, ihre Unabhängigkeit den drückenden Herrschern gegenüber zu bewahren. An dieses Streben knüpft er auch ein so wichtiges Moment in der Zunftverfassung, wie die Aufnahme der Zunftmitglieder an<sup>1)</sup>.

---

1) Arbeitergilden B. I, S. 41. „Dabei bedingte jedoch sowohl die Behauptung der Unabhängigkeit gegenüber der Stadtbehörde, also auch die Durchführbarkeit und Wirksamkeit ihrer gewerblichen Vorschriften, dass Alle, die dasselbe Gewerbe betrieben zur Gilde gehörten. Zweifellos war dies nun bei ihrer Gründung der Fall, da die gemeinsame Bedrückung gewiss alle gleich Interessirte in einem Bunde vereinigte.“ S. 50 ist die Pflicht des Eintritts jedes Gewerbetreibenden in die Zunft als Folge der Aufgabe der Regelung der Gewerbe dargestellt. Man darf aber nie vergessen, dass bei Brentano die Regelung der Gewerbe durch die Zunft zu der Hauptaufgabe des Schutzes der Bedrängten hinzugezogen ist.

Die Zunftstatuten gewähren uns aber eine Einsicht in die innere Organisation dieser Körperschaften und in die Elemente aus denen sie zusammengesetzt waren. In erster Reihe stehen hier zwei Bestimmungen, welche sich entweder einzeln oder auch beide zugleich in den Statuten befinden. Es wird nach der ersten Niemand zur Ausübung des Gewerbes in der Stadt zugelassen, wenn er nicht Stadtbürger ist<sup>1)</sup>, und nach der zweiten ist die Erlangung des Bürgercharakters an die Zustimmung und das Zeugniß der Zunftaufseher über Tüchtigkeit im Fache und über Ehrlichkeit geknüpft<sup>2)</sup>, ebenso wird ein Zeugniß von jedem Ankömmling über seinen Lebenslauf verlangt und eine vorherige Prüfung im Gewerbe zur Bedingung der Zulassung zum Handwerksbetrieb in der Stadt gemacht<sup>3)</sup>.

Diese Bestimmungen stehen im vollkommenen Einklang mit dem „common law“, oder stimmen wenigstens mit dessen Prinzip vollständig überein. Ausser den Unterschieden in der Bevölkerung, welche sich aus dem Status ergaben, liegt noch in den englischen Einrichtungen ein grosser Gegensatz zwischen den Ansässigen und den Fremden vor, welche letztere Bezeichnung nicht bloss die Ausländer, sondern jeden auf einem bestimmten Orte Nichtansässigen, nicht zu demselben Zuständigen umfasste. Jeder Stadtbürger musste ansässig sein und jeder aus dem ausserstädtischen Bezirk Kommende und Nichtansässige ward einfach als Fremder betrachtet. Der Bürger nahm natürlich an den städtischen Rechten Theil, er war aber zugleich

1) Memorials of London S. 178 Tapicers 4 Ed. III; S. 216 Girdlers 18 Ed. III; S. 218 Cutlers 18 Ed. III; S. 227 Spurriers 19 Ed. III; S. 232 Whittawyers 20 Ed. III; S. 237 Heaumers 21 Ed. III; S. 354 Haberdashers 45 Ed. III; S. 372 Scriveners 47 Ed. III; S. 401 Fullers 50 Ed. III. Aus vielen anderen Zunftstatuten ergibt sich dies auf indirekte Weise.

2) Ibid. S. 239 Haters 21 Ed. III; S. 245 Glovers 23 Ed. III; S. 258 Furbishers 24 Ed. III; S. 321 Plumbers 38 Ed. III; S. 361 Blacksmiths 46 Ed. III; S. 391 Cordwalners 49 Ed. III; S. 394 Barbers 50 Ed. III; S. 438 Cutlers 3 R. II; S. 512 Founders 13 R. II.

3) Liber Albus S. 287. Eine Bestimmung, nach welcher die fremden Kaufleute zu dem Genuss der Stadtfreiheiten zugelassen werden durften, wenn sie unter anderen, „bien et lealment se est mene en souun, et bien et lealment dilleoques departy.“ S. 495 indirekt aber klar. Für Kaufleute und Handwerker. Liber Custumarum S. 121 Ordinationes Telariorum §. XIV „et sil (der Fremde) vieigne de estraunge pais quil porte lettre de ses bailliffs de bone conversacioun, qe bien loiaument se ad porte en son pais.“

die Lasten zu tragen verpflichtet. Der selbständige Handels- oder Gewerbebetrieb war ein Merkmal der Freiheit des Einzelnen und in den Städten das Recht des freien Bürgers, welches einem Fremden nicht zustand. Es ist daher nicht richtig, wenn Brentano die Sache so darzustellen sucht, als ob die Ausübung des Gewerbes jedem unter der Bedingung der Befolgung der Zunftregeln<sup>1)</sup> frei gelassen wäre, denn das Prinzip, auf welchem die Eigenschaft des Bürgers beruhte und aus welchem auch die Ausübung des Gewerbes herstammte, war ein von dem guten Willen der Handwerksilden unabhängiges. Wir sehen auch nicht ein, auf welche Weise Brentano seine Behauptung, dass die den eintretenden Gewerbsleuten gestellte Bedingung der Erlangung der Bürgergemeinschaft eine Folge der politischen Tendenzen der Zünfte sei, begründen könnte<sup>2)</sup>. Sie ist unserer Meinung nach eine willkürliche. Dagegen erscheint jene Forderung vollkommen berechtigt, wenn man bedenkt, dass der Gewerbebetrieb ein Recht war, mit dem aber auch Pflichten verbunden waren. Ein Ausländer, welcher die Rechte genießen wollte, ohne Lasten zu tragen, war billigerweise von jenem Genusse ausgeschlossen. Diese Bestimmung der Zunftstatuten und die Klagen gegen die Zulassung mussten berücksichtigt werden, weil sie dem Gesetze vollständig entsprachen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so scheint er zunächst im Gegensatz zum ersteren zu stehen, oder ein Eingriff in die bestehenden Rechtsgrundsätze zu sein; denn stand jedem Bürger der Gewerbebetrieb frei und waren bestimmte Bedingungen der

---

1) Arbeitergilden B. I, S. 50. „Jedem war vielmehr der Betrieb des Gewerbes gestattet, nur musste er sich dem Organismus, der zur Regelung des Gewerbes geschaffen war, einfügen und unterwerfen.“ Dies ist insofern wahr, als die Gewerbe eine zünftige Organisation und gewisse Rechte erlangten. Diese Erlangung war aber nicht ihr selbständiges eigenmächtiges Werk, sondern sie mussten durchaus um die Genehmigung nachsuchen. So lange aber dies nicht geschah und so lange das Bedürfniss der Befolgung gewisser Regeln und Ordnung nicht nachgewiesen war, konnte jeder sonst Befugte das Gewerbe ausüben. Von dieser freien Gewerbeausübung liegen Beweise in den Klagen der Handwerker, dass dies für das allgemeine Wohl schädlich sei, vor. Erst darauf folgt die Bestimmung der Bedingungen, unter welchen das Gewerbe betrieben werden konnte, wobei die Handwerker eigentlich bloß die Rolle der Rathgeber und Petenten spielen.

2) *ibid.* S. 51.

v. Ochenkowski, Englands wirthschaftl. Entwicklung.

Erlangung der Bürgereigenschaft festgestellt, wie konnten dann die Zünfte andere Bedingungen, insbesondere Prüfung, Zustimmung des Zunftorgans und dgl. hinzufügen? Indessen erklärt sich diese Vorschrift vollkommen aus den allgemeinen polizeilichen Regeln, welche die Ruhe und den Frieden in der Gesellschaft sichern sollten. Mit dieser polizeilichen Einrichtung hing die Verantwortlichkeit der Verbände und Individuen und die Bürgerschaftstellung seitens eines jeden Fremden, Nichtansässigen, einem Verband Nichtangehörigen zusammen.

Zunächst und in den ersten Tagen des Aufenthalts war derjenige, welcher den Fremden beherbergte, für sein Betragen verantwortlich; nach einer bestimmten Zeit musste aber der Ankömmling in Verband entweder als freier Bürge oder in die Bürgerschaft eines Anderen z. B. eines Grundherrn eintreten. Wir sehen daher auch in den Zunftstatuten die Bestimmung über „frank-pledge“ aufgenommen <sup>1)</sup>. Nach der Aufnahme war der Verband für alles, was der Ankömmling verbrochen hatte, verantwortlich, und es ist natürlich, dass überhaupt und besonders die Bezirke, wie die Städte, welche Privilegien aber auch Lasten hatten, bei der Aufnahme des Bürgers nicht ohne weiteres Jeden zulassen wollten, und dass sie eine Bürgerschaft, ein Zeugniß über den Charakter und Stand des Neuaufzunehmenden zu besitzen wünschten. In der ersten von Eduard II. der Stadt London gewährten Charte ist im Art. 7 bestimmt worden, dass bei der Aufnahme eines Kaufmanns oder eines Gewerbetreibenden sechs Leute aus dem betreffenden Handwerk als Bürgen da sein müssen <sup>2)</sup>. Nach einer anderen Verordnung mussten bei der Aufnahme sämtliche Gewerbetreibende des bezüglichen Zweiges zugegen sein, damit „der Mayor und die Aldermen die Ueberzeugung in Betreff seines Standes und seiner Ehrbarkeit gewinnen und so ihn aufnehmen oder abweisen könnten“ <sup>3)</sup>.

Die Bestimmungen der Zunftstatuten folgen demselben Gesetzesprinzip, und die Maassregeln, welche getroffen sind,

---

1) Liber Custumarum, Ordinationes Lorimariorum SS. 78, 535.

2) Norton, Commentaries S. 428. Der Zweck ist sehr deutlich durch die Worte „to indemnify the City in respect of them“ ausgedrückt. Vid. ausserdem Memorials of London S. 151.

3) Liber Albus S. 495.



haben den Zweck Sicherheit über die Person des Fremden zu verschaffen. Bei der Aufnahme desselben in die Bürgerlisten stellt er entweder Bürgen aus den Handwerkern, welche dasselbe Gewerbe treiben, oder die Zunftaufseher stehen ihm zur Seite und sind Zeugen für seine Stellung<sup>1)</sup>. Bei der einfachen Zulassung eines Fremden zur Ausübung des Gewerbes liegt dasselbe Prinzip zu Grunde; er muss wiederum entweder ein Zeugnis von dem Meister oder von dem Orte, wo er früher beschäftigt war, bringen, oder er muss Bürgen stellen und sich einer Untersuchung und Prüfung unterziehen lassen. Dieses Verfahren fasst den ganzen Menschen auf, sowohl was seinen Charakter, als auch seine Fertigkeit und Tüchtigkeit im Fache anbelangt. Wir haben unter anderen ein klares Beispiel dieses Vorganges in den Statuten der „Braelers“ (Gürtler)<sup>2)</sup>. Kommt ein fremder Handwerker in die Stadt, so zeigen „die guten Leute, welche den Eid das Gewerbe zu regieren abgelegt haben“, seine Ankunft dem Mayor und den Aldermen an; darauf wird der Fremde zum Erscheinen vor die Stadtbehörde aufgefordert, und hier wird er durch jene guten Leute sowohl in seinem Gewerbe geprüft, als auch darüber ob seine Stellung ihn zum Verbleiben in der Stadt qualifizirt, entschieden. Die Form dieses Verfahrens mochte sich mehr oder weniger ändern, der Inhalt, und darauf kommt es an, blieb derselbe.

Sobald man einer Zunft ihre Existenz gewährt und sie sogar zur Hilfe herangezogen hatte, konnte man ihr die Feststellung der Bestimmungen über die vorangehende Prüfung der Individuen bei der Aufnahme der Fremden nicht versagen. Diese Bestimmungen und auch jene, welche über den Verlust der Freiheit handelten, entsprachen vollkommen den Forderungen und dem Geiste der allgemein bestehenden Gesetze. War die Ehrbarkeit eine Bedingung der Aufnahme, so war das ungesetzliche Handeln und jede Spitzbüberei ein Grund, den Betreffenden seiner Rechte verlustig zu erklären<sup>3)</sup>. In das allgemeine Princip sich eine Sicherheit über die Person zu verschaffen, hat man die spezielle Rücksicht auf die wirtschaftliche Stellung aufgenommen und diese in Bezug auf die

1) Vld. in den S. 64 Anm. 2 angeführten Zunftstatuten.

2) Memorials of London S. 277.

3) ibid. SS. 179, 239.

Berufstüchtigkeit besonders hervorgehoben. Wir glauben, dass man dies kaum als eine Erweiterung des Prinzips auffassen darf, und giebt es hier eine Erweiterung, so ist sie jedenfalls bloß eine strenge Anwendung desselben Prinzips auf die mehr entwickelten Zustände. Betrachtete man zunächst einen Kandidaten zur Bürgereigenschaft im Verhältniss zu den Rechten und besonders zu den Pflichten eines Bürgers, so musste man seine Stellung als ein Ganzes auffassen, denn bloß daraus konnte man sich über seine Leistungsfähigkeit einen Begriff bilden, und hierin war seine Berufsthätigkeit kein untergeordneter Punkt, den man unbeachtet lassen konnte, im Gegentheil. Man muss dabei ferner berücksichtigen, dass das Gewerbe nach gewissen, gesetzlich vorgeschriebenen Regeln getrieben werden sollte; dass ausserdem diese Regeln bestimmt waren, die richtige Qualität der Waare zu sichern und Betrügerei u. s. w. zu hindern. Ein unfähiger Handwerker konnte daher den höheren Forderungen, welche man an die Industrie stellte, nicht genügen, und er würde unbewusst oder bewusst, durch die Lage der Dinge gedrängt, in das Gebiet der Betrügerei und jedenfalls des ungesetzlichen Verfahrens übertreten sein. Die Ausübung eines Gewerbes endlich, sobald es aus dem ganz engen Kreise der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse heraustrat und als ein Theil der wirtschaftlichen Thätigkeit des Volkes betrieben wurde, blieb keine Angelegenheit des Privatinteresses des Handwerkers. Wie sich die bereits erwähnten Statuten der „Braelers“ ausdrücken, handelte es sich bei der Prüfung des Fremden darum, ob er für den „allgemeinen Vortheil“ zu arbeiten im Stande sei. Und der Gedanke, der hier ausgesprochen wird, ist kein zufälliges Vorkommniss, keine individuelle Ueberzeugung einer Zunft oder der in den Zünften überhaupt herrschenden Richtung, sondern er ist der Ausdruck des damals allgemeinen Prinzips, nach welchem die Industrie als eine öffentliche Angelegenheit und als eine im Interesse des Ganzen geführte Thätigkeit aufgefasst wurde. Es ergiebt sich daraus, dass die zuletzt betrachtete Bestimmung der Zunftstatuten in Betreff des Einflusses der Zunftorgane auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb allein, oder auch auf die Aufnahme eines fremden Handwerkers in die Bürgerliste sich nicht bloß in vollster Uebereinstimmung mit dem „common law“ befindet, sondern dass

jene Bestimmung auch mit der wirthschaftlichen Aufgabe der Zünfte in Einklang steht und eine Bedingung der Durchführung dieser Aufgabe bildet.

Eine zweite sehr wesentliche Einrichtung in der Organisation der Zünfte ist die Lehrlingschaft, die auch mit der oben besprochenen Frage der Aufnahme in die Bürgerlisten und in die Zahl der freien Gewerbetreibenden innig zusammenhängt. Die Gewerbestatuten bestimmen fast durchgehends, dass derjenige, der die Lehrlingschaft durchgemacht hat, zur freien Ausübung des Gewerbes zugelassen werden darf, und zu dieser Bestimmung wird eine andere hinzugefügt, welche die Dauer der Lehrlingschaft auf sieben Jahre festsetzt. Die ältesten allgemeinen die Lehrlingschaft regulirenden Erlasse finden wir in der Zeit Eduards I. Sie sind von den Behörden der Stadt London ausgegangen; das Statut der „Lorimers“ 45 H. III. spricht aber schon von Lehrlingen, und in jenen Erlassen ist die Lehrlingschaft als ein auf Grundlage der „alten und bestimmten Gewohnheiten“ bestehendes Institut bezeichnet. Nach diesen Urkunden ist Eintragung des Lehrvertrages und siebenjährige Lehrzeit zur Pflicht gemacht<sup>1)</sup>. Es ergibt sich aber aus den Forschungen von Mere w e t h e r und S t e p h e n s, dass die Grundlage der Lehrlingschaft nicht blos in den Londoner Gerechtsamen gesucht werden muss, sondern im „common law“ überhaupt ihre Wurzeln hat, so dass jene mit diesem zusammenfallen.

Sowohl die Lehrlingschaft als auch ihre Dauer während sieben Jahre ist eine sehr alte Regel, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, in London stets rechtskräftig geblieben ist. Nach den sächsischen Gesetzen bildete die siebenjährige Dienstzeit einen Rechtsgrund für die Erlangung der Freiheit, und diese Zeit steht auch mit der Frist, bis zu welcher dem Herrn die Vindikation seiner Sklaven zustand, offenbar im Zusammenhange. Der entlaufene Sklave konnte nach der Feststellung der Thatsache seines freien Aufenthalts während einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte, z. B. in der Stadt, den Anspruch auf Freiheit erheben und als Bürger in die Listen eingetragen werden. Der Herr konnte ihn aber durch

---

1) Liber Albus S. 383. Liber Custumarum SS. 78, 93.

„writ de nativo replegiando“ während sieben Jahre noch immer vindiziren; nach Ablauf derselben standen ihm aber keine Vindikationsmittel mehr zu <sup>1)</sup>).

Lesen wir daher in vielen Zunftstatuten die Vorschrift über die Lehrlingschaft mit den hinzugefügten Worten, dass dies den „alten Gewohnheiten der City gemäss“ geschehen soll <sup>2)</sup>), so haben wir nur den Ausdruck, wodurch die Thatsache der Anlehnung der zünftigen Bestimmungen an die bestehende gesetzliche allgemeine Ordnung von neuem bestätigt wird.

In dieselbe Kategorie gehört die fast in allen Statuten der Londoner Zünfte wiederkehrende Vorschrift, nach welcher nur ein Freier einen Lehrling nehmen darf. Dies ist sehr natürlich, wenn wir bedenken, dass für den Lehrling der Meister verantwortlich war; ein Fremder, welcher selbst Bürgen zu stellen hatte, konnte daher die Verantwortlichkeit für einen Anderen nicht auf sich nehmen; und ausserdem war dies ein altes Gesetz der Stadt <sup>3)</sup>). Diese Vorschrift steht ebenso im Zusammenhange mit dem ganzen System, wie eine andere, welche die Söhne der Meister von der Pflicht der siebenjährigen Lehrlingschaft befreite. Von dem Standpunkte aus, nach welchem die Lehrlingschaft zur Erreichung der Tüchtigkeit im Fache nothwendig war, lässt sich diese Vorschrift nicht vertheidigen, aber anlehnend an das Common-law-Prinzip, dass die freie Geburt ein Rechtsgrund der Freiheit ist, erscheint sie den Gesetzen entsprechend. Die Lehrlingschaft ist überhaupt eine Einrichtung, welche nicht als eine ganz innere Angelegenheit der Zünfte betrachtet werden kann. Im Gegentheil, sie

---

1) Merewether and Stephens, History of the Boroughs SS. 22, 312, 313, 351, 727, 765, 1127 und a. a. O. Bereits unter Alfred „it was a provision that a person should become „free“ after seven years service.“

2) Memorials of London S. 226 Spurriers, S. 321 Plumbers und a. a. O.

3) Liber Albus S. 272. Aus der nachfolgenden kurzen Verordnung der Stadtbehörde von London erkennt man, dass die Hauptregeln in Bezug auf Lehrlingschaft gar nicht aus den Zünften hervorgegangen sind. „Et que nul desormes receyve apprentiz, sil ne soit mesmes franke de la citee, et leur covenant face enrouller, de quelle condicioun qe le prentiz soit. Et qe nulle prentiz, apres soun terme parcomply use soun misteer en la citee einz qil soit jure a la franchise, et sur ceo enroulee. Et qe nulle apprentiz soit rescieux a meyndre terme que VII ans, selonc lancien establiment.“

ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Vorsorge der Stadtbehörden, welche die darauf bezüglichen Bestimmungen genau und bis ins Detail festsetzen.

Aehnlich, d. h. im innigen Zusammenhange mit den bestehenden allgemeinen Rechtsregeln erscheinen die übrigen zünftigen Vorschriften, und demnach müssen wir Brentano, der die meisten als eine spezielle Folge der in den Zünften herrschenden Liebe und Brüderlichkeit darstellt, abermals entgegenreten. Das Verbot der Arbeit und des Handels an Sonn- und Feiertagen findet sich auch in den Reichsgesetzen<sup>1)</sup> und ist auch durch kirchliche Satzungen vollkommen erklärlich; ferner ist das Verbot des Verkaufs der Stoffe durch ein Zunftmitglied<sup>2)</sup> blos der Ausdruck derselben Richtung, welche umfassender und allgemeiner, sowohl in den städtischen Verordnungen, als auch in den Reichsgesetzen ausgedrückt ist. Darauf kommen wir noch später. Die Bestimmungen sodann, nach welchen ein Fremder die Produkte des betreffenden Gewerbes im Kleinen nicht verkaufen durfte<sup>3)</sup>, oder welche den Verkehr der Fremden beschränken<sup>4)</sup>, rühren von den städtischen Gerechtsamen her und konnten daher von den Handwerkern, die zugleich Stadtbürger waren, geltend gemacht werden. Diese Bestimmungen können mit den Verboten der Ausübung des Gewerbes durch die Fremden gruppirt werden, wozu man noch die Vorschrift, dass kein Bürger-Handwerker einen Fremden zum Geschäftstheilnehmer nehmen darf<sup>5)</sup>, als eine Konsequenz des Obigen hinzufügen kann. Die Einschränkung des offenen Verkaufs der erzeugten Gegenstände<sup>6)</sup> ist eine einfache polizeiliche Maassregel mit dem Zweck der Verhinderung der Geschäfte im Dunkeln, in geheimen Winkeln

---

1) Memorials of London S. 217 Girdlers, S. 277 Braelers, S. 306 Alien Weavers, S. 354 Haberdashers. 13 Ed. I (Stat. Wynton) verbietet die Haltung der Märkte auf den Kirchhöfen „for the Honour of the Church.“ 28 Ed. III c. 14 verbietet die Ausstellung der Wolle an Sonn- und Feiertagen. Liber Custumarum S. 427.

2) *ibid.* S. 80 Joiners and Sadlers. Memorials of London. S. 321 Plumbers S. 432 Cooks.

3) *ibid.* S. 239 Hatters.

4) *ibid.* S. 246, Glovers, S. 568 Cutlers etc.

5) *ibid.* S. 247 Shearmen.

6) *ibid.* S. 360 Pouchmakers, S. 438 Cutlers, S. 546 Leathersellers.

und des daraus entstehenden Betrugs; das Verbot der Arbeit in der Nacht ist ebenfalls polizeilicher Natur, indem es in manchen Fällen Störungen und Gefahren von dem Publikum abzuwenden bestimmt war. Indem man bei diesem Verbot ferner die Sicherung der guten Arbeit im Auge hatte, wurde dasselbe anderen die gute Qualität der Erzeugnisse anstrebenden Maassregeln angereicht<sup>1)</sup>). Alle diese Bestimmungen sind keineswegs blos in den Zunftstatuten zu finden, und dasselbe lässt sich von manchen anderen scheinbar lediglich inneren Verhältnissen der Mitglieder eines Gewerbes sagen. So sehr z. B. das Verbot, einen beim anderen angestellten Arbeiter abzureden, zu der inneren Ordnung der Verhältnisse der Gewerbetreibenden beitragen und für sie speziell wünschenswerth sein konnte; und so sehr daher die Initiative der Zunft selbst natürlich erscheint, so finden wir dennoch derartige Verordnungen auch von den Stadtbehörden ausgehen und ebenfalls in den Reichsgesetzen festgestellt. In beiden sehen wir ähnlich wie in den Zunftstatuten die strenge Zucht der Arbeiter, besonders die Einschärfung der Einhaltung der Dienstverträge hervorgehoben<sup>2)</sup>).

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen ist von Brentano als spezifisches Werk der Zünfte dargestellt und zwar wieder als ein Resultat der Liebe und der Brüderlichkeit, welche in ihnen athmete. Insbesondere sollte es sich darum handeln, der „ruinirenden Concurrenz unter den Gildebrüdern als dem Geiste der Brüderschaft zuwider“ vorzubeugen<sup>3)</sup>). Er giebt zwar zu, dass das Verbot in der Nacht zu arbeiten aus Rücksicht auf die Qualität der Waare geschehen konnte. „Doch, fügt

---

1) Memorials of London. S. 217 Cutlers. Verbot der Arbeit in der Nacht weil „their journeymen and their apprentices have vusted and purloined the property of their masters.“ S. 226 Spurriers weil „many persons of the said trade; who compass how to practise deception in the work, desire to work by night rather than by day“. Ferner wegen „annoyance of the sick and of all their neighbourhood“, und schliesslich weil „they blow up their fires so vigorously, that their forges begin all at once to blaze; to the great peril of themselves and of all the neighbourhood around.“ S. 239 Hatters wegen Betrugs. Aehnlich S. 245 Glovers. S. 348 Bowyers and Fletchers wegen mangelhafter Arbeit. S. 538 Blacksmiths wegen Störung und Lärm.

2) In den Arbeitergesetzen. Liber Albus S. 357.

3) Arbeitergilden B. I. S. 51 ff.

er hinzu, lag zweifellos dieser Bestimmung noch viel mehr die Rücksicht auf das Wohlbefinden der Gildebrüder zu Grunde, der Wunsch, ihnen auch Zeit zur Erfüllung ihrer häuslichen und politischen Pflichten zu gewähren, und zu verhüten, dass durch den übereifrigen Erwerbstrieb Eines oder Weniger die Gesamtheit durch die Concurrenz zu Ueberanstrengungen gezwungen und jede Freude des Lebens getödtet werde. Der gleichen Rücksicht entsprangen mitunter auch längere Ferien, wie z. B. das Verbot der Londoner Weber zwischen Weihnachten und Lichtmess zu arbeiten.“

Dieses Hervorheben der Konkurrenz versetzt uns fast in das moderne Wirthschaftsleben, was bei Brentano um so begreiflicher erscheint, als sich bei ihm die Geschichte des 13. und 14. Jahrh. in einer höchst auffallenden Weise bis in die Details in unserer Zeit wiederholt. Abgesehen von dieser merkwürdigen Erscheinung darf man aber fragen, ob es denn wirklich so „zweifellos“ feststeht, dass jene Maassregeln „mehr“ zur Abwendung der Konkurrenz getroffen waren? Bloss ein Mal, beiläufig gesagt in einer Quelle, welche offenbar Brentano unbekannt war, finden wir das Verbot der Arbeit in der Nacht mit der Rücksicht auf die Armen und ihre grosse Anzahl motivirt<sup>1)</sup>, dabei muss man aber bemerken, dass die Vorschrift zu einer Reihe anderer gehörte, welche von der Stadtbehörde von London und nicht von der Zunft für die Hutmacher zur Befolgung aufgestellt waren. Die freie Konkurrenz ward damals besonders in den Fällen, in welchen sie schädlich erschien, wirklich durch Gesetze verhindert, aber das Auftreten dagegen sollte man nicht der Initiative der Zünfte zuschreiben. Und in den Quellen, welche Brentano zur Verfügung standen, werden als Motive des Verbots der Nacharbeit einzig und allein die Rücksicht auf die Qualität der Erzeugnisse, die Gefahren und die Störung der Ruhe Anderer und die Beseitigung des Betrugs angeführt. Wir wollen nicht hyperkritisch sein, wir nehmen daher die Ver-

---

1) Liber Customarum, Articuli Capellariorum S. 101 §. 4 „Item, quod nullus eorum operetur de nocte sed de die: et pro utilitate et commoditate pauperum illius officii, cum multi sunt, concessum est.“ Vid. Introd. S. LXXI und über die gesetzwidrige Führung des Gewerbes durch diese Hutmacher SS. 102, 428 ff.

hältnisse und die Menschen, wie sie dargestellt sind; desto mehr als in diesem Falle nach den oben angeführten Stellen kein Grund für einen Zweifel vorliegt. Was noch jene Ferien der Weber anbelangt, so muss man gestehen, dass sie dies im eigenen Interesse bestimmt hatten; allein aus der Uebersicht der Verhandlung vor den reisenden Richtern zur Zeit Eduards II. ergibt sich, dass jene Bestimmung keineswegs dem Geiste der Liebe und der Absicht eine schädliche Konkurrenz abzuwenden entsprungen, sondern dass sie aus der Tendenz der Ausbeutung des Publikums für sich und der Erhöhung der Preise für eigenen Vortheil hervorgegangen sind. Dieses Verfahren führte aber, wie wir aus der Verhandlung ersehen, nicht zur Hebung, sondern vielmehr zum Verfall des Gewerbes<sup>1)</sup>. Derartige Ausschreitungen wurden aber in jener Zeit durch die Staatsgewalt streng geahndet.

Aus dieser Uebersicht der Hauptbestimmungen der Zunftstatuten erkennen wir die Grundlage der Verfassung der Zünfte. Sie entsprang nicht, wie Brentano durchaus haben will, „aus

---

1) Liber Custumarum, SS. 416 ff. „Et Galfridus le Scrop, qui sequitur pro Domino Rege, dicit, quod cum praedicti telarii clamant quod nullus eorum debet operari inter festum Natalis Domini et festum Purificationis Beatae Mariae, nec etiam de nocte per candelam, nec etiam quod faciant pannum de Candelwikstrete minus quam in quatuor diebus; quod iidem telarii jam de novo, sub colore Gildae . . ., hujusmodi ordinationes inter eos fecerunt, quod nullus eorum debet operari in forma praedicta. Quae quidem ordinationes sunt ad singulare proficuum eorum telariorum et commune dispendium populi; pro eo, quod si infra tempus praedictum et etiam de nocte per candelam operarentur, et etiam si unus pannus de Candelwikstrete in duobus vel tribus diebus fieret, prout aliquando fieri posset, iidem telarii multo plures pannos facerent quam faciunt, et quanto major esset numerus pannorum, tanto minor esset karistia eorumdem. Et quoad hoc, quod praedicti telarii clamant quod nullus extraneus recipiatur inter eos manuoperarius etc., dicit, quod neminem extraneum neque privatum in eorum Gildam recipere curant, nisi graviter redimatur, malitiose machinantes, quod quanto minor est numerus operariorum de eorum ministerio, tanto plures denarios accepturi sint pro opere suo, quod est ad maximum damnum domini Regis et populi sui, pro eo, quod quanto plures boni operarii de eorum ministerio forent tanto plures panni fierent, tanto minus esset karistia eorumdem. Et dicit, quod dudum fuerunt in eorum Gilda circiter trecenta ustilimenta et amplius, praedicti telarii jam de novo ministerium illud restrinxerunt, pro singulari proficuo suo, ad gravum damnum totius populi, quod vix quater viginti hujusmodi ustilimenta nunc inter ipsos textores remaneant ad operandum.“ Vid. SS. 121 ff. „Ordinationes Telariorum“ (28 Ed. I).



den Bedürfnissen, welche die Friedgilden hervorgerufen haben und aus den Aufgaben, welche diese zu erfüllen hatten<sup>1)</sup>, sondern sie stützte sich auf die bestehenden allgemeinen Gesetze. In den Fällen daher, in welchen eine zünftige Organisation den Handwerkern gestattet wurde, geschah dies stets mit der Klausel, dass die von ihnen getroffenen Maassregeln und die bestimmten Vorschriften dem Gesetze entsprechen mussten. Damit wird natürlich der korporative Sinn der Zünfte nicht geläugnet; es kann aber nicht zugestanden werden, dass die grundlegenden Vorschriften der Zunftstatuten einer in den Zünften ausgebildeten Liebe und Brüderlichkeit zu verdanken seien. Sie handelten und organisirten sich nach den allgemeinen in der Gesellschaft und ihrer wirthschaftlichen Verfassung herrschenden Grundsätzen, und dies war ihr einziger Existenztitel. Die Rechte und Pflichten, welche den Zunftmitgliedern zukamen, waren einfach Rechte und Pflichten, welche ihnen als Stadt- oder Staatsbürgern gehörten, resp. welche sie zu tragen genöthigt waren. Wir sehen daraus zugleich, dass auch hier von keinem Kampfe, von keiner Bedrückung der Handwerker durch das Kapital und durch eine Aristokratie die Rede war; im Gegentheil wurden die beanspruchten Rechte ihnen ohne weiteres gewährt, ja in manchen Fällen, in welchen die Handwerker eines Gewerbszweiges keine Organisation hatten, wurden sie aufgefordert die betreffenden Regeln und Vorschriften auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen.

Es liegt sowohl in der ganzen Brentano'schen Auffassung als auch in seiner (wir bedauern diesen etwas stärkeren Ausdruck gebrauchen zu müssen) romanhaften Entstehungsgeschichte der Zünfte die Ansicht vor, dass die Aufgabe der Industriepflege zu der Hauptaufgabe d. h. zu der Gewährung des Schutzes an die armen Handwerker erst später hinzugefügt worden sei<sup>2)</sup>.

---

1) In Toulmin Smith, English. Gilds. Intr. S. CXXIV.

2) Arbeitergilden B. I S. 47: „Er (der Beistand) erstreckte sich vielmehr vornehmlich auf Sicherung des unabhängigen, unverkümmerten, regelmässigen Erwerbs des täglichen Brodes mittelst des Handwerks. Als sie dann, ähnlich jenen früheren Gilden zum Schutze des Rechts, zur gesetzlichen Anerkennung gelangten und als besondere Genossenschaften zur Regelung ihres Gewerbes

Streicht man von dieser Auffassung das Romanhafte weg, so bleibt die wirthschaftliche Aufgabe der Gewereregulirung übrig, und in der That, diese Aufgabe ist keine hinzugefügte, sondern die erste; sie bildet ausserdem den Existenztitel der Handwerkszünfte im Staatsorganismus. Betrachten wir die herausgegebenen Statuten der Londoner Zünfte, so sehen wir die Bestimmungen, welche sich auf den Betrieb, die Art und Weise der Verfertigung der Waaren beziehen, hervortreten. Bestimmungen über Unterstützung der Mitglieder, Pietätspflichten und dergl. kommen hingegen sehr selten vor<sup>1)</sup>. Lässt man daher die wirthschaftlichen Maassregeln der Industriepflege aus diesen Statuten weg, so sieht man nicht den Existenzgrund der Zünfte, und ihre Stellung in der Gesellschaft wird unklar, ja es wird oft kaum möglich, überhaupt noch einen Körper zu sehen. Nimmt man dagegen die Vorschriften über die Qualität der Erzeugnisse und dergl. auf und setzt man sie dazu ins Licht der städtischen Verordnungen und der allgemeinen Gesetze, so werden sie in diesem Zusammenhange klar und deutlich. Wir sehen daraus, dass die Industriepflege die Hauptaufgabe der Zünfte bildete, vorausgesetzt, dass man sich bei der Untersuchung durch positive Angaben leiten lässt.

Die Zünfte bestimmen vieles über die Art und Weise der Produktion und gehen in dieser Hinsicht bis auf Kleinigkeiten bei der Verfertigung der Waaren ein. In dieser Richtung thun sie aber nichts anderes, als das, was durch die allgemeine Gesetzgebung gethan wird. Ueberblicken wir die verschiedenen Urkunden der Stadt London, so sehen wir die Gewerbe der Lebensmittelversorgung öfters durch den Mayor etc. regulirt, und es werden verschiedene Vorschriften erlas-

---

in den Staatsorganismus sich eingliederten, trat zu jenem Grundelement ihres Wesens, der Gleichheit und Brüderlichkeit, noch als zweites hinzu: ihre Eigenschaft als polizeiliche Behörde.“ — Vid. auch S. 41.

1) Memorials of London. Passim. Unterstützungseinrichtungen und dergl. mussten wahrscheinlich wenn nicht in allen, so doch in den meisten Zünften existiren. Nach der Konstituierung der Zunft kamen sie als Ausdruck des korporativen Sinnes der Mitglieder hinzu; die seltene Erwähnung derselben in den zur Genehmigung vorgelegten Statuten weist aber jedenfalls darauf hin, dass man sie keineswegs als Hauptsache betrachtete.

sen, welche überhaupt den Zweck haben, die gute Qualität der Waare zu erhalten und die Konsumenten vor Betrug und dergl. zu schützen. Die Stadtbehörden bekümmern sich hier nicht um die Zünfte und ergreifen ihre Maassregeln ohne Rücksicht auf das Dasein derselben. Man darf nicht behaupten, dass das Gewerbe der Lebensmittelbeschaffung einen so speziellen Zweig bildete, dass es die Aufmerksamkeit der Stadtbehörden gänzlich in Anspruch nahm, während die anderen Gewerbe der Aufsicht und dem Eingreifen derselben viel mehr entrückt gewesen wären und nicht mehr in das Gebiet ihrer Thätigkeit gehört hätten.

Der Charakter der Vorschriften, welche das Gewerbe überhaupt regeln, ist überall der gleiche; ausserdem beschränkten sich die regelnden Verordnungen des Mayors keineswegs bloß auf Lebensmittelgewerbe, sondern sie erstreckten sich auch auf andere Arten, sobald das Bedürfniss der Regelung vorhanden war. Das Bedürfniss offenbart sich aber, falls wegen der Klagen des Publikums oder in Folge eigener Einsicht der Stadtbehörden schlechte Qualität der Waare, Betrug oder faules Spiel im Handeln zum Vorschein kommen. Je nach der Art des Uebels und je nach den Ursachen desselben werden die Regeln und Erlasse umfassender oder wenig umfangreich, beziehen sich auf einen oder mehrere Punkte. Sie werden aber sämmtlich kraft der Machtvollkommenheit des Mayors erlassen, sie gehen von seiner Initiative aus und ihre Einhaltung wird sämmtlichen Gewerbetreibenden unter Androhung einer bestimmten Strafe streng vorgeschrieben. Um die Durchführung der getroffenen Maassregeln und ihre ständige Einhaltung zu sichern, werden öfters als Aufseher einige von dem betreffenden Gewerbszweige durch den Mayor angestellt. Dies zeigt sich in dem Verfahren, welches der Konstituierung der Zünfte voranging.

Der Process, der beim Erlass einer das Gewerbe regulierenden Verordnung beobachtet wurde, war ein verschiedener. Entweder der Mayor etc. erlässt sie ohne weiteres<sup>1)</sup>, oder wenn er von der Unordnung im Gewerbe Kenntniss erhalten

1) Memorials of London S. 309: „Regulation for checking the malpractices of the Dyers“ fängt es an, „We do command, on behalf of our Lord the King that no dyer or weaver shall be so daring etc.“ SS. 234—235.

hat, lässt er die Gewerbsleute vor sich zitiren, um über die nöthigen Mittel zur Beseitigung des Uebels zu berathschlagen, oder aber er beauftragt die Handwerker, Regeln auszuarbeiten und ihm zu unterbreiten<sup>1)</sup>. Es kommen auch Fälle vor, in welchen von einer Anzahl Handwerker eine Petition einläuft, in welcher bestimmte Wünsche ausgesprochen sind. Diese Wünsche werden vor ihrer Gewährung mitunter sogar einer strengen Prüfung durch die Stadtbehörden unterworfen<sup>2)</sup>, sei es, weil ihr Nutzen nicht sofort einleuchtet, sei es, weil die Interessen Anderer in Betracht gezogen werden müssen. Am häufigsten bringen die Handwerker eines bestimmten Gewerbes ein fertig ausgearbeitetes Statut mit der Bitte um Bestätigung, worauf die Stadtbehörden nach Anerkennung seiner Nützlichkeit (as befitting the common advantage und dgl.) dieselbe ertheilen.

Wir sehen also, dass die Stadtbehörden das Recht haben und die Macht besitzen, das Gewerbe zu reguliren und dass ihnen dies auf Grund des allgemeinen Gesetzes und der allgemeinen gesellschaftlichen Einrichtung zu Theil wurde. Sie übten auch beides aus, sie regulirten das Gewerbe, sie schrieben die Art der Produktion, das Gewicht der Waaren und dgl., die Preise derselben und die Löhne vor, sie verboten jede unbefugte und betrügerische Produktion, und sie konnten dies entweder direkt oder durch Vermittelung der Zünfte thun. Aber alles dies war nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht; es liegt daher in dem die Industrie regulirenden Theil der Zunftstatuten keine selbständige Initiative, kein Gedanke, den sie auf dem Gebiete der Industriepflege ausgebildet haben. Die Zünfte entnehmen diesen Theil den herrschenden Grundsätzen und nur unter dieser Bedingung werden die Regeln ihrer Statuten genehmigt. Ihr Verdienst besteht darin, dass die betheiligten Handwerker, den einreissenden und die Ordnung zerstörenden Uebeln näher gestellt, die Aufmerksamkeit darauf lenken und nach Bestätigung der fertig vorgelegten stets in den gegebenen Grenzen sich bewegenden Regeln denselben

---

1) Memorials of London S. 280 Masons. S. 341. Taverners. S. 405 Cheesemongers.

2) Ibid. S. 348 Bowyers and Fletchers. S. 365 Leathersellers and Pouch-makers. Besonders aber S. 400 Fullers und S. 403 Hurers.

früh entgegenarbeiten konnten. Und sie haben auch wirklich einen Theil der Aufgabe unternommen, aber stets in vollster Uebereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Allerdings hätten die Stadtbehörden schliesslich auch ohne Zuthun der Zünfte eingegriffen, aber die Vereinigung der Handwerker gewährte öfters eine grössere Sicherheit für die ständige Erhaltung der Ordnung, für die Vollkommenheit der Produktion und auch für die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen und der Ehre des Gewerbes. Die Zünfte leisteten hier eine wesentliche Hilfe, und in der Wahl der Aufseher, welche indess ohne die Zunft ernannt werden konnten, lieferten sie ein ständiges Organ der Aufsicht und wirksamer Kontrolle.

Mit der Entwicklung der Industrie und bei der damals feststehenden Nothwendigkeit der Aufsicht über Gewerbebetrieb und Gewerbsleute musste sogar die Bestellung der entsprechenden Organe mit Zuziehung der aus allen Zweigen kompetenten Leute und selbst die Ueberlassung eines gewissen Grads von Selfgovernment an das Gewerbe als sehr zweckmässig erscheinen. Obwohl aber die Zünfte eine zu diesem Zwecke geeignete Einrichtung waren, so konnte er auch ohne sie erreicht werden, und wirklich giebt es dafür Belege, dass Bestimmungen getroffen wurden, in welchen den zünftigen Aufsehern gleiche Organe bestellt waren, ohne dass man daraus schliessen müsste, der Zweck der Maassregel sei Zünfte zu schaffen, oder dass man gerade in diesen Fällen die Zünfte im Auge hatte. In dieser Weise erlässt Eduard III. in seinem ersten Regierungsjahre eine Verordnung, wodurch in London eine grössere oder geringere Zahl Leute je nach dem Bedürfniss in jedem Gewerbe gewählt und besiedet werden sollte, damit „Spitzbüberei, schlechte Arbeit und Betrug“ beseitigt werde<sup>1)</sup>. Zu einem ähnlichen Zweck werden unter Heinrich VI. Aufseher für die Weberei in Norwich und Norfolk bestellt<sup>2)</sup>. In diesen Erlassen wird aber mit keiner Silbe der Zünfte erwähnt oder die Absicht, solche ins Leben zu rufen, ausgesprochen. Gab es einmal Zünfte, so erschien es ganz natürlich, dass man ihnen dies oder jenes zur Pflicht

1) Liber Albus S. 494: „qe nulle fauceyine, ne faux overaigne, ne desceit, soient trevez en nulle manere dez ditz mestiers“.

2) 20 H. VI. c. 10.

machte. Auf diese Weise werden z. B. unter Heinrich VIII. die Aufseher der Talglichtzieher mit der Untersuchung des Oels beauftragt<sup>1)</sup>). Hatte man ferner in den Zünften geeignete Organe und eine wirksame Hülfe bei der Regelung und Pflege der Industrie gefunden, so musste man folgerichtig manches, was in der Natur der Sache lag, gestatten. Man hat ihnen z. B. eine Kontrolle auch über die eingeführten Waaren und über das Gewerbe ohne Unterschied, ob es durch einen Stadtbürger oder durch einen Fremden betrieben ward, gewährt<sup>2)</sup>) und ihnen damit zugleich ein weiteres Feld der Thätigkeit geöffnet. Es ist klar, dass ohne diese Genehmigung die volkswirtschaftliche Aufgabe der Zünfte nicht erfüllt werden konnte, und dass ihre Anstrengungen stets erfolglos und unbeachtet geblieben wären.

Die Macht jedoch, die den Zünften zu Theil wurde, war nur eine von oben delegirte, und diese Delegation war ihre einzige Rechtsgrundlage. Brentano giebt zu, dass die Genehmigung der Zünfte seitens der Obrigkeit eine nothwendige Bedingung bildete. Er sagt aber zugleich, dass sich dies auf ihre Stellung als einer „polizeilichen Behörde“ bezieht, dass aber die Zünfte ursprünglich keiner Genehmigung zu ihrer Existenz bedurften, und er pflegt von Zeit zu Zeit die „Unabhängigkeit der Zünfte gegenüber den Stadtbehörden“ hervorzuheben<sup>3)</sup>); so aber entsteht ein falsches Bild der Stellung der Zünfte. Sowohl diese Unabhängigkeit, als auch jenes Dasein der Zünfte ohne Genehmigung gehören wiederum zu seiner Hypothese der selbständigen und im Kampfe erfolgenden Ausbildung dieser Anstalten. Thatsache ist, dass die Zünfte in England der Genehmigung der Obrigkeit durchaus bedurften, und wir glauben, dass es Brentano unmöglich wäre, ein Beispiel einer gesetzlich ohne Genehmigung bestehenden Zunft anzuführen und die Selbständigkeit derselben zu beweisen.

---

1) 3 H. VIII. c. 14. Zu derselben Frage unter anderen Liber Custumarum S. 85, 94. Liber Albus S. 467. Memorials of London S. 219. Rotuli Parliamentorum B. II S. 439. Ueberall sind kompetente Leute als Aufseher für spezielle Fälle ernannt, man sieht aber nicht, dass dies in einem nothwendigen Zusammenhange mit den Zünften stehe.

2) Memorials of London SS. 78, 237, 350, 515, 538, 546 und a. a. O.

3) Arbeitergilden B. I S. 41.

Die englischen Zünfte gehörten, sowohl was die oben besprochenen Punkte betrifft, als auch die, welche wir noch bei Gelegenheit berühren werden, einem umfassenderen System an, und wo sie von dem Prinzipie desselben abwichen, handelten sie ungesetzlich und wurden durch die Obrigkeit zur Ordnung gerufen. Dass sie sich fügen mussten, dafür sorgte die starke Staatsgewalt. Die Zünfte konnten auch ausser in bestimmten engeren Grenzen ihren Einfluss nicht geltend machen. Ob sämtliche Handwerkszweige in allen Städten in Zünfte verbunden waren, ist eine Frage, die sich mit absoluter Bestimmtheit nicht bejahen lässt, obwohl dies für viele Gewerbe wahrscheinlich ist. Auf dem Lande dagegen existirten sie entweder nicht oder wenigstens nur ausnahmsweise, jedenfalls giebt es Beweise dafür, dass sogar später auf dem Lande vielfach Handwerker eines so wichtigen Zweiges wie der Wollenindustrie lebten, ohne zünftig organisirt zu sein<sup>1)</sup>. Aber sogar an Ort und Stelle war der Einfluss der Zünfte ein geringer. Brentano spricht zwar von „der unabhängigen Gerichtsbarkeit“ der Zünfte über ihr Gewerbe und sagt sogar, dass „kein Gildenmitglied vor einem anderen Richter als vor ihnen (Vorstehern der Zunft) in Gewerbeangelegenheiten belangt werden konnte“<sup>2)</sup>. Es ist wirklich schwer zu begreifen, wie Brentano zu diesem Schlusse gekommen ist, denn in den „Memorials of London“, welche er fast als die einzige urkundliche Quelle für England benutzt hat, finden sich einige Fälle der Untersuchung und Verurtheilung der ungesetzlich verfertigten Waaren durch Stadtbehörden ohne Zuthun der Zünfte<sup>3)</sup>. Ausserdem wird in den in jener Quelle vorhandenen Zunftstatuten die Gerichtsbarkeit des Mayors etc. fast ausschliesslich hervorgehoben, und wenn zuweilen die Zunftorgane dabei betheiligt waren, so war dies

---

1) Vid. z. B. 2—3 P. et M. c. 11, 4—5 P. et M. c. 3, 1 Kl. c. 14. Aus der früheren Zeit spricht unter anderen das Gesetz 3 Ed. IV. c. 4 von den Gewerben an Orten „where no such Masters nor Wardens of any such Craft or Mystery be.“

2) Arbeitergilden B. I, S. 48, ferner S. 45. „Blieb nun auch. . . . die politische Macht nicht überall in den Händen der Handwerker, so blieb ihnen doch überall die unabhängige Verwaltung und Gerichtsbarkeit in allen gewerblichen Angelegenheiten.“

3) Memorials of London SS. 212, 220 und a. a. O.

v. Ochenkowski, Englands wirthschaftl. Entwicklung.

nur in einem höchst geringen Grade der Fall <sup>1)</sup>). Dieselben fungirten in erster Linie als Ankläger. Das Verfahren war im Allgemeinen, dass die Zunftorgane, sobald sie einen schlecht ausgeführten Gegenstand fanden, ihn vor den Mayor etc. brachten; alsdann fällte er das Urtheil selbst und ohne weiteres (man kann dies aus manchen derartigen Prozessen schliessen). Wahrscheinlich aber ernannte er in den meisten, wenn auch nicht in allen Fällen, eine Jury, in welcher sich mitunter auch die Zunftaufseher befanden, zum Zweck der Feststellung der Thatsache. Nach der Fällung des Urtheils kam der in Beschlag genommene Gegenstand und die Geldstrafe der Stadtkasse und nur in sehr wenigen Fällen die Hälfte oder ein kleiner Theil davon dem Gewerbebranche zu Gute.

In den Reichstatuten finden wir ferner diese Gerichtsbarkeit den Stadtbehörden, den Friedensrichtern, den Ortsvorstehern, auch den bestimmten Gerichten, aber nicht den Zünften anvertraut <sup>2)</sup>). Und wir heben hier den Umstand, welchen

---

1) Folgende Statuten sprechen blos von der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörde. S. 146 Armourers; S. 154 Pallipers; S. 155 Girdlers; S. 239 Hatters; S. 242 Pewterers; S. 245 Glovers; S. 258 Furbishers; S. 278 Braelers; S. 282 Masons; S. 293 Farriers; S. 301 Waxhandlers; S. 355 Haberdashers; S. 359 Waxhandlers; S. 362 Blacksmiths; S. 364 Leathersellers and Pouchmakers; S. 392 Cordwainers; S. 406 Cheesemongers; S. 436 Cooks and Piebakers; S. 440 Cutlers; S. 514 Founders; S. 539 Blacksmiths; S. 549 Hurers; S. 556 Fletchers; S. 564 Forcemakers; S. 568 Cutlers and Sheathers; S. 570 Blacksmiths. Einige Zunftstatuten sprechen von der Gerichtsbarkeit gar nichts. Manche z. B. 218 Cutlers, S. 247 Shearmen, S. 307 Alien Weavers zeigen eine beschränkte Gerichtsbarkeit der Zünfte. Sie hing davon ab, ob die Partei die „Wardens“ als Richter annehmen wollte oder nicht. Im letzteren Falle ging die Sache an den Mayor etc. S. 283 Whittawyers. Die letzten Worte der nachfolgenden Stelle können vielleicht im Sinne der Zunftgerichtsbarkeit interpretirt werden: „And if any one of the said trade shall do to the contrary of any point of the Ordinance aforesaid, and be convicted thereof by good men of the said trade“ folgt die Strafe. S. 307 Alien Weavers. Beim Diebstahl sind Diebe das erste Mal vor die „Masters“ der Zunft gestellt und durch dieselben bestraft, das zweite Mal aber vor die Stadtbehörde. S. 331 Tawyers (serving-men). „Also, if any of them shall do his work otherwise than well and befittingly, he shall be adjudged upon, and the default redressed, by award and discretion of the rulers of the trade of Pelterers.“

2) In folgenden Reichsgesetzen, welche die Gewerbeangelegenheiten behandeln, sind für Rechtsprechung und Bestrafung in derselben andere Organe als die Zünfte bestellt. 14 Ed. III. s. 1 c. 12 „two good and sufficient Persons



wir bereits berührt haben, hervor, dass in vielen die Industrie regulirenden Verordnungen, und zwar gerade in wichtigen, umfangreichen oder wegen der Zeit des Erlasses bedeutenden, die Zünfte nicht mit einem Worte erwähnt sind. Die in jenen Verordnungen getroffenen Bestimmungen beziehen sich nicht blos auf das Fabrikationsverfahren, sie berühren auch andere wesentliche Punkte; aber besonders die ersteren, welche entweder bereits in den Zunftstatuten speziell vorgesehen waren, oder solche, welche mit den allgemeinen Bestimmungen derselben zusammenfallen, werden durch die Stadtbehörden oder in den

in every County and more“ in Maass- und Gewichtssachen. Dabei sind die Rechte und Pflichten des „Clerk of the Market“ und der „Lords of Franchises“ beibehalten. 25 Ed. III. s. 3 c. 1 offenbar „Mayor and Bailiffs of the Place, or the Keepers of the Fair or Market, in den Sachen des Tuchmaasses. 25 Ed. III. s. 5 c. 10 zum ähnlichen Zweck „at all Times that shall be needful, our Lord the King shall assign certain Justices in every County. 34 Ed. III. cc. 5, 6 „Justices of the Peace.“ 37 Ed. III cc. 5, 6 „Comissions shall be made to certain People“ und „Justices“ in den Sachen der Ausübung blos eines Gewerbezweiges. 7 R. II. c. 9 offenbar „Sheriffs“ oder „Lords of the Fairs and Markets . . . or their Stewards and Bailiffs“ beim Betrug im Tuchverkauf. Aehnlich 13 R. II. c. 11 „Justices of the Peace.“ Schlechte Qualität der Pfeilenspitzen. 7 H. VII. c. 7 „Justices of the Peace in every County . . . , and also the Mayors and Sheriffs and Bailiffs of Cities and Borongs.“ Goldschmiedearbeiten 2 H. VI. c. 16 „Justices of Peace, Mayors and Bailiffs, and all other having power as Justices of Peace. Maass, Gewicht und Verbot des Ankaufs des Garns, wenn nicht zum Zweck der Bearbeitung 8 H. VI. c. 5 „Justices of Peace, Mayor, Bailiffs, und Stewards of Franchises.“ Tuchfabrikation in Norfolk und Norwich 20 H. VI. c. 10 „Justices of the Peace and Mayor.“ Dasselbe 23 H. VI. c. 8 „Mayor and Steward of the Dutchy of Lancaster.“ Maass, Verfertigung des Tuches, Löhne der Handwerker „Justices of the Peace“ und andere Stadt- und Ortsvorstände. Maass und Verfertigung des Tuches 8 Ed. IV. c. 1 „any of the Kings Courts.“ Fabrikation der Dachziegel 17 Ed. IV. c. 4 offenbar die gewöhnlichen Gerichte. Ueber Tuchfabrikation sehr umfassend 1 R. III. c. 8 „Maire Bailief or other Governour.“ Das Gewerbe der Gerber 1 H. VII. c. 5 „before any Justice of Peax or before Maire Bailif Shiref or other chief Governour of eny Cite Burgh or any Towne of the V Portes.“ Gegen schlechte Tücher 11 H. VII. c. 27 „Kingis Courtes of Recorde.“

Die vorstehenden Gesetze beziehen sich hauptsächlich auf die Art und Weise der Verfertigung der Waaren, sie berühren aber auch andere Punkte. In vielen anderen Gesetzen, welche ebenfalls die Gewerbeangelegenheiten behandeln, wiederholt sich dasselbe, was wir in den hier angeführten gesehen haben, d. h. dass die gewöhnlichen Gerichtsorgane auch in Gewerbesachen Recht sprechen. Im St. 7 Ed. IV. c. 1 fungiren die Handwerker offenbar als Geschworene, was aller Wahrscheinlichkeit nach in Gewerbeangelegenheiten sehr oft geschah.

Reichsgesetzen ohne Rücksicht auf die Existenz der Zünfte veröffentlicht und dabei zugleich spezielle, von den zünftigen abgeordnete Organe ernannt. Es reicht schon eine oberflächliche Durchsicht der Reichsgesetze hin, um sich zu überzeugen, in wie geringem Grade die Handwerkerverbände bei der Untersuchung der Waaren in Anspruch genommen wurden. In der Regel sind es die Stadt- und Ortsvorstände, ferner die Aufseher und Inspektoren, welchen diese Pflicht als Verwaltungsbeamten öfters mit finanziellen Attributen auferlegt wurde. Erst im 15. Jahrh. werden die Handwerker mehr zur Aufsicht und dgl. mitberufen; sie werden aber dazu meistens durch die gewöhnlichen Behörden ernannt und treten daher nicht als Repräsentanten eines besonderen Körpers auf<sup>1)</sup>).

Im allgemeinen lassen sich die englischen Zünfte in dieser Epoche in der ökonomischen Verfassung Englands bloß als eine Hilfe auffassen, und von diesem Standpunkt aus erscheint die Behauptung Brentano's<sup>2)</sup> von den Zünften als einem Ersatz der Stadtbehörden in der Ordnung der Gewerbe wenigstens nicht genau genug, denn diese Funktion der Stadtbehörden hört nie auf, ohngeachtet dass die Zünfte bestehen. Wir ersehen aus der Darstellung und aus dem Stillschweigen, mit welchem die Zünfte übergegangen sind, dass sich in der Frage der Regulierung und Ordnung des Gewerbes alles in den Grenzen der bestehenden Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Staates bewegte, und dass den Zünften in derselben keine ganz feste und bestimmte Stellung eingeräumt war. Sie sind unterschieden lokale Anstalten gewesen, und wenn sie hier und da erwähnt sind, wenn sie zur Mitwirkung zugezogen werden, oder ihnen ein Thätigkeitsgebiet überlassen wird, so geschieht dies offenbar bloß mit Bezugnahme auf ihren lokalen Charakter. Wurde ihnen auch die freie Wahl ihrer Organe oft gestattet,

---

1) *Arbeitergilden* B. I, S. 41.

2) Dass die Stadtbehörde trotz der Existenz der Zunft die Waaren durch ernannte Personen untersuchen lassen konnte, unterliegt, glauben wir, keinem Zweifel. Ausserdem konnte diese Pflicht gemeinschaftlich ausgeübt werden. *Memorials of London* S. 515. Unter Heinrich VI. wurde durch eine Verordnung des Geheimen Raths den Schneidern befohlen, dass sie in der Sache der Untersuchung der Waaren dem Mayor gehorchen sollen. *Proceedings of the Privy Council* B. V, S. 196.

so mussten dieselben im allgemeinen Interesse handeln, und wurde ihnen gewisse Regeln zu erlassen erlaubt, so mussten diese, wie schon oben erwähnt, den allgemeinen Gesetzen und Zwecken entsprechen und der Obrigkeit zur Genehmigung vorgelegt werden <sup>1)</sup>). Vor allem erzeugt der Bestand der Zünfte keinen Riss, keinen Bruch in dem Grundsatz, nach welchem dem Staate das direkte und ununterbrochene Eingreifen in die Regulirung der Industrie zustand und nach welchem sich diese Thätigkeit mittelst der bestehenden Verwaltungs- und Gerichtsorgane des Staates zu vollziehen hatte. Daraus erklärt sich die Thatsache, dass wir die Zünfte in wichtigen Fällen ignorirt finden.

Betrachten wir nun die Thätigkeit des Staates in Bezug auf die Industrie, wie sie sich in verschiedenen Verordnungen, aber besonders in den Reichsgesetzen offenbart, so bemerken wir zunächst, dass die Intervention des Staates in den Sachen der Industrie nicht ohne Rücksicht auf den finanziellen Vortheil desselben geschah. Die angestellten königlichen Inspektoren und dgl. mussten Leute von einem bestimmten Vermögen sein, welche Vorschrift wohl als eine Sicherheit für die Staatseinnahmen anzusehen ist. Das System der Verpachtung der Einnahmen ward mitunter dem Systeme der eigenen Erhebung vorgezogen, um dann dem letzteren Platz zu machen <sup>2)</sup>), worauf nicht nur die bezüglichen Gesetze, sondern auch die Bestimmungen, dass die Erhebungsbeamten Bericht und Rechenschaft an die Schatzkammer zu erstatten verpflichtet waren, auf indirekte Weise ganz deutlich hinweisen. Allein die finanzielle Rücksicht ist hier keine vorherrschende, sie wirkt mit, tritt aber manchmal ganz in den Hintergrund oder verschwindet, während die wirthschaftliche Seite die erste Stelle einnimmt, und kommt auch das finanzielle Interesse neben der letzteren vor, so ist meistens das finanzielle Ergebniss aus Strafen und Konfiskation eine Folge der rein wirthschaftlichen Maassregel, aber nicht der Anlass, der bewegende Grund der Verordnungen.

Das tiefgehende und vielseitige Eingreifen des Staates in den Gang der Industrie tritt in der Periode bis zu Eduard I.

1) Vid. unter anderen 23 H. VI. c. 3, 19 H. VII. c. 17.

2) 17 B. II. c. 5, 4 H. IV. c. 23, 17 Ed. IV. c. 5.

incl. noch wenig zum Vorschein. Dies erklärt sich, glauben wir, zur Genüge durch den niedrigen Stand der Industrieentwicklung und ferner durch die für die Zwecke der Industrie-  
regelung hinreichende Thätigkeit der Stadt- und Ortsvorstände<sup>1)</sup>. Aus der Zeit Eduards II. besitzen wir aber Beweise einer eingehenden Regulirung des Gewerbes der Hutmacher mittelst eines Erlasses im Parlamente zu York und später (14 Ed. II) die Vorladung der Londoner Handwerker vor die reisenden Richter, wegen der Nichtbefolgung und Hinzufügung eigener Regel zu jenem Erlass<sup>2)</sup>. Im letzteren enthaltene Bestimmungen waren für das ganze Reich rechtskräftig erklärt, und die Stadtbehörden und Ortsvorstände mit der Sorge ihrer Einhaltung betraut. Es wurde gleichzeitig hinzugefügt, dass wenn sie dies nicht thun würden, der König und seine Nachfolger durch eigene Beamte die Durchführung der Vorschriften übernehmen würden (*per ministros suos fieri faciant*). Bald darauf im 16 Ed. II.<sup>3)</sup> lesen wir, dass der „Warden of the Aulnage“ über alle Mängel, die er im Tuch gefunden hat und über die Vergehen gegen die „Assise“ und den Preis dem Schatzamte einen detaillirten Bericht erstatten soll.

Unter Eduard III. ist die Zahl der erlassenen Reichsgesetze, welche in die Industrie eingreifen, eine verhältnissmässig grosse, sie haben aber hauptsächlich den Zweck das Maass und Gewicht der Erzeugnisse festzustellen. Unter Richard II. finden wir ferner einige Statuten mit wichtigen Bestimmungen für die Verfassung der sich entwickelnden Industrie. Man sieht, dass der Staat dieser Entwicklung seine Aufmerksamkeit widmet. Diese Richtung bildet sich immer mehr aus, die erlassenen Regeln werden immer weitgreifender, detaillirter und erreichen im 16. Jahrh. einen, kann man sagen, hohen Grad der Vollkommenheit. In dieser Gesetzgebung wird alles vorgesehen, bestimmt, zerlegt und schliesslich zusammengefasst.

Die grosse Anzahl der die Industrie regelnden Gesetze bieten im ersten Augenblick keine anziehende Lectüre. Sowohl ihre Eintönigkeit, als auch die Bestimmung der geringsten

1) Die Streitsachen in Gewerbsangelegenheiten kamen aber vor die gewöhnlichen Gerichte *vid. Placitorum abbreviatio* (11. Joh.) S. 65.

2) *Liber Custumarum* SS. 428 ff.

3) *St. for Estreats of the Exchequer*.

Kleinigkeiten zeigen an, dass der Geist auf dem ökonomischen Gebiete nicht im grossen Maassstabe zu wirken berufen war. Andererseits beweisen diese Verordnungen einen feststehenden Gedanken, den man unermüdlich verfolgte, und einen ernsten Vorsatz ihn bis zum Ende durchzuführen. Sieht man dann näher zu, so gewinnt man die Ueberzeugung, dass die Gesetzgeber sich Gutes zu schaffen und schwerwiegende Uebel zu beseitigen zur Aufgabe gestellt haben; denn es handelte sich um nichts weniger als der Unordnung und dem Betrug Schranken zu setzen. Wahrlich ist dies kein Trost für diejenigen, welche in jenes Zeitalter zärtliche Blicke werfen und meinen, es wäre ein viel besseres als unseres. Man kann sagen, dass in diesen wenigen Statuten, in welchen der Betrug nicht erwähnt ist, seiner dennoch gedacht wird; die Zahl der anderen, in welchen er hervorgehoben wird, ist dagegen überwältigend. Daraus ergibt sich, dass der Betrug ein allgemeines und andauerndes Laster der Gewerbetreibenden jener Epoche war. Um ihm entgegenzuarbeiten, waren Maassregeln ergriffen, je nachdem sich die betrügerische Arbeit in diesem oder jenem Handwerkszweige, in diesem oder jenem Stadium der Verfertigung, in diesem oder jenem Punkt zum Vorschein kam.

Es wird daher die strenge Einhaltung des gesetzlichen Maasses und Gewichtes vorgeschrieben, und die Einschärfung der Vorschrift kommt zu wiederholten Malen vor. Diese Betrügereien sowohl in der Tuchindustrie als auch in verschiedenen anderen Gewerben gehörten öfters zu den primitivsten. Zunächst offenbart sich im Kleidungsstoffgewerbe der Betrug in seiner gewöhnlichsten und rohesten Art der Uebervorthellung im Maass und Gewicht, und um diesem Unfug zu steuern, bestimmte man die Länge und Breite der Wollenstoffe. Dieselbe Bestimmung ward aber mitunter auch mit Rücksicht auf die Qualität des Erzeugnisses erlassen. So sollte z. B. das Tuch die bestimmte Länge und Breite vor der Ausstreckung haben, wodurch man wahrscheinlich das ungebührliche Ausstrecken zu verhindern beabsichtigte; man setzte ferner auch das Gewicht des Tuches fest, was offenbar als ein Prüfstein des inneren Werthes der Waare diente.

Der Art und Weise der Waarenverfertigung wird die grösste Aufmerksamkeit gewidmet und demgemäss vom Rohstoff an-

gefangen, von Stufe zu Stufe übergegangen. Der Rohstoff soll daher rein oder gemischt sein und im letzteren Falle sind die Mischungsverhältnisse bestimmt, trocken oder nass und dgl. Kommen Farbstoffe oder andere chemische Agentien vor, so werden sie ebenfalls bestimmt und der ganze Prozess vorgeschrieben. Die Temperatur, der Trockenheitsgrad, die Dauer des Prozesses, die Zusammensetzung der angewendeten Mittel werden gleichfalls zur Befolgung angegeben. Dient ein und dasselbe Produkt, z. B. das Leder, welches aber nicht von gleicher Beschaffenheit ist, zur Verfertigung verschiedener Theile der Stiefel, so werden die Theile des Leders genau gemessen und es wird bestimmt, was davon für die verschiedenen Theile des Stiefels zu gebrauchen sei. Konnte ein Halbfabrikat wie beim Tuch ausgestreckt werden, so wurde dies entweder verboten oder blos bis zu einem gewissen Grad gestattet. Aehnlich wie mit den chemischen Agentien geht es mit Werkzeugen; entweder werden manche neu eingeführte verboten, dagegen die Beibehaltung der alten eingeschärft, oder jene nur unter gewissen Bedingungen anzuwenden erlaubt; überhaupt wird Sorgfalt in der Handhabung vorgeschrieben, damit die Waare nicht leide. Zu den wichtigen Maassregeln, welche die Regulirung und Ordnung im Gewerbe bezweckten, gehörte die Trennung der einzelnen Zweige der Gewerbe. Ursprünglich konnten Zimmermeister und Schmied, Spinner und Weber, Schuster und Gerber in einer Person vereinigt sein; mit der Zeit schien es aber zweckmässig, wenigstens in manchen Gewerben eine Trennung und Spezialisirung der bis jetzt als verwandt angesehenen Zweige eintreten zu lassen. Eine solche Trennung war bereits durch das Gesetz 37 Ed. III. c. 6 vorgeschrieben in der Weise, dass jeder ein einziges bestimmtes Gewerbe wählen und sich an dieses halten sollte; indessen war die im Gesetze nicht deutlich angeführte Ursache und der Zweck dieses Gesetzes die Hinderung der Preiserhöhung<sup>1)</sup>; dagegen liegt der Zweck in einer

---

1) Diese Verordnung folgt unmittelbar einer anderen (c. 5), welche bestimmt, dass die Kaufleute nur in einem Artikel handeln dürfen. Die Analogie dieser Vorschrift mit dem Gebote blos ein einziges Gewerbe zu treiben liegt sehr nahe. Das im c. 5 angegebene Motiv des Erlasses ist die Monopolisirung der Waaren in einer Hand und in Folge dessen die Erhöhung der Preise. Nach der Analogie der Vorschriften im c. 5 und c. 6 könnte man das Motiv des ersteren auch für das letztere gelten lassen. Dies wird durch die Petition im

Reihe die Lederindustrie regulirender Gesetze klar auf der Hand. Es ergibt sich aus ihnen, dass die Metzger die Gerberei trieben, dass Lohgerber Weissgerber und Schuster zugleich waren und umgekehrt, dass auch möglicherweise andere in der Lederindustrie Beschäftigte Häute gerbten. Die so vereinigten Zweige waren nach und nach seit Richard II. gesetzlich von einander abgesondert, und der Grund dieser Maassnahme liegt zunächst in der Absicht die Qualität der Waare in jedem Stadium der Bearbeitung zu sichern, indem jeder in seinem Zweige bessere Erzeugnisse zu liefern im Stande war. Dies ergibt sich klar aus der Motivirung der Gesetze, welche besagt, dass die Schuhmacher oder Metzger keine guten Gerber seien; die verschiedenen Beschäftigungszweige werden daher von einander getrennt <sup>1)</sup>).

Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu, welcher ganz im Geiste der damaligen Gewerbepolitik lag. Die Verantwortlichkeit nicht als leeres Wort stehen zu lassen, die Kontrolle wirksamer und strenger zu machen, war das Ziel, auf welches diese die einzelnen Zweige der Gewerbsunternehmung trennenden Gesetze hinstrebten. Herrschte ein Durcheinander in derselben, so dass zwar Manche blos einen Zweig, Andere dagegen zwei oder mehr zugleich trieben, so war dadurch das Heranziehen zur Verantwortung erschwert. Es war schwer sofort festzustellen, wo der Mangel liege und wer daran die

---

Parlamente bestätigt. Rotuli Parliamentorum B. II, S. 277. Es sind in derselben Kaufleute und Handwerker zusammen mit derselben Motivirung angeführt und der König gebeten: „*qe chescun Marchant de la terre soit tittle a Marchandie propre; c'est assavoir, Vineters as Vins, Marchantz des Leines as Leines, Drapers a Draperie, Chaucours au Chaucerie, Tailours au Taillourie soulement; et tous autres chescun severalment a lour Marchandie propre, sanz ce qe nul se melle en prive ne apert d'autre Marchandie . . . . Et en tien manere lour plese ordeiner de toute manere de gentz de Mestir.*“ Darauf folgen zwei Verordnungen nach einander, den in den Statuten ganz ähnlich. Daraus ergibt sich, dass der Grund des Gesetzes sowohl für Kaufleute als auch für Handwerker in der Erhöhung der Preise durch die Monopolisirung der Waaren lag. Vid. Widerruf dieses Statutes im 38 Ed. III. s. 1 c. 2.

1) 13 R. II. c. 2, 21 R. II. c. 16. 4 H. IV. c. 35 widerruft 13 R. II. aber in der Richtung der Trennung der Zweige 2 H. VI. c. 7, 1 H. VII. c. 5, 19 H. VII. c. 19, 22 H. VIII. c. 6, 24 H. VIII. c. 1, 2—3 Ed. VI. c. 9. Rotuli Parliamentorum B. IV, S. 253.

Schuld trage. Bei der angeordneten Arbeitstheilung und bei der sorgfältigen Untersuchung der Bearbeitung in jedem Stadium konnte man der weiteren Verbreitung des Fehlers vorbeugen, den schliesslichen Schaden zeitig genug verhindern und den eigentlichen Schuldigen zur Verantwortung ziehen. Hatte man Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität in jedem Hauptbearbeitungsprozesse getroffen, so lag es sehr nahe jedem nachfolgenden Handwerkszweige die Annahme keines anderen als eines guten Erzeugnisses des vorangehenden zur Pflicht zu machen. Der Lohgerber durfte daher vom Metzger keine zerschnittene Haut kaufen, weil das Zerschneiden der Häute den Metzgern überhaupt verboten war; der Weissgerber durfte wiederum kein schlecht rothgegerbtes Leder weiter verarbeiten und ebenso war allen anderen Ledergewerbszweigen der Gebrauch eines gut roth- und weissgegerbten Leders vorgeschrieben<sup>1)</sup>.

Zu den die industrielle Produktion regelnden Bestimmungen gehören auch die über Lehrlingsschaft und überhaupt solche, welche auf die Erhaltung eines im Fache tüchtigen und erfahrenen Handwerkers hinzielten. Diese Maassregeln als auf die Bildung der Menschen gerichtet sollte man vielleicht an die Spitze setzen; indessen sind die diesbezüglichen Vorschriften in den Reichsgesetzen eine Erscheinung des 16. Jahrh., auf die wir noch unten zu sprechen kommen<sup>2)</sup>. Wir fügen daher zur Vervollständigung nur noch einige Vorschriften hinzu, welche die grosse Sorgfalt des Staates um des Gewerbebetriebes bezeugen, besonders die bis in die Kleinigkeiten gehende Mühe, eine feste Ordnung zu schaffen und die Mög-

1) Die Vermuthung Riley's (*Liber Custumarum*. Intr. S. LXX), dass die Trennung der Schuhflicker von den eigentlichen Schustern den Zweck hatte den Betrug zu hindern, scheint mir ganz der Sachlage zu entsprechen. *Memorials of London*. S. 392 *Articles of the Cordwainers* „Also, that if any one has to do with old shoes, he shall not meddle with new shoes among the old, in deceit of the common people.“ Im 2 H. VI c. 7 wird gesagt, dass wenn der Schuster Mängel im gegerbten Leder findet, dann soll der Gerber eine Strafe zahlen. Offenbar war hier der erstere Angeber. Im 1 H. VII c. 5 wird wiederum bestimmt, dass kein Lederbereiter (*currier*) kein schlecht gegerbtes Leder zur weiteren Bearbeitung unter Strafe annehmen darf. Die Worte im 19 H. VII c. 19 „without eny oversyng or controllong of any other Craft“ muss man glaube ich im Sinne der gegenseitigen Kontrolle interpretiren.

2) Die Verordnung der Londoner Stadtbehörde in Bezug auf Lehrlingsschaft S. 110 Anm. 1.



lichkeit der Umgehung des Gesetzes zu verhindern, deutlich beweisen. Dahin gehört z. B. die Vorschrift nur an bestimmten Orten, in Hallen die Waare zu verkaufen <sup>1)</sup>, welche Vorschrift die Stempelung und die Kontrolle erleichterte, hingegen war der Verkauf in Häusern oder in dunklen Winkeln verboten. Ferner verordnen manche Gesetze, dass die Tuchmacher eigne Zeichen einweben oder die Waare stempeln sollen, damit man wisse, woher die Waare komme <sup>2)</sup>. Offenbar um den Schustern die Gelegenheit zu nehmen aus dem ganzen Leder Stücke auszuschneiden und sie betrügerisch anzuwenden, schreibt das Gesetz den Lohgerbern vor, wie viel Zoll sie als den oberen und unteren Theil schneiden sollen, und später geht man weiter und man legt den Visitatoren das Schneiden zur Pflicht auf <sup>3)</sup>. Dem für Alle, ausser für die Lohgerber geltenden Verbote, behaarte also rohe Häute zu kaufen <sup>4)</sup>, liegt aller Wahrscheinlichkeit nach der Gedanke zu Grunde, dass solche Käufe durch Inkompetente zur Produzierung schlechten Leders benutzt werden könnten; und möglicherweise ist eine ähnliche Interpretation bei der Bestimmung, dass die Handwerker, welche das Leder bearbeiten, dasselbe nicht verkaufen dürfen, zulässig. Durch Verbot des Verkaufs wird ihnen Leder im Geheimen vorbereiten unmöglich gemacht; doch hängt diese Vorschrift vielleicht näher mit dem Vorkauf zusammen. Zeigt sich im Allgemeinen irgendwo thatsächlich ein Schaden oder Mangel, so greift ihn das Gesetz sofort an, und bietet Mittel dagegen auf. Droht z. B. der Industrie die Gefahr, weil die Löhne zurückgehalten oder in einer für die Arbeiter unbequemen und nachtheiligen Weise ausbezahlt werden, so verordnet das Gesetz die sofortige Beseitigung des Uebels <sup>5)</sup>. Beklagt man sich, dass die Verfertigung der höheren Tuchsorten zu Grunde geht, weil die Wolle sehr sorgfältig sortirt ausgeführt ist und blos die Ueberreste im Lande bleiben, so wird die Ausfuhr der so fein sortirten Wolle verboten und nur die einer im gewöhnlichen Zustande gestattet <sup>6)</sup>.

1) 3 H. VIII c. 10, 24 H. VIII e. 1.

2) Z. B. 5—6 Ed. VI c. 6.

3) 2—3 Ed. VI cc. 9, 11.

4) *ibid.*

5) 4 Ed. IV c. 1.

6) 1 R. III c. 8. Vid. ausserdem 4 Ed. IV c. 8.

Aus dem Obigen sehen wir, dass man seitens des Staates alle Mittel, welche eine gute Qualität der Industrieerzeugnisse sichern sollten, anzuwenden bestrebt war, und man mag über diese Bestrebungen im Einzelnen urtheilen, wie man will, so wird jedem, der diesen Theil der Gesetze aufmerksam liest, der Eindruck bleiben, dass sie im grossen Ganzen richtige Regeln für den Bearbeitungsprozess aufstellten. Die Regeln entsprachen einem klar auftretenden Mangel und waren offenbar durch erfahrene Leute, wie dies schon ihre Ausführlichkeit beweist, entworfen. In späterer Zeit kommt man in den Gesetzen auf Stellen, in welchen von Zuziehung kompetenter Leute und von Berathschlagung zum Zweck des Gesetzesentwurfs ausdrücklich gesprochen wird <sup>1)</sup>, und dasselbe geschah wahrscheinlich auch in vielen anderen Fällen. Ein Vortheil, welcher in wirtschaftlicher Beziehung nicht gering anzuschlagen war und den man aus der Aufstellung bestimmter Normen für die Qualität der Waaren zog, war die Gleichheit derselben. Stellt man sich eine zerstreute, ziemlich zusammenhangslose Industrie ohne stete Fühlung mit dem grossen Markte, also ohne besonderen Sporn und sich selbst überlassen vor, so begreift man leicht, dass eine solche Industrie einer Disciplin, sogar mit dem Zwang bestimmter Normen zur Ausbildung der Gleichmässigkeit bedurfte. War auch der Zwang lästig, so konnte doch unter ihm diese zerstreute kleine Industrie als eine geschlossene und grosse selbst auf dem Weltmarkte auftreten.

Es hiesse aber zu weit gehen, wollte man dem Staate diesen wirtschaftlichen Vortheil, als den von ihm in erster Linie verfolgten Zweck unterschieben. Für das volle Bewusstsein desselben finden wir in den Gesetzen keinen stichhaltigen Beweis, und wenn durch die regelnden Vorschriften wichtige wirtschaftliche Resultate in der Ausbildung der Industrie im grösseren Maassstabe erreicht worden sind, so geschah dies nicht aus dem Grunde, weil man speziell ökonomische Ziele im Auge hatte, sondern weil man die ökonomische Thätigkeit unter steter Beobachtung höherer Gesichtspunkte dem ganzen Leben anzupassen strebte. Die grossen wirtschaftlichen Vortheile ergaben sich daraus gewissermaassen unbewusst. Allerdings

1) 5—6 Ed. VI c. 6.

bekämpften die Gesetze mit vollem Bewusstsein die individuellen Versuche über die gestellten Normen hinauszugehen, aber man fasste diese Versuche als Betrug auf, und gesetzt, dass in der Motivirung der damaligen Gesetze auch Uebertreibungen zu treffen sind, so muss die wiederholte Hervorhebung des Betrugs als ein Beweis des thatsächlich oft wiederkehrenden und verbreiteten Uebels angenommen werden. Es findet sich, wie oben gesagt, fast in jedem zu der dies behandelnden Gruppe gehörigen Gesetze erwähnt, und die verschiedenen Kunststücke, welche angegeben sind <sup>1)</sup>, lassen kaum einen Zweifel zu, dass wirklich — der Ausdruck wird wohl nicht übertrieben sein — der Unfug grossartig betrieben wurde, und dass die damaligen Handwerker es in dieser Beziehung an „Pffiffigkeit“, wie die Gesetze sich ausdrücken, nicht fehlen liessen. Wir dürfen auch annehmen, dass der Gesetzgeber seine Welt ziemlich genau kannte und dass er aller Wahrscheinlichkeit nach die Sache mit rechtem Namen nannte; jedenfalls betrachtete er das Element, welches geordnet werden sollte als ein ziemlich wildes und unbändiges. Um so mehr erschienen die strengen Regeln als durchaus nothwendig. Dies giebt schon eine Erklärung der Frage: warum die Aufmerksamkeit des Staates von der Verfolgung eines wirthschaftlichen Zweckes weggewendet war? Diese Aufgabe ein fast chronisches Uebel des Betrugs auszurotten, durch strenge Handhabung der Gewalt Ordnung einzuführen und das Gefühl der Pflicht einzupflanzen, war ein grosser Zweck, dessen Erreichung für die gesellschaftliche Verfassung von höchster Wichtigkeit war, während sie zugleich für das ökonomische Leben eine feste Grundlage der Entwicklung ergab. Die wirthschaftliche Seite der Förderung der Industrie, besonders in der Richtung des Reichthumerwerbs verschwindet aber oder tritt gänzlich zurück, die ordnenden und ethischen Gesichtspunkte ragen dagegen hervor.

Das Verschwinden oder die Unterordnung der wirthschaftlichen Seite als eines maassgebenden Zweckes unter andere leitende Grundsätze wird durch die weitere Darstellung der Motive noch mehr verdeutlicht. In der Regelung der Wollindustrie, welche einen Theil ihrer Erzeugnisse für die Ausfuhr lieferte, was seinerseits die Folgen eines schlechten oder

1) Z. B. 1 R. III c. 8, 5—6 Ed. VI c. 23.

eines guten Gewerbebetriebes handgreiflicher darstellte und durch Verminderung der Ausfuhr, durch Steigerung der Einfuhr und Abgang an Abgaben fühlbarer als in den auf das Inland beschränkten Gewerben machte, sind zwar die wirthschaftlichen Momente mit erwähnt; sie sind aber weder scharf ausgeprägt, noch so sehr betont, dass man denken könnte, ihnen gehöre die entscheidende Stelle. Sie sind mit anderen Momenten gemischt und mitunter gar nicht erwähnt. So sagt das Gesetz 13 R. II c. 11, dass die Kaufleute, welche falsch gemachte Tücher kaufen und sie an Ausländer verkaufen, Gefahr laufen getödtet oder ins Gefängniß gesetzt zu werden, oder es werden ihnen Geldstrafen auferlegt und die Waare konfiszirt. In anderen Statuten wird wiederum angeführt, dass durch solide Gewerbeführung das Land blüht, die Handwerker ehrlich ihren Unterhalt erwerben; dass dagegen durch die schlecht verfertigten Erzeugnisse die Handwerker in Armuth und Müsiggang verfallen, die Waare im Auslande in Verruf kommt und keinen Absatz findet; dass die ausländische Einfuhr wächst, die Preise steigen, dass dies endlich Schande und Schmach für das Land ist und dem König sowie dem Reiche zum Nachtheile gereicht<sup>1)</sup>. Mitunter wird noch die Rücksicht auf Steuerabgang hinzugefügt. In der mehr für das Inland thätigen Industrie werden die Folgen der betrügerischen Arbeit noch von anderen Gesichtspunkten aus behandelt, z. B. bei den Spitzen der Pfeile taugen die schlechten zur Vertheidigung nicht „zur grossen Gefahr sowohl der Leute als auch des Reichs“. Die Mischung der Wollenflocken mit Federn in Matrazen, etc. schadet der Gesundheit und ebenso gefährdet die schlechte Beschuhung die Gesundheit und sogar das Leben der Menschen<sup>2)</sup>.

So komisch uns heutzutage solche Motive auf den ersten Blick scheinen können, so gewähren sie uns andererseits eine Einsicht in die damaligen die Wirthschaft leitenden Ideen. Eine gute Qualität der Erzeugnisse war angestrebt, weil sie den Menschen schützte, weil sie ihm bestimmte Dienste leistete, weil er die Waare mit der Voraussetzung kaufte, sie sei gut und passend. Die Gesetzgebung nahm nicht an, dass jeder

1) 4 Ed. IV c. 1, 1 R. III c. 8.

2) 7 H. IV c. 7, 11 H. VII c. 19. 2—3 Ed. VI c. 11.

Einzelne am besten selbst den Handel abmachen würde, denn dieser Grundgedanke lag dem damaligen Zeitgeiste fern. Der Käufer hatte das Recht gute Waare zu haben, und aus dieser allgemeinen Auffassung gestaltete sich der Beruf eines Gewerbetreibenden zur Pflicht.

In ähnlichem Sinne verfährt der Staat bei dem Erlass und Aufstellung der sonstigen die Industrie betreffenden Maassregeln; denn die ordnende Thätigkeit des Staates erstreckt sich in diesem Gebiete nicht blos auf die Vorschriften über den Bearbeitungsprocess und über das damit Zusammenhängende, sondern sie umfasst die Verhältnisse der Industrie im Allgemeinen. Aus dieser so breit aufgefassten Aufgabe stammen die meisten Aus- und Einfuhrverbote und Beschränkungen her, welche aber gewöhnlich anders aufgefasst werden. Man stellt insbesondere diese Maassnahmen als Offenbarungen der merkantilistischen Politik und als eine Tendenz den Reichtum des eigenen Landes zu heben, ihm Gelegenheit zur Beherrschung des Weltmarktes zu bieten und schliesslich den Erfolg in dem Wettstreit über das goldene Vliess zu sichern. Allerdings sammelten und gestalteten sich gegen Ende des 15. Jahrh. und im Laufe des 16. Jahrh. Thatsachen, welche als Vorbereitung der später aufgetretenen und herrschenden ökonomischen Theorie und Praxis dienten: die hier betrachteten Aus- und Einfuhrverbote gehören aber einer anderen Ideenwelt.

Zuvörderst bemerken wir, dass in der ganzen Gruppe der Gesetze, wodurch die Aus- und Einfuhr normirt wurden, manche das Gepräge der fiskalischen Maassregeln tragen, andere ferner als Repressivmittel erlassen worden sind und noch andere endlich ein weiteres Interesse, d. h. das des ganzen Landes ins Auge fassen. Wir werden dieselben noch weiter unten berücksichtigen, so dass wir hier nur diejenigen, welche zur Industrieregulirung gehören, betrachten wollen. Fasst man nun die Frage im grossen Ganzen, so dürfen hier die gesetzlichen Maassregeln, welche zu dem Zweck erlassen wurden, durch Beschränkung der Kaufleute bei dem Wollen- und Lederankauf dem Handwerker ein freies Feld, ohne jede Konkurrenz für die Anschaffung des Rohstoffs zu eröffnen, nicht

unerwähnt bleiben <sup>1)</sup>); denn gleichviel ob dieser Zweck durch die Bestimmungen, welche vorzüglich den inneren Verkehr betreffen oder durch eine theilweise Beschränkung oder gar durch das gänzliche Verbot der Ausfuhr des Rohstoffes erreicht wurde, er bleibt doch immer derselbe, er betrifft die Erhaltung der bestehenden Industrie durch Verschaffung des ihren Mitteln zugänglichen Rohstoffes. Zu diesen Maassregeln kommen noch gleichsam als eine Entwicklung der vorigen die Ausfuhrverbote der Halbfabrikate hinzu. Die Gesetze Heinrichs VII. und Heinrichs VIII. <sup>2)</sup>) bieten uns eine Reihe von solchen Verboten noch nicht ganz vollendeten Tuches dar. Es giebt zwar ein Gesetz bereits aus der Regierungszeit Eduards III., nach welchem die ungewalkten Tücher nicht ausgeführt werden durften, dieses Gesetz steht aber offenbar mit fiskalischen Gründen im Zusammenhang, es ergibt sich ausserdem aus dem Gesetze 7 Eduards IV. c. 3, welches das Interesse des Handwerkes bloss flüchtig berührt, dass jenes nicht durchgeführt ward, und endlich fehlt in ihm jede Bezugnahme auf das Handwerk; was gerade in den jetzt betrachteten Gesetzen hervortritt. In diesen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Handwerker Beschäftigung zu verschaffen. Durch Ausfuhr der unfertigen Tücher, wird hier gesagt, werden sie arbeitslos, dagegen durch das Walken, Scheren, Weben, Färben und dgl. werden alle die betreffenden Handwerker vollauf zu thun haben. Dies ist des Gesetzgebers Standpunkt und diesem folgt er. Und er liegt auch ziemlich vielen die Einfuhr beschränkenden Gesetzen aus der Zeit Heinrichs VI., Eduards IV., Richards III., Elisabeths zu Grunde <sup>3)</sup>). Entweder sind es Seidehandwerker oder eine Menge anderer zusammenangeführten Gewerbsleute, welche durch die Zufuhr der ausländi-

1) 4 Ed. IV e. 4, 4 Ed. VII e. 11, 22 H. VIII c. 1, 37 H. VIII c. 15, 5—6 Ed. VI e. 7. Im allgemeinen sollen nach diesen Statuten die Handwerker beim Ankauf der Wolle vor den anderen die Priorität haben. Die Kaufleute dürfen entweder in einer bestimmten Zeit des Jahres keine Wolle kaufen und Verträge schliessen, oder sie werden von dem Kauf, abgesehen von den im Gesetze genannten Ausnahmen, überhaupt ausgeschlossen. Aehnlich 3—4 Ed. VI e. 9, 5—6 Ed. VI c. 15 für das Leder.

2) 3 H. VII e. 11, 3 H. VIII e. 7, 5 H. VIII c. 3, 14—15 H. VIII c. 1, 27 H. VIII c. 13.

3) 33 H. VI c. 5, 3 Ed. IV c. 4, 29 Ed. IV e. 3, 1 R. III e. 12, 5 El. e. 7, 39 El. e. 14.

schen Erzeugnisse in ihrer Beschäftigung und ihrem Unterhalt bedroht sind, und diese Rücksicht genügt, um die Einfuhr jener Erzeugnisse zu verbieten.

Ein derartiger Schutz zeigt zwar schon deutlich den Grundgedanken; derselbe gewinnt aber noch an Klarheit, Entschiedenheit und Vollständigkeit durch den Umfang, welchen die Schutzmaassregeln annehmen; denn überall, wo ein Grund zu seiner Anwendung zu Tage tritt, wo das Bedürfniss vorliegt, wird er angewendet. Wenn z. B. den Handwerkern die Gefahr der Arbeitslosigkeit wegen der neu eingeführten Maschine oder einer verbesserten Verfahrungsart droht, dann wird die Benutzung derselben einfach verboten<sup>1)</sup>. Der Ersatz resp. Ueberfluss der Arbeitskräfte und seine Folge, der Arbeitsmangel, stellte sich für die englischen Handwerker nicht blos durch Einführung der Maschinen und dgl., sondern auch durch den Zufluss der Handwerker von auswärts ein. Die Klagen über denselben werden unter Richard III. laut und wiederholen sich unter den nachfolgenden Regierungen. Es werden demgemäss strenge Maassregeln erlassen, um den Zufluss der fremden Handwerker einzudämmen und die bereits angesessenen zu beschränken. Den nach einem bestimmten Termin ankommenden ausländischen Handwerkern wurde der Gewerbebetrieb, das Haushalten, das Miethen einer Wohnung und Zusammenleben mit einem anderen Ausländer verboten. Sie mussten das Land entweder verlassen oder in Dienst bei einem Engländer eintreten. Insbesondere durften sie das Tuchgewerbe weder selbst treiben, noch die angekaufte Wolle in Arbeit geben. Sämmtliche in England lebenden fremden Handwerker konnten, falls sie zur Zeit des Gesetzerlasses kein Haus (Householder) hatten, „weder Häuser noch Wohnungen noch Werkstätten“ zum Zweck des Gewerbebetriebes miethen. An dem Orte ihres Aufenthalts war ihnen der Ver-

1) 22 Ed. IV c. 5. Rotuli Parliamentorum B. VI S. 228. Gegen Einführung der Walkermühlen in der Fabrikation der verschiedenen Kopfbedeckungen. In beiden ist die Neuerung auch als nachtheilig für die Qualität der Waare dargestellt, aber besonders in den letzteren die Arbeitslosigkeit als Folge der Anwendung der Walkermühlen hervorgehoben. Mit Hilfe derselben war man, nach den Worten der Petition, im Stande, die Arbeit von 24 Menschen zu verrichten. Dieselbe Angelegenheit bereits im J. 50 Ed. III behandelt. Memorials of London S. 402.

kauf ihrer Erzeugnisse bloß im Grossen gestattet; Lehrlinge, besonders Ausländer oder mehr als zwei Fremde als Knechte zu halten, war ihnen ebenfalls nicht erlaubt. Schliesslich wurden sie unter eine strenge Kontrolle gestellt und zu allen Lasten herangezogen<sup>1)</sup>. Diese kurze Anführung genügt schon, um den Eindruck eines gehässigen Antagonismus zu hinterlassen: andererseits aber zeigt sie uns, mit welcher Rücksichtslosigkeit man gegen die Gefahren, welche die Industrie in ihrem Bestand bedrohten, vorging. Allerdings berührt in den letzten Maassregeln das rücksichtslose Vorgehen die Empfindungen unangenehm und dieser Charakter ist durchwegs eingehalten, aber in allen betrachteten Gesetzen macht man mit den zu bekämpfenden Erscheinungen einen sehr kurzen Process.

Wir haben in dem Obigen verschiedene Ursachen, welche aber in ihrem Verhältniss zum Gewerbe eine identische Wirkung hervorbrachten, kennen gelernt. Sie gipfelten alle in dem Arbeitsmangel mit den ihn begleitenden Umständen, und dies genügte oder entschied vielmehr für ihre Bekämpfung. Die Ausfuhr der inländischen und die Zufuhr der ausländischen Erzeugnisse bilden nur eine Ursache unter mehreren, welche zu dem gleichen Uebel führten, und sie werden von diesem Standpunkte aus und von keinem anderen ins Auge gefasst. Dies zeigt uns schon, dass die Ein- und Ausfuhrverbote keine speziellen, bloß durch sie zu erreichenden, insbesondere keine merkantilen Zwecke verfolgten, und dieselbe Richtung wird noch vollends durch nähere Untersuchung der Motive bekräftigt. Man kann sagen, dass in allen diesen Gesetzen derselbe Grundton herrscht und dasselbe Bild der Verhältnisse entworfen ist. Wir erkennen hier gewissermaassen zwei Perioden, die erste vor dem Eintritt der Ursache, in welcher die Handwerker still und beschäftigt, zufrieden in der Sicherheit ihres Unterhalts, vielleicht des behaglichen Wohlstands lebten; in der zweiten dagegen, nach dem Eintritt der Ursache, herrscht Arbeitsmangel und Noth. In diesem Bilde sind noch grellere, kraftvollere Farben überall da aufgelegt, wo man in Berührung mit dem Ausland und den Ausländern kommt, indem mit der

---

1) 1 R. III c. 9, 14—15 H. VIII c. 2, 21 H. VIII c. 16.



sich ausbreitenden Noth im Inland zugleich das Wachstum der Thätigkeit, des Wohlseins, ja sogar des Reichthums der Ausländer geschildert wird, und alle diese Vortheile erscheinen als auf Kosten und auf den Schaden der Engländer gegründet. Der Neid und die Rivalität erheben sich und wir glauben uns mitten im Merkantilismus zu befinden.

Wir sind aber gezwungen der Phantasie Halt zu gebieten und zu bedenken, dass wir der Schwelle der sich aus den wirthschaftlichen Zuständen vorbereitenden und entwickelnden ökonomischen Ideen immer näher rücken, dass wir aber diese Schwelle noch nicht übertreten haben. Wir können daher einstweilen den Reichthum des Auslandes bloß als eine Effektfarbe zur stärkeren Hervorhebung des Gegensatzes in den bezeichneten zwei Perioden betrachten; wir müssen aber festhalten, dass der Gedanke, so wie er in diesen Gesetzen ausgesprochen ist, das Gebiet des Reichthums höchstens berührte, aber auf dasselbe nicht überging. Sein Kern, seine Wurzeln sassen noch fest in dem Bestehenden und die Maassregeln galten der Gegenwart. Es handelte sich um die Zurückführung der früheren günstigen Zustände, welche durch einreissende Uebel vernichtet worden sind, jene früheren Zustände waren aber keineswegs auf Reichthumserwerb angelegt, sondern, nach dem Bericht, eine in bescheidenen Grenzen eingeschlossene Unterhaltungsgrundlage und Lebensweise<sup>1)</sup>. Dies wiederherzustellen stand als Aufgabe vor den Augen des Gesetzgebers, kurz, man sollte leben wie man gelebt hat.

Die Anwendung dieses Maasstabes auf die ökonomische Thätigkeit entrückt freilich unseren Sinnen das Bild des immer vorwärts strebenden Reichthums, und wenn wir den Umstand ins Auge fassen, dass der Gesetzgeber bis an die Schwelle

---

1) 3 H. VII c. 11 sagt, dass die Handwerker sollen „optayne their neddy sustentacion and lvyng by meane of the same drapery, for lake of such occupacion dailly fall in greate numbre to ydylnes and povertie . . .“ 39 El. c. 14 verbietet die Einfuhr der Krämpel, weil viele „heretofore lived and well maintained themselves, their Wives, Families and Children, by the . . . use of their Trade of Card-making . . .“; durch die Einfuhr sind sie „so much impoverished, that scant the twentieth Person that heretofore lived by the said Trade is now maintained and set on Work thereby.“ In allen Gesetzen, welche zum Schutz der Gewerbe erlassen worden sind, herrscht dieselbe und ähnlich ausgedrückte Tendenz, den zu Grunde gerichteten mässigen Wohlstand wiederherzustellen.

des Reichthums gelangt und hier innehält, so erhalten wir den Eindruck, dass dadurch die Grenze der ökonomischen Thätigkeit bezeichnet werden sollte; mit anderen Worten, wir erhalten die Vorstellung fast einer Hinderung des ökonomischen Aufschwungs. In der That, der Gedanke an diesen Aufschwung tritt entweder in den Hintergrund oder besser, er ist gar nicht vorhanden. Die Einführung der Walkermühlen in der Mützenfabrikation war gewiss eine wesentliche Verbesserung und offenbar sparte man dadurch bedeutend die bisher verwendeten Arbeitskräfte; aber dieses wirthschaftliche Resultat ward ganz unbeachtet gelassen, hingegen war in erster Linie der entstehende Arbeitsmangel für das Verbot der verbesserten Verfahrungsart entscheidend, und nur im Sinne der damaligen Auffassung der Industrieraufgabe fügte man noch hinzu, dass durch Anwendung der Mühlen schlechte Waare erzeugt werde.

Dieselbe Art und Weise der Behandlung ökonomischer Verhältnisse liegt in den erwähnten, gegen den Zufluss der Ausländer gerichteten Gesetzen. Wäre selbst die in denselben enthaltene Darstellung zum Theil übertrieben, so dürfen wir doch schliessen, dass die Strömung nach England eine ziemlich starke war, und da dieselbe arbeitsame, im Handwerk tüchtige Leute brachte, muss sie als ein die Entwicklung des Reichthums im Lande förderndes Ereigniss betrachtet werden. Einige Thatsachen, die den Ausländern zur Last gelegt wurden, als die Zufuhr grosser Mengen ausländischer und die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse, beweisen eine grössere Regsamkeit des Verkehrs, für welche man ihnen zum Dank verpflichtet war, und dasselbe gilt von der Steigerung der Preise der Lebensmittel in Folge ihrer Einwanderung; denn diese Steigerung angenommen, dass sie wirklich eintrat, war keine künstliche, sondern eine gesunde, durch die Vermehrung des fleissigen Bevölkerungstheils hervorgerufene. Alle diese Betrachtungen, welche vom Standpunkte der Entwicklung des Reichthums aus in hohem Grade maassgebend erscheinen, sind gar nicht in Anschlag gebracht, sondern den Ansprüchen der inländischen Handwerker auf Beschäftigung geopfert worden. Was auf den ersten Blick noch merkwürdiger erscheint, ist dieses, dass den glänzenden ökonomischen Gelegenheiten zur

Landesbereicherung gegenüber andere ökonomische Gründe ganz entgegengesetzter Richtung mit Erfolg geltend gemacht wurden. Indessen finden wir die Erklärung dieser Erscheinung in dem Geiste, der die ökonomische Verfassung beseelte.

Zur Richtschnur in derselben ist, wie gezeigt, das Auskommen der Handwerker durch ihre Arbeit gewählt worden. Liegt darin auch das ökonomische Hauptmotiv der ergriffenen Maassregeln, so kommen noch andere Gründe ethischer Art hinzu. In derselben Weise, wie bei voller Beschäftigung das Bild des in seinen Bedürfnissen befriedigten Lebens und das der Noth beim Arbeitsmangel geschildert ist, stellen auch die Arbeit schützenden Gesetze in ihrem Zusammenhang die stete Beschäftigung als eine Schule der Tugend der Beschäftigungslosigkeit als einer Schule des Lasters und der Verbrechen entgegen. Einerseits herrschen Ruhe, Ehrlichkeit, löbliche Uebung, andererseits Müssiggang, Diebstahl, Raub, Mord, kurz die furchtbarste Sittenlosigkeit, voll Gefahr für die Gesellschaft. Man sieht hier, dass die Arbeit nicht blos als eine ökonomische Grundlage angesehen, sondern dass sie auch für ein pädagogisches Mittel gehalten ward; für ein solches namentlich, welches geeignet war, die in furchtbare Extreme umschlagenden Elemente im Zaume zu halten. Bei Betrachtung dieser Punkte bemerkt man in den Gesetzen nicht die feine Humanität, sondern einen barschen Ausdruck der Abwehr der von der zugellosten Menge bevorstehenden Gefahren.

Die Zusammenfassung der verschiedenen gekennzeichneten Vorgänge, in welchen sich das Verhältniss des Staates zu der Industrie kundmacht, lässt uns die letztere im vollsten Sinne des Wortes als eine öffentliche Angelegenheit erkennen. Jenes Verhältniss beruht auf den beiderseitigen Rechten und Pflichten. Der Staat nahm z. B. keinen Anstand, zugleich mit dem Erlass eines Luxusgesetzes eine Verordnung zu veröffentlichen, welche der Industrie die Verfertigung der jenem Luxusgesetz entsprechenden Stoffe gebot.

Man schritt ferner zu einer sehr umfangreichen Regulirung der Industrieprocesses, weil man dadurch die Bedürfnisse und das Dasein der Menschen zu sichern glaubte. Aus dem ganzen Apparat der die Industrie regelnden Vorschriften sammt ihrer Begründung ergibt sich deutlich genug, dass man das

freie Walten der individuellen Wirkungen und Gegenwirkungen als den zweckmässigsten Weg das öffentliche Wohl zu sichern nicht erkannte. Im Gegentheil, das Individuum erscheint dem Gesetzgeber als schwach; einerseits lässt es sich zum Betrug verleiten, andererseits ist es gegen schlechte Praktiken widerstandslos, wodurch es in seinen Bedürfnissen, in den Lebensbedingungen und sogar in seiner Existenz gefährdet wird. Unter diesen Umständen macht sich der Staat auf dem Gebiete der Industrie das einfache Prinzip der Gewährung der Sicherheit zur Richtschnur seiner Politik, und indem er zu diesem Zwecke strenge und umfassende Maassregeln ergreift und den industriellen Betrieb in dieselben rücksichtslos hineinzwängt, weist er darauf hin, dass die alleinige Aufgabe und das höchste ökonomische Ziel der industriellen Thätigkeit die Sicherstellung der Existenz der Mitbürger und die Befriedigung der vorhandenen Lebensbedürfnisse bilden sollte. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der regelnden Bestimmungen, und es ist ausserdem ausdrücklich durch Anführung der Gefahren für Gesundheit und Leben als Folgen betrügerischer Fabrikation bekundet. Man begreift, dass zur Erreichung jenes Zweckes die Entfesselung der individuellen Kräfte nicht nöthig war und dass hingegen die Bändigung derselben, zumal da sie wild waren und in Betrug ausarteten, zweckmässig ja nothwendig erscheinen konnte; man begreift ausserdem, dass man eine regelrechte und den gestellten Zwecken entsprechende Arbeit zur Pflicht erheben konnte.

Hierin liegt auch der Grund, warum man ein so grosses Gewicht auf die Qualität der Waare legte und warum man die Quantität derselben unberücksichtigt liess. Wo das Moment der Quantität in der Industrie stark hervortritt, dort tritt auch die Rücksicht auf einen grossen Absatz zugleich auf, und man kann sagen, dass die industrielle Produktion den Konsumenten aus dem Auge verliert; sie kommt dagegen in eine unmittelbare Berührung mit dem Kaufmann, der auf dem grossen Markte herrscht, so dass der Kaufmann und die Lage des grossen Marktes für den Industriellen maassgebend werden. Je nachdem die Industrie auf diesem Felde einen festen und weiten Boden gewonnen oder nicht gewonnen hat, wird über ihre ökonomische Stellung und Bedeutung entscheiden. Eine

derartige Gestaltung der Dinge bildet aber nicht die Grundlage, auf der die Industrie regulirenden Gesetze beruhen. Es ergibt sich vielmehr aus denselben, dass hier das unmittelbare Verhältniss der Produzenten und der Konsumenten vorausgesetzt ist und dass es sich hier nicht um die Eroberung und Erweiterung neuer grosser Absatzgebiete, sondern um richtige Versorgung des vorhandenen Gebietes handelt. Bei dem unmittelbar für sich erwerbenden Konsumenten entfiel jede merkantile Rücksicht, und es stand in erster Linie die Art und Weise der Versorgung. Es ist daher sehr begreiflich, dass, bei der damaligen Lebensweise, die Qualität eine hervorragende Rolle spielen musste. Dieser Gesichtspunkt lieferte für die damalige Industrie den einzigen Prüfstein, welcher in Betracht kam, und liess auch für die stärker ausgeprägten merkantilen Tendenzen der Gewerbetreibenden nur einen geringen Raum übrig. Die höhere oder niedrigere Stufe der Vollkommenheit der Industrie drückte sich unmittelbar in den Vor- und Nachtheilen des konsumirenden Publikums aus.

Wenn wir uns nun die Verhältnisse der Zeit vor Augen stets gegenwärtig halten, so erscheinen jene Vor- und Nachtheile gerade als solche, die vom allgemeinen ökonomischen Standpunkte aus in die Wagschale geworfen werden mussten. Die geringen Mittel der Konsumenten machten nothwendigerweise jeden Mangel der Solidität der Waare in hohem Grade fühlbar, und diese Wirkung steigert sich, sobald wir uns einer einfachen, wenig mannigfaltigen Lebensweise, in welcher sich also die erworbenen Gegenstände auf die durchaus zu befriedigenden Bedürfnisse beziehen, nähern. Dies waren aber im grossen Ganzen die Verhältnisse der englischen Gesellschaft im Mittelalter, und wir sehen nun, dass die unsolide Industrieführung selbst die Existenz der Bevölkerung gefährden konnte. Und es bot sich dagegen kein Mittel in der ökonomischen Verfassung der Gesellschaft. Eine aufkommende, verhältnissmässig zerstreute, mit engen Gesichtspunkten kleine Industrie ist kein Feld für eine bedeutende Entwicklung der Konkurrenz und sie ist wirklich ohne festes Band, welches ihr erst durch die Wirkung einer grossartigeren Organisation des Verkehrs verliehen werden kann. Sie stand ausserdem einer ohne Fachkenntniss und gewiss noch mehr zerstreuten

Gruppe der Konsumenten gegenüber, d. h. im Allgemeinen war die Gestaltung der Zustände der Art, dass sie wohl für ein wildes Getümmel der individuellen Interessen, aber wenig zur Herbeiführung der Ordnung geeignet war.

Drängte daher alles zur Aufstellung des Prinzips der Pflicht in der Industriepolitik, so vervollständigte sich der Standpunkt durch Gewährung von Rechten an die Verpflichteten. Man blieb dabei dem angenommenen Grundsatz der Sicherung der Existenz treu, welcher keineswegs als ein Erzeugniss spitzfindiger Abwägungen, sondern als etwas Selbstverständliches und allgemein Gültiges dastand. Er ward daher ebenso gut auf die Gewerbetreibenden als auf diejenigen, welche durch sie versorgt wurden, angewendet. Daraus erklären sich auch manche Widerrufe in den Gesetzen, welche zuweilen das System und seine stufenweise Entwicklung stören und auf den ersten Blick als Widersprüche betrachtet werden können. Zuweilen werden tief in die industriellen Verhältnisse eingreifende Bestimmungen aufgehoben und statt ihrer die früher bestehende Sitte oder Vorschrift eingesetzt, und zwar in einer sehr einfachen Weise, ohne Betrachtungen über das befolgte wirtschaftliche System überhaupt anzustellen, bloß darum, weil die ergriffene Maassregel mit den Lebens- und Berufsbedingungen der Handwerker unvereinbar war. Sie sollten auch ihre Existenz gesichert haben, und in der Sprache der Gesetze wird dies als ein dem gesunden Verstand entsprechendes Recht ausdrücklich anerkannt.

Ausser den bereits erhaltenen Ergebnissen kommen wir noch zu dem Schlusse, dass die Gesetze, welche die Industrie so vielseitig reguliren, keineswegs ein aus Willkür und totaler Unkenntniss der wirtschaftlichen Forderungen entsprungenes System bildeten, und geartet waren, die ökonomische Thätigkeit zu hindern oder sogar zu ersticken, sondern dass sie eine Erscheinung sind, welche mit dem wirklichen Leben im Zusammenhang stand und aus diesem die Regeln für das Verfahren zu entnehmen suchte. Allerdings sind jene Regeln keine moderne, aber die ganze gesellschaftliche Verfassung war keine moderne.

Der Zusammenhang mit dem wirklichen Leben stellt uns die gesammten auf die Industrie bezüglichen Regeln noch in

anderem Lichte dar. Sie werden nämlich eine vorzügliche Quelle für die Erforschung und Darstellung der Zustände und der Entwicklung der Industrie in dem behandelten Zeitraume. In diesem muss man aber zunächst zwei Perioden unterscheiden, die erste der verhältnissmässigen Ruhe, in welcher man jene eben dargestellte Ordnung in die schwachen Elemente der sich entwickelnden Industrie einzuführen strebte, die zweite, in welcher die geregelten und gestärkten Kräfte zu einer neuen Ordnung hindrängen und in diesem Drang die alte umzustürzen drohen. Die erste reicht bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrh., die zweite fängt hier an, um im 16. Jahrh. fortgesetzt zu werden.

Allein die in unseren Quellen befindlichen und die aus anderen hinzugefügten Thatsachen sind keineswegs der Art, dass man aus ihnen Schritt für Schritt alle Momente der industriellen Entwicklung, wie aus einer für unsere Zwecke fertig gemachten Geschichte, herauslesen könnte, sondern sie liegen zerstreut, mit anderen gemischt, mehr oder weniger von einander entfernt. Manchmal geben sie blos einen Wink, manchmal zeigen sie mehr; indessen enthüllen sie öfters nur eine Seite, einen Theil des Vorgangs. Solches Material ist noch wenig geeignet, um aus ihm ein detaillirtes Bild der sich verändernden Zustände zu entwerfen; wohl aber kann es dazu dienen, in gewisser Zeitentfernung Marksteine zu setzen, und nur dies versuchen wir im Nachfolgenden darzustellen. Dieser Art der Darstellung haftet aber ein Mangel an, dessen wir uns bewusst sind; es werden nämlich die einzelnen Perioden zu scharf abgegrenzt, trotzdem dass die Erscheinungen der vorangehenden in der nachfolgenden fortgesetzt zu Tage treten, und ungeachtet dass die als der späteren Zeit angehörig bezeichneten Vorgänge bereits früher im Leben ihren Platz eingenommen haben. Dieses Nebeneinander der Thatsachen aus verschiedenen Entwicklungsstufen, welches sich auch im vorliegenden Fall kundgiebt, werden wir so weit möglich berücksichtigen.

Wir haben schon im Anfang dieses Kapitels der Vereinigung des Gewerbes mit dem Landbau erwähnt. Dies ist die primitivste Gestaltung, welche uns nothwendig zu der Ansicht über die Unselbstständigkeit des Gewerbes als Lebensberuf und Existenzbasis führt. Auch kommt ferner hinzu, dass

in diesem Falle gewöhnlich der bearbeitete Stoff nicht des Handwerkers eigener, sondern ein fremder ist. Im Gegensatz oder vielmehr als eine weitere Entwicklungsstufe dieser primitiven Stellung des Gewerbes steht die durch dargelegte Regeln geordnete Industrie; denn als zweifellose Thatsache ergibt sich aus ihnen die Selbständigkeit der Gewerbe als Lebensberuf und Grundlage des Daseins. Indessen tritt uns hier eine Erscheinung entgegen, welche die Schwäche der einzelnen Gewerbszweige blosslegt, indem manche verwandte Zweige, mitunter auch ziemlich heterogene durch einen Handwerker betrieben zu werden pflegen. Einen Fortschritt in dieser Beziehung sehen wir sowohl in der gesetzlichen als auch in der aus der wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden Trennung der verschiedenen Handwerkszweige von einander<sup>1)</sup>; denn in dieser Erscheinung tritt uns schon jeder der getrennten Theile als eine hinreichende Grundlage des Daseins des Menschen entgegen. — Die ursprüngliche Verbindung der verschiedenen Gewerbearten ist keine im gegenwärtigen Sinne, das Wachstum des Reichthums beschleunigende, sondern bloß eine Bedingung des Unterhalts für den Handwerker. Wie dies aus den Gesetzen zu ersehen ist, trieben die Schuster Roth- und Weissgerberei, d. h. der ganze Prozess ging vom Anfang bis zum Ende durch ihre Hände. Ferner ergibt sich daraus, wie gering bei einem einzelnen Handwerker der Absatz war; denn offenbar war die Nachfrage nach jedem speziellen Theile seiner Fabrikation keine so dringende, um ihn dazu zu veranlassen, sich auf eine Spezialität zu beschränken. Daraus können wir auch auf die Geringfügigkeit des Kapitals schliessen, indem der Bestand des Rohstoffs überhaupt unbedeutend und alles was zur Führung des Unternehmens gehörte, primitiv war, so dass das Gewicht des Kapitals nicht schwer in die Wagschale fallen konnte, das Arbeitselement dagegen um desto stärker als ein für das endgültige Resultat maassgebender Faktor hervortreten musste. Weil hier, um uns modern auszudrücken, der Kapitalgewinn neben dem Arbeitslohn fast verschwindend erschien, so suchte man das Gebiet der Arbeit als des einzigen Mittels für den Unterhalt zu erweitern.

1) Im 4 Ed. IV. c. 1 zählt „Carder, Spinster, Weaver, Fuller, Shearman, and Dyer“ offenbar als spezielle Zweige auf.



Diese Verbindung verschiedener Gewerbszweige durch einen einzelnen Handwerker scheint nicht blos in der Leder-, sondern auch in der Tuchindustrie geherrscht zu haben. In einigen Urkunden<sup>1)</sup>, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ziemlich alt sind, ist zwar von Walkern und Webern die Rede, aus dem Wortlaute jener Urkunden darf man aber schliessen, dass sich sowohl die ersteren als auch die letzteren nicht lediglich auf ein spezielles Fach beschränkten, sondern dass sie das Tuch im Ganzen fertig machten. Ähnliches finden wir in einer Urkunde aus der Zeit Eduards I.<sup>2)</sup>, in welcher Walker, Weber, Färber getrennt genannt sind, obwohl die zwei letzteren Zweige auch das Walken besorgten. Es wird ihnen zugleich zu dem Zwecke der Gebrauch der Walkermühlen verboten, woraus sich ergibt, dass man zu dem früheren Verfahren des Tretens mit den Füssen zurückkehren sollte, welches offenbar viel leichter als bei Anwendung der Mühlen durch den Weber oder Färber selbst verrichtet werden konnte. Die alte Verfassung war daher Vereinigung der verschiedenen Zweige in einer Hand, d. h. Zurücktreten des Kapitals beim Hervortreten der Arbeit. —

Diese Gestaltung der Dinge wird offenbar in den die Gewerbe regulirenden gesetzlichen Bestimmungen ins Auge gefasst. Ueberall und man kann sagen einzig und allein wird die Arbeit berücksichtigt und auf ihre Ausbildung ein grosses Gewicht gelegt. Es kommt daher nicht in Betracht, ob die höhere Qualität des Erzeugnisses sonstigen Vorrichtungen zuzuschreiben ist, indem ihnen keine eigene, selbständige Wirkung und Stellung beigelegt war; und wenn auch die im Betrieb angewendeten Mittel zur Sprache kommen, so erscheinen sie doch nur als Zubehör der Arbeit. Bei dieser Auffassung konnte die Aufmerksamkeit von der persönlichen Befähigung,

---

1) Liber Custumarum. SS. 180, 181: „Ceo est a savoir, qe nul telier ne nul fulours ne puet drap seechir ne teindre . . .“ Liber Albus S. 119.

2) Liber Custumarum S. 128: Pur ceo qe plusours defautes ount este trovéz en draps qe privez et estraunges ount baille as fullours, et as teyturers, et as tesseraantz en Loundres, pur ceo qe ceus draps ount este par ceus fullour, teyturers, et tesseraantz, baillez hors, pur fuller as molins, purren est, . . . qe nul fullour etc. desore en avaunt porte . . . , hors de la cite nul drap pur foller as molins.“

als dem für das Ergebniss allein ausschlaggebenden Faktor nicht abgewendet werden. Lange Zeit herrschte dieser Gesichtspunkt in den Gesetzen, und selbst dann, als in den Zuständen schon eine Veränderung eingetreten war, wurde er noch beibehalten; vorzüglich aber im Anfang entsprach er vollkommen den thatsächlichen Verhältnissen, welche bis tief in das 15. Jahrh. als unverändert bezeichnet werden können, insofern das Arbeitselement stets den Vortritt behält.

Was ferner das Uebergewicht der Arbeit in sozial-wirthschaftlicher Beziehung in der Periode der fortschreitenden Ausbildung dieses Faktors betrifft, so ergibt sich dasselbe aus dem schon erwähnten Verhältniss der Arbeit zu dem Gewerkekaptal. Die Thatsache der gesetzlich und peremptorisch durchgeführten Arbeitstheilung und die kurze Frist, welche man mitunter zur Wahl dieses oder jenes der bisher zusammen betriebenen Gewerbe den Handwerkern liess<sup>1)</sup>, beweist, wie wenig man das Kapital, das durch einen plötzlichen Uebergang empfindlich berührt werden musste, zu berücksichtigen brauchte. Für die Geringfügigkeit des Kapitals im Gewerbe in dieser Periode finden wir ausserdem noch andere Belege, nämlich die Maassregeln zur Erleichterung der Anschaffung der Rohstoffe<sup>2)</sup>, besonders durch Beseitigung jeglicher Konkurrenz, der die Gewerbsleute offenbar öfters zu widerstehen nicht im Stande waren, ferner die ziffermässigen Angaben<sup>3)</sup>, aus welchen klar hervorgeht, wie äusserst gering selbst in späterer Zeit in ganzen Distrikten und ganzen Gruppen der Handwerker die Mittel waren, über welche sie zur Anschaffung des Rohstoffes verfügen konnten. Wir ersehen aber aus dem Obigen, dass das Arbeitselement unter diesen Umständen hervorragend und für die Wirthschaft eines Handwerkers maassgebend sein musste. Man darf jedoch nicht vergessen, dass die dargestellte Periode der höheren Ausbildung der Arbeit schon

---

1) Memorials of London S. 348. Es wird einigen Handwerkern von der Stadtbehörde die Zeit vom 12. März bis Ostern zur Entscheidung, ob sie Bogen- oder Pfeilmacher sein wollen, gelassen. Diese Handwerker baten um den Aufschub, weil sie Lehrlinge in beiden Gewerbszweigen und unfertige und unverkaufte Waare hatten.

2) Vid. S. 96 Anm. 1.

3) 1 Ed. VI. c. 6. 2—3 Pl. et M. c. 13.

von anderen Erscheinungen, welche auf die Gestaltung der Wirthschaft von grossem Einfluss sein mussten, begleitet war. —

Zuvörderst wird der ursprünglich hin- und herschwankende Gang der Trennung der Gewerbszweige feststehend und abgeschlossen, so in der Lederindustrie und so auch in der Wollenindustrie, in welcher die Spezialisirung der Zweige immer mehr fortschreitet. Dieselbe Richtung giebt sich auch in anderen Gewerbsarten im 14. und 15. Jahrhundert kund, so dass jetzt die einzelnen von einander streng abgesonderten Zweige zahlreicher, das Gebiet eines jeden hingegen ein beschränkter wird. Auf diesen engeren Gebieten konnte aber das ein Mal umgesetzte Rohstoffkapital ebenso gross sein, wie zur Zeit, als der Betrieb sich auf mehrere Zweige erstreckte; im ersteren Falle war aber die Umsatzperiode eine viel kürzere; mit anderen Worten, das binnen derselben Zeit umgesetzte Kapital war im ersten viel grösser als im zweiten Fall. Es ergibt sich daraus ein viel rascheres Tempo des wirtschaftlichen Lebens und eine steigende Bedeutung des Kapitals sowohl in der Gesamtindustrie, als auch in der Wirthschaft der Einzelnen. Die Folgen dieser Entwicklung zeigen sich in der später hervortretenden grösseren Anlage der gewerblichen Unternehmungen. Wir nehmen diese Veränderung zunächst in der Zahl der in einzelnen Werkstätten Beschäftigten wahr. Wie bereits oben angeführt, beschränken die Gesetze schon im 15. Jahrhundert die Zahl der Arbeiter bei den Fremden, was ferner im 16. Jahrhundert wiederholt wird. Manche von diesen Statuten liefern auch ganz positive und direkte Beweise einer ziemlich grossen Anzahl in einzelnen Unternehmungen beschäftigter Handwerker<sup>1)</sup>. Allein diese Entwicklung gehört in eine spätere Zeit, für die vorangehende zeigen dagegen jene beschränkenden Bestimmungen, dass das Gewerbe jedes Einzelnen sich mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeitshände in früherer Zeit in engen Schranken bewegte, was mit den dargelegten Thatsachen der angewendeten kleinen Kapitalmittel vollständig zusammenfällt. — Es liegt uns ausserdem eine ältere Urkunde vor, in welcher die Zahl der Lehrlinge bei einzelnen Meistern beschränkt wird.

1) 21 H. VIII c. 16 verbietet den fremden Handwerkern in Oxford etc. mehr als 10 fremde Gehilfen auf einmal zu halten.

Zwei oder drei scheint die normale Zahl gewesen zu sein, und diese Bestimmung ist offenbar mit Rücksicht auf die Mittel der Beschäftigenden, welche ihre Lehrlinge zu unterweisen und zu unterhalten verpflichtet waren, erlassen worden. Dieselbe Rücksicht beobachteten möglicherweise die späteren analogen Bestimmungen in manchen Zunftstatuten<sup>1)</sup>. Daraus ergibt sich eine noch immer kleine Anlage der einzelnen gewerblichen Unternehmungen und die in ihnen maassgebende Stellung des Arbeitselementes, obwohl mit einer schon höheren Bedeutung des Kapitals als in der Epoche, welche der mehr entwickelten Arbeitstheilung voranging. Der Gewinn aus demselben in der Wirthschaft eines Handwerkers erschien freilich nicht mehr so verschwindend klein als zuvor, er konnte sich aber im grossen Ganzen zu einer tonangebenden Höhe nicht emporschwingen. Eine äusserst enge Verbindung des Kapitals mit der Arbeit, ihre Untrennbarkeit war eine nothwendige Bedingung der Wirthschaft eines Gewerbtreibenden.

Allerdings bot sich sowohl bei dem ursprünglichen Betriebe einiger Gewerbszweige zusammen, als auch später bei strengerer Trennung der Handwerksarten die Gelegenheit für eine höhere Verwerthung des Kapitals dar, indem die Handwerker zugleich als Krämer auftraten. Es liegen uns auch in den Zunftverordnungen und in den Reichsgesetzen Belege vor, dass Handwerker die Vortheile, welche ihnen aus ihrem Handel flossen, zu schützen bestrebt waren<sup>2)</sup>. Aber gerade diese Umstände weisen auf eine noch unvollständige Trennung der Berufe und auf eine geringe Entwicklung des Kapitals in der Gesellschaft überhaupt hin. Ein Einzelner vertritt hier das Gewerbe- und das Handelskapital; er treibt mit ihm ein klein angelegtes Gewerbe und setzt zugleich seine

---

1) Liber Albus S. 383: „Et qe nulle desormes ne preigne apprentice plus qe deux ou trois a plus, forsques sicome il est de poiar de eux sustenir . . Liber Custumarum S. 80 Articuli Fustariorum et Sellariorum Londoniarum. „Et qe nul fuster ne receyve aprentiz, si le seignour ne soit frauk homme de la citee, et quil soit de poiar de li sustenir et parfaire sez covenantz.“ Memorials of London S. 277 Ordinances of the Braelers „And that no one shall take an apprentice, if it be not testified by the good folks of the said trade sworn, that he is a man proper and sufficient to keep, inform, and teach his apprentice.“

2) Memorials of London S. 245. 1 R. III c. 9. 21 H. VIII c. 16.

Waaren im Kleinhandel ab d. h. an die unmittelbaren Konsumenten. Er konnte zwar in dieser Stellung die Lage des Marktes für sich ausnutzen, allein er war in dieser Beziehung durch die Gesetze gehemmt, welche den Gewerbebetrieb keineswegs als ein Mittel des Reichthumserwerbs betrachteten und welche sich in ihren Bestimmungen über Vorkauf, Preis und dergleichen ebenso sehr auf die Handwerker als auf die eigentlichen Händler erstreckten.

Dies waren die Bedingungen des Gewerbebetriebes, welche den Charakter und den Gang der Industrieentwicklung im Mittelalter bestimmten, und insoferne man aus den allgemeinen Zuständen und aus den einzelnen zerstreuten Thatsachen einen Schluss ziehen darf, war jener Charakter der vorwiegende in der Industrie bis zum 16. Jahrhundert. Indessen treten uns schon in derselben Zeit in der Industrie Erscheinungen entgegen, welche andere Bedingungen und andere Formen, als die zuvor geschilderten, aufweisen. Die auffallendsten Merkmale dieser Erscheinungen bilden wohl die bedeutende Rolle, welche das Kapital in gewerblichen Unternehmungen zu spielen anfängt und der höhere Maasstab der Geschäftsführung. Im Baugewerbe hören wir von der Uebernahme der Arbeit im Grossen, obwohl hier der Uebernehmende blos ein Arbeitsunternehmer zu sein scheint. Die Statuten der Maurer sprechen von solchen Verträgen auf ganze Bauten, es liegt aber im Wortlaut der betreffenden Bestimmung, dass solche Kontrakte nur gelegentliche waren und dass die Unternehmer keineswegs die nöthigen Arbeitskräfte in ihrer Macht hatten<sup>1)</sup>. Aus derselben Bestimmung lässt sich ferner kaum ein Schluss auf die Grossartigkeit dieser Unternehmungen ziehen, im Gegentheil. Aller Wahrscheinlichkeit nach gesellte sich ein solcher Unternehmer, welcher selbst seine Hand ans Werk legte, anderen Maurermeistern und Arbeitern für die Ausführung des Baus zu. Möglicherweise erhielt er aus seinem Unternehmen einen Extra-Lohn, im Grunde genommen war dies aber

---

1) Memorials of London S. 281. „That no one shall take work in gross, if he be not of ability in a proper manner to complete such work.“ In den Arbeitsgesetzen sind die Zimmerleute und Maurer als einfache Arbeiter behandelt, blos der Lohn des Meisters wurde höher als der des Gehilfen festgestellt. . Vid. z. B. 34 Ed. III c. 9 und Liber Albus S. 728.

ein Kontrakt vorwiegend auf eine provisorische Anschaffung der Arbeitskräfte, welche nach Vollendung des Werkes auseinandergingen und zur vollen Selbständigkeit zurückkehrten. Derartige Unternehmungen weisen überhaupt noch auf ein in ihnen wenig hervortretendes Kapital seitens des Unternehmers hin.

In der Wollindustrie dagegen gestalten sich die Zustände anders, denn es hat sich in diesem Zweige eine Klasse der Unternehmer, welche ständig eine Reihe der zur Tuchindustrie gehörigen Handwerker beschäftigten, ausgebildet. Sie lieferten den letztern den Stoff zur Verarbeitung und vergüteten die Arbeit, sie waren selbst, wenigstens öfters, auch Handwerker<sup>1)</sup>; wir sehen aber, dass sie im Verhältniss zu den durch sie Beschäftigten als Unternehmer-Kapitalisten auftreten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie über bedeutendere Quantitäten des Rohstoffes als jeder einzelne Handwerker in den verschiedenen Zweigen der Tuchindustrie verfügten. Die nothwendige Folge dieser erweiterten Geschäftsführung war die grössere Produktion überhaupt, welche mit den veränderten Absatzverhältnissen im Zusammenhange stand, indem der jetzt auftretende Unternehmer nicht wie der frühere Handwerker seine Aufmerksamkeit auf den unmittelbaren Konsumenten, sondern auf den grossen Markt richtete. Auf dem grossen Markte aber verwischte sich vor seinem Auge die Individualität der unmittelbaren Konsumenten vollkommen, um einem Bilde, auf welchem dieselben als eine gleichartige Masse standen und in welchem sie als ein Inbegriff aufgefasst waren, Platz zu machen. Diese Gestaltung erklärt sich aber vollkommen, wenn man bedenkt, dass das englische Tuch zu den wichtigen Ausfuhrartikeln gehörte.

Die dargestellte Erscheinung zeigt auch einige Merkmale des Uebergangs, sowohl in den Verhältnissen des Unternehmers, als auch in denen der für ihn Arbeitenden. Jener liefert zunächst blos den Stoff zur Bearbeitung und zahlt für dieselbe, er verfügt aber nicht über den ganzen Apparat, wie

---

1) Im 4 Ed. IV. c. 1 wird von „Cloth-markers“ gesprochen, welche den Stoff anderen Handwerkern zur Bearbeitung liefern und den letzteren einen Lohn zahlen. . . Aehnlich im 3 H. VIII c. 6, wo das Wort „clothiers“ gebraucht wird. „Clothiers“ sind auch sehr oft Handwerker.

Werkzeuge und Maschinen und über die Räume, in welchen sowohl die letzteren, als auch die Beschäftigten untergebracht sind, weil dies alles noch Eigenthum der Handwerker ist. Die Arbeiter sind unter diesen Umständen in der Ausübung der Arbeit vom Unternehmer unabhängig; man sieht aber in dieser Verfassung das Kapital eine hervorragendere Stellung einnehmen, und gleichviel, ob der Unternehmer durch den eigenen Gewerbebetrieb zu seinem Dasein beiträgt, oder ob er einzig und allein Unternehmer bleibt, wird das Kapital seine Ansprüche erheben. Im letzteren Falle ist es die einzige Grundlage der Wirthschaft eines Individuums, im ersteren ist es unzweifelhaft ein wesentlicher Zubehör; in beiden ist das Kapital ein besonderer, selbständiger, von der Arbeit getrennter Faktor der sozialen Stellung, welcher zugleich auf dem wirtschaftlichen Gebiete zur vollen Deutlichkeit und Wirksamkeit gelangt. Ein bestimmter Gewinn wird zu einer nothwendigen Erscheinung, und indem hier schon der grosse Markt ins Auge gefasst wird, stellt sich das Risiko als ein fast greifbares, in Anschlag kommendes Element dar. Diese Posten sind wohl durch die gesteigerte Produktion zu erschwingen, allein die Unsicherheit tritt sowohl wegen der schwierigeren Uebersicht der Gebiete der Thätigkeit, als auch wegen der Verbindung und Komplizirtheit der Verhältnisse ein. Der Handwerker hat vielleicht Arbeit vollauf, er ist auch nicht ganz unselbständig, er verbindet aber seine Stellung mit der des Unternehmers und tritt damit in eine nunmehr blos mittelbare Berührung mit dem Markte. Dadurch wird er aber der Abhängigkeit und den Schwankungen ausgesetzt.

Eine Abhängigkeit zeigt sich auch in manchen Gewerben, welche den Stoff von den Handwerkern anderer Gewerbszweige zur Bearbeitung erhielten und von diesen ihre Dienste gänzlich in Anspruch genommen sahen. Das Verhältniss war hier dem eines Unternehmers zum gedungenen Handwerker ähnlich. Solche Handwerker standen offenbar niedriger in der sozialen Hierarchie, denn sie werden als „Diener“ (serving men) eines höheren Gewerbes bezeichnet; sie sind ferner in der Ausübung ihres Handwerks beschränkt und in eine Abhängigkeit von den über ihnen Stehenden gestellt<sup>1)</sup>. Indes-

1) Memorials of London S. 330. Ordinances of the Tawyers (39 Ed. III).  
v. Oehenkowaki, Englands wirtschaftl. Entwicklung.

sen waren sie offenbar insoferne selbständige Handwerker, als sie in eigenen Häusern oder Wohnungen und mit eigenen Werkzeugen arbeiteten. Die niedrigere Stellung und Armuth im Verhältniss zu den höheren Zweigen konnten zwar in der Folge zu einer noch grösseren sozial-wirtschaftlichen Abhängigkeit führen; wir dürfen aber bei Behandlung derartiger Erscheinungen nicht vergessen, dass im Mittelalter der Handwerker im Allgemeinen noch vorwiegend Arbeiter ist, in dem Sinne, dass der Faktor der Arbeit auch bei einer ganz selbständigen Handwerkswirtschaft in Vordergrund tritt und das Kapital in Schatten stellt.

Diese Ergebnisse sind nicht blos deshalb wichtig, weil sie uns eine bestimmte Form der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, sondern auch deshalb, weil sie manche Verhältnisse und Vorgänge sowohl im vollen Mittelalter, als auch zu Ende dieser Periode und im 16. Jahrhundert zu erklären im Stande sind. So ist z. B. in der mittelalterlichen Verfassung das Verhältniss des Meisters zum Gesellen und dergl. das eines höheren Arbeiters zu einem niedrigeren und nicht das des Kapitalisten zum Arbeiter; es ist daher unserer Meinung nach nicht richtig, wenn Brentano die nach der Pest ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Meistern und den durch sie beschäftigten Leuten als Ausdruck des sozialen Kampfes zwischen dem Kapital und der Arbeit schildert. Es könnte vielleicht in diesen Streitigkeiten etwas im Keime dem ähnliches sein; dies bildet aber nicht den Grundcharakter und dem von Brentano gewählten Beispielen fehlt die genügende Beweiskraft.

Brentano meint, die Folgen der Pest wären in den Städten genau dieselben, wie auf dem Lande gewesen, und <sup>1)</sup> in seiner Darstellung des Vorgangs fasst er offenbar die Stellung der Grundherren und der Meister als gleichartig und die

---

Diese Gerber waren verpflichtet blos für die Kürschner, Bürger von London zu arbeiten. Sie standen offenbar unter der Regierung der letzteren; — nach dem Wortlaute der Ordonanz kann man aber schliessen, dass sie keine gedungene Arbeiter waren. S. 364 Articles for the Leathersellers and Pouch-makers; and for the Dyers serving those trades. Die Färber waren hier weniger beschränkt als jene Gerber, sonst aber scheint ihre Stellung eine ganz analoge gewesen zu sein.

1) Arbeitergilden B. I S. 64.



Stellung der Handwerks- und Landarbeiter wiederum als eine gleiche. Dem ist aber nicht so, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in diesem Falle die Meister in dieselbe Reihe mit den Landarbeitern gestellt werden müssen. Aus den Arbeitsgesetzen und ähnlichen Erlassen ergibt sich mit voller Klarheit, dass die Lohnbestimmungen ausser den Landarbeitern zunächst die Handwerker-Meister betrafen<sup>1)</sup>, weil sie die günstige Gelegenheit benutzen wollten, das Publikum auszubeuten, und weil sie mit der früher gangbaren Vergütungshöhe nicht zufrieden waren. Es ist ferner unserer Meinung nach eine Verkennung der gegebenen Zustände der Entwicklung, wenn man der Pest eine eben so grosse Bedeutung in der Industrie als in der Landwirtschaft beimessen will. In der Industrie, wie oben gezeigt, war die Arbeit maassgebend, so dass man behaupten kann, dass mit dem Zugrundegehen der Arbeit die ganze Unternehmung, welche keine andere feste Grundlage besass, gewissermaassen verschwand, und eben deshalb konnten auch die Meister ihre Ansprüche dem Publikum gegenüber mit Aussicht auf Erfolg erhöhen; in der Landwirtschaft blieb dagegen eine ihrer Grundlagen d. h. der Boden wie zuvor stehen. Jedenfalls sind in den Arbeitsgesetzen die Meister gemeint und entsprechend ihrer Gewerbeanlage als Arbeiter bezeichnet — von den Arbeiter-Gehilfen ist erst in zweiter Linie die Rede — und ähnlich werden auch die durch Brentano, als für seine Auffassung bekräftigendes Beispiel angeführten Londoner Tuchscherer in der Proklamation des Mayors behandelt<sup>2)</sup>. In diesem Aktenstücke sind die Forderungen der Meister überhaupt entweder durch Bestimmung der Preise der Erzeugnisse oder durch die der Höhe der Arbeitsvergütung beschränkt. Zu der letzteren Kategorie gehören die Tuchscherer. Es lag nun in der Natur der Sache, dass die Meister, welche so beschränkt waren, sich der Lohnsteigerung ihrer Arbeiter widersetzen; wir sehen daher, dass die Meister Tuchscherer in ihrer Petition an den Mayor auf die Nothwendigkeit eines harmonischen Verhältnisses ihrer eigenen und der Löhne ihrer Arbeiter hinweisen und sich mit den ihnen auferlegten

---

1) Ausser den Arbeitsgesetzen vid. Memorials of London S. 253.

2) ibid. S. 256.

Löhnen befriedigt erklären; vorausgesetzt aber, dass sie ihren Gehilfen nur die früheren Löhne zu zahlen brauchen <sup>1)</sup>). Wir sehen also, dass hier von einem Kampf zwischen dem Kapital und der Arbeit keine Rede ist.

Das zweite Beispiel, welches Brentano für seine Behauptung aus dem Baugewerbe anführt, ist unserer Meinung nach ebenso wenig stichhaltig, wie das hinsichtlich der Tuchscherer. Die beiden Gewerbsarten (die letztere als Theil der Tuchindustrie) verrathen nach Brentano schon die Merkmale der Grossindustrie <sup>2)</sup>); es sollen sich demgemäss die damit zusammenhängenden sozialen Erscheinungen und Uebel gezeigt, insbesondere eine im Verhältniss zur Zahl der Meister-Kapitalisten grosse Menge der Gehilfen gebildet, Unzufriedenheit mit ihren Löhnen und endlich „Strikes“ entwickelt haben. Die Verhältnisse in dem Gewerbe der Tuchscherer haben wir kennen gelernt und wir fügen noch hinzu, dass so wie hier die Tuchscherer-Meister eigentlich als Arbeiter erscheinen, sie auch noch später <sup>3)</sup>) sammt Anderen als arme Leute und Arbeiter betrachtet werden, jedenfalls ein Bild, welches wenig an die Grossindustrie erinnert. Das Baugewerbe, besonders das Maurergewerbe, haben wir ebenfalls erwähnt und uns dahin geäussert, dass sich auch hier von der Grossartigkeit der Unternehmung nichts sehen lässt. Brentano spricht aber von „Strikes“ und von Arbeitern als einer zu den Meistern im feindlichen Gegensatz stehenden Klasse und führt als Beleg Arbeitsgesetze und eine Verordnung Eduard III. vom Jahr 1353 das Aufgeben der Arbeit durch Handwerker bei dem Westminster Palast betreffend an <sup>4)</sup>).

Nun sprechen zwar die Arbeitsgesetze viel vom Baugewerbe; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die darin angeführten Handwerker Meister sind. Ihre Zusammenkünfte, Verabredungen und dergleichen, wovon die Statuten berichten und welche sie verbieten, sind keine Mittel zum Schutz resp. Vortheil der Arbeiter im heutigen Sinne und keine Gegenwehr gegen die Kapitalisten, sondern Maassregeln, welche dem Ge-

1) Memorials of London S. 250.

2) Arbeitergilden B. 1 SS. 65, 66.

3) 3 H. VII c. 11.

4) Memorials of London S. 271.

werbe zur Ausbeutung des Publikums dienen sollten. In jener Urkunde Eduards III. steht nur, dass „viele Arbeiter“ die Arbeit beim Palast aufgegeben haben, dass sie aber bei verschiedenen Leuten die Arbeit angenommen haben, woraus sich keineswegs, wie dies Brentano thut, auf einen „Strike“ schließen lässt. Aus der Urkunde sehen wir bloß, dass ein Theil der Arbeiter an einem Orte die Arbeit verlassen hat, um an einem anderen, ohne Zweifel unter günstigeren Bedingungen zu arbeiten. Es lässt sich auch daraus kein Kampf zwischen dem Kapital und der Arbeit herauslesen. Es giebt ausserdem Urkunden, welche zu der Meinung führen können, dass die für den König bestellten Arbeiten nicht zu den von den Handwerkern gesuchtesten gehörten. Oeffters ergeht nämlich eine Verordnung, nach welcher eine bestimmte Zahl Handwerker aus beliebigen Orten und Personen ohne weiteres zur Verrichtung der Arbeiten für den König abgeschickt werden sollten<sup>1)</sup>. Diese Handwerker sollten ferner bis zum Ende der Arbeit bleiben und für „unsere Löhne“ (*vadia nostra*) arbeiten. Ob diese „unsere Löhne“, welche auch im Falle des Baus des Palastes von Westminster erwähnt sind, nicht geringer als die landläufigen waren, lässt sich nicht beweisen; obwohl die Art der Anschaffung der Arbeitskräfte darauf hindeutet<sup>2)</sup>. Es sei aber mit diesem letzten Punkte, wie es wolle, so lässt sich doch aus den obigen Thatsachen ein Bild der sozial-wirtschaftlichen Kluft der Interessen nach moderner Art nicht entwerfen.

Diese modernisirende Tendenz kann, unserer Meinung nach, auch in den Erscheinungen keine festere Stütze finden, welche aus dem Kreise der eigentlichen Arbeiter herkommen. Die gewerblichen Gehilfen und dergleichen benutzten nach dem Beispiele der Meister und der Arbeiter überhaupt die der Pest nachfolgende Periode zu erhöhten Lohnforderungen. So wie in dem erwähnten Falle der Tuchscherer, verlangten sie

1) Rymer, Foedera B. III T. I SS. 6, 198, 279, 431 und a. a. O.

2) *Rotuli Parliamentorum* B. II S. 458. Verschiedene Arbeiter im Baugewerbe „*qui in operationibus nostris in diversis locis conducti fuerunt, percipientes vadia et salaria sua per Ordinationes praedictas (Arbeitergesetze) diminuta esse et ipsos in serviciis Religiosorum et aliorum Dominorum plus quam in servicio nostro pro stipendiis et salariis suis capere posse, se ab operationibus nostris elongarunt . . .*“

auch in manchen anderen Gewerben, vielleicht ziemlich allgemein, obwohl dafür ganz positive Belege fehlen, höhere Löhne<sup>1)</sup>). Um diese höheren Löhne zu erzwingen, pflegten sie auch zu dem Mittel der Verabredung unter einander und zur Einstellung der Arbeit zu greifen. Es zeigt sich hier ein Gegensatz der Interessen, dem man aber bis auf weiteres keine grössere Bedeutung als dem Gegensatze zwischen dem Herren und dem Bediensteten beilegen darf, welcher ausserdem durch die keineswegs hohe Stellung der Meister gemildert war. Es ist möglich dass dabei, wie schon gesagt, der Gegensatz des Kapitals und der Arbeit keimte; da sich dies aber als eine entwickelte Erscheinung nicht beweisen lässt, so muss der Gegensatz in dem angegebenen kleinen Maassstabe aufgefasst werden.

Brentano meint, dass der kapitalistische Charakter des Gewerbebetriebs mit seinen Folgen, welche ihrerseits zum Widerstande der Lohnarbeiter gegen die Meister führte, bereits im 14. Jahrh. zur Geltung und Herrschaft gelangt sei<sup>2)</sup>); die Stützen dieser Behauptung sind aber theils jene Thatfachen, welche irrthümlich als aus der Arbeiterbewegung entspringend dargestellt sind, theils die zuletzt angeführten Forderungen und das Verfahren der eigentlichen Arbeiter. Die letzteren sind aber keineswegs der Art, dass sie uns eine Vorstellung von einer bedeutenderen sozial-wirtschaftlichen Bewegung geben könnten. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass sich nach der Pest Beispiele höherer Forderungen der Gewerbegehilfen und dem entsprechenden Gebahrens derselben vermehren; man muss aber bedenken, dass auch die Zahl der das Gewerbe betreffenden Urkunden in dieser Periode eine grössere ist; die Tendenz zur Lohnsteigerung war ausserdem eine allgemeine, sowohl durch die Meister als auch durch die Arbeiter angestrebte, und endlich sind trotz der Vermehrung jener Beispiele die Fälle eines schrofferen Gegensatzes der Interessen der Meister und der Gehilfen, insofern derselbe sich in Versuchen eigener Organisation der Arbeiter äussert, der Zahl nach sehr gering. —

In erster Linie sind hier die Bruderschaften der Schuster-,

---

1) Memorials of London SS. 246, 439. Handschuhmacher und Messerschmiede. Vielleicht auch die Gerber S. 331.

2) Arbeitergilden B. I S. 58 ff.

der Sattler- und der Schneidergehilfen in Betracht zu ziehen<sup>1)</sup>; Brentano fügt zwar noch eine Proklamation aus dem J. 1383 hinzu, welche alle Art Verschwörungen, Versammlungen und dgl. verbietet. Er sagt, dass sich diese Akte auf „Arbeiter“ im Allgemeinen bezieht<sup>2)</sup>. Eigentlich erwähnt aber diese Proklamation der Arbeiter nicht mit einer Silbe<sup>3)</sup>, und aus dem Wortlaute der Anklage der Bruderschaft der Schustergehilfen ergibt sich, übereinstimmend mit dem Wortlaute der Proklamation, dass sie eine allgemeine und keine spezielle für die Arbeiter allein war, dass folglich der spezielle Fall des Vereins der Schustergehilfen einfach unter das allgemeine Gesetz fiel<sup>4)</sup>. Man muss daher diese Akte von den Beweisstücken in der vorliegenden Frage ausschliessen, und es bleiben also die drei ersteren, in welchen die Absicht der Gehilfen für sich geschlossen zu handeln unverkennbar auftritt und ausserdem die Erhöhung der Löhne als einer der Zwecke bei den Sattlern erwähnt wird.

Streitfälle zwischen den Meistern und Gehilfen kommen aber aller Wahrscheinlichkeit nach seit der Zeit des Bestehens des Verhältnisses der Meister und Gehilfen vor, und konnten öfters in der für Lohnerhöhung günstigen Zeit ausbrechen. Dass die Lohnverhältnisse unter den Wirkungen der grossen Sterblichkeit auch in der Industrie zu leiden hatten, kann nicht geleugnet werden; dass sie aber den Gegensatz zwischen zwei Klasseninteressen zu einem schroffen gemacht haben, lässt sich nicht beweisen. Was die Beredung und Einstellung der Arbeit und die Vereine „zum Schaden des Gewerbes“ unter den Gehilfen betrifft, so reichen sie ziemlich weit zurück. Die Tuchscherer-Meister sprechen in ihrer Ordonnanz in der Weise, als ob jenes Verfahren der Gehilfen vor dem J. 1350 üblich gewesen wäre<sup>5)</sup>, ausserdem steht in dem „erneuerten

---

1) Memorials of London SS. 495, 542, 609.

2) Arbeitergilden B. I S. 67.

3) Memorials of London S. 480. Diese Proklamation ist eher, glauben wir, auf den Aufstand vom J. 1381 und auf die nachfolgenden Massnahmen zur Erhaltung der Ordnung zu beziehen.

4) *ibid.* S. 495.

5) *ibid.* S. 247: „Also, whereas heretofore if there was any dispute between a master in the said trade and his man, such man has been wont

Statut der Korduaner“ aus dem J. 1303 ausdrücklich bestimmt, dass die Gehilfen (servant-workmen) im Korduanergewerbe und ebenso die Andern keine Versammlungen halten und keine Bestimmungen treffen dürfen, welche zum Nachtheil des Gewerbes und zum Schaden der Bevölkerung ausfallen könnten<sup>1)</sup>.“ Aus diesen Thatsachen ergibt sich für die sozialen Bestrebungen der Gehilfen und des untergeordneten Personals im Gewerbe zunächst das sporadische Auftreten der Versuche sich von dem Dienstverbände zu befreien. Diesem Gebahren, welches ausserdem nicht ein Ergebniss der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gewesen zu sein brauchte, wurde aber entschieden entgegengetreten, weil es weder in den damaligen sozialen noch in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründet war.

Der Gehilfe war frei, allein nicht ganz frei; denn das lose Gesinde wurde nicht geduldet. Trat der Gehilfe in Dienst ein, so war der Meister für sein Betragen verantwortlich; daher erhalten auch die Schneidermeister in dem erwähnten Falle eines Vereins unter den Schneidergehilfen einen Verweis von der Stadtbehörde wegen Unordnung bei ihren Untergebenen. Den Meistern gehörte von Rechtswegen in allen Gewerben die Regierung derselben, und unter den obwaltenden Umständen erschienen die Freiheitsbeschränkungen der unteren arbeitenden Klassen als eine zeitgemässe Maassregel. Diese Unterwerfung der Gehilfen unter die patriarchalische Disziplin der Meister entsprach auch vollkommen den in der Wirthschaft der einzelnen Gewerbetreibenden herrschenden Verhältnissen. Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus muss man sogar jene Disziplin als eine durchaus nothwendige Bedingung der Ordnung in der Industrie ansehen. Man darf nicht vergessen, dass der Meister vorwiegend noch Arbeiter war, dass also sein Verhältniss zu dem Gehilfen das eines höheren zu einem niederen Arbeiter war, und dass ohne strenge

---

to go to all the men within the City of the same trade, and then, by covin and conspiracy between them made, they would order that no one among them should work, or serve his own master, until the said master and his servant . . . had come to an agreement.“ Jedenfalls war dies blos eine partielle Arbeitseinstellung.

1) Liber Custumarum S. 83.

Disziplin, welche in solchen Verhältnissen als das Einfachste erscheint, jedes Gewerbe stets der Gefahr ausgesetzt worden wäre, durch den Willen eines Theils der arbeitenden Bevölkerung gehindert zu werden.

Dieser Theil d. h. die eigentlichen Arbeiter war auch nicht der schwächere Theil, vorausgesetzt dass er ganz frei wäre; denn wir finden nirgends bis in das 15. Jahrh. eine Spur von Ueberfluss der Arbeitskräfte; im Gegentheil. Abgesehen von den Folgen der Pest muss man im Allgemeinen annehmen, dass in der Zeit der fortschreitenden Industrieentwicklung und der noch immer geringen Kultur ein guter Handwerker eher selten als in Ueberfülle zu haben war, und einige einzelne Thatsachen sprechen geradezu für die Seltenheit derselben<sup>1)</sup>. Man muss ferner bei der Frage des Verhältnisses der Meister und der Gehilfen bedenken, dass die ersteren und nicht die letzteren für die Ausführung der Arbeit verantwortlich waren. Jene hatten Erzeugnisse von bestimmter Qualität zu liefern, und die Klage der Meister-Tuchscherer, dass ihre Arbeiter nur per Stück arbeiten wollen, wobei sie durch Ueber-eilung Schaden verursachen, erscheint daher gerechtfertigt. Dies könnte mit um so grösserem Gewichte in die Waagschale fallen, als die Meister Tuchscherer offenbar nicht Eigenthümer des Tuches waren. Wir fügen hinzu den bereits ange-deuteten Punkt der Preisbestimmung der Erzeugnisse. In den angeführten Fällen der Vereine, welche den Gehilfen entweder anerkanntermaassen zur Erhöhung der Löhne dienten oder dazu gebraucht werden konnten, sehen wir, dass die Vergütung der Meister Tuchscherer, der Korduaner und der Schneider durch die Proklamation des Mayors bestimmt wurde, und dasselbe war der Fall bei den Handschuhmachern, in deren Statuten eine entsprechende Einschränkung der Löhne ihrer Gehilfen eingetragen wurde. Es ergibt sich daraus, dass die Arbeiter verhältnissmässig höhere Ansprüche stellten, als dies den Meistern gestattet wurde. Wir wissen endlich, dass man im Allgemeinen mit den Preisbestimmungen überall da einzugreifen pflegte, wo die Preise nach dem damaligen Maasstabe

1) Aufhebung der Beschränkung blos Kinder der Eltern, welche ein bestimmtes Einkommen haben, als Lehrlinge anzunehmen im 8 H. VI. c. 11, ferner 11 H. VII. c. 11, besonders aber 12 H. VII. c. 1.

zu hoch schienen. Es fragt sich nun, ob unter den dargestellten Bedingungen und bei der bestehenden Verfassung der Gewerbe eine strenge Disziplin und eine Unterordnung der niederen unter die oberen arbeitenden Klassen sich nicht zu einer Nothwendigkeit gestaltete. Wir nehmen keinen Anstand dies zu bejahen. —

Eine andere Seite der Frage des Verhältnisses dieser zwei arbeitenden Klassen ist die: ob in demselben ein Grund zur Entstehung einer bedeutenden sozialen Bewegung vorlag. Wir wollen hier nicht eine Lanze für die Glückseligkeit in dem patriarchalischen Verbande der Oberen und der Untergebenen brechen und wollen zugeben, dass in den zahlreichen einzelnen Wirthschaften es sehr verschieden hergehen konnte und dass im Allgemeinen die Freiheitsbeschränkungen für eine kräftige, von Haus aus freie, ziemlich ungezähmte Gesellen- und Gehilfenklasse keine ihnen angenehme Einrichtung war. Allein, was ihre Existenz betrifft, so scheint sie keine beklagenswerthe gewesen zu sein, und die Existenz war doch in jener Periode der allgemeine Maassstab für die ökonomische Seite des Lebens. Dass aber dafür gesorgt ward, beweisen die mit den Lohnbestimmungen Hand in Hand gehenden Preisbestimmungen der Lebensmittel. Dass die Löhne angemessen waren, zeigen die Ziffern, welche durch die Meister Tuchscherer und Sattler in den oben erwähnten Fällen angegeben sind<sup>1)</sup>. Diese Löhne sind sogar als hoch zu bezeichnen und können sowohl für unsere frühere Behauptung eines verhältnissmässigen Mangels tüchtiger Arbeitskräfte, als auch zum Beweis der Absicht der Arbeiter die günstige Zeit blos für das eigene Interesse auszubeuten dienen. Es kommen ferner Bestimmungen in einigen Gewerbestatuten vor, welche bezeugen, dass man für das Loos der Gehilfen besorgt war, und sowohl die Ermahnung des Mayors an die Meister ihre Untergebenen

---

1) Bei den Soherern von Weihnachten bis Ostern 3 d. täglich und Kost, von Ostern bis zu Johanni (24. Juni) 4 d. und Kost, von Johanni bis zum Bartholomäus (24. August) 3 d. und Kost, und von da an bis zu Weihnachten guten Arbeitern per Tag nebst Abend 4 d. und Kost. Bei den Sattlern verdiente ein Knecht (serving-man or journeyman) jährlich 40 s. oder auch 5 M. und den ganzen Unterhalt. Die neuen Forderungen gingen sogar bis 10 £ jährlich.



gut zu behandeln, als auch das Recht der Gehilfen in ihren Streitigkeiten mit den Meistern an den Mayor zu appelliren, sicherten und schützten die untere Arbeiterbevölkerung zum grossen Theil vor den Missbräuchen der oberen<sup>1)</sup>. Dies wird auch von Brentano zugestanden. Wir sehen daher in dem ganzen Verhältnisse keinen Grund zu einer sozialen Bewegung ernsten Charakters; vor Allem erkennen wir in den dargestellten Vorgängen bei Betrachtung derselben im Lichte der gewerblichen Verfassung des 14. Jahrh. keine Trennung des Kapitals von der Arbeit, sondern sporadische Versuche einer unzeitgemässen Trennung der Arbeit von der Arbeit. Diese Trennungsart ward bekämpft und leicht auf die frühere Untrennbarkeit zurückgeführt. Die Zurückführung geschah aber vollständig im Geiste und nach den Verhältnissen der Zeit, durch Verbote der Gehilfenvereine, der eigenen Wohnungen und überhaupt durch die Einschärfung der strengen Unterordnung der Gehilfen unter die Meister.

Handelt es sich aber um die Darstellung der industriellen Entwicklung und der sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen, und tritt in ihr als eine hervorragende Erscheinung die Trennung des Kapitals von der Arbeit hervor, so dass beide nicht mehr gleichsam natürlich mit einander verbunden, sondern selbständig, mit eigenen Gesichtspunkten auftreten und in eine Vereinigung nur durch komplizirtere Mittel als zuvor gebracht werden können, so müssen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst anderswohin, als auf das Verhältniss der Meister und der Gesellen richten. Wir haben schon oben einen Punkt dieser Entwicklung gezeigt. Sie äusserte sich in der Einschlebung eines Unternehmers-Kapitalisten zwischen den Markt und den Produzenten, in der Ausbildung des Begriffs und der Erscheinung des grossen Marktes, in dem seitens des Produzenten erfolgende Aufgeben eines Theils seines Berufes d. h. der Kaufmannseigenschaft und in der Uebernahme desselben durch den Unternehmer-Kapitalisten und in der bei diesem Prozess von Statten gehenden tatsächlichen Trennung der Arbeit und des Kapitals. Diese Gestaltung scheint in der Wollindustrie ziemlich üblich gewesen zu sein,

---

1) Memorials of London SS. 218, 248 und a. a. O.

und als Unternehmer kommen ausser den Tuchmachern (Cloth-makers), welche, wie gesagt, die Tuchindustrie wahrscheinlich auch selbst getrieben haben, noch die Merchants-Adventurers und Fremde vor<sup>1)</sup>. Die Theilnahme der Merchants-Adventurers zeigt deutlich den Zusammenhang des sich entwickelnden auswärtigen Handels mit der in Rede stehenden Veränderung der Verhältnisse der industriellen Verfassung.

Das selbständige Hervortreten des Kapitals und eine grössere Trennung und Spezialisirung der Arbeit und des Kapitals offenbart sich überhaupt gegen Ende des 15. und im 16. Jahrh. Man hört in dieser Periode wiederholte Klagen gegen die grosse Zahl der Kaufleute, gegen den grossen Zudrang zu diesem Berufe und gegen das Verlassen der Gewerbe; lauter Vorgänge, welche als neue, früher nie dagewesene geschildert werden<sup>2)</sup>. Man sieht hier klar eine gewaltige Veränderung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und einen Gegensatz, welcher zwischen den sich neu bildenden Interessen zur Entwicklung kommt. In einer von R. Pauli veröffentlichten Urkunde ist der Vorgang ganz deutlich geschildert<sup>3)</sup>. Ende des 15. Jahrhunderts, so wird es dort berichtet, gab es in London verschiedene arme Handwerker, welche bis dahin aus dem täglichen Verkauf und Gewinn ihrer Erzeugnisse lebten. Sowohl dieser „tägliche Verkauf und Gewinn“ als auch die ausdrückliche Erwähnung, dass die Handwerker Läden hielten, spricht für jene oben dargelegte Verfassung der Industrie, in welcher der kleine Handwerker das Gewerbe mit dem Verschleiss vereinigte. Dieser Zustand veränderte sich aber, dem Berichte nach, durch das Auftauchen einer besondern lediglich auf das Kaufen und Verkaufen der betreffenden Artikel angelegten Unternehmung, und es wird schliesslich hinzugefügt, dass verschiedene arme Handwerksleute für die Unternehmer, d. h. für die Kaufleute arbeiteten.

Ein freieres Feld öffnet sich nun für die Thätigkeit des Kapitalisten, indem er allenthalben Gelegenheit sucht das Kapi-

1) Norton, Commentaries etc. S. 244. — 1 R. III. c. 9.

2) Pauli, Drei volkswirtschaftliche Denkschriften SS. 33 ff., 63. Im 1 R. III. c. 9 wird beklagt, dass die Fremden sich hauptsächlich dem Tuch- und Handelsgewerbe widmen.

3) ibid. S. 39.

tal zur vollen Geltung zu bringen. Sein merkantiler Standpunkt wird für ihn in allen Geschäften maassgebend, und man muss leider gestehen, dass seine Tendenz nach Gewinn mitunter in einer widerwärtigen Form zu Tage tritt. Sie äussert sich z. B. zunächst in einer jämmerlichen Uebervortheilung der von ihm beschäftigten Handwerker, entweder durch die Art und Weise der Auszahlung der Arbeitsvergütung oder durch eine betrügerische Lieferung des Rohstoffs<sup>1)</sup>. In beiden Fällen ist der kleinliche Charakter der Mittel so deutlich, dass wir, obwohl er den Gegensatz der Interessen zeigt, hier noch einen Kampf des Kapitals und der Arbeit in grösserem Maassstabe nicht zu erkennen vermögen. Der Unternehmer spekulirt in diesen Fällen nicht auf die Lage des Arbeitsmarktes, sondern in der Lieferung eines geringeren Gewichts des Rohstoffes als des angegebenen begeht er einfach einen Betrug. In der Auszahlung der Löhne in verschiedenen Waaren statt des Geldes und zwar in Waaren, welche, wie sich dies aus dem Gesetze 4 Ed. IV. ergibt, für die Handwerker unnütze waren, erscheint uns der Unternehmer als ein kleiner Krämer, welcher nicht die ökonomische Gestaltung der Dinge auszunutzen sucht, sondern seine Stellung in kleinlichen Nebengeschäften zu verwerthen bestrebt ist. In der uns nahen Zeit war das Truck-System öfters nichtswürdig gemissbraucht, indessen in der hier behandelten Periode scheint es mit dem Betrug bei Rohstoffübergabe eine grössere Rolle als jetzt gespielt zu haben. In einer zu den mehr entwickelten ökonomischen Verhältnissen ganz entsprechenden Art zeigt sich dagegen in jener Zeit das Streben der immer zahlreicheren Kaufmannsklasse nach dem Gewinn. In dem Vorwurf des steten Kaufens und Verkaufens erkennen wir das selbständig thätige, rührige Kapital, welches seine Aufmerksamkeit zugleich auf das Produktions- und Konsumtionsgebiet richtet. In dem durch Pauli herausgegebenen (angeblich von Armstrong verfassten) Berichte heisst es, dass diese Kaufleute die Gewerbe zu Grunde gerichtet hätten. Sie kauften von armen Handwerkern ihre Erzeugnisse, da sie aber andererseits gleiche Waaren auch aus dem Auslande bezogen, so benutzten sie dies zur Verminderung der Preise der Er-

---

1) 4 Ed. IV. c. 1, § H. VIII. c. 6.

Mangels dieses Gesichtspunktes zerstreut, mehr individuell, so fasst sie sich jetzt zusammen als ein ganzes Nationales. Sollten wir zur näheren Charakteristik der Gestaltung noch etwas hinzufügen, so könnten wir sagen, dass das alleinige Kriterium der Qualität des Erzeugnisses verlassen wird, und das der Quantität, oder der Produktionskraft, der Produktionsfähigkeit zur Geltung kommt.

Es giebt zerstreute Winke in dieser Beziehung, Klagen, dass die Produzenten mit Hintansetzung der Qualität sich auf die Menge der Erzeugnisse legen<sup>1)</sup>; mehr aber als diese Winke spricht für die Richtung der Industrie die Thatsache des Städteverfalls im 16. Jahrh. Man kann in ihr eine ebenso gewaltige Revolution wie in den Einhegungen erblicken, obgleich der ganze Vorgang sich bei weitem nicht so klar als die landwirtschaftlich-soziale Umwälzung darstellt. Man liest blos die Namen vieler Städte, welche als blühend in der Vorzeit bezeichnet, jetzt als in Trümmern liegend beschrieben werden<sup>2)</sup>. Pauli erklärt die plötzlich eingetretene Veränderung durch die grössere Centralisation des Handels und Verkehrs an manchen Orten und die dadurch bewirkte Abwendung von vielen Städten ihrer Wohlstandsquelle<sup>3)</sup>. Diese Erklärung, obgleich nur allgemein ausgedrückt, scheint gleichwohl zutreffend zu sein, weil sie sich auf die stattfindende Umwälzung im Handelsverkehr stützt; allein für den im Dunkeln verhüllten Vorgang der Ursachen des Städteverfalls giebt es noch andere Belege und zwar ganz deutliche.

Die Gesetze, welche speziell und einzig und allein vom Städteverfall sprechen, lassen allerdings, ausser der blossen Thatsache, keine nähere Einsicht in den Prozess zu. Die gegen das Uebel ergriffenen Maassregeln sind peremptorisch und desswegen unzweckmässig. Den Besitzern wird einfach unter Androhung der Konfiskation vorgeschrieben, die Häuser binnen sehr kurzer Zeit wieder aufzubauen oder die Plätze mit Wällen zu umgeben. In anderen Gesetzen dagegen aus dem

1) 2—3 Ed. VI. c. 11. Die Gerber eilen in ihrer Arbeit zum Nachtheil der Qualität des Erzeugnisses und die Ursache dessen „gredynes of the gayne.“ Ferner 5—6 Ed. VI. c. 6. Die Tuchmacher: „studdye rather to make manye then to make good Clothes.

2) Z. B. 32 H. VIII. cc. 18, 19. 33 H. VIII. c. 6. 35 H. VIII. c. 4.

3) Drei volkswirtschaftliche Denkschriften S. 3.

16. Jahrh. steht der Städteverfall im Zusammenhang mit der im Allgemeinen regeren Industriethätigkeit und der daraus entstehenden Bedrängniss der städtischen Gewerbe. In den Statuten Heinrichs VIII. <sup>1)</sup> sind das eine Mal die Beschwerden der Seiler aus Burport und das andere Mal die der im Tuchgewerbe Beschäftigten aus Worcester und anderer benachbarter Städte und Flecken behandelt. Dieselben klagen, dass andere, ausser ihnen auf dem Lande Ansässige dasselbe Gewerbe treiben. In Folge dessen machten die letzteren sowohl im Ankauf des Rohstoffes als auch im Verkauf der Fabrikate den ersteren eine starke Konkurrenz. Aehnliches fand unter derselben Regierung in York statt <sup>2)</sup> so dass die klagenden Gewerbszweige und die genannten Städte zum Sinken gebracht und zu Grunde gerichtet sein sollten. Weniger deutlich ist dieser Gedanke in den Gesetzen 1—2 P. u. M. c. 7 und 2—3 P. u. M. c. 12 ausgesprochen; der Zusammenhang des Verfalls der Städte und des Gewerbes kommt indess im 5—6 Ed. VI c. 24 wieder zum Vorschein, für besonders maassgebend halten wir aber in dieser Frage das Gesetz 4—5 P. u. M. c. 5 und die mit diesem in Verbindung stehenden Statuten Elisabeths <sup>3)</sup>, welche sämmtlich zwar einen etwas modifizirten, im Grunde aber denselben Gedanken enthalten und dieselbe Erscheinung behandeln.

Die Noth der städtischen Handwerker nebst der Entvölkerung und dem Verfall der Städte bilden den Hauptgegenstand jener Erlasse, und wenn dies auch allgemein ausgedrückt ist, so muss man nach Hinzuziehung der begleitenden That-sachen zur Ueberzeugung kommen, dass dies mehr als eine effektvolle Redensart ist, dass vielmehr in der That viele Städte entvölkert und verfallen waren. In allen obigen Gesetzen nämlich, ob sie mehr oder weniger den Städteverfall hervorheben, sieht man — und auf dieser Grundlage sind sie besonders hier gruppirt — Ursachen, welche wirklich jene Erscheinung herbeizuführen im Stande waren. Zunächst sind die Städte durch einen Theil ihrer gewerbetreibenden Bevölkerung verlassen worden, welche sich ausserhalb der städtischen

1) 21 H. VIII. c. 12, 25 H. VIII. c. 18.

2) 34—35 H. VIII. c. 10. —

3) 1 El. c. 14, 18 El. c. 16, 27 El. c. 28.

v. Ochenkowski, Englands wirtschaftl. Entwicklung.

Mauern ansiedelte und das Gewerbe weiter trieb. Dies wirkte als eine Anziehung für Viele, welche noch in den Städten blieben, und setzte das städtische Gewerbe der Konkurrenz sowohl der früheren Mitbürger als auch der sich nun überhaupt stark auf dem flachen Lande ausbreitenden Industrie aus.

Man erkennt hier einen grossen Aufschwung der Gewerbe, und der Eindruck, welchen man aus der Einsicht in die genannten Gesetze erhält, ist entschieden der einer grossen Entwicklung der Industrie auf dem flachen Lande. Dies ergibt sich nicht bloss aus dem Wortlaute der Klagen der Städter, sondern auch aus der Darstellung des Vorgangs. Entweder sind es früher in den Städten ansässige Handwerker, welche offenbar mit genügenden Mitteln ausgestattet, Grundstücke kaufen und daneben das Handwerk treiben, oder auch ganz frische Kräfte, Leute, welche möglicherweise keine Handwerker im eigentlichen Sinne des Wortes waren, ferner Lehrlinge, einfache Arbeiter, welche ihre Meister nach kurzer Zeit verliessen, um sich selbständig einzurichten, kurz eine Menge neuer Gewerbetreibenden, die nach der ausgesprochenen Ansicht der städtischen Handwerker unberufen und unerfahren waren. Eine rege Thätigkeit ist hier nicht zu verkennen und einige Ausnahmen von den beschränkenden Bestimmungen der Gesetze, insbesondere der Pflicht der Lehrlingschaft und dem Verbote ausser der Städte das Gewerbe zu treiben, weisen darauf hin, dass jene Ausbreitung der Gewerbe viel zu tiefe Wurzel gefasst hatte, um unberücksichtigt bleiben zu können. Im 4—5 P. u. M. wird demgemäss den vorhandenen Gewerbsleuten ohne Rücksicht auf ihre Qualifikation und auf den Ort des Aufenthalts die Fortsetzung des Betriebs gestattet, und ebenso wird die Ausübung des Gewerbes in den verschiedenen angegebenen Grafschaften, Bezirken und Ortschaften überall, wo das Gewerbe seit 20 Jahren betrieben war, als frei erklärt. Diese Ausnahme unter gleicher Bedingung der siebenjährigen Lehrlingschaft oder überhaupt der siebenjährigen Beschäftigung in demselben Industriezweige wurde durch Elisabeth noch auf andere Ortschaften ausgedehnt.

Zu diesen Gesetzen lassen sich noch einige andere Statuten hinzufügen, welche auf eine direkte oder indirekte Weise die Ausbreitung der Industrie, insbesondere des Tuchgewerbes

auf dem flachen Lande beweisen<sup>1)</sup>); in allen diesen Gesetzen tritt als eine allgemeine Erscheinung die Bedrängniss der bestehenden Gewerbe durch jene Entwicklung und die zufolge dessen unternommene Vertheidigung des alten Bestandes gegen den neuen Aufwuchs hervor.

Dieser allgemeine Charakter hat aber zwei Seiten, deren Berücksichtigung den betrachteten Vorgang in ein helleres Licht stellt. Einerseits ist die Vertheidigung gegen das andrängende Kapital, andererseits gegen die von der Arbeit herannahende Gefahr gerichtet, indem der alte Bestand der Industrie sowohl durch die Entwicklung des ersteren, als auch durch die der letzteren gefährdet erschien. In der Einleitung des Statutes 2—3 P. u. M. c. 11, beklagen sich die Weber, dass sie durch reiche Tuchmacher hart bedrängt seien, indem die letzteren unerfahrene Leute beim Betrieb anstellen, indem sie ferner die Löhne vermindern und endlich viele Webstühle in ihrem Besitz hatten, um dieselben gegen eine hohe Vergütung auszuleihen. Die armen Handwerker seien alledem gegenüber widerstandslos. Wir erkennen, dass diese Tuchmacher Unternehmer sind, von welchen wir bereits gesprochen haben, sie sind reiche Leute und jedenfalls viel reicher als die klagenden Weber, sie sind endlich Kapitalisten, wie wir dies aus der Schilderung der Geschäftsführung und Geschäftsanlage schliessen dürfen. Dass hier die Gefahr von der Seite der grösseren Unternehmungen drohte, ersehen wir auch aus dem Verbote der Vereinigung des Gewerbes der Färber und Walker mit dem der Tuchmacher und Weber und umgekehrt. Wahrscheinlich zur näheren Erklärung dieses Punktes wurde ausserdem hinzugefügt, dass die Walker und Färber weder direkt noch indirekt einen Gewinn aus den Webstühlen ziehen dürfen. Dieses Verbot, ferner das des Besitzes von mehr als zwei Webstühlen und endlich das des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen sind deutliche Beweise, dass man den Gewerbebetrieb der Einzelnen einzuschränken und folglich die auftretenden grösseren Unternehmungen zu verhindern die Absicht hatte. Im 17. Jahrh.<sup>2)</sup> finden wir bei den Messerschmieden von Halamshire sogar eine noch grössere Einschränkung, indem ein

1) 34—35 H. VIII c. 11, 2—3 P. et M. c. 11.

2) 21 Jac. c. 31.

Meister nur einen Lehrling halten durfte, was vielleicht als ein Schutzmittel für den Kleinbetrieb dienen sollte, indessen kommt eine solche Einschränkung in der von uns behandelten Periode ausser bei den ausländischen Handwerkern bloss im Statute 2—3 P. u. M. vor.

Dieser Umstand erregt schon Zweifel an dem allgemeinen Hervortreten der Macht des grösseren Kapitals in den industriellen Unternehmungen; wir glauben vielmehr, dass solche Erscheinungen vereinzelt waren und dass sie sich bloss in gewissen Gewerbszweigen äusserten, in welchen das selbständige Kapital seinen Platz bereits eingenommen hat. Dies war der Fall bei den Tuchmacher-Unternehmern, welche jenes Kapital den Webern u. s. w. gegenüber vertraten und welche im 16. Jahrh. für die Entwicklung ihrer Unternehmungen günstigere Bedingungen als zuvor fanden. Die petitionirenden Weber bringen z. B. vor, dass die Tuchmacher einfache Arbeiter anstellen, wodurch sie natürlich den Webern wenigstens einen Theil der Arbeit entzogen; die Tuchmacher pflegten ausserdem eine grössere Anzahl Webstühle zu halten, um sie den Webern mitunter zu hohen Preisen auszuleihen. Daraus ersehen wir allerdings eine weitere Verrückung der Stellung der Weber und der Tuchmacher. Von einem solchen Ausleihen des Hauptwerkzeugs des Gewerbes haben wir bisher nichts gehört und bloss gesehen, dass der Unternehmer dem Handwerker den Rohstoff lieferte; hier kommt aber noch der Webstuhl hinzu. Der Weber miethet ihn zwar, d. h. er bleibt noch immer Kapitalist, allein die Kapitalmacht wächst und bildet sich selbständig auf der einen Seite, das Arbeitselement speziell auf der anderen Seite aus. Allein der Unternehmer ist trotz des Besitzes vieler Webstühle noch kein grosser Industrieller geworden, indem diese Webstühle nicht dazu beschaffen waren, ihm ein gewisses Quantum des Erzeugnisses als Ertrag zu bringen, sondern zum Zweck der Zinstragung, mit anderen Worten der Unternehmer führte damit keinen Industriebetrieb, sondern ein Kapital — vielleicht auch ein Wuchergeschäft. —

Jedenfalls gestalten sich die beiden Faktoren reiner, deutlicher und von einander mehr getrennt. Nichtsdestoweniger lässt sich aber von grossartiger angelegten einzelnen indu-



striellen Unternehmungen noch nicht sprechen. Der Eindruck, dass die Weber gegen die überhaupt andrängende Macht, des auf eine höhere Skala geführten Gewerbebetriebs kämpften, wird durch die weitere Einsicht in das angeführte Gesetz geschwächt. Die Maassregeln, welche dort geschaffen wurden, entsprechen offenbar den Wünschen der klagenden Handwerker; wir sehen aber, dass jene Wünsche lediglich darauf hinausgingen, den Betrieb auf dem flachen Lande zu beschränken, dass die Beschränkungen sich dagegen auf die Städte nicht bezogen. Am deutlichsten zeigt sich die Tendenz des Gesetzes in der Bestimmung, welche die Ausübung des Gewerbes ausser in den Städten und Marktstellen verbietet; denn die hinzugefügte Erlaubniss des Betriebs in den Orten, in welchen während der letzten 10 Jahre das bezügliche Handwerk ausgeübt war, darf man wohl bloss als ein Zeichen der Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse betrachten. Ferner gilt die Einschränkung der Zahl der Webstühle und der Lehrlinge nur dem ausserstädtischen Gewerbe, und wenn auch das Verbot der Vereinigung der verwandten Zweige der Tuchindustrie in einer Person allgemein ausgedrückt ist, so sehen wir doch, dass die wesentlichen Beschränkungen gegen die sich auf dem Lande ausbreitende Industrie gerichtet waren. Diese Beschränkungen mussten sowohl das Aufkommen der grösseren als auch der kleineren Unternehmungen verhindern.

Der Kampf gegen die ausserstädtische Industrie ist, wie schon oben bemerkt, das allgemeine Merkmal der angeführten Gesetze, und wenn wir sie näher untersuchen wollen, so ergibt sich aus ihnen eine Feindschaft im höheren Grade gegen die Ausbreitung der Kleinindustrie als gegen den grösseren Betrieb. Nimmt man an, dass in der ersteren die Arbeit, in der zweiten dagegen das Kapital stärker hervortritt, so sehen wir hier vielmehr der Arbeitsentfaltung als der Geltendmachung des Kapitals Hindernisse in den Weg gelegt. Die Anlage der kleinen Gewerbsunternehmung erheischte kein grosses Kapital, und wir lesen in manchen der genannten Gesetze, dass Lehrlinge auf dem Lande das Gewerbe selbständig treiben, es wird ferner angegeben, dass „Weber- und Tuchmacherarbeiter, nachdem sie sich in der Weberei und Tuchverfertigung eingeübt haben, ihre Meister verlassen und selbst Tuch-

macher und Arbeitgeber (Occupiers) werden, ohne Kapital, Geschicklichkeit und Kenntniss zu haben.“ Endlich wird beklagt, dass Leute aus den Städten wegziehen und auf dem Lande neben dem Ackerbau Handwerk treiben, was darauf zu schliessen erlaubt, dass diese Leute kein grosses Kapital im Gewerbe angelegt hatten. Im Gegentheile sieht man aus dem Obigen, dass unter den damals obwaltenden Zuständen dem kleinen Handwerker und selbst dem Arbeiter sich ein Feld für ihr Emporkommen öffnete.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlingschaft, welche zu wiederholten Malen in den Statuten des 16. Jahrhunderts vorkommen, sind ebenfalls in dem schon erörterten Sinne aufzufassen: sie sollten das im Kleingewerbe stark vertretene Arbeitselement am Aufkommen hemmen. In der Periode bis zum 16. Jahrhundert beschäftigten sich die Gesetze mit dem Institute der Lehrlingschaft sehr wenig. Das Statut 12 R. II c. 3 verbietet Allen, welche bis zum zwölften Lebensjahre in der Landwirthschaft verwendet waren, zu einem anderen Gewerbe überzugehen, von Lehrlingen spricht es aber ausdrücklich nicht. Dieses Gesetz wurde durch 7 H. IV c. 17 dahin erweitert, dass blos Kinder, derer Aeltern wenigstens 20 s. Jahreseinkommen besitzen, Handwerkslehrlinge werden durften. Dies ist auch die einzige allgemeine Vorschrift über die Lehrlinge bis zum 16. Jahrhundert, indem die Statuten 8 H. VI. c. 11, 11 H. VII. c. 11, 12 H. VII. c. 1 blos die erwähnte Klausel für London, für die Tuchscherer von Norwich und das Gewerbe der „Worsted“ in Norfolk aufheben. Der oben schon berührte Erlass R. III. über die Zahl der Lehrlinge u. dgl. bei den Ausländern, gehört auch zu den speziellen Fällen. Allerdings war die Lehrlingschaft durch Bestimmungen der Stadtbehörden und der Zünfte geregelt; allein diese Regeln, wie bereits gezeigt, lehnten sich an die bestehenden Gesetze an und bezweckten einfach die Ordnung der Verhältnisse. Wenn auch das Institut der Lehrlingschaft nicht absolut frei war, so waren jedenfalls die Einschränkungen nicht im ganz engen Sinne angelegt, sondern sie hatten ihre Berechtigung in den bestehenden Einrichtungen und Zuständen. Abgesehen davon erscheint die Lehrlingschaft als

kein das Gewerbe und seine Ausübung belästigendes Institut. —

Die Bekanntmachung der Londoner Stadtbehörde aus der Zeit Eduards I., welche die Zahl der Lehrlinge bei einzelnen Meistern zu bestimmen sucht<sup>1)</sup>, darf unserer Ansicht nach nicht als eine Einschränkung der Lehrlingszahl auf zwei oder drei interpretirt werden, sondern als eine Normirung der Zahl der Lehrlinge nach den Mitteln des Meisters, d. h. der letztere durfte nicht mehr als zwei oder drei Lehrlinge halten, ausser wenn er Mittel dazu hatte. Dies war also keine Vorschrift, welche die Zahl der Lehrlinge als etwas Unverrückbares feststellen wollte. Solche Beschränkungen finden wir auch weder in den Zunftstatuten noch in den Reichsgesetzen dieser Periode, und wir können daher im Allgemeinen die Zahl der Lehrlinge als gesetzlich unbeschränkt aufstellen, was mit den Thatsachen übereinstimmt. In den Gesetzen Richards III. und Heinrichs VIII., welche gegen die fremden Handwerker gerichtet sind, ist nicht die Zahl der Lehrlinge und der Arbeiter bei jenen überhaupt, sondern nur die der beschäftigten Fremden beschränkt. Das Gesetz 14—15 H. VIII. c. 2 §. 7 erlaubt „alle“ durch einzelne Ausländer zur Zeit des Erlasses angestellten Lehrlinge und Knechte zu behalten. Das Dekret der Sternkammer (Februar 20 H. VIII. §. 2) gestattet den fremden Hausbesitzern, von des Königs Unterthanen „so viel als Lehrlinge oder Knechte in ihrem Gewerbe zu beschäftigen, wie viel sie ihrer billigerweise (lawfully) bekommen können.“ Es ergibt sich endlich aus dem Vergleich der einzelnen Paragraphen in den Erlassen<sup>2)</sup>, dass in jener Beziehung die Fremden in den Gerichtskreisen der Universitäten Oxford und Cambridge und im Sanctuarium St. Martin le Grand unbeschränkt waren und dass dort die Zahl der Lehrlinge und Knechte in einzelnen Werkstätten der Ausländer erst durch 21 H. VIII. auf höchstens 10 festgestellt wurde. Dies Alles schliesst natürlich das Vorkommen einzelner spezieller Beschränkungen der beschäftigten Lehrlingskräfte und die Festsetzung einer sehr geringen Zahl derselben nicht aus; wie wir dies vor dem Eintritt in

1) Vid. S. 110 Anm. 1.

2) §. 8 im 14—15 H. VIII., §. 6 im Dekret 20 H. VIII. und §. 3 im 21 H. VIII. c. 16.

das 16. Jahrh. im Statut 12 H. VII. finden. Nach diesem war die Zahl der Lehrlinge im Gewerbe der „Worsted-Stoffe“ in Norfolk bei einzelnen Meistern auf höchstens zwei bestimmt. Die obige Auseinandersetzung zeigt uns aber, dass der Gedanke, die Lehrlingszahl überhaupt zu beschränken, noch fehlte. Ein entschiedeneres Vorgehen in dieser Richtung giebt sich erst im 16. Jahrh. kund.

Die Bestimmung der Dauer der Lehrzeit stimmte ebenfalls mit den mittelalterlichen Einrichtungen und Zuständen überein. Wir haben bereits den Zusammenhang der siebenjährigen Dienstzeit mit der Erlangung der Freiheit nach dem „common-law“ kennen gelernt und auch die Aufnahme dieses Prinzips in die Gewerbe gesehen. Aber so wie im „common-law“ eine bestimmte Dienstzeit nur als eines unter anderen Mitteln der Freiheitserlangung dastand, so bildete sie im Gewerbe bloß einen Berechtigungsgrund zu dessen Ausübung, und man muss sogar sagen, dass derselbe in Anbetracht des allgemeinen höheren Prinzips, d. h. des Rechtes jedes Freien, das Gewerbe auszuüben, in den Hintergrund treten musste. Selbst bei der Annahme der siebenjährigen Lehrlingschaft als des Maasstabes der Fachtätigkeit und Bildung stellt sich noch die Prüfung der Ankömmlinge als ein Weg dar, das Recht zum Gewerbebetrieb zu erhalten. Dieser Weg stand aber Jedem offen. Ausserdem kommt die Vorschrift der bestimmten Dienstzeit für Söhne der Meister und Männer der Handwerkerwitwen nicht in Anwendung, indem hier nicht auf Tüchtigkeit im Gewerbe, sondern auf die Mittel der Freiheitserlangung nach dem „common-law“ zurückgegangen ward, und auf dieses gestützt konnte man keinem Freien den Gewerbebetrieb verwehren. Es entsteht hier zwar die Frage, ob man von diesem Rechte Gebrauch machte und in welchem Umfange? Dieselbe kann weder durch einfaches Ja noch durch Nein erledigt werden.

Man muss zunächst bedenken, dass bei der strengen Untersuchung der Qualität der Erzeugnisse der Handwerker, welcher selbst daran die Hand anlegen musste, nicht ohne wirkliche Fachkenntnis sein konnte. Genügte aber sein Erzeugnis den gestellten Anforderungen, so liess man ihn wahrscheinlich frei walten, besonders in allen Fällen, in welchen die Ortsbehörden durch andere Faktoren, z. B. durch Zünfte,

nicht beeinflusst waren. Wir haben aber gesehen, dass Ortschaften, in welchen die Gewerbe ausgeübt wurden, ohne dass Zünfte dort existirten, vorhanden waren<sup>1)</sup>. In ihnen dürfte daher das ausgebildete Institut der Lehrlingschaft kaum zur Herrschaft gelangt sein. In denjenigen Orten dagegen, in welchen das Gewerbe eine zünftige Organisation erhielt, musste sich die siebenjährige Lehrlingschaft nach und nach zu einer feststehenden Bedingung der Gewerbeausübung ausgebildet haben. Hier hatten bei der Zulassung zum Handwerksbetrieb die zünftigen Organe als Sachverständige mitzusprechen, und obwohl die Stadtbehörden gegen ihren Willen entscheiden konnten, so ist schwerlich anzunehmen, dass sie dies oft thaten. That- sächlich musste daher die siebenjährige Lehrlingschaft in London und in den Städten, welche sich auch in dieser Angelegenheit nach dem Londoner Gesetz richteten, eine immer grössere Bedeutung erreichen. Indessen auch an diesen Orten scheint die Zulassung zum Handwerksbetrieb keine überaus schwierige gewesen zu sein. Dieser Zweifel ist aus doppeltem Grunde berechtigt; zunächst weil wir ausdrücklich Aeusserungen besitzen, dass in manchem Gewerbe die strenge Anwendung der Bedingung der siebenjährigen Lehrlingschaft zum Ruin führen würde, indem viele Handwerker in Städten vorhanden waren, welche jene Bedingung nicht erfüllt haben<sup>2)</sup>, und ferner, weil sich in London viele gewerbtreibende Fremde befanden. Einige Zunftstatuten sprechen von diesen Fremden und bestimmen zugleich, dass die neu aufgestellten Regeln auch für sie bindend sein sollen<sup>3)</sup>; wir sehen ferner aus den oben angeführten, gegen die Ausländer gerichteten Statuten, dass sie den Stadtangehörigen eine höchst unangenehme Konkurrenz machten. Dass diese Ausländer die Lehrlingschaft bei den Engländern durchgemacht haben, kann schwerlich behauptet werden, da sie sich offenbar von den Einheimischen fernhielten. Obgleich die Bedingungen zum Gewerbebetrieb wahrscheinlich für einen Ausländer schwieriger als für einen Inländer gewe-

1) Vid. unter anderen 3 Ed. IV. c. 4.

2) 1 M. §. 3. c. 7.

3) Memorials of London SS. 361, 563 und a. a. O.; indessen können unter dem Namen „foreigner“ sowohl die Ausländer als auch Engländer, welche aber keine Stadtbürger waren, verstanden werden.

sen sind, so kann man trotzdem behaupten, dass die Zulassung zur Ausübung des Gewerbes sogar auf eine ziemlich liberale Weise gewährt wurde, was vollkommen dem damaligen Zustande der Entwicklung der Industrie und den die wirthschaftliche Politik leitenden Ideen entsprach.

Die niedrige Stufe der Industriebentwicklung bot wahrlich keinen Anlass, mit der Zulassung neuer Kräfte zu kargen. Im Gegentheil, eine grössere Produktion war wünschenswerth, da die allgemeine Richtung dahin ging, die Konsumenten billig zu versorgen. Einen sehr deutlichen Ausdruck dieses Sachverhaltes finden wir in der bereits besprochenen Anklage der Londoner Weber vor den reisenden Richtern<sup>1)</sup>. Sie werden dort der eigenmächtigen Verkürzung der Arbeitszeit sowohl durch Bestimmung der Tagesarbeit als auch durch das Verbot während einer bestimmten Zeit zu arbeiten, und ferner der Beschränkung der Annahme der Fremden beschuldigt. Diese Bestimmungen gereichen aber sämmtlich, nach der Meinung des königlichen Anwalts, den Webern zum Vortheil, dagegen dem Volke zum Nachtheil, indem er dabei den Umstand geltend machte, je mehr gearbeitet werde, desto geringer werde der Tuchmangel sein. — Zu allen diesen Beweisen kommt noch die behandelte Thatsache des Gewerbebetriebs auf dem Lande hinzu, dessen grosse Entwicklung laute Klagen seitens der städtischen Industriellen hervorgerufen hatte. Es sollten diese Angeklagten „unerfahrene“ Leute gewesen sein, ohne Fachkenntniss, oder Lehrlinge, einfache Arbeiter, welche sich nach einigen Jahren des Dienstes selbständig einrichteten. Trotzdem sind sie aber im Stande gewesen, ihrem Betrieb einen so bedeutenden Umfang zu geben, dass die Vertreter der bisherigen Industrie sich in ihrem Interesse für bedroht hielten. Dass jene auf das Land übersiedelnden Handwerker zum grossen Theil sich durch Vorschriften über Lehrlingschaft nicht für gebunden erachteten, geht aus den bezüglichen Statuten ganz klar hervor, und doch waren ihnen ursprünglich keine Hindernisse in den Weg gelegt. — Wenn wir nun das alles zusammenfassen wollen, so ergiebt sich, dass die siebenjährige Lehrlingschaft zwar zum Gewerbebetriebe berechtigte,

---

1) Vid. S. 74.

dass sie aber keine allgemeine und nothwendige Bedingung bildete.

Der Charakter eines nothwendigen Erfordernisses wurde der siebenjährigen Lehrerschaft erst durch die Gesetzgebung des 16. Jahrh. verliehen. Es ist aber dabei zu bemerken, dass ein allgemeines, dies bestimmendes Gesetz zunächst nicht existirt, sondern dass die erlassenen Vorschriften eigentlich als von Fall zu Fall getroffene Maassregeln zu betrachten sind. Noch im Ausgange des 15. Jahrh. findet sich im 11 H. VII c. 11 und im 19 H. VII c. 17 eine ähnliche Bestimmung für die Tuchscherer in Norwich. Die Gesetze 5 H. VIII c. 4, 14—15 H. VIII c. 3 und 26 H. VIII c. 16 behandeln gleichfalls spezielle Fälle und sind für besondere Orte erlassen. Weiter greift schon 5—6 E. VI c. 8, indem es für das ganze Land gilt, obwohl es sich noch immer, wie die vorigen, bloß im Kreise der Tuchindustrie bewegt. Das nachfolgende 5—6 Ed. IV. c. 24 bezieht sich wiederum bloß auf einen speziellen Ort und einen speziellen Zweig, und ebenso das Gesetz 1—2 P. u. M. c. 14; dagegen knüpft das ihm vorangehende 1 M. v. 3 c. 7 an das erste Eduard'sche an, indem es von der Zeit des Erlasses an die siebenjährige Lehrerschaft behält, das 5—6 Ed. VI. c. 8 aber insofern modifizirt wird, als der Betrieb auch denjenigen gestattet wird, welche zwar die bestimmte Zeit als Lehrlinge nicht dienten, welche aber das Handwerk bisher getrieben haben. Das Statut 2—3 P. u. M. c. 11 schreibt die siebenjährige Lehrerschaft für die Weber vor, das 4—5 P. u. M. c. 5 und mit diesem im Zusammenhang stehende 1 El. c. 14 und 27 El. c. 23 bestimmen dasselbe für die Industrie der Tuchmacher. Die vier- resp. siebenjährige Lehrzeit ist für das Gerbergewerbe durch 1 El. c. 9 resp. 5 El. c. 8 und die siebenjährige für das der Hutmacher durch 8 El. c. 11 festgesetzt. Ausser dem in diesen Gesetzen für die bestehenden Verhältnisse gemachten Ausnahmen darf noch der Umstand nicht unbeachtet bleiben, dass die Gesetze 2—3 und 4—5 P. u. M., dann 1, 8 und 27 El. neben den Lehrlingen in der Weberei, im Tuch- und Hutgewerbe auch von solchen als von den zum Gewerbebetrieb Berechtigten sprechen, welche bloß im Handwerk während wenigstens sieben Jahren beschäftigt waren. In den letzteren sind wahrscheinlich auch Arbeiter

jeder Art inbegriffen. Dies wird durch die Gesetze 1 El. c. 9 und 5 El. c. 8 insofern bestätigt, als diese ausdrücklich Knechte (Covenant Servant), welche vier resp. sieben Jahre gedient haben, zum Betrieb berechtigten. Aus dem Vorigen ergibt sich das Ueberhandnehmen der Regel der siebenjährigen Lehrlingschaft, welche sich zur nothwendigen Bedingung der Ausübung des Gewerbes gestaltet. Sie schreitet langsam fort, wird bei Gelegenheit hier und da angewendet und gelangt, wie das ganze Vorgehen bezeugt, nur allmählich zur allgemeineren Herrschaft. Offenbar wurde es bisher mit ihr nicht streng genommen. Den Handwerkern ward gestattet, ihrem Geschäfte obzuliegen, ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, und diesen thatsächlichen Zuständen wurde auch Rechnung getragen. Die siebenjährige Lehrlingschaft kommt aber immer mehr zur Geltung, bis diese Richtung ihren höchsten Ausdruck im Statut 5 El. c. 4 findet, in welchem bestimmt wurde, dass zur Ausübung der damals im Lande bestehenden Gewerbe niemand, welcher die siebenjährige Lehrlingschaft nicht durchgemacht hatte, zugelassen werden dürfe. (§. 24). Das ist in dieser ganzen Periode die erste allgemeine gesetzliche Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit.

Die dargestellte Gesetzgebung des 16. Jahrh. über die Lehrlingschaft zeigt einen auffallenden Unterschied gegen das Stillschweigen der Gesetze in der vorangehenden Zeit. Die Lehrlingschaft mit den sie normirenden Regeln war ein altes Institut, allein es gelangte zu grosser Bedeutung erst zu Ende des Mittelalters. Im Verhältniss zu dem Zustande der Industrie im 16. Jahrh. erscheint es als eine Einschränkung der Gewerbeausübung, und im Vergleich zu der vorangehenden Epoche als eine Zwangsmaassregel nach einer verhältnissmässigen Freiheit im Gewerbebetrieb. Das neu normirte Institut der Lehrlingschaft steht auf derselben Stufe mit den Beschränkungen der Ausbreitung der Industrie auf das flache Land. Diese Aehnlichkeit ist keine oberflächliche, sondern eine tiefere, indem die beiden Erscheinungen sich zusammen behandelt finden und zwar in einer Weise, dass die Regeln über die Lehrlingschaft die Ausbreitung der Industrie auf das Land eindämmen, und andererseits durch diese Eindämmung die Normen über die Lehrlingschaft zur vollen Geltung



gelangen. Wie oben gezeigt, galten die Beschränkungen der Lehrlingszahl mitunter blos der Industrie auf dem Lande, wo sich auch der Betrieb durch „unerfahrene“ Leute stark entwickelte. Die Vorschriften über die Lehrlingschaft trafen daher besonders diese Art der Handwerker und die Gelegenheit, den einengenden Bestimmungen zu entgehen, wurde für die Zukunft durch Beschränkung auf den städtischen Betrieb vernichtet. Sowohl die Maassregeln gegen die freien Gewerbe auf dem Lande, als auch die neue Regelung der Lehrlingschaft erscheinen als eine gegen die neue Gestaltung der Industrie gerichtete Politik.

Die Städte waren gewiss im Mittelalter die Zentralpunkte der Industrie und diese Stellung war für die städtischen Industriellen von um so grösserer Wichtigkeit, als sich auch in den Städten die Industrie der Umgegend zentralisirte. Mit den Klagen des Zugrundegehens der städtischen Gewerbe werden zugleich die Noth und Armuth der benachbarten durch Stadtbürger beschäftigten Bevölkerung hervorgehoben<sup>1)</sup>, und ebenso lässt sich aus anderen Andeutungen dieser Zusammenhang klar erkennen. Indessen die städtischen Handwerker beklagen sich nicht über diese Ausbreitung der Industrie auf dem Lande, sondern im Gegentheil, sie schildern ihr Interesse und das der durch sie beschäftigten Landbevölkerung als ein gemeinschaftliches. Der Grund liegt hier in der offenbar von ihnen abhängigen Stellung dieser Landbevölkerung, während die bekämpfte Industrie auf dem Lande eine ganz von den Städten unabhängige Stellung angenommen hatte. Dies erhellt fast aus jedem Worte der in Frage kommenden Statuten, aus der Angabe, dass die neuen Gewerbetreibenden sich den Vorschriften über den Betrieb zu entziehen trachten, aus der Beschreibung der Einrichtung derselben, aus den Klagen über die Konkurrenz und über den Handel, welchen die aufkommenden Handwerker mit ihren Erzeugnissen frei treiben.

Derselbe Geist, den wir hier zur Herrschaft gelangen sehen, giebt sich in anderen Thatsachen kund, wozu das Verfahren der Zünfte gehört. Ungesetzlichkeiten kommen hier vor seit der Regierung Heinrichs VI., obwohl das Gesetz 15

---

1) 34—35 H. VIII c. 10.

H. VI c. 6 in so allgemeinen Ausdrücken gehalten ist, dass man daraus nicht entnehmen kann, worin speziell diese Ungesetzlichkeiten bestanden; sie waren aber nach den Worten des Gesetzes Bestimmungen, welche für den eigenen Vortheil, jedoch zum Nachtheil des Volkes getroffen waren. Darauf bezieht sich auch das Gesetz 19 H. VII c. 7, welches das vorige verlängert und in welchem ausser den allgemeinen Ausdrücken über die Ausschreitungen der Gilden auch die ungesetzlichen Bestimmungen derselben über die Preise speziell erwähnt sind. Das Gesetz 19 H. VII c. 17 zeigt deutlich das schädliche Treiben der Zunft der Scherer der „Worsted“ in Norwich, insbesondere die Absicht, den Betrieb zu monopolisiren und die Preise für die Arbeit zu steigern. Vorzüglich suchten sie dies durch Fernhaltung Anderer vom Gewerbe, ausser wenn sie bedeutende Eintrittsgebühren bezahlt hätten, zu erreichen. Ein analoges Verfahren der Zünfte kommt wiederum unter Heinrich VIII. zum Vorschein. Es scheint dasselbe damals ziemlich verbreitet gewesen zu sein, indem die Gesetze 22 H. VIII c. 4 und 28 H. VIII c. 5 von „verschiedenen“ Meistern, Aufsehern und Handwerksbruderschaften sprechen, welche zunächst hohe Gebühren von den eintretenden Lehrlingen forderten. Nachdem aber dies durch das erste Gesetz verboten wurde, zwangen die Zunftorgane die Lehrlinge zur Ablegung des Eides, dass sie nach durchgemachter Lehrzeit erst nach Erlangung einer Erlaubniss von der Zunft das Gewerbe selbständig treiben würden.

Die Tendenz dieser zünftigen Bemühungen ist eine unverkennbare und sie stimmt mit den vorhin besprochenen Beschränkungen vollkommen überein; sie haben sämmtlich den Zweck, den Zufluss neuer Kräfte zu den Gewerben abzuhalten. Die Beschränkung der Lehrlingszahl speziell im Sinne einer gegen das grössere Kapital ergriffenen Maassregel ist daher sehr zweifelhaft, sie dient aber sicher als ein Mittel zur Verminderung der wachsenden Zahl der selbständigen Handwerker. Die bereits bestehenden Werkstätten konnten doch lediglich durch die geringe Zahl der Lehrlinge in ihrem Betriebe nicht wesentlich beschränkt werden, indem ein Theil der Arbeit durch Knechte und dgl. ausgeführt werden konnte; die geringe Zahl der Lehrlinge schützte aber die bestehenden Werkstätten

vor der Gefahr, in der Zukunft durch einen Zufluss der ausgedienten Lehrlinge vermehrt zu werden. In demselben Sinne muss man die Bestimmung der siebenjährigen Lehrlingschaft als einer Bedingung zur Erlangung des Rechtes des selbständigen Betriebs des Gewerbes auffassen. Wenn wir betrachten, unter welchen Umständen diese Norm zur Geltung gelangt, so erscheint der vorgebrachte Grund der schlechten Arbeit durch inkompetente Leute als ein Vorwand oder als ein Motiv, dessen Kraft jedenfalls durch andere überwogen wurde. Gab es doch damals Werkstätten, welche durch solche inkompetente Leute geleitet waren und derer Aufhebung eingestandenermaassen der Industrie zum grössten Schaden gereicht haben würde.

Allerdings reichten solche Hindernisse zu einer absoluten Verschlussung der Zugänge zum Gewerbe nicht hin; die Tendenz ist aber klar, und jedenfalls wurde der Zweck bis zu einem gewissen Grade erreicht. Ausserdem sah man sich nach weiteren Hilfsmitteln um, wie z. B. in dem besprochenen Fall der Beeidigung der Lehrlinge. In demselben Geiste bestimmt das Statut der „Merchant-Adventurers“ in Newcastle u. T. aus dem ersten Regierungsjahre Mariens die Dauer der Lehrzeit auf 10 Jahre<sup>1)</sup>. Die Motivirung dieses Beschlusses ist charakteristisch, indem darin gesagt wurde, dass bisher die Mitglieder der Korporation Lehrlinge für 7 oder 8 Jahre anzunehmen pflegten, wesshalb die Zahl der Mitglieder so gewachsen sei und noch tagtäglich wachsen werde, dass in Folge dessen der Verfall der Gesellschaft bevorstehe, wenn dem Uebel nicht entgegengetreten würde. Man hat daher beschlossen, die Lehrzeit auf 10 Jahre zu erhöhen und nur Leute, die wenigstens 16 Jahr alt seien, als Lehrlinge anzunehmen.

In dem Gange der sich immer mehr breitmachenden Beschränkungen sehen wir zwar einerseits die zentrale Gewalt gegen die unbefugten Maassregeln der Körperschaften auftreten, andererseits aber denselben nachgeben und gesetzlich sanktioniren. Die letzte Richtung ist sogar die vorherrschende und sich stufenweise entwickelnde. Dies kann in Anbetracht der Stellung, welche der Staat im Mittelalter und

---

1) Merewether und Stephens. History of the Boroughs etc. S. 1208.

vielfach im 16. Jahrh. in wirthschaftlichen Dingen einnahm, befremdend erscheinen. Allein man muss immer die gewohnte Weise, seitens des Staates den bedrohten Interessen Hilfe zu leisten, in Betracht ziehen. In eine tiefe Untersuchung der wirthschaftlichen Vorgänge sich einzulassen, war man nicht gewöhnt. Sofort Hilfe zu leisten und zwar dort, wo die Gefahr von der neuen Gestaltung der Verhältnisse drohte, mittelst Einschärfung der bisher bestehenden Bedingungen, bildete ein sehr gangbares Mittel. Es ist daher sehr möglich, dass diese Auffassung und diese Rücksichten in den die Industrie berührenden Fragen im 16. Jahrh. auch ihre Rolle gespielt haben. Man kann aber dabei eine andere Thatsache nicht ausser Acht lassen: die Umänderung der Städteverfassung.

Aus der eingehenden Forschung von Merewether und Stephens ergiebt sich, dass die Städteverfassung seit Heinrich VI. durch Ertheilung der Korporationscharten mehr und mehr in aristokratischer Richtung umgebildet wurde. Dieser Prozess ist zwar im 16. Jahrh. erst im Werden begriffen, mit ihm beginnen aber die höheren Bürgerklassen zu einem entscheidenden Einflusse im Stadtregerimente zu gelangen. Ihre Interessen kommen nothwendigerweise immer mehr zur Geltung und die Einrichtungen erhalten einen der Veränderung entsprechenden ausgeprägten Charakter. So war es auch mit der Freiheit der Gewerbeausübung und mit der Beschränkung derselben durch die siebenjährige Lehrlingschaft. Diese Lehrzeit stand ursprünglich mit dem „common-law“ im Zusammenhang, indem sie eine Grundlage zur Erreichung der Freiheit bildete; sobald aber sämtliche Staatsangehörige frei geworden sind, verlor die Bestimmung ihre ursprüngliche Bedeutung; sie erhielt aber den Charakter einer aus den gewerblichen Interessen entsprungenen Vorschrift. Aus der Korporationscharte der Stadt York vom J. 1517 ersehen wir sehr deutlich, wie das Gewerbliche und überhaupt Zünftige mit der städtischen Verfassung vermengt war<sup>1)</sup>. Diesen Zusammenhang des Städtischen mit dem Ge-

1) Merewether und Stephens. History of the boroughs S. 1125. Der Gemeinderath geht aus den Wahlen der 13 höheren und 15 niedrigeren Zünfte. In der Generalversammlung sollen diese Zünfte ihre Kontrolleure (Searchers) wählen. Diese letzteren betheiligen sich an der Wahl der Sheriffs und der Aldermen.

werblichen haben wir bereits, nur in anderer Form, in der Bevorzugung der Städtischen vor denselben auf dem Lande getriebenen Gewerben kennen gelernt. Die Gesetze haben jetzt, kann man sagen, in der Normirung der Gewerbe hauptsächlich die Städte im Auge, und in diesen erkennen wir die steigende Bedeutung der Zünfte.

Wir haben schon oben des Stillschweigens der Reichsgesetze über die Zünfte selbst in den wichtigen die Gewerbe berührenden Angelegenheiten erwähnt. Verschiedenes wird geregelt, bis in die Details festgestellt, die Durchführung und die dabei in Anspruch genommenen Organe bestimmt, ohne dass man für nöthig gehalten hätte, die Zünfte zur Mitwirkung zu rufen. Erst im Gesetze 20 H. VI c. 10 findet man eine Uebertragung gewisser Attribute an den bestimmten Handwerkszweig, nämlich an die Weber der „Worsted“ in Norwich, welche möglicherweise bereits eine Zunft bildeten, obwohl aus diesem und dem nachfolgenden Statut sich vielmehr auf das Gegentheil schliessen lässt, wenn das Gesetz das Bestehen der Zunft nicht einfach ignorirt. Jedenfalls erhalten die Weber durch die vorgeschriebene Weise der Ausführung der ihnen zugedachten Pflicht eine festere Organisation. Sie sollten von nun an jedes Jahr zu Pfingsten vier Aufseher (Wardens) aus den städtischen Gewerbetreibenden wählen, welche ihrerseits zwei Revisoren der Stoffe aus der Grafschaft Norfolk zu wählen hatten. Die Gerichtsbarkeit liegt wie gewöhnlich ausser dem Bereiche der Gewerbsleute, sowie auch das Gewerbe im Allgemeinen den Stadtbehörden unterstellt ist. Die Aufseher sind aber berechtigt, die mangelhaften Erzeugnisse in Beschlag zu nehmen, und bekommen auch die Hälfte der als Strafe verfallenden Stoffe; ein Einkommen, das früher den Zünften begreiflicherweise in den Reichsstatuten, in welchen man sich um sie nicht kümmerte, nie zugedacht wurde. Das nachfolgende Gesetz 23 H. VI c. 3 bestätigt, verlängert jenes und erweitert dasselbe insofern, als es vier Aufseher für Norwich und vier für Norfolk zu wählen bestimmt, erwähnt aber die Revisoren nicht — fügt dagegen das sehr wichtige Recht der Wardens, solche Regeln festzustellen, welche zur Besserung der Gewerbe reichen können, hinzu (offenbar existirte früher kein solches Recht). Im Wesentlichen findet sich dasselbe im

Statut 7 Ed. IV c. 1 wiederholt. Wir haben erwähnt, dass hier entweder keine Zunft der Worsted-Weber vorhanden war, oder dass das Gesetz sie ignorirte: wie dem aber auch sein mag, es ist den Handwerkern durch Verleihung des Rechts, Vorschriften zur Regelung des Gewerbes zu machen eine Art korporativer Organisation gegeben worden. Die Gesetze 4 Ed. IV c. 7, 4 Ed. IV c. 8 und 17 Ed. IV c. 1 sprechen ausdrücklich von bestehenden Zünften der Schuhmacher, der Hornarbeiter und Goldschmiede <sup>1)</sup>, obgleich nur in London, und diesen werden bestimmte Pflichten der Aufsicht und dgl. auferlegt. Die Gesetze 11 H. VII c. 11 und 19 H. VII c. 17 handeln von der Zunft der Scherer der „Worsted“; im ersten wird die Befugniss, Vorschriften für ihr Gewerbe unter Mayors Kontrolle zu erlassen, gewährt, im zweiten der Missbrauch dieses Rechts gerügt. Im Statut 11 H. VII c. 19 wird die Klage der Londoner Zunft der Tapezierer vorgebracht und zwar gegen die schlechte Waare, welche ausserhalb London fabrizirt wurde, und welche zu untersuchen sie keine Macht, wie sie diese in der Stadt hatten, besassen. Dies sind alle Statuten mit Ausnahme des 19 H. VII, welche bis zum 16. Jahrh. die Zünfte oder etwas diesen aehnliches zur Mitwirkung in Gewerbesachen berufen. Sie fallen fast alle in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. und sind nicht zahlreich; im 16. Jahrh. dagegen vermehren sie sich bedeutend. Mit anderen Worten, das städtische und das zünftige Gewerbe gewinnt seit dem Ende des 15. Jhdts. an Einfluss; die Beschränkungen der freieren Ausübung des Gewerbes müssen daher als im Interesse der ersteren ergriffene Maasregeln betrachtet werden.

Die Beschränkenden sind Vertreter des alten Stammes der englischen Gewerbe, die Beschränkten sind Neulinge auf diesem Gebiete; — sie sind offenbar durch die rasche Entwicklung der einheimischen Industrie hervorgerufen worden, — ihr Dasein deutet ferner in unverkennbarer Weise auf den erweiterten Umfang der Produktion und auf die Entfaltung der Produktionskräfte und der Produktionsfähigkeit hin. Der tatsächliche Zustand zeigte also den Weg, auf welchen sich die Aufmerksamkeit der Industrie richten sollte. Es musste mit

1) 28 Ed. I c. 20 sollen die Aufseher der Goldschmiede die Erzeugnisse kontrolliren.

der Zeit ihr Ziel werden, die Produktionsfähigkeit und die Produktenmasse zu steigern, nicht im Kreise des nahen Absatzes zu bleiben, vielleicht sogar den Verkauf auf den unmittelbaren Konsumenten zu beschränken, sondern darüber weit hinaus auszugehen. Das erweiterte Feld der Thätigkeit stellte sich gleichsam als eine Fundgrube, als ein lukratives Gebiet dar, wovon deutliche Beweise in den rasch und zahlreich aufkommenden Existenzen vorlagen. Ihr Entstehen bürgte dafür, dass die gesteigerte Produktionsmasse leicht aufgenommen werden konnte. Diese Gesichtspunkte waren aber von den früher herrschenden verschieden und wiesen nothwendig auf den grossen Markt hin. Die Lage dieses Marktes und nicht das früher eng gewissermaassen jeden einzelnen Gewerbetreibenden umschliessende Absatzgebiet wurde für die Industrie maassgebend. In der früheren Gestaltung der Dinge konnte der Einzelne den engen Markt behalten und vielleicht beherrschen, weil er hier eine hervorragende Rolle spielte; unter den neuen Umständen stand der Einzelne blos als eine verschwindende Einheit da. Wenn nun von Behauptung und Beherrschung des grossen Marktes die Rede sein konnte, so gehörte diese Macht der ganzen Industrie. Die dem grossen Markt gegenüber stehende geschlossene Industrie können wir als eine nationale — der Ausdruck „grosse“ würde zweideutig sein — bezeichnen, insofern ihre zerstreut stehenden Glieder sich aneinander zu schliessen gezwungen sind, insofern sie die allgemeinen Verhältnisse ins Auge fassen und sich danach richten müssen, und insofern sie durch gleiches Streben und gleiche Ideen geleitet sind.

In dieser allgemeinen Gestaltung der industriellen Verhältnisse sehen wir einen Kampf sich entspinnen. Die neuen Elemente, in jener Gestaltung emporgewachsen, wollen neben der alten die dargebotene günstige Lage für sich ausnutzen, stossen in diesem Bestreben aber auf den Widerstand der letzteren. Der alte Stamm der englischen Gewerbetreibenden will für sich alles in Anspruch nehmen und nur sie und diejenigen, welche zu dem Kreise zugelassen werden, sollen unter Ausschluss aller Uebrigen das Recht haben die „nationale“ Industrie zu vertreten; sie allein wollen den grossen Markt versorgen, und indem sie alle

Konsequenzen ihres Verfahrens auf sich nehmen müssen, bilden sie sich zu Trägern der merkantilen Gesichtspunkte auf industriellem Gebiete um so mehr aus, als sie den Markt monopolisiren wollen. Das Streben nach dem Gewinn, die Produktion als Quelle des Reichthumerwerbs wird von nun an der grundlegende Gedanke der industriellen Unternehmung. Dieser Gedanke erreicht wohl in den einzelnen kleinen Unternehmungen noch nicht seine vollkommene Klarheit, er ist aber leitend in der als ein Ganzes aufgefassten Industrie.

Wenn wir noch die mitten in der fortschreitenden neuen Gestaltung kämpfenden Parteien betrachten wollen, so erkennen wir in dem alten Stamme hauptsächlich und oben an die Meister oder, wie wir sie auch zuweilen zum Unterschied von ihren Untergebenen genannt haben, Arbeiter höheren Ranges. — Diese Meister-Arbeiter kämpfen gegen das sich im höheren Grade geltend machende Kapital in der Industrie, gegen die grössere Kapitalanlage in einzelnen Unternehmungen. Allein die Gefahr von dieser Seite her war nicht gross. Beispiele der Gefährdung durch das grössere Kapital stehen nur vereinzelt da, und Beweise für eine wirklich grossartigere Anlage des Kapitals im Gewerbe haben wir nicht gefunden; jene Beispiele verloren vielmehr an ihrer Bedeutung, indem man sich lediglich gegen grössere gewerbliche ausserstädtische Unternehmungen zur Wehr setzte.

Grösser erschien die Gefahr seitens der neuen mit kleinem Gewerbskapital ausgerüsteten Kräfte, und wir sahen, dass man auf alle Weise ihr Vordrängen einzudämmen bestrebt war. Der Zufuss kam vom Ausland her, von den sich in England ansiedelnden Handwerkern und von den auf dem Lande eine Stätte für den Betrieb suchenden einheimischen Gewerbsleuten. Vom allgemeinen Standpunkte aus konnte weder das Eine noch das Andere als nachtheilig angesehen werden. Ganz im Gegentheil. Indessen tragen die Anklagen gegen die ausländischen Handwerker einen stark ausgeprägten gehässigen Charakter und in dem Vorgehen gegen die auf dem Lande ansässigen Gewerbsleute sieht man deutlich die Absicht, jene Ausbreitung, wenn nicht zu vernichten, so doch einzuschränken und in Zukunft unmöglich zu machen.

Die Frage, ob der bisherige Bestand des alten Stammes



der Handwerker durch jenen Zufluss in seiner Existenz gefährdet ward, erscheint um so mehr berechtigt, als von der Antwort die Beurtheilung der Vertheidigung abhängt. Wir haben oben einige Symptome sozialer Krankheit verzeichnet, insbesondere die Arbeitslosigkeit wegen der Zufuhr ausländischer Waaren und das Sinken der Unabhängigkeit der Weber; allein wir haben es hier mit einer anderen Thatsache zu thun. Was die Ausländer betrifft, so hatten sie gewiss so lange eine vor den Einheimischen bevorzugte Stellung, als sie von den Lasten eines Staats- und Stadtbürgers frei waren; dieses Privilegium wurde aber aufgehoben, den Fremden Theilnahme an den Lasten auferlegt. Derselbe Einwand kann sich nicht auf die Engländer beziehen, und wenn sie eine freiere und bequemere Stätte für ihre Ansiedelung suchten, so lag dieser Weg für jeden offen und diese Bestrebung genügte nicht, um grossartige soziale Uebel hervorzubringen; jedenfalls kann die Hinderung dieser Bestrebung als empfehlenswerthes Mittel nicht betrachtet werden. Es ist wirklich schwer anzuerkennen, dass der damalige Aufschwung der Industrie im grossen Ganzen die bisherigen gewerblichen Unternehmungen in ihrer Existenz bedrohte. Wir sehen nämlich aus den zum Zweck der Beschränkungen vorgebrachten Motiven geringe Leute zahlreich emporkommen, wenig im Handwerk geübte Leute angestellt, Gesellen anspruchsvoll, ganze Gegenden angefüllt mit einer fleissigen Handwerkerbevölkerung, so dass wir ohne entgegengesetzte überwiegende positive Beweise an die grosse Noth der damaligen städtischen Handwerkerklassen zu glauben nicht im Stande sind. Dazu kommt noch das Resultat, welches sich aus dem Vergleich der ökonomischen Stellung der beiden Parteien und ihrer Mitglieder ergibt. Diese Stellung ist in der städtisch-zünftigen Partei wenn nicht eine stärkere, so jedenfalls nicht eine schwächere als die der anderen. Auf beiden Seiten herrschte im allgemeinen der Kleinbetrieb, die städtische Partei bekämpfte daher, auf ihre festere Organisation und auf ihren wachsenden Einfluss in der Gesellschaft gestützt, einen schwächeren Gegner. Sie bekämpfte die Konkurrenz, nicht weil sie dadurch zu Grunde gehen würde, sondern weil sie allein herrschen, weil sie das, was ausser ihrem Kreise lag, unter ihre Botmässigkeit bringen wollte. Indem

sie den freien Gewerbebetrieb zu verhindern strebte, indem sie dieses Recht gewissermaassen einer Klasse zu übertragen trachtete und den Zugang zu derselben erschwerte, schuf sie eine tiefere Kluft in der gewerblichen Bevölkerung zwischen den Höheren und Niederen als die, welche bisher vorhanden war.

Diese Kluft war keine tiefe, denn wir dürfen nicht vergessen, dass jene Höheren die Vertreter des Kleinbetriebs waren; nichts desto weniger genügt sie um die schärfere Trennung des Kapitals und der Arbeit zu erkennen. Durch Beschränkungen ist die Errichtung der selbständigen gewerblichen Unternehmungen erschwert und dadurch die Zahl der lediglich auf Arbeit und Lohn angewiesenen vermehrt worden, andererseits ist eine Anzahl der privilegierten Unternehmungen geschaffen, welche, mehr auf Kapital als auf Arbeit gestützt, die geschlossene Industrie dem Markte gegenüber vertreten, die gewinnreichste Verwerthung ihrer Erzeugnisse anstreben und Reichthum zum wirthschaftlichen Zweck erheben. Die früheren Meister-Arbeiter sind noch keine grossen Kapitalisten, keine Gross-Industriellen, sie sind aber bereits Vertreter des von anderen wirthschaftlichen Faktoren auf dem Industriegebiete getrennten, zur selbständigen sozialen und ökonomi-Grundlage sich erhebenden Kapitals; in ihren Bestrebungen ebnen sie den Weg für das Grosskapital, dem sie ihrerseits nach ungefähr zwei Jahrhunderten unterliegen werden.

---

Handelsverkehr.

---

Vertical line on the left side of the page.

## Innerer Handelsverkehr.

Je mehr in einem Lande die ökonomische Kultur fortgeschritten ist, desto schwieriger wird die abgesonderte Behandlung des inneren und des internationalen Handelsverkehrs. Beide greifen in einander und sind mit einander unzertrennlich verbunden. Die verschiedenen Verkehrsanstalten stehen sowohl im Dienste des einen als auch des anderen. Nur jener Theil, welcher im Inlande produziert und konsumirt oder wenigstens noch nicht ausgeführt ist, gehört in das Gebiet des inneren Verkehrs. Eine Beschränkung auf dieses Gebiet allein und mit ihr Hand in Hand gehende Genügsamkeit trifft man aber blos in den Anfängen der Kultur. England ist in dieser Epoche bereits aus diesem Stadium herausgetreten, es hat aber andererseits noch nicht die Entwicklungsstufe erreicht, auf welcher ein Land von dem Strudel des ökonomischen Weltverkehrs vollständig ergriffen wird. England arbeitete sich vielmehr erst aus den primitiven Zuständen heraus. Die nach und nach sich entwickelnden internationalen Handelsverhältnisse werfen noch keinen solchen Schatten auf den inneren Verkehr, dass man seine getrennte Stellung nicht erkennen könnte. Aus diesem Grunde und wegen der speziellen Erscheinungen auf jedem der beiden Gebiete rechtfertigt sich die gesonderte Behandlung eines jeden vollkommen.

Zur Darstellung des langsamen Entwicklungsganges des inneren Verkehrs im mittelalterlichen England, besonders aber für seine Gestaltung und die Grösse der Fortschritte, welche er auf jeder weiteren Stufe gemacht hat, fehlen uns ganz positive Beweise. Die Zahl der Städte, das Wachsthum ihrer Bevölkerung, der steigende Reichthum der Bürger, der Umsatz der Waaren, die Anzahl der Schiffe in den Häfen oder der beladenen Wagen, der Zustand der Kommunikationen in

verschiedenen Zeiten und dgl. mehr sind in ihrem langsamen Fortschritt so gut wie unbekannt. Wollte man aus zerstreuten, vereinzelt Thatsachen und Andeutungen ein Bild des Ganzen entwerfen, so könnte man leicht blosen Hypothesen ein zu weites Feld einräumen. Es ergibt sich aber aus der Natur der ökonomischen Entwicklung, dass der Fortschritt des inneren Verkehrs mit der steigenden Produktion des Landes und der Ausbildung der internationalen Handelsverhältnisse Hand in Hand geht. Man kann daher von einem regen inneren Verkehr unter den ersten Normannenkönigen nicht sprechen. Die politisch-sozialen Zustände des Landes mussten ausserdem in dieser Zeit auf jede ökonomische Thätigkeit vielmehr einen hemmenden als fördernden Einfluss ausüben.

Mit dem 13. Jahrh. treten aber Thatsachen hervor, welche das Streben, den Verkehr nach einem grösseren Maasstabe zu regeln und ihn zu erleichtern, verrathen. Magna Charta<sup>1)</sup> bestimmt unter anderm, dass Maass und Gewicht im ganzen Reiche gleich sein sollen, und auf diese Bestimmung der Charte Johann's kommen sowohl die Charten der nachfolgenden Könige als auch die späteren Gesetze, welche die Maasse und Gewichte feststellen, zurück. Um der Willkür und dem Betrug einen Damm zu setzen, sorgte die Verwaltung in dieser ganzen Periode durch Bestimmung des Maasses und Gewichts, ferner durch Verfertigung der Normalmaasse und durch Kontrolmaassregeln, welche die Einhaltung der bezüglichen Gesetze sichern sollten. Die öftere Erwähnung des Betrugs beim Wiegen oder Messen und die Unvollkommenheit in der Durchführung der richtigen und einheitlichen Maasse<sup>2)</sup> im Lande zeigen, dass der Verkehr aus jenen Gründen vielfach zu leiden hatte. Die Versuche, die Ordnung herzustellen, sind aber nicht ohne Resultate geblieben, und jedenfalls weisen sie

---

1) Bereits vor M. C. durch Richard I. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung. Berlin 1863 B. II S. 784.

2) 14 Ed. III s. 1 c. 12 spricht vom Betrug, vom Uebertreten des Gesetzes Eduards I und auch davon, dass die Normalmaasse nicht in alle Grafschaften versendet waren. Mehr oder weniger dasselbe findet sich in vielen späteren Statuten, trotzdem hebt das Gesetz 7 H. VII c. 7 die Ungleichheit der Maasse hervor, welche grösser oder kleiner als das Standard-Maass sind, „weil das Normalmaass ist allen Unterthanen des Königs nicht gut bekannt.“

darauf hin, dass man den Landesverkehr als ein einheitliches Ganze auffasste.

Theils neben und zusammen mit der Regulirung der Maasse und Gewichte, theils in einer besonderen Reihe von Erlassen ging die Einrichtung des Münzwesens vor sich. Auch hier fehlte es nicht an gutem Willen, eine für den Verkehr entsprechende Ordnung einzuführen, obwohl das tiefere Verständniss für den Zusammenhang des Verkehrs mit dem Geldwesen noch nicht vorhanden war. Im allgemeinen haben wir hier mit der herrschenden Unordnung und den Versuchen, aus derselben herauszukommen, zu thun<sup>1)</sup>. Die Verwirrung war jedoch so gross, dass man im Verkehr lange Zeit zum Wiegen des Geldes seine Zuflucht nehmen musste<sup>2)</sup>.

Als eine wichtige Thatsache für die Entwicklung des Verkehrs im Innern muss man die Ertheilung der Freibriefe sowohl an einzelne Grundherren als auch an die Städte betrachten. Zunächst erlangten die Städte auf Grund dieser Freibriefe eine gewisse Unabhängigkeit, was natürlich für das in ihnen vertretene Handelselement von Wichtigkeit überhaupt sein musste. Jene Charten enthielten ausserdem die Befreiung von verschiedenen Abgaben, welche auf dem Verkehr lasteten, und zwar galt diese Befreiung für das ganze Reich, nur die Rechte Londons erlitten durch solche Anderen ertheilte Privilegien in der Regel keine Minderung. Dass wir aber Befreiungen von verschiedenen Abgaben fast durchgehends unter den gewährten Rechten finden, zeigt die Wichtigkeit, welche man der Freiheit des Verkehrs beilegte. Für die in einigen städtischen Freibriefen erwähnte „Gilda Mercatoria“ mochte sie von besonderem Interesse sein, sie musste aber auch zu der allgemeinen Regsamkeit des Verkehrs beitragen. Das Gesetz sorgte ausserdem unter Androhung schwerer Strafen für die Erhaltung eines mässigen Satzes der geforderten Verkehrsabgaben, welche „der Gewohnheit“ des Landes entsprechen sollten<sup>3)</sup> Jedenfalls diente aber die totale Befreiung von den

---

1) Vid. über das englische Geldwesen im Mittelalter, mein Aufsatz in Jahrb. für Nat.-Oek. und Statistik B. XXXI Heft 3—4.

2) Rogers, History of agriculture and prices B. I SS. 9 und 176. Vid. unten S. 202 Anm. 3.

3) 3 Ed. I c. 31.

bestimmten Abgaben wahrscheinlich als ein besseres Schutzmittel gegen die Willkür der feudalen Herren als die Gewohnheit oder, wie Rogers will<sup>1)</sup>, das eigene Interesse jener Herren. Obwohl in England dem Treiben derselben Schranken gesetzt waren, so kommen doch Erhebungen der Verkehrsabgaben seitens der feudalen Herrn vor in Fällen, wo sie entweder kein Recht oder bloß ein Recht in beschränktem Maasse hatten<sup>2)</sup>; und das angeführte Gesetz beweist, dass dies keine vereinzelt Fälle waren, sondern dass der Missbrauch ziemlich allgemein getrieben ward. In jener Zeit, in welcher alles zur Willkür neigte, genügte das wohlverstandene eigene Interesse als Schranke gegen den Missbrauch noch nicht.

Die zerstreuten Käufer und Verkäufer versammelten sich auf Märkten und Jahrmärkten. Die Märkte wurden an sehr vielen Orten gehalten, und es hatte mehr oder weniger jeder grössere Grundherr auf seinem Gute einen Markt<sup>3)</sup>, welcher dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprach, aber auch zugleich für ihn eine Quelle des Einkommens bildete<sup>4)</sup>. Wichtiger für den Verkehr waren die Jahrmärkte, wo schon die Ausländer mit den Inländern zusammenkamen. Die wichtigsten Jahrmärkte fanden in Sturbridge, Boston, St. Jves und Winchester Statt; andere Orte hatten aber auch ihre Jahrmärkte, und obwohl vielleicht nicht so bedeutende als jene, so wahrscheinlich doch nicht völlig bedeutungslos<sup>5)</sup>. So wie die Märkte an bestimmten Wochentagen gehalten wurden, sind diese bloß ein Mal des Jahres, aber längere Zeit abgehalten worden<sup>6)</sup>.

---

1) History of agriculture B. I S. 141.

2) Rotuli Hundredorum B. II SS. 2, 4, 8, 13, 26 und a. a. O.

3) *ibid.* passim.

4) Rotuli Parliamentorum B. I S. 98. Die Grundherren verkauften das Recht einen Markt zu haben mit den Gütern zusammen. Dies wurde als ungesetzlich erklärt, weil das Marktrecht bestimmten Personen vom König gewährt wurde und keine Dependenz des Gutes bildete. Auch aus dieser Akte ergibt sich die grosse Zahl der Märkte.

5) Stamford, Portsmouth, Westminster, Abingdon, Northampton, St. Edmunds.

6) In Portsmouth der Wochenmarkt jeden Donnerstag, ebenso in Flint. In der ersten Stadt dauerte der Jahrmarkt 15 Tage, in der letzteren 8 Tage, in Sturbridge 3 Wochen, in Winchester 16 Tage u. s. w.



Die Dauer derselben war bestimmt und die Ueberschreitung des Termins verboten <sup>1)</sup>. Verschiedene Vorkehrungen und Maassregeln waren als Vorbereitung und während des Jahrmarktes zum Zwecke der Ordnung, theilweise aber auch mit Rücksicht auf das Einkommen aus den Abgaben getroffen. Jene Vorkehrungen lernen wir aus der Darstellung derselben auf dem Jahrmarkte zu Winchester kennen <sup>2)</sup>.

Am Vorabend des St. Egidi-Tages kamen die Beamten des Bischofs von Winchester und nahmen die Stadt für denselben in Besitz. Sie empfingen die Schlüssel der Stadt, übernahmen die Waage und ernannten den Vorstand für die Zeit des Jahrmarktes. Dann erliessen sie eine Proklamation, dass kein Kaufmann ausser den Grenzen des Jahrmarktsplatzes weder in der Stadt, noch in der Vorstadt, noch auch im Rayon von sieben Meilen Waaren auspacken, kaufen oder verkaufen dürfe. Zu ihrer Pflicht gehörte auch die Bestimmung und Veröffentlichung der Preise des Brodes, des Bieres und des Weines, und die Untersuchung des letzteren. Fanden sie den Wein schlecht, so brachen sie den Boden der Gefässe. Sie nahmen ferner alle Arten der Maasse in Beschlag, untersuchten dieselben, verbrannten die falschen und bestrafte deren Besitzer. Diejenigen, welche in den Wäldern des Bischofs Brod, Fleisch und andere Lebensmittel verkauften, zahlten an den Bischof für die Erlaubniss des Verkaufes in Winchester eine Abgabe. Der Bischof hatte alle königlichen Rechte (*totum regale plenarie*) und die Gerichtsbarkeit über jede Art Streitsachen und eigene Gerichtsbeamten während der Dauer des Jahrmarktes, d. h. vom St. Egidi-Tage 16 Tage lang. Sollte irgend ein Kaufmann im Rayon von sieben Meilen seine Waaren auspacken und zum Verkauf anbieten, so hatte der Bischof oder seine Beamten das Recht, die Waare mit Beschlag zu belegen und so lange zu behalten, bis die Strafe entrichtet wurde. Auf diesem Jahrmarkt waren blos die Bürger von London und von Winchester frei von Abgaben (*de theoloneo*). Kein Kaufmann, welcher mit der Waare nach Mariä Geburt anlangte, durfte ohne Erlaubniss des Bischofs den Jahrmarktsplatz betreten, ausser wenn er durch Seesturm

1) Rotuli Parliamentorum B. I. S. 97; — ferner 2 Ed. III. c. 15.

2) Rotuli Parliamentorum B. I. S. 150 ff. temp. 30 Ed. I.

oder durch irgend welches Unglück auf dem Landwege verhindert wurde. Für den Zutritt zum Jahrmarktsplatz musste aber der Kaufmann dem Bischof eine Abgabe zahlen, und wenn er dies nicht thun wollte, musste er warten bis der Jahrmarkt auf dem St. Egidiberge zu Ende war. Während der Zeit des Jahrmarktes bezog der Bischof alle Einkommen, welche auf Grund der ihm zustehenden königlichen Rechte auf irgend welche Weise entstehen konnten.

Rogers berichtet<sup>1)</sup>, dass der Marktplatz in Strassen mit provisorischen Läden getheilt war und in jeder Strasse ein spezielles Produkt ausgestellt wurde. Der Zufluss der Menschen, abgesehen von den Ausländern, war ein sehr grosser. London war in der Zeit des Jahrmarktes zu Boston und Winchester theilweise leer, und wegen der grossen Anzahl der Leute, welche sich dorthin begaben, waren die „Hustings“ während eines Monats eingestellt<sup>2)</sup>. Zu Anfang des 15. Jahrh. fand dies zwar nicht mehr statt, der frühere Zudrang beweist aber, was für eine Bedeutung diese und ohne Zweifel auch alle anderen Jahrmärkte für das ökonomische Leben jener Zeit hatten. Die Jahrmärkte in England waren aller Wahrscheinlichkeit nach, ähnlich wie die grossen Messen auf dem Kontinente, Termine für Geldzahlungen<sup>3)</sup>. Zweifellos standen hier die Ausländer abgeschlossen und nach Völkern organisiert<sup>4)</sup>; von den englischen Kaufleuten behielten wenigstens die Londoner eine besondere Stellung. Sie zahlten in Winchester keinen Marktzoll, zu Boston hatten sie auf der Messe ihre eigenen Vorstände und unterlagen nicht der Ortsgerichtsbarkeit<sup>5)</sup>. Es giebt keinen besonderen Grund zu bezweifeln, dass sie desselben Rechtes auf anderen Messen nicht theilhaftig waren. Die Pelzmacher von London, welche die Jahr-

1) History of agriculture B. I S. 142.

2) Memorials of London S. 637. — Liber Albus S. 321.

3) Die Kaufleute von Amiens, Corby und Nesle hatten 50 Mark an London in drei Terminen d. h. zur Zeit der Messe in St. Yves, in Boston und in Winchester zu zahlen. Liber Custumarum S. 65. Liber Albus S. 418.

4) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le Comté de Flandre et l'Angleterre au Moyen Age Bruxelles 1874 S. 220 ff. theilt die Bestimmungen in Bezug auf Messen, welche von den Behörden der vlämischen Städte entworfen und durch vlämische Kaufleute zu befolgen waren, mit.

5) Liber Custumarum S. 179 ff. Liber Albus S. 551.

märkte von Boston, Winchester, St. Jves, Stamford und St. Edmunds besuchten, hatten z. B. das Recht die Waare, wahrscheinlich blos der Londoner, zu untersuchen<sup>1)</sup>. Im Allgemeinen stand die Gerichtsbarkeit und die polizeiliche Gewalt den Ortsbehörden zu. Die Streitigkeiten wurden summarisch in dem Piepowder Gerichte und nach den Normen des Handelsrechtes entschieden. —

Im grossen Ganzen herrschte, wie wir aus dem Vorigen sehen, eine strenge Ordnung auf den designirten Handelsplätzen, was als eine Wohlthat für den Verkehr betrachtet werden muss. Nicht nur diese Ordnung, sondern auch gewisse ausschliessliche Rechte trugen, glauben wir, zur Konsolidirung des Verkehrs an den bestimmten Orten bei, was in der Zeit der Gestaltung der erst im Werden begriffenen ökonomischen Verhältnisse von keiner untergeordneten Bedeutung war. —

Wir haben gesehen, dass in Winchester der Handel im Kreise von sieben Meilen verboten war, und der Abt von Westminster konfiszirte die Waaren der Kaufleute, welche sie ausserhalb des Messplatzes verkauften. In beiden Fällen erscheint uns dieses Recht als ein Monopol, als eine Hemmung des Verkehrs, und zwar zu Gunsten des Berechtigten und zum allgemeinen Nachtheil. Dass dies zum Nutzen der Berechtigten ausfiel und dass diese argwöhnisch ihren Vortheil zu bewahren trachteten, wollen wir nicht bestreiten; andererseits finden wir aber in dieser Epoche Maassregeln und Richtungen, welche dem Monopol und der Ausbeutung des Gewinnes ganz feindselig sind. Man muss bedenken, dass die angegebenen Beschränkungen offen zugestanden und offen verlangt wurden. So wie dem Bischof von Winchester konzedit wurde, dass ausserhalb des Kreises von sieben Meilen niemand während der Messzeit handeln dürfe, so wurde es auch den Bürgern von Northampton gewährt, dass niemand im Umfange von zehn Meilen von der Stadt einen Markt halten dürfe<sup>2)</sup>. Andere Städte beklagen sich ebenfalls gegen die Hal-tung der Märkte in ihrer Nähe<sup>3)</sup>, sie betrachten dieselben als

1) Memorials of London S. 154.

2) Rotuli Hundredorum B. II S. 2.

3) Rotuli Parliamentorum B. I SS. 412, 426.

Eingriffe in ihre Rechte, als Nachtheil für ihre Interessen überhaupt und für ihre Wochen- und Jahrmärkte insbesondere. —

Und sie werden nicht einfach abgewiesen mit der Bemerkung, dass hier die Konkurrenz oder dgl. dem allgemeinen Interesse entspricht, sondern die Klage und das Recht wird untersucht und eventuell das letztere bestätigt. Dieser Ausgang kann auch nicht Wunder nehmen, denn die Klagenden beriefen sich auf die Zahlungen, die sie zu entrichten hatten, und überhaupt darauf, dass sie, um ihren Pflichten genügen zu können, ihre Rechte ungeschmälert behalten müssten. Diese ausschliesslichen Rechte hängen daher mit der ganzen Stellung eines gesellschaftlichen Faktors zusammen und dienen dem Berechtigten nicht zur einseitigen Ausbeutung. Die Klagenden beriefen sich ferner auf den Untergang der ihnen gewährten und bereits bestehenden Verkehrsinstitute. Die Klagen mochten übertrieben sein, sie konnten aber auch die Wahrheit darstellen. Kaum begann sich ein Verkehrsplatz zu entwickeln, so entstanden in seiner Nähe Nebenbuhler; wurde daher das ausschliessliche Recht von vorn herein und offenbar dazu bestimmt, dem Keime die zum Aufwachsen nöthigen Kräfte zu geben, so mussten die erstickenden Einflüsse beseitigt werden; widrigenfalls lief man Gefahr, mehrere schwach vegetirende Pflanzen zu erzeugen. — Durch diese Beschränkung oder Abgeschlossenheit war ausserdem die Ordnung leichter zu erhalten, und man schützte auch vor, dass durch das Entfernen anderer Handelsplätze aus der Nähe des berechtigten Ortes die Gefahren des Vorkaufs abgewendet würden. Niemand würde dann vor den Thoren der Stadt die Ankommenden abhalten und Alle würden ihre Produkte offen zum Verkauf bieten. — In diesen ausschliesslichen Rechten lag daher viel mehr der Gedanke der Erhaltung als der monopolartigen ökonomischen Ausbeutung, und es handelte sich mehr um ein gesellschaftliches Institut als um einzelne Personen. Die Uebersicht der Verkehrseinrichtungen, obwohl diese noch in vielem mangelhaft sein mochten, liefert jedoch den Beweis, dass der Verkehr seine Stellung eingenommen hatte, dass diese Stellung anerkannt wurde und dass man dem Verkehr eine gewisse Pflege angedeihen liess.

Allein der Verkehr sollte eine Anstalt des öffentlichen Interesses und nicht einer besonderen Klasse oder der Individuen sein. In dieser Richtung sollte er ausgebildet werden, und zu diesem Zweck traf man besondere Maassregeln. Der Markt sollte frei und offen für das Publikum ohne Dazwischentreten der Kaufleute bleiben. Eine Verordnung der Londoner Stadtbehörden verbietet den Kaufleuten sich auf Schiffe, welche mit verschiedenen Lebensmitteln eintrafen, zu begeben, um vor Anderen Einkäufe zu machen. „Sie sollten von dem, der sie gebracht hatte, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, damit das Publikum sich ohne Kaufleute versorgen könnte“. Eine andere Verordnung verbietet den Kaufleuten Getreide, Malz und Salz zu kaufen, bevor diese Produkte während dreier Marktstage auf offenem Markte (en plein marche) an bestimmten Orten ausgestellt gewesen seien. Noch andere Verordnungen sagen, dass die Kaufleute nicht eher kaufen dürften, als bis „ansehnliche (prodes) Leute der Stadt und des Landes“ oder die „Bevölkerung der Stadt das für ihre Bedürfnisse Nothwendige angekauft hätten.“ Indem die Kaufleute blos das Uebrigbleibende oder während einer kurzen festbestimmten Zeit kaufen durften<sup>1)</sup>, wurde natürlich ihre Thätigkeit beschränkt.

Die Käufer um des Verkaufs, mithin um des Gewinnes willen, die eigentlichen Kaufleute also, wurden, kann man sagen, mit scheelen Augen angesehen. Der Name „regrator“, offenbar einfach den Kaufmann oder Krämer bezeichnend<sup>2)</sup>, nimmt zugleich die Bedeutung eines Vorrathsammlers an, eines Aufkäufers, dessen Wirksamkeit der Gesammtheit zum Schaden gereicht, und gegen dessen Treiben der Gesetzgeber einzuschreiten sich verpflichtet fühlt. Ansammlung von Vorräthen durch Kaufleute war verpönt, sie galt als eine Ausbeutung des Publikums, vorzüglich als ein Mittel künstlicher

---

1) Liber Albus SS. 270, 271, 275, 460. Ueber die Frage des Vorkaufs und die nachfolgende der Preisbestimmungen vid. meinen Aufsatz „Englands Gesetzgebung in Bezug auf Preise“. Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik. B. XXX Heft 2—3.

2) Liber Albus SS. 266, 357 „regrateress“ bedeutet eine Frau, welche im Kleinen verkauft. S. 270 „regratour“ offenbar ein Kaufmann. Vgl. 5—6 Ed. VI. c. 14.

v. Ochenkowski, Englands wirtschaftl. Entwicklung.

Preissteigerung. Ursprünglich war aller Wahrscheinlichkeit nach die Magazinirung der Waaren und Produkte nicht üblich, sie wurden entweder auf dem Schiff oder an einer offenen Stelle verkauft, und erst mit der Zeit kamen Magazine auf, obwohl man auch da noch einer Erlaubniss bedurfte<sup>1)</sup>. Die Einrichtung der Magazine deutet auf eine Entwicklung des Handels hin, besonders auf die Thatsache, dass Vorräthe nothwendig geworden waren und dass kleinere Quantitäten, welche binnen sehr kurzer Zeit abgesetzt werden konnten, nicht mehr genügten. Dies konnte wohl zur Erkenntniss führen, dass der Vorrath für den Kaufmann ein Bedürfniss bilde, trotzdem aber blieb die Anschauung über die Waarenvorräthe die alte. Später, als der Streit zwischen den einheimischen und den fremden Kaufleuten heftiger entbrannte, machte man den letzteren den Vorwurf, dass sie Waaren in ihren Kellern ansammelten. Der Aufkauf stellt sich immer als ein Beweis des unbefugten und schädlichen Dazwischentreuens des Kaufmanns dar. —

Die Forderung des offenen Marktes zog einerseits die Tendenz nach Beseitigung jeder kaufmännischen Spekulation nach sich und andererseits die Annäherung der Parteien mit Ausschluss der Vermittelung. Die offiziellen Mäkler existirten zwar<sup>2)</sup>, sie durften aber den Käufer, den sie bedienten, weder beherbergen noch auch mit denselben Gütern, für welche sie das Vermittelungsgeschäft besorgten, handeln und um so weniger als Vorkäufer auftreten; sie sollten bloss ihre Pflicht, sowohl dem Reichen als dem Armen gegenüber, thun. Mithin, so z. B. im Fischhandel, stellten sich die Gastwirthe als Vermittler ein; sobald sie aber dadurch andere im Handel hindern wollten, wurde ihnen das Geschäft verboten. Trachtete eine kleine Anzahl Kaufleute irgend einen Handelszweig in ihren ausschliesslichen Besitz zu bringen, so wurden Klagen laut und das Einschreiten der Behörden liess nicht auf sich warten<sup>3)</sup>.

---

1) Liber Albus S. 228. Liber Custumarum S. 68. Der Waid durfte auf dem Quai verkauft, er durfte aber nicht in die Häuser und Keller gebracht werden.

2) Liber Albus S. 269, 315.

3) Rotuli Parliamentorum B. II S. 353 31 Ed. III s. 2 c. 1—2 b. R. II s. 1 c. 11.

Wir haben gesehen, dass sich die Städte gegen die in ihrer Nähe emporkommenden Märkte beschwerten und den Vorkauf, die Hinderung des Zuflusses der Handelsleute und der Waaren dabei vorschützten. Derselbe Begriff des Vorkaufs fand seine Anwendung auf einzelne Kaufleute. Ein altes Statut nennt Vorkäufer alle, welche ausser der bestimmten Zeit kaufen oder den ankommenden Verkäufern ausserhalb der Stadt entgegengehen, um das angekaufte Produkt theurer wieder zu verkaufen, als es sonst zu stehen käme<sup>1)</sup>. Der Zweck des Spekulanten liegt hier in dem günstigen Erstehen der Waare und dem daraus folgenden Gewinn; das von ihm benutzte Mittel besteht darin, dem auf den Markt Eilenden zuvorkommen. Dieses Mittel kam offenbar sehr oft zur Anwendung, denn die häufigen strengen Verbote desselben beweisen das deutlich genug.

Gleich dem Auf- und Vorkauf und gleich dem Verkauf in „geheimen Winkeln“ statt auf dem offenen Markte wurden auch die Verabredungen und Assoziationen zum Zwecke der Preiserhöhung oder überhaupt der Einwirkung auf den Preis verfolgt. In allen diesen Fällen war das spezielle kaufmännische Interesse nicht zur Geltung zugelassen.

Die Frage, in wie fern diese Verkennung der kaufmännischen Tendenzen begründet war, ist vollständig berechtigt. Bei dem thatsächlichen Bestehen des Kaufmannstandes ist dieselbe befremdend, und es kann auch kaum geläugnet werden, dass die Tendenz zu einseitig verfolgt wurde. Andererseits kann aber kaum bezweifelt werden, dass dem Treiben der Kaufleute das Merkmal einer höheren Stellung in der ökonomischen Gesellschaft oft fehlen musste. Die Schilderung dieses Treibens in den bezüglichen Urkunden trägt den Stempel der Wahrheit und giebt sich als ein aus dem wirklichen Leben entnommenes Bild zu erkennen. Man fühlt die Zudringlichkeit der Spekulanten, und ausserdem wird die nackte Thatsache, dass er den Verkäufern zuvorkommt, sie von dem Markte zu entfernen sucht, zu oft wiederholt, als dass man sie bezweifeln oder einfach ignoriren könnte. Diese Thatsache deutet aber auf die Kleinlichkeit der Mittel und

---

1) Iudicium Pillorie.

auf die geringe Kapitalmacht hin, welche durch eigene Kraft und durch grossartigere Gestaltung der Verhältnisse den Markt zu beherrschen nicht im Stande war. Unter diesen Umständen musste der Kaufmann zu Mittelchen Zuflucht nehmen, welche ihm seine Stellung vielmehr ausser als in dem echten ökonomischen Verkehr anwiesen. Er begegnete ausserdem auf dem Markte keinen ebenbürtigen Kräften, welche ihm entgegengetreten konnten, sondern eher Leuten, die ihm nachgeben mussten. Der Gewinn, den er erzielen konnte, stellte sich nicht als ein Resultat der Arbeit und des Kapitals dar, welche beide erst durch normale und entwickelte Verhältnisse zur Thätigkeit berufen waren. Dieser Gewinn wurde daher nicht als ein ehrlicher angesehen, sondern erschien als ein Ergebniss der List und der dunklen Mittel. Jedenfalls wollte man nicht den Handelsverkehr der kaufmännischen Spekulation als Beute ausliefern. Ganz im Gegentheile, man ging von der Ansicht aus, dass Anderen und nicht den Kaufleuten das Anrecht auf die Waaren auf dem Markte zustehe. Zunächst, wie wir gesehen haben, kam hier das Publikum im allgemeinen in Betracht, aber auch spezielle Klassen der Bevölkerung, z. B. die Handwerker, sollten dieses Vorrechts theilhaftig werden. Die Handwerker erschienen offenbar als Käufer der Stoffe, welche sie in erster Linie zu verarbeiten hatten, und nicht als Käufer zum Zweck des Verkaufs, sie erschienen in demselben Lichte wie die, welche Lebensmittel „für ihren eigenen Gebrauch“ kauften, und während man den Kaufleuten den Handel mit Stoffen, die dem Handwerk nöthig waren, verbot, liess man in derselben Zeit die Gewerbsleute zum Markte zu ohne Konkurrenz <sup>1)</sup>.

Der Handelsverkehr stellte sich gewissermaassen als ein neutrales Gebiet dar und als eine Gelegenheit für die Parteien, ihre gegenseitigen Bedürfnisse zu befriedigen, aber keineswegs als ein besonderes Feld für Erzielung von Gewinn. Und diese Auffassung war eine allgemeine, wir finden sie in den Statuten und in den Verordnungen der Könige, in den Erlassen der Stadtbehörden, in den Petitionen der Gemeinden und in denen der verschiedenen Ortschaften oder Bevölkerungs-

1) 4 Ed. IV. c. 4, 4 H. VII. c. 11, 22 H. VIII. c. 1, 33 H. VIII. c. 16, 37 H. VIII. c. 15.



klassen. Ueberall verfolgt man den Auf- und Vorkauf und die kaufmännische Spekulation jeder Art, welche das öffentliche Gebiet des Handelsverkehrs in einem speziellen Interesse zu beherrschen droht und folglich einen monopolartigen Charakter annimmt.

Es ergab sich daraus ein schroffer Gegensatz, zu welchem das bereits erwähnte kleinliche Treiben der Händler beitragen musste. Sie kauften nicht blos im Allgemeinen um des Verkaufs willen, sondern sie kauften, um sofort an demselben Markte zu verkaufen; sie traten daher zwischen die Parteien auch dann, wenn dieselben sehr leicht zusammenkommen konnten, sie suchten ferner die Verkäufer auf dem Wege zum Markt und hielten sie von dem Ankommen ab, sie verabredeten sich und strebten auf den Preis einzuwirken und thaten dies alles im eigenen und gegen das gemeinschaftliche Interesse. Es wird ihnen daher der Vorwurf der Habsucht nicht erspart, vielmehr dieselbe stark hervorgehoben.

Gegen diese Tendenzen des einseitigen Reichthumerwerbs führte man die Gesellschaft erhaltende und ethische Prinzipien in den Kampf, und ausser den Maassregeln gegen Vorkauf und dgl. schritt man noch zu Preisbestimmungen. Dies war eine Konsequenz des Zusammenhangs der Preise mit den kaufmännischen Spekulationen, gegen welche man zu kämpfen hatte. Die Spekulationen bezweckten gewöhnlich eine für den Kaufmann vortheilhafte Erhöhung der Preise. Dieses Zusammenhangs war man sich von der entgegengesetzten Seite vollkommen bewusst und handelte danach.

In einigen alten Statuten und in den Urkunden der Stadt London <sup>1)</sup> ist das Verfahren bei der Bestimmung der Preise der Lebensmittel, besonders des Brodes und des Bieres, ausführlich beschrieben. Daraus sehen wir, dass man den Preis des Rohstoffes, die Kosten der Fabrikation und den Gewinn sogar sehr skrupulös berechnete. In den anderen Preisbestimmungen kennen wir keine so detaillirte Berechnung, obwohl Zuschläge für Transportkosten erlaubt und bestimmt waren <sup>2)</sup>. Dies zeigt schon, dass man nach gewissen richtigen Prinzipien

1) Assisa Panis et Cervisie, Judicium Pillorie, Statutum de Pistoribus (von unbestimmter Zeit). — Liber Albus S. 349 ff.

2) 4 Ed. III. c. 12, 23 Ed. III. c. 6, 5 R. II. s. 1. c. 4. Rymer, Foedera.

handelte und vor allem, dass man einen festen Standpunkt in der Sache hatte, obwohl man wahrscheinlich ein ziemlich rohes Verfahren in vielen Fällen bei einer so delikaten Aufgabe nicht vermeiden konnte.

Man muss hierbei in Betracht ziehen, dass der ausgesprochene Zweck in dem Schutze des grossen Publikums vor Uebervortheilung durch die Verkäufer lag, dass der Habsucht der letzteren ein Damm gesetzt werden sollte, und dass man schliesslich statt der „übertriebenen“ „mässige“ Preise zur Herrschaft bringen wollte. Die Spitze der Maassregel war hier gegen den „übermässigen“ Preis gerichtet. Der „mässige“ Gewinn sollte dagegen den Händlern zu Theil werden, und dies zeigt uns die andere Seite dieser Wirthschaftspolitik.

Das Vorhandensein des Handelsstandes war eine Thatsache, die man nicht ignoriren konnte, und man erkannte möglicherweise trotz allem eine beschränkte Nützlichkeit desselben, obwohl man gar nicht geneigt war ihm freien Lauf zu lassen. Man war aber geneigt den thatsächlichen Zustand nicht zu vergessen und die Existenz der gegebenen Elemente als berechtigter sogar zu schützen. Die Klagen der Städte gegen die konkurrirenden Marktorte waren ein Ausdruck des Bewusstseins, dass die Vertreter des Verkehrs das Recht auf Erhaltung besaßen. Diese Vertreter klagen ferner, dass andere, z. B. die Geistlichkeit, in ihr Gebiet d. h. in Handel und Gewerbe eindringen und sie dadurch benachtheiligen<sup>1)</sup>, worauf diese Klagen in Betracht gezogen und den Geistlichen vorgeschrieben wurde, sich blos mit eigenen Sachen, eventuell mit dem Verkauf der Produkte ihrer eigenen Güter und nicht mit Handel zu befassen. In Fällen, in welchen die Preise zu niedrig bestimmt waren, folgte den Reklamationen der Widerruf der Bestimmungen<sup>2)</sup>. Daraus ergiebt sich, dass man weit davon entfernt war, die Berechtigung und die Existenzbedingungen des Handelsstandes zu verkennen, dass man aber keineswegs gesonnen war, ihm den Verkehr als ein Feld für die Bereicherung zu überlassen.

---

1) Rotuli Parliamentorum B. I SS. 27, 156.

2) 27 H. VIII. c. 9, 33 H. VIII. c. 11, 37 H. VIII. c. 13. Im 5 H. VIII. c. 3 und 27 H. VIII. c. 13 manche Bestimmungen unter anderen auch aus Rücksicht auf Kaufleute modifizirt.

Den Mittelweg des Wohlstandes konnten sie wohl betreten, über diese Grenze durften sie aber nicht hinaus.

Mit dem Fortschritt der allgemeinen ökonomischen Entwicklung konnte der englische Handelstand nicht umhin, mächtiger auf dem wirtschaftlichen Gebiete als Vertreter des Handelsverkehrs sowohl im Innern als auch nach Aussen zu erscheinen. Indessen finden wir Ende des 15. Jahrh. und sogar im 16. Jahrh. keine genügenden Beweise für die Veränderung der dargestellten Politik dem Handelstande gegenüber. Die Zahl der Gesetze mit Preisbestimmungen, mit Maassregeln gegen Auf- und Vorkauf vermindern sich nicht, und womöglich streben sie noch mehr nach Präzision, um das Uebel besser zu fassen<sup>1)</sup>. Auch in den Schriften aus jener Zeit finden sich ganz gleiche Anschauungen<sup>2)</sup>. Die Gesetze, welche vorzüglich den Woll- und Lederhandwerkern das Vorrecht auf Ankauf der Rohstoffe unter Beseitigung der Händler überliessen, stammen aus dem 15ten und 16ten Jahrh., und zu derselben Zeit beschränkte man die Ausfuhr der einheimischen Produkte, um dem konkurrenzunfähigen Konsumenten im Innern ein freieres Feld für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu lassen. Diese Befriedigung wurde für wichtiger als der Reichtumserwerb der kaufmännischen Klasse erachtet. Die Entwicklung war offenbar nicht so weit vorgeschritten, dass man ohne weiteres den Handelsmarkt besonders im Innern dem freien Spiel der Interessen einer bestimmten Klasse überlassen konnte.

In Folge dessen fehlt im Mittelalter die Auffassung, dass der innere Handelsverkehr ein besonderes Gebiet bilde, dass dieses Gebiet für die Entfaltung einer speziellen Thätigkeit bestimmt sei, und dass die letztere durch eine selbständige Klasse vertreten werden müsse, die zwar das Gebiet durch ihre Thätigkeit beherrschen, diese aber dem allgemeinen Interesse dienstbar machen werde. Sowohl diese Klasse als auch ihre Thätigkeit blieben daher der Gestaltung der Zustände entsprechend beschränkt.

1) 5—6 Ed. VI. c. 14.

2) Harrison, The Description SS. 29, 342.

## Internationaler Handelsverkehr.

Die internationalen Handelsunternehmungen der Engländer beschränken sich ursprünglich auf ein ziemlich enges Gebiet. Skandinavien, vorzüglich Norwegen, ferner Flandern mit Holland und Frankreich sind Länder, nach welchen die englischen Schiffe segeln.

Es fehlte den Engländern weder an Fahrzeugen noch auch an Muth zu den Seefahrten, dennoch vermochten sie ihr Handelsgebiet lange Zeit hindurch nicht zu erweitern. Eine äusserst günstige Gelegenheit dazu bot die Herrschaft der englischen Könige in den süd-westlichen Provinzen Frankreichs. In den ausgezeichneten Häfen jener Gegenden war bereits ein reger Verkehr entwickelt, und Beziehungen mit den südlich-liegenden Ländern waren angeknüpft. Die Engländer hatten also hier eine sehr günstige Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Seefahrten nach dem Süden hin. In Bordeaux und anderen Häfen hatten sie fertige Seestationen und im Nothfalle eine sichere Zuflucht. Die Engländer beuteten aber diese Verhältnisse in der angegebenen Richtung lange Zeit nicht aus.

In Rymer's Foedera findet sich eine ziemlich grosse Anzahl von Urkunden, welche den Zweck hatten die Handelsbeziehungen der Portugiesen, der Aragonenser, Kastilianer und Katalonier zu England zu regeln. In diesen Urkunden treffen wir Rechte und Privilegien, welche jenen Fremden in Bezug auf den Handel gewährt wurden. Viele von diesen Urkunden handeln von Streitigkeiten, unrechtmässig zurückgehaltenen Waaren und Forderungen und sehr oft von beraubten Schiffen und getödteter Mannschaft. Verfolgen wir diese letzteren Urkunden bis tief in die Zeit der Regierung Eduards III., so werden wir gewahr, dass die Streitigkeiten und Zusammenstösse südlich von den französischen Besitzungen der englischen Könige ausschliesslich zwischen den Spaniern und Portugiesen einerseits und den Gascognern andererseits stattfinden. Englische Schiffe werden dagegen nicht erwähnt und einem gelegentlich feindseligen Zusammentreffen der Engländer und der Seefahrer der iberischen Halbinsel begegnen wir erst nördlicher<sup>1)</sup>.

1) Rymer, Foedera B. II T. I SS. 65, 70, 71, 80, 92, 93, 290, 534. —

Weil derartige Reibungen damals eine sehr häufige Erscheinung bildeten, und es höchstens Wunder nehmen könnte, bei einem regeren Verkehr zwischen zwei Ländern nicht von ausgeplünderten Schiffen oder zurückgehaltenen Waaren zu hören, so können wir mit ziemlicher Sicherheit schliessen, daß das Stillschweigen über derartige Vorkommnisse zwischen den Engländern und den Südländern in den Gewässern der letzteren bloß dem Mangel an Gelegenheit zuzuschreiben sei. Die Engländer gingen einfach nicht nach Spanien und Portugal, und die Verträge, welche durch die englischen Könige mit Portugal und mit den spanischen Königreichen noch unter Eduard III. geschlossen wurden, kamen thatsächlich bloß den französischen Besitzungen der ersteren zu Gute. Die Portugiesen und Spanier zogen einen grösseren Vortheil aus diesen Verträgen, indem sie ihre Unternehmungen nicht einzig und allein auf die französischen Besitzungen beschränkten, sondern auch weiter nach England fuhren. Für ihre Beziehungen mit Flandern waren ferner die Verträge mit England von einer nicht geringen Wichtigkeit, indem sie auf Grund derselben im Nothfalle in den englischen Häfen wenigstens einer nicht feindseligen Aufnahme sicher waren <sup>1)</sup>.

Im Laufe der Zeit haben die Engländer einen Theil des Gebietes ihrer überseeischen Beziehungen sogar eingebüßt. Aus Norwegen, wo sie festen Fuss gefasst hatten, wurden sie schliesslich durch die Hansen verdrängt. Dafür erlangten sie aber ein neues Feld für ihre Unternehmungen in Preussen.

Der ursprüngliche Kreis der überseeischen Handelsbeziehungen Englands ward gewiss durch die geographische Lage bedingt, er war aber wesentlich durch die politischen Verhältnisse beeinflusst. Jene Länder, nach welchen die englischen Schiffe ihren Lauf zu nehmen pflegten, waren gerade diejenigen, mit welchen England von jeher in einem sehr regen politischen Verkehr stand. In Folge dessen gingen Leute aus England nach jenen Ländern, so wie sie von dorthier nach England kamen. Die Wege des Verkehrs waren daher bekannt und geebnet, was aber in Bezug auf andere Länder jedenfalls nicht

B. II T. II SS. 727, 732, 784, 1170, 1226, 1243. — B. III T. I S. 240. — B. III T. II S. 1006.

1) Rymor, Foedera B. II T. II SS. 1118, 1120 und a. a. O.

in so hohem Grade der Fall war. Der Handelsverkehr ging daher in dem durch allgemeine Zustände vorgezeichneten Geleise.

Der Kreis der internationalen Handelsverhältnisse Englands bildete sich aber auch auf eine andere Weise aus. Es kamen nämlich nach England Angehörige solcher Länder, nach welchen die Engländer im allgemeinen nicht gingen. Die bereits erwähnten Spanier und Portugiesen, besonders aber die Kaufleute der verschiedenen italienischen Republiken und die Deutschen, finden sich auf dem englischen Boden ein, ohne dass die Engländer im Anfang ihre Häfen besuchen. Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass England dem Auslande gegenüber ein im allgemeinen verhältnissmässig günstigeres Feld für Handelsunternehmungen bot, als ihm durch das Ausland eröffnet wurde. Dieser Unterschied spielt in der Entwicklung der internationalen Handelsverhältnisse eine sehr wichtige Rolle.

Die Magna Charta sicherte den ausländischen Kaufleuten den Verkehr mit England in sehr ausgedehntem Maasse. Jedem ausländischen Kaufmann wurde gestattet, mit seinen Waaren nach England zu kommen, sie zu verkaufen, englische Produkte anzukaufen, sich um der Geschäfte willen unbehelligt aufzuhalten und ebenso das Land zu verlassen. In moderner Sprache ausgedrückt gewährte die Magna Charta allen nicht auf dem Kriegsfusse mit England stehenden Nationen die vollständigste Handelsfreiheit. Indessen die aus anderen Quellen entnommenen Thatsachen schwächen die Vorstellung von der Herrschaft des gedachten Prinzipes ab, ja sie beseitigen dieselbe vollständig. Fasst man die Magna Charta in ihrem Hauptinhalte, als Sicherung der unantastbaren Rechte des Volkes gegenüber der monarchischen Gewalt auf, so erscheint jene Bestimmung in Bezug auf den Handelsverkehr als eine Einschränkung der Willkür der Könige auf diesem Gebiete. Ein Statut aus der Zeit Eduards II. (5 Ed. II c. 11) erklärt daher auf Grund der Magna Charta den grossen, durch Eduard I. eigenmächtig den Ausländern ertheilten Freibrief für ungesetzlich. Jener Freibrief enthielt aber in Bezug auf die Verkehrsfreiheit liberale Vorschriften; die Haupttendenz des Gesetzes Eduards II. ging daher nicht auf die Proklamirung des ganz freien Verkehrs. Der Verkehr war ausserdem durch andere Bestimmungen, ins-

besondere durch Stadtfreiheiten, beschränkt. Diese Rechte kann man aber kaum mit dem Prinzipie der unbeschränkten Handelsfreiheit in Einklang bringen. Im Gegentheil, die ankommenden Ausländer mussten sich sehr umfassenden Beschränkungen unterwerfen.

Eine Urkunde, möglicherweise aus dem Anfang des 13. Jhdts.<sup>1)</sup>, enthält Vorschriften, welche „alle ausländischen Kaufleute besonders aber die Waidimporteure zu befolgen hatten. Waren die letzteren bis „la Newe Were“ gekommen, so konnten sie nirgends ausser in London landen, „wie dies sowohl die alten Gesetze des Landes, als auch die Gesetze und Freiheiten der Stadt forderten.“ Der Waid durfte keineswegs in Häuser und Keller gebracht werden, sondern musste auf dem Flussufer liegen bleiben und dort zum Verkauf oder Tausch angeboten werden, aber unter der weiteren Bedingung, dass bloß die Stadtbürger Käufer sein durften. Den Waidhändlern wurde gleichfalls nur von den Stadtbürgern zu kaufen gestattet, die Käufe und Verkäufe mit anderen Ausländern wurden ihnen dagegen verboten. Auf Jahrmärkte ausserhalb der Stadtmauern durften sie sich bei Strafe der Konfiskation der Waaren nicht begeben, „weil alle ihre Handelsgeschäfte bloß in der Stadt und bloß mit den Stadtbürgern abgemacht werden sollten.“ Man gewährte ihnen für Abwicklung der Geschäfte vierzig Tage, und sie sollten trachten in dieser Zeit alle mitgebrachte Waare zu verkaufen. Nach Ablauf von vierzig Tagen mussten sie das Land verlassen; die übrig bleibende Waare konnten sie weder jemandem zurücklassen noch mitnehmen.

Eine andere Urkunde, wahrscheinlich von der Mitte des 13. Jhdts.<sup>2)</sup>, enthält ganz ähnliche Bestimmungen mit einigen anderen Beschränkungen und einer ziemlich wesentlichen Erleichterung, indem die binnen vierzig Tagen nicht verkaufte Waare im Depot gelassen werden konnte. Allein diese vierzig Tage waren noch durch die Erlaubniss, bloß am Montag, Dienstag und Mittwoch zu verkaufen, verkürzt<sup>3)</sup>. Varenbergh

1) Liber Custumarum S. 68 und Intr. S. XLII.

2) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques entre le Comté de Flandre et l'Angleterre. Bruxelles 1874, S. 153 und 218.

3) Die Interpretation Varenbergh's der folgenden Stelle „Mercator extra-

bemerkt dabei, dass diese Vorschriften zwar als allgemein bindende erlassen worden sind, dass sie sich aber vorzüglich und im Grunde genommen auf die Vlamländer bezogen, derer Waaren, d. h. Textilien, der Erlass speziell ins Auge fasst. Und doch gehörten die Vlamländer zu den meist begünstigten Nationen!

Der Gang der Geschäftsabwicklung ist auch deutlich in dem speziellen Falle des Verkaufs des von den Lothringern importirten Weins geschildert. Nach dem Herausgeber des *Liber Custumarum* fällt diese Urkunde in die erste Hälfte des 13. Jhdts., wenn sie nicht älter ist<sup>1)</sup>. Nach dem Durchgang durch die Londoner Brücke mussten sie zwei Ebben und eine Fluth an einem bestimmten Orte warten. Binnen dreier Ebben kamen die königlichen Beamten auf das Schiff und wählten für den König Waaren, die man brauchte. Den Preis derselben hatten die Londoner Kaufleute zu bestimmen. Erst dann und nicht vor Ablauf dreier Fluthen und Ebben durften die Kaufleute und zwar zunächst die Londoner und dann die aus Winchester kaufen. Dabei sollten alle Weine zu demselben Preise verkauft werden<sup>2)</sup>. Die Bestimmung des Aufenthalts während vierzig Tage findet sich hier wieder und ausserdem das Verbot die bestimmten Grenzen zu überschreiten, um sich auf Märkte zu begeben, wenn die Waare ausgepackt wurde und wenn sich die Lothringer eine Nacht in der Stadt aufhalten hatten. Die Höhe der zu zahlenden Abgaben war an bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Lothringer, welcher

*neus nequit transire spacium trium miliarum eundi extra civitatem ad feriam vel mereatum cum aliquibus mercibus, quas deligavit vel posuerit in civitate ad vendendum. Nec vicecomes ei dare posset licentiam*“ ist irreführend. „L'étranger ne peut s'éloigner de plus de trois milles de la ville avec ses marchandises, sans les remettre en ballot.“ Die letzten Worte könnten als Bedingung gedeutet werden, nach Erfüllung welcher der Ausländer sich auf die Märkte begeben durfte. Der Text sagt aber positiv, dass die ausgepackten und in der Stadt zum Verkauf angebotenen Waaren nicht ausgeführt werden durften. Ob die nicht ausgepackten weiter zu führen gestattet war, ist dagegen zweifelhaft.

1) *Liber Custumarum*, T. I, Intr. S. XXXVII ff. und 61 ff.

2) Riley erklärt diese Bestimmung durch die Absicht auf diese Weise die Auswahl und Auslese zu verhindern. Es scheint mir dies wahrscheinlich zu sein. Alle, die ersten und die letzten, waren gleich behandelt, was im Geiste der damaligen Verkehrsregulirungen lag.



auf seinem Schiffe blieb und keine Wohnung in der Stadt nahm und auch nicht mit dem Schiffe über die Themse-Strasse und über die Werft ging, zahlte weniger als derjenige, welcher über jene Punkte segelte oder eine Wohnung in der Stadt nahm und seine Waare mitnahm. Im letzteren Falle musste er vor dem Auspacken drei Tage auf die königlichen Beamten warten und durfte blos im Grossen verkaufen; der Verkauf im Detail war überhaupt den Ausländern verboten <sup>1)</sup>).

Aus den Begünstigungen mancher ausländischen Städte und mancher Völker ist leicht zu ersehen, was für Beschränkungen für den Verkehr mit den Ausländern im Allgemeinen galten. Den Kaufleuten der Städte Amiens, Corby und Nesle waren im 21 H. III. besondere Privilegien gewährt <sup>2)</sup>). Zunächst durften sie ihre Waaren ohne Hindernisse in London ein- und auspacken und niederlegen, ferner sowohl an die Londoner als auch an die Anderen <sup>3)</sup> verkaufen. Eine Ausnahme machten hier blos das Getreide und der Wein, welche Produkte lediglich an die Stadtbürger verkauft werden durften. Es war ihnen ferner gestattet, ihre Waaren, welche sie nach London gebracht hatten, weiter in das Innere des Landes oder zu einem anderen Hafen zu führen, und überhaupt durften sie so handeln, wie es ihnen am vortheilhaftesten schien. Sie hatten noch eine Begünstigung, welche im Allgemeinen den Ausländern nicht zu Theil ward, erhalten, indem sie Wirthshäuser für ihre Landsleute halten durften. Die Wirthsleute durften sich aber nicht länger als ein Jahr aufhalten, was darauf hin-

---

1) Mit geringen Ausnahmen. Die Lothringer z. B. durften einen Theil, vielleicht den Rest des Weins im Detail verkaufen. Darauf scheinen einige Worte in der nachfolgenden Stelle hinzuweisen „Et sachez qe li Lorenz ne poent vendre lour vin a detail avaunt cest prime vessel, mes par muy et par demy muy poeut il vendre et nent autrement.“ Die Worte „avaunt cest prime vessel“ scheinen auf den späteren Detailverkauf hinzuweisen, obwohl die Beziehung nicht klar ist.

2) Liber Custumarum S. 64 ff., S. 532 ff.

3) Die bezügliche Stelle lautet „et les vendent en la citee de Loundres, auxi bien as estraunges du roiaume d'Engleterre comes as citeins de Loundres.“ Das kann sich auch auf Engländer beziehen, welche keine Stadtbürger waren, und welche man als Fremde zu nennen und zu behandeln pflegte. Dies wäre schon eine Begünstigung und die Erlaubniss mit dem Ausländer zu verkehren müsste noch höher angeschlagen werden.

zuweisen scheint, dass den Kaufleuten jener Städte ein Jahr in London zu bleiben gestattet war. Vielleicht war dies die längste Aufenthaltszeit, weil die Norweger und die Dänen dasselbe Privilegium genossen. Die letzteren hatten auch das Recht zu allen Märkten und Jahrmärkten in England zu gehen, die ersteren besaßen aber dieses Recht nicht <sup>1)</sup>, endlich erlangten schon früh die Cölner die Befugniss in ganz England zu verkehren <sup>2)</sup>).

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, welche sich übrigens öfters und auch später wiederholen, dass man keineswegs bestrebt war, ein wirklich näheres Verhältniss mit den Ausländern anzuknüpfen. Sie durften das Land bloß berühren und keineswegs hier festen Fuss fassen. In das Innere des Landes konnten sie nicht gelangen, und so reduzirte sich England für den fremden Seefahrer zu einem Küstenpunkte, in welchem er vierzig Tage eingeschlossen blieb, ein Zeitraum, welcher dem Ausländer einigermassen zur Orientirung genügen konnte, ohne ihm aber zur Ausnutzung der Verhältnisse Mittel zu geben. Die übrigen Vorschriften waren ausserdem der Art, dass der ausländische Kaufmann durch den gezwungenen raschen Verkauf der mitgebrachten Waaren vollends in Anspruch genommen werden musste. Und wenn der Fremde schon zugelassen ward, so dachte man ihn doch fernzuhalten. Er durfte in der Stadt die Waare nicht auspacken, ja nach Ablauf von vierzig Tagen durfte er sie sogar auf der Niederlage nicht lassen, seine Entfernung ferner, das Verbleiben auf dem Schiffe war begünstigt, während beim Aussteigen in der Stadt seine Waaren höheren Abgaben unterworfen waren <sup>3)</sup>).

---

1) Liber Custumarum S. 62 und 531.

2) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London. Hamburg 1851. Urkunden S. 6. Schutzbrief vom J. 1204. Aber schon die Urkunde vom J. 1157 an alle königlichen Beamte gerichtet deutet darauf hin, dass die Cölner im ganzen Lande verkehren, *ibid.* S. 1, 2.

3) Riley, Liber Custumarum. Introd. S. XXXVII und XXXVIII interpretirt das Verbot gegen die Lothringer sich auf die Märkte zu begeben, ferner die Begünstigung in den Abgaben, wenn sie nicht in der Stadt ausstiegen und mit den Schiffen nicht über die Themse-Strasse gingen, als eine Absicht den Lothringern die Gelegenheit zu geben, ihr Geld in der Stadt zu verausgaben. In der bestüglichen Stelle ist dieser Sinn nicht zu erkennen, meine obige Interpretation scheint mir dagegen keinem Zweifel zu unterliegen.

Alles dies zwang den fremden Kaufmann zur Nachgiebigkeit im Handel, was dem Engländer zum Vortheil gereichte. Die Vorschrift, bloß den Stadtbürgern zu verkaufen, läßt die Tendenz deutlich durchblicken, und andere Vorschriften sind in dieser Beziehung nicht unklarer. Es giebt ausserdem positive Beweise dafür, dass man die Konkurrenz der Fremden unbequem fand, und dass man sie zu beseitigen suchte<sup>1)</sup>.

Das thatsächliche Verhältniss und die herrschende Ansicht über die Aufgabe, welche die fremden Kaufleute in England zu erfüllen hatten, spiegelt sich vortrefflich in den beschränkten Vorschriften. Sie hatten an ganz bestimmte Personen ihre Waare abzuliefern und dann wegzugehen, für Spekulation und für die Ausnutzung der Konjunktoren war ihnen kein Raum gelassen. Jenen drei pikardischen Städten wurde ausnahmsweise ein grösseres Gebiet für die kaufmännische Spekulation geöffnet und so auch den Dänen und den Deutschen, dies waren aber Privilegien, im Allgemeinen mussten dagegen die Ausländer alles auf einem Punkte verkaufen. Kaufen, um wieder an demselben Orte zu verkaufen, ist eine reine Spekulation, sie war daher den Fremden verboten. In der Stadt herumgehen, Kunden suchen ist wiederum für den Kaufmann eine Gelegenheit, seine Rührigkeit geltend zu machen, dies war aber den Fremden verboten, sie sollten in ihren Häusern auf die Käufer warten<sup>2)</sup>.

Das Verhältniss des ankommenden Fremden zu den Engländern kennzeichnet sich durch die eben dargestellte Tendenz, dem ersteren die Möglichkeit, das kleine Gebiet, welches er betreten konnte, zu überschreiten, vollständig zu entziehen und ihm nicht zu gestatten, auch nur einigermaassen festeren Fuss auf dem englischen Boden zu fassen. Ein gewöhnlicher kaufmännischer Neid kommt in jenen Vorschriften zum Vorschein, unter dessen Einfluss sich gewissermaassen zwei besondere Gebiete oder vielmehr zwei Theile desselben Gebietes bilden, auf welche sich einerseits die Thätigkeit der Ausländer und ander-

---

1) Das Statut 5 E. II. c. 11 sagt „and that the Foreigens Merchants abide longer than they were wont to do, by which abiding things become more dear than they were wont to be, to the damage of the King and his People.“ Die vierzig Tage waren also auch zur Erlangung der billigeren Preise benutzt.

2) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques u. s. w. S. 219.

seits die der Engländer erstrecken sollte. Die einfachste Ablieferung der Waaren an bestimmten Orten, und man kann sagen an bestimmte Personen, war alles, was der Fremde in seinem Gebiete thun konnte. Das übrige gehörte dem Engländer, und jener „durfte überhaupt nicht das thun, was dieser unternahm.“ Dazu gehörte insbesondere der Kauf der noch feuchten Tücher, die Färberei derselben<sup>1)</sup>, ferner der bereits erwähnte Verkauf im Detail und an Andere ausser an die Stadtbürger<sup>2)</sup>, sodann das Halten der Wirthshäuser und das Mäklergeschäft<sup>3)</sup>.

Es giebt keine Anzeichen, welche zu dem Glauben, dass die Ausländer als ein willkommener Faktor in dem Ausfuhrhandel betrachtet wurden, führen könnten. Amiens, Corby und Nesle erhielten unter anderen das Recht, alle Waaren, welche sie in England gekauft hatten, mit Ausnahme der Waffen, der Lebensmittel und der Erzeugnisse, deren Ausfuhr durch Könige speziell verboten war, „ohne Hinderniss“ auszuführen. Diese Begünstigung deutet auf Beschränkungen hin; wir finden sie aber nirgends in der Weise ausgedrückt, dass man daraus schliessen könnte, ein besonderer Theil des Ausfuhrhandels sei den Fremden gewährt, ein anderer Theil dagegen als ausschliessliches Gebiet der Engländer ihnen verschlossen worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach durften die Ausländer im allgemeinen nach Bezahlung der Abgaben die englischen Produkte ausführen<sup>4)</sup>. Die Ausfuhr der Waffen und auch der Lebensmittel war dagegen überhaupt nicht frei. Auf die Ausfuhr der Lebensmittel richtete man eine beson-

1) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques u. s. w. S. 218 „Item mercator foraneus nequit pannum madidum emere vel tincturam facere, vel aliqua opera quae ad cives pertinent facere.“ — Liber Custumarum S. 69: „Neque possunt (Westdarii nec alii) de aliquibus pannis quas ferunt, vel de aliis si emerint, tincturam facere, neque aliquam mercem suam mutare; sed secundum quas eas deportant, communiter vendere.“ — Liber Albus S. 674.

2) Der Grossverkauf war aber an die grossen Herren des Landes zu ihrem eigenen Bedarf gestattet. Liber Custumarum S. 70.

3) Statuta Civitatis Londoniae (13 Ed. I). Liber Albus S. 160, 586 und a. a. O.

4) Liber Custumarum S. 70. Die zur Rede gestellten Kaufleute aus der Provence können keine Privilegien zeigen. Sie handeln blos nach alter Sitte „et hoc pro custumam suam faciendam Vicecomitibus civitatis praedictae, pro mercimoniis et mercandis suis, tam in introitu quam in exitu etc., sicut alii extranei.“

dere Aufmerksamkeit, wie dies aus den genannten Urkunden und aus einer Urkunde aus der Zeit des Königs Aethelred's erhellt<sup>1)</sup>. Nach der letzteren und nach den Vorschriften für Lothringen durften die ausländischen Kaufleute nur drei lebendige Schweine auf ihre Schiffe als Lebensmittel für sich nehmen. Die allgemeinen durch die Könige erlassenen Ausfuhrverbote, wie z. B. das der Wollausfuhr nach Flandern unter Eduard I.<sup>2)</sup>, oder das Eduards II., verschiedene zur Tuchfabrikation nöthige Stoffe<sup>3)</sup> auszuführen, trafen natürlich auch sämtliche Ausländer. Diese allgemeinen Verhältnisse des Ausfuhrhandels und der Ausländer schliessen aber nicht aus, dass man mitunter manchen Fremden in ihrem Ausfuhrhandel Hindernisse in den Weg legen konnte, während man andere begünstigte. Jedenfalls sieht man nicht, dass man die Ausländer wegen ihrer Dienste im Ausfuhrhandel überhaupt oder in einem Theile desselben nach den englischen Orten zu ziehen suchte.

Unter den dargestellten Umständen kann man kaum von einem internationalen Handel sprechen. Den Begriff der Internationalität finden wir überhaupt noch sehr wenig ausgebildet, wir werden aber in der Folge, wegen Mangels eines besseren Ausdrucks bei Besprechung der Beziehungen Englands zu den Ausländern das Wort „international“ brauchen, obwohl es dem modernen Begriffe nicht ganz entspricht. In der hier behandelten Periode bildet sich erst das Internationale aus; — als entwickelte Erscheinung gehört es der nachfolgenden Epoche an. — Das Nationale kommt hier in der That wenig zum Vorschein, hingegen ragt fast das Individuelle oder das Städtische hervor. Wir sehen nämlich, dass die beschränkenden Vorschriften, welchen sich die Ausländer zu unterwerfen hatten, auch für die Landesangehörigen, die aber keine Stadtbürger waren, im Allgemeinen galten. Jeder musste nach vierzig Tagen in einen Verband treten, so dass die Aufenthaltszeit für die Ausländer wohl mit dieser allgemeinen Vorschrift zusammenhängt; das Beherbergen der Fremden gehörte eigentlich blos den Stadtbürgern, ebenso das Maklergeschäft;

1) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Stahlhofes. Urkunden S. 3.

2) Rymer, Foedera B. I T. II S. 510.

3) Memorials of London S. 149—150.

v. Ochenkowski, Englands wirthschaftl. Entwicklung.

endlich wurden die Engländer, wenn sie nicht Stadtbürger waren, im Verkauf ihrer Waaren beschränkt. Im Lichte dieser Verhältnisse erscheint es natürlich, dass eine Stadt, welche wie London im Besitze bestimmter Privilegien war, mit anderen Städten, wie Amiens, Corby und Nesle Verträge nach der Art der internationalen schloss, aus welchen aber London die unmittelbaren Vortheile in der Form einer einmaligen Zahlung von 100 £ und einer jährlichen von 50 s. für sich in Anspruch nahm.

Ausländer, welche aus der höchst beengten Lage ihrer Unternehmungen herauskommen wollten, konnten dies bloß auf dem Wege eines speziellen Vertrags erreichen. Ihr Geschäft, wie dies aus dem Verträge mit den pikardischen Städten hervorgeht, erlangte eine Sicherheit und eine feste Basis, während die allgemeinen Vorschriften den Geschäften der übrigen Ausländer nothwendigerweise den Stempel des Provisorischen und der Unsicherheit aufprägen mussten. Diese Merkmale ihrer Verkehrsbeziehungen erscheinen um so greller, als die rechtliche Stellung der Ausländer keineswegs gesichert war.

Das Gesetz bot ihnen in positiver Weise keine Garantie, weder für ihre Person noch für ihr Eigenthum, und man pflegte gewöhnlich für die Schuld oder für das Vergehen eines Ausländers seine Landsleute verantwortlich zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob die Bestraften mit dem Schuldigen in irgend welcher Beziehung standen.

Die Konfiskation der Güter des Ausländers nach seinem Tode<sup>1)</sup> liefert einen anderen Beweis der Rechtlosigkeit, welche die Stellung der Ausländer kennzeichnete. Die öfters in erster Linie in den Urkunden hervorgehobene Gewährung des Schutzes sowohl an einzelne Ausländer, als auch an Städte und Nationen, deutet ebenfalls auf ihre von Haus aus schutzlose Lage hin. Sie waren in England geduldet, aber um

---

1) Rymer, Foedera B. I T. II S. 655. In dem Inspecimus-Briefe Heinrich's III. von Eduard I. der Stadt St. Omer: „Et etiam si dicti burgenses, aut eorum aliqui, infra terram et potestatem dicti patris nostri, testati decesserint vel intestati, idem pater noster vel haeredes sui bona eorum confiscari non facerent; quin eorum haeredes ipsa integre habeant, quatenus ipsa catalla dictorum defunctorum fuisse constiterit; dum tamen de dictis haeredibus notitia aut fides sufficienter haberetur.“

rechtlich in den gesellschaftlichen Organismus eingefügt zu werden, brauchten sie spezieller Vorschriften, weil es dafür an fertigen Normen fehlte.

In der Machtvollkommenheit der Monarchen lag das wirksamste Mittel, diese Verhältnisse zu ändern, und dieselben machen nach und nach einen immer ausgiebigeren Gebrauch davon, durch Ertheilung der Schutzbriefe, sei es an Einzelne, sei es an Städte und Völker. Nach den Schutzbriefen sollen die Ausländer als „des Königs Leute“ und ihre Waare auf demselben Fusse wie des Königs Eigenthum behandelt werden. In einer grossen Anzahl solcher Schutzbriefe und Charten steht die Garantie gegen die Gefahren des Verkehrs in England obenan, und daran knüpft sich gewöhnlich die Erlaubniss des Verkehrs im ganzen Lande, auf allen Jahrmärkten, und „sowohl in London als auch an anderen Orten“<sup>1)</sup>. Analoge oder identische königliche Schutzbriefe werden im Laufe des 13. Jahrh. an Kaufleute aus Deutschland, Frankreich, Flandern, Holland, Seeland, Skandinavien ertheilt und gehen sogar in das 12. Jahrh. zurück. Die Italiener, welche auch in England Geld- und Bankgeschäfte trieben, standen ohne Zweifel sehr früh unter dem königlichen Schutze.

Ein wichtiger Schritt in derselben Richtung ist um die Mitte des 13. Jahrh. gethan worden, indem unter Heinrich III. Schutzbriefe mit der Klausel, dass die Ausländer bloß für eigene oder verbürgte Schulden haften sollen, ertheilt wurden; sie sollten ferner für die Vergehen ihrer Diener nicht verantwortlich gemacht werden<sup>2)</sup>. Diese Klausel findet sich von nun an in den Privilegien der flandrischen Städte mit der Bestimmung zusammen vor, dass die Güter eines Verstorbenen nicht konfiszirt, sondern den Erben übergeben werden sollen. Der letztere Punkt findet sich in den mir aus früherer Periode bekannten Schutzbriefen nicht; der Schluss, dass dies eine

---

1) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Stahlhofes. Urkunden S. 3, 4, 5 und a. a. O.

2) Für Gent aus dem J. 1259. Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques. S. 207. Für Douai im J. 1261, für Ypres wahrscheinlich im J. 1252, *ibid.* S. 136. Für Brugge *ibid.* S. 227. Für St. Omer *vid.* S. 178. Anm. 1. Für Lübeck im J. 1266. Rymer, Foedera B. I T. 1 S. 471. und a. a. O.

neue Errungenschaft der Ausländer sei, erscheint daher vollkommen gerechtfertigt. Eduard I. verfolgt entschieden diese Richtung der rechtlichen Ordnung der internationalen Handelsverhältnisse. In dem Statut Acton Burnell (11 Ed. I) und im „Statutum Mercatorum“ (13 Ed. I) sieht man ganz deutlich den Zweck, dem internationalen Verkehr die nöthige Sicherheit zu geben. Die Motive deuten auf das Uebel einer geringen Neigung der Fremden nach England zu kommen hin, und um den vorhandenen Mängeln abzuhelpen, wird das gerichtliche Verfahren zum Zweck der raschen und pünktlichen Zahlung der schuldigen Beträge vorgeschrieben. Neben diesen Gesetzen muss man ausserdem die von Eduard I. den Kaufleuten verschiedener Nationen gewährte Charte als eine für die Regelung der internationalen Verkehrsverhältnisse sehr wichtige Akte ansehen<sup>1)</sup>. Diese Charte wurde mit der Absicht, den Kaufleuten von Frankreich, Niederlanden, Spanien, Portugal, Italien und allen übrigen Ländern Sicherheit zu verschaffen, erlassen, und die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen beweist, dass die internationalen Handelsverhältnisse in ein neues Stadium eingetreten sind. Sowohl der Handel der Ausländer, also Kauf und Verkauf, Ein- und Ausfuhr, als auch das Verhältniss der Staatsfinanzen zu dem internationalen Handel und die rechtliche Stellung der handeltreibenden Fremden sind geordnet und entwickelt.

Ziehen wir einstweilen diese rechtliche Stellung in Betracht, so erkennen wir, dass die Bestimmungen der Charte in demselben Geiste wie die erwähnten Statuten Eduards I. verfasst sind. Die Handelsusancen sollen als Richtschnur für die Entscheidung in den Rechtsstreitigkeiten dienen. Jeder Vertrag wird, sobald das Darangeld genommen worden sei, als perfekt erklärt, und das summarische Verfahren den königlichen Beamten unter Androhung einer Strafe für Säumniss und Unredlichkeit in der Rechtsprechung vorgeschrieben; um dieses Ziel besser zu erreichen, wird sogar ein spezieller Richter für Handelssachen ernannt. Offenbar zum Zweck der Sicherung der Unparteilichkeit bestimmt die Charte, dass die Jury zur Hälfte aus Ausländern bestehen solle. Diese Charte

---

1) R y m e r, Foedera B. II T. II S. 747 *Inspeximus* Eduards III.



ist in vielen Bestimmungen dem späteren Stapel-Statut Eduards III. ähnlich. Sie gewährt Sicherheit für die Handelsgeschäfte in so ausgedehntem Maasse und mit einem Verständniss der Bedürfnisse des Verkehrs, wie dies früher nicht da gewesen ist. Die Charte ist auch insofern als ein grundlegender Akt zu betrachten, als in derselben zugleich erklärt wurde, dass die in ihr enthaltenen Bestimmungen, ungeachtet aller in der Zukunft zu gewährenden sonstigen Freiheiten, erhalten bleiben sollen. In diesem Freibriefe finden sich keine von den Bestimmungen, welche wir früher kennen gelernt haben. Die Beschränkungen der Zeit des Aufenthalts, des Verkaufs der Waaren, des Haltens von Wirthshäusern, des Verlassens eines Ortes, um an anderen zu handeln, sind hier durch Erlaubniss des freien Verkehrs in allen genannten Richtungen ersetzt. Allerdings dürfen die Ausländer auch nach der Bestimmung des Freibriefes, abgesehen von einigen bestimmten Waaren, bloß im Grossen verkaufen, und die Ausfuhr der Weine ohne Lizenz ist ihnen verboten, sonst aber dürfen sie überall im Lande frei verkehren und Waaren ein- und ausführen.

Die Regelung der Abgaben und überhaupt der staatsfinanziellen Seite des internationalen Verkehrs gehört zu den hervorragenden Momenten der behandelten Charte. Eduard I. befreit die Ausländer von einigen Abgaben, er verspricht ferner, dass keine Prisen für den König gemacht und alles Genommene sofort und zum gewöhnlichen Preise bezahlt werden solle, er verlangt aber schliesslich ganz bestimmte Geldabgaben für die eingeführten und ausgeführten Waaren. Aus den früheren Urkunden lässt sich ein festes Abgabensystem nicht erkennen. Der Ausdruck, dass die gewohnten Zahlungen zu leisten seien, spricht allerdings dafür, dass bestimmte, bekannte Abgaben, welche von Allen entrichtet werden sollten, eingeführt und gleichmässig bezahlt worden seien<sup>1)</sup>. Dies hinderte aber die Auflegung noch anderer Abgaben gewiss nicht, und die Zuschläge muss man in der speziell bestimmten Waare oder in Geldbeträgen suchen. Nach der erwähnten Urkunde König Aethelreds hatten die Ausländer neben den gewöhnlichen offenbar noch Abgaben in Waaren zu entrich-

---

1) Liber Albus. S. 223 ff.

ten<sup>1)</sup>). Eine andere Urkunde aus dem J. 1237 zeigt, dass die Vlamländer 400 Mark für den Schutz zu zahlen hatten<sup>2)</sup>. Die besprochenen Lothringer sollten per Fass Wein entweder bloß 5 d. oder mehr zahlen, je nach der Entfernung, in welcher sie sich von der Stadt hielten, was wohl nicht zu dem finanziellen System gehörte. Die pikardischen Städte zahlten für ihre Privilegien ausser den gewöhnlichen Abgaben einen grösseren einmaligen Geldbetrag und eine jährlich zu entrichtende Summe. Und ebenso wie die Abgaben entweder einfach oder in der Form einer Zahlung für das gewährte Privilegium oder den geleisteten Dienst erhöht wurden, ebenso wurden sie ermässigt, und in manchen Fällen die Abgabepflichtigen ganz oder theilweise von der Zahlung oder Last befreit<sup>3)</sup>. Dazu kamen noch die Prisen mit ihrer ganzen Willkürlichkeit, sowohl in der Bestimmung des Preises der genommenen Gegenstände als auch der Unsicherheit der Zahlung. Heinrich III. bevorzugt offenbar die Lübecker, wenn er im J. 1257 befiehlt, nichts für ihn gegen ihren Willen zu nehmen, oder wenn er ihnen später im J. 1266 verspricht, für die ausser den hergebrachten Prisen genommenen Gegenstände entsprechend zu zahlen<sup>4)</sup>.

Es herrschte daher in dem internationalen Verkehr eine Unsicherheit und Schwankung in den Abgaben, ähnlich wie sie in anderen Verhältnissen herrschte, wozu die natural-wirtschaftliche Erscheinung der Prisen gewiss nicht wenig beitrug. Der Schritt, den Eduard I. in dieser Richtung gethan hat — erstens durch Abschaffung einiger Abgaben, fer-

1) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Statthofes. S. 3.

2) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques. S. 206.

3) Die Pauschalzahlungen waren wahrscheinlich eine Begünstigung. Die Kölner zahlten 2 s. jährlich für die Gildehalle und für alle königlichen Abgaben in London und an den übrigen Orten des Landes. Sie wurden davon unter Richard I. und Heinrich III. befreit. Lappenberg, Geschichte des Hansischen Statthofes. Urkunden S. 5 und 12. Heinrich II. verbietet, von den Kölnern höhere Abgaben als die durch sie gewöhnlich bezahlten zu erheben, *ibid.* S. 3, 4. Die Kaufleute von St. Omer sind vom „*muragium*“, die von Gothland „*de omni theloneo et consuetudine ad mercatores pertinentes*“ befreit. — Rymer, Foedera B. I T. II S. 655 und B. I T. I S. 231.

4) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Statthofes. Urkunden S. 12. Rymer, Foedera B. I T. I S. 471. Die hergebrachten Prisen sind beibehalten „*salvis tamen inde nobis debitis, et antiquis prisas nostras.*“

ner durch Beschränkung der Preisen in der Weise, dass dem Zwang der ganz freie Verkauf substituiert wurde, und schliesslich durch die Festsetzung ganz bestimmter Geldabgaben — muss als eine wichtige Thatsache erachtet werden.

Jedenfalls enthält die Charte Eduards I. eine umfangreiche und tiefgreifende Regulirung der Abgabenverhältnisse. Die neu festgesetzten Zölle wurden zwar neben den alten erhoben und von den Ausländern für die Privilegien, aber auch „für die Auffassung der Preisen“ entrichtet; waren sie aber ein Mal und an einem Orte bezahlt worden, so hatte der Kaufmann nichts mehr und nirgends zu bezahlen. Es treten uns also neue, viel zweckmässigere, bestimmte und durchweg gleichmässige Abgaben statt der unbestimmten und schwankenden, Sicherheit statt Unsicherheit entgegen. Wir dürfen ausserdem den Umstand nicht vergessen, dass die Charte nicht eine Stadt oder ein einziges Land berücksichtigt, sondern sämtliche handeltreibende Nationen umfasst, und dass sie kein Erlass einer Stadtbehörde, sondern des Staatsoberhauptes ist.

Ausser den Frei- und Schutzbriefen gestalteten sich die internationalen Verhältnisse klarer und fester unter dem Einfluss der Verträge, in welchen wiederum die königliche Macht maassgebend ist. Unter den Gegenständen dieser Verträge kann man zunächst die verschiedenartigen Schäden, welche eine Partei der anderen durch Raub, Mord, Konfiskationen und dgl. zufügte, aussondern. Diplomatische Verhandlungen Englands mit Staaten und Städten kommen wegen solcher Schäden in der ganzen hier behandelten Periode massenhaft vor. Reibungen und Kämpfe der Einheimischen und der Fremden auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf Verträge gehören zu den fast täglichen Vorkommnissen. Ueberhaupt kann von Freundschaft und Friede kaum die Rede sein, wenn die Freunde in der Zeit des Friedens ausgeplündert werden konnten. Diese Reibungen bildeten aber einen Anlass zu Klagen und Ansprüchen auf Entschädigung. Gewöhnlich hatte auch der Angeklagte sich zu beklagen und stellte der verlangten Entschädigung seine Forderungen entgegen. Beiderseits standen hinter den Klagenden Könige oder Stadtbehörden, d. h. Vertreter einer staatlichen oder dieser ähnlichen Gemeinschaft, welche die Sache endgültig zu schlichten hatten, so dass in die-

sen oft wiederkehrenden Verhandlungen die Bestrebungen, den internationalen Handel zu regeln, nicht zu verkennen sind.

Indessen sind diese Verträge schwerlich als Aeusserungen einer grossartigen Handelspolitik zu betrachten, insbesondere einer Politik, welche systematisch und mit der Absicht, dem englischen Handel ganz spezielle Vortheile zu verschaffen, eingeleitet worden wäre. Die gegenseitige gleich freundliche Behandlung war in ihnen ausbedungen und auf diese Weise die Sicherheit des Verkehrs, gewöhnlich aber bloss für kurze Zeit erreicht. Die Resultate dieser Verträge waren aber, glauben wir, wichtiger für den allgemeinen Frieden, als für den Handel, indem sich der letztere mehr als dies in zivilisirteren Zuständen üblich ist an den Feindseligkeiten betheiligte. Sobald sich die politischen Verhältnisse unter den Ländern trübten, brach der Krieg auch im Gebiete der internationalen Handelsbeziehungen aus. Städte und Einzelne liehen bereitwillig ihre Hand zu Pfändungen, Konfiskationen, Misshandlungen der Kaufleute und ihrer Diener, Einsperrungen, Räubereien und dgl. Es kommen aber derartige Ausbrüche auch sofort nach Schluss des Friedens vor, und ein Zustand zwischen Krieg und Frieden bildet keine ganz ungewöhnliche Erscheinung. Nach dem Eintritt des allgemeinen Frieden musste der Krieg in den Handelsbeziehungen der kämpfenden Parteien aufhören, und wurde der Friede hier eigenmächtig gestört, so suchte man die Sache, um der guten politischen Verhältnisse willen, in Ordnung zu bringen. Die politische Eintracht unter den Völkern musste nothwendig auch gegen einseitige Störungen, die den Frieden von der Handelswelt her bedrohten, geschützt werden. Die grösseren und kleineren Reibungen, welche in dieser Welt so oft vorkamen, liefern zahlreiche Beweise eines Zustandes, in dem die unbändigen individuellen Kräfte und Leidenschaften jederzeit bereit waren, sich rücksichtslos in den Kampf zu stürzen. Weder die Küstenbewohner, noch die Schiffsleute, konnten als harmlose und friedliebende Wesen gelten; unter den Handelsleuten in den Städten ferner herrschte Neid und sogar Hass gegen Ausländer; es war daher ein Vorrath von Zündstoff angesammelt, welcher jeder Zeit auflodern konnte. Die Botmässigkeit, die Unterwerfung unter die allgemeinen Zwecke und die allgemeine Politik konnten den Frieden schaffen und in

der Folge eine rechtliche Basis für den Handelsverkehr vorbereiten. Unter diesen Umständen kann von einem Einfluss des Handels auf die allgemeine Politik oder von einer speziellen Verfolgung der Handelsinteressen keine Rede sein, im Gegentheil, die allgemeinen politischen Gesichtspunkte beeinflussen und bedingen den internationalen Handelsverkehr und sind in überwiegendem Maasse wirksam.

In der Politik der meisten englischen Könige aus dieser Zeit ist auch keine ausgesprochene Richtung daraufhin zu erkennen, dem englischen Handelsstand besondere Vortheile zu verschaffen. Die Gewährung der Charten an die Ausländer erfolgt im Anfang, ohne dass daraus der Gedanke, durch dieses Mittel für die eigenen Unterthanen höhere oder auch gleiche Vortheile zu erhalten, zu entnehmen wäre; der politische Zweck oder auch der individuelle tritt dagegen sehr oft in seiner ganzen Klarheit zu Tage. Wenn Johann den deutschen oder vlämischen Kaufleuten Schutzbriefe ertheilt, so ist er durch politische Rücksichten geleitet, und dasselbe gilt von Heinrich III. Die Worte Heinrichs II. an Friedrich I. „sint inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta“ beziehen sich wohl nicht auf die grossen Vortheile des englischen Handels, welche seiner im deutschen Reiche zufolge dieser Freundschaft harrten — denn die Engländer handelten nicht nach Deutschland — sondern auf das politische Verhältniss der beiden Staaten. Das gute politische Verhältniss genügte aber vollkommen, den Deutschen eine bevorzugte Stellung auf dem englischen Handelsmarkte zu sichern, während die Engländer mit leeren Händen davon gingen. Mit anderen Worten, das politische Moment ist maassgebend, das kaufmännische tritt gänzlich in den Hintergrund. Die politische Freundschaft genügt, um eine Bevorzugung zu erhalten, ohne dass man in die wirtschaftlichen Erwägungen einzugehen dachte. Die spätere Bevorzugung der ausländischen Kaufleute und eine einseitige Gewährung der Privilegien durch die englischen Könige zeigen die untergeordnete Stellung, welche die Politik der Verfolgung des Interesses der englischen Kaufleute im Auslande bei ihnen einnahm.

Ausser den politischen Motiven, welche jedenfalls bei der Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen einen her-

vorragenden Antheil hatten, wirkten dabei ohne jeden Zweifel noch finanzielle Rücksichten. Die Geldverlegenheiten der englischen Könige waren so zu sagen ein ständiges Uebel, und sie waren daher gegen die Gelegenheiten, durch Ertheilung der Freibriefe ihren Schatz zu füllen, nicht gleichgültig. Einem Fürsten von der Begabung Eduards I., welcher stets an Geldmangel litt, kann nichts anderes nachgesagt werden. Er mochte auch für das Gedeihen des Verkehrs Sinn besitzen, aber er verband gewiss damit seine finanziellen Zwecke. Er befestigte zwar das parlamentarische Prinzip, indem er sich an das Parlament um Geldbewilligung wandte, andererseits aber suchte er, ähnlich seinen Nachfolgern, sich von den Bewilligungen unabhängig zu halten. Ein diesem Zweck entsprechendes Mittel boten die Zollauflagen. Die grosse Charte, welche der König den fremden Kaufleuten ertheilte, enthält daher eine Feststellung der Zölle, und zwar höherer, als die üblichen Zollabgaben sind. Sie stellen einfach eine Vergütung für das gewährte Privilegium dar. In seiner Absicht lag eine noch weitere Entwicklung dieses Gedankens. Im J. 1303 liess er eine Versammlung der Städteabgeordneten zusammenrufen und verlangte von ihnen die Gewährung gleicher Zollabgaben, wie sie die Fremden bezahlten. Die Forderung scheiterte aber an dem Widerstande der Abgeordneten <sup>1)</sup>. Diese Zölle haben den Streitpunkt zwischen den Königen und den Ständen gebildet, bis sie schliesslich der Genehmigung des Parlaments unterworfen worden sind. Unter Eduard II. wurden die neuen und erhöhten Abgaben, welche unter Eduard I. erhoben worden waren, durch das Gesetz 5 Ed. II. c. 11 abgeschafft und die grosse Charte der Ausländer als ungesetzlich erklärt. Dies hinderte aber Eduard III. nicht, diese Zölle wieder einzuführen und den Freibrief Eduards I. zu bestätigen.

Fassen wir das Vorgehende zusammen, so sehen wir den internationalen Handel mit politischen und finanziellen Zwecken verknüpft. Wir werden unten noch Gelegenheit haben, besonders die finanziellen Momente im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handelsverkehr nachzuweisen. Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich ferner eine Unterord-

---

1) Parliamentary Writs B. I, S. 134, 135.

nung der handelspolitischen Seite; trotzdem gestalten sich aber die Verhältnisse zu den Ausländern fester; die Stellung derselben England gegenüber gewinnt eine rechtliche Grundlage, und der ganze Vorgang zeigt uns eine wirklich organisatorische Arbeit. Dieses Bild steht im Gegensatze zu den Verhältnissen, welche sich auf der Basis der Rechte einzelner Städte und des dort herrschenden kleinlichen Geistes thatsächlich entwickelten und auch, glauben wir, in der Zukunft entwickeln konnten. Wir nehmen daher keinen Anstand zu behaupten, dass jene Verknüpfung des auswärtigen Handels mit den allgemeinen politischen und mit den staats-finanziellen Zwecken eine grundlegende Erscheinung bildete, unter deren Einflusse der internationale Handel in grossartigerem Styl organisirt werden konnte. Gerade weil der letztere mit höheren Gesichtspunkten in Zusammenhang gebracht und ihnen unterworfen wurde, konnte er als gesellschaftlicher Faktor angesehen werden und sich eine entsprechende Stellung im sozialen und staatlichen Leben erobern.

Aehnlich wie den dargestellten Erscheinungen können wir auch der Stapel Einrichtung einen organisatorischen Charakter beilegen. Vor Eduard I. hören wir vom Stapel der englischen Produkte gar nichts<sup>1)</sup>, wenn wir nicht als solchen die grossen Jahrmärkte bezeichnen wollen. Indessen waren diese keine gesetzlich bestimmten Stapelorte. Die flandrischen Kaufleute begaben sich auf jene Messen, schlossen grosse Kaufverträge mit den englischen Händlern<sup>2)</sup>, diejenigen aber, welche das Privilegium, frei in England zu verkehren, erhalten haben, kauften wohl auch von den Produzenten und ausser den Messen; die Engländer ihrerseits gingen mit ihren Produkten nach den verschiedenen grossen Handelsstädten Flanderns. Erst durch Verlegung des Wollhandels aus Flandern nach Dortrecht<sup>3)</sup> unter Eduard I. scheint ein einziger statt vieler Handelsplätze für die englischen Produkte geschaffen worden zu sein. Dies dauerte aber nicht lange, indem die politische Animosität des Königs gegen die Vlamländer, welche zunächst

---

1) Obwohl St. 2 Ed. III. (Northampton) vom „Staple beyond the Sea and on this Side, ordained by Kings in Times past“ spricht.

2) Varenbergh, *Histoire des relations diplomatiques*. SS. 151, 212 ff.

3) *ibid.* S. 165.

jene Verlegung verursachte, später einer freundschaftlichen Stimmung Platz machte, so dass der Absatz der englischen Produkte wieder nach Flandern ging. — Unter Eduard II. wurden dagegen verschiedene Stapelorte in England, Wales und Irland bestimmt, der Verkauf der Wolle, der Wollfelle und des Zinns an anderen Orten verboten und bestraft<sup>1)</sup>. Diese Verordnung wird im ersten Regierungsjahre Eduards III. bestätigt, aber im nachfolgenden Jahre werden alle Bestimmungen über die ausserseeischen und inländischen Stapelorte aufgehoben und der unbeschränkte Verkehr nach der Magna Charta proklamirt<sup>2)</sup>. Wie lange diese Freiheit gedauert habe, vermögen wir nicht festzustellen, im Jahre 1340 (14 Ed. III) befindet sich aber der Stapelplatz der englischen Wolle kraft der aus politischen Rücksichten ertheilten Begünstigungen in Flandern. Politische Gründe bewegen den König zwei Jahre später Brügge, welche Stadt dies bereits ein Jahr vorher gewesen ist, als Stapelort für englische Produkte zu bestimmen und zugleich die nöthigen Vorschriften für die Ordnung der dort verkehrenden Engländer zu geben<sup>3)</sup>. Seit dieser Zeit ist Flandern, wie wir dies hauptsächlich aus den dagegen gerichteten Klagen erkennen<sup>4)</sup>, ununterbrochen bis zum 22 Ed. III. der Stapelort für englische Erzeugnisse gewesen. In diesem Jahre aber erhebt Eduard III. Calais zum Stapelort für die gewöhnlichen Stapelwaaren, mit Ausnahme jedoch von Wolle, für welche noch Brügge der Markt blieb. Der Tuchhandel aber wurde Calais noch in demselben Jahre genommen<sup>5)</sup>. Durch das Stapelstatut 27 Ed. III. wurden verschiedene Orte in England, Wales und Irland als Stapelplätze bestimmt, dabei aber Calais nicht erwähnt; Calais tritt in

1) Rymer, Foedera B. II T. II S. 705. Rotulorum abbreviatio B. I S. 254. Wir können das Datum der Verordnung des Stapels in England durch Eduard II. nicht bestimmen. Es giebt aber zwei Urkunden in Rymer, Foedera B. II T. I SS. 378, 566 aus dem Jahre 12 und 18 Ed. II., in welchen vom Stapel in Flandern die Rede ist.

2) 2 Ed. III c. 9.

3) Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques. SS. 334, 349. — Rymer, Foedera B. II T. II S. 1172.

4) Rotuli Parliamentorum B. II SS. 143, 149, 165, 191, 202.

5) Rymer, Foedera B. III T. I SS. 158, 178. — Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques. S. 379.



dieser Zeit vollständig in den Hintergrund. Im 28ten Regierungsjahre Eduards III. lesen wir sogar eine Petition der Gemeinden um die Erhaltung des Stapels in England <sup>1)</sup>, und erst im 35 Ed. III. werden die Vorstände des Stapels und die Kaufleute aufgefordert, zehn Deputirte aus ihrer Mitte an jedem Stapelorte zu wählen und sie zum König, unter anderen auch wegen der Berathung über die Stapelangelegenheit, zu senden; in Calais dagegen sollten die Stadtbehörden sammt den ansehnlichen Bürgern sechs Deputirte „de melioribus et discretioribus“ wählen und senden, um unter anderen über „die Ordnung, den Schutz und die Hebung von Calais“ zu berathen <sup>2)</sup>. Unsere Urkunden geben uns keine Nachricht über die Resultate der Berathung, aber im Jahre 37 Ed. III. steht wiederum Calais als der einzige Stapelort da, und die Sorge um das Wohl der Stadt, welche dabei zu Tage tritt, könnte mit jener Deputirtenversammlung in Zusammenhang gebracht werden <sup>3)</sup>. Allein es liegt schon aus dem nachfolgenden Jahre wiederum eine Petition der Gemeinden um den Stapel in England vor, was denn auch durch den König gewährt und ausserdem durch ein Reichsgesetz bekräftigt wurde <sup>4)</sup>. Dieses Gesetz fand aber offenbar keine Anwendung auf Calais, trotzdem dass es das Statut 27 Ed. III. ausdrücklich bestätigte und alle anderen widersprechenden Verordnungen ausser Kraft setzte. Ein ähnliches Loos war auch dem Gesetze 43 Ed. III. c. 1, nach welchem der Stapel in Calais aufgehoben werden sollte, bescheert. Verschiedene Urkunden sprechen dafür, dass zu der Zeit und nach dem Erlass dieser Gesetze Calais ein Stapelort und zwar bis zum Tode Eduards blieb <sup>5)</sup>. Ein solches Hin- und Herschwanken herrschte auch im Anfang der Regierung Richards II. Calais war damals ein Stapelort, obwohl der Stapel im Falle eines Kriegsausbruches wegen der

---

1) Rotuli Parliamentorum B. II S. 257.

2) Rym er, Foedera B. III T. II S. 617.

3) ibid. SS. 688, 690, 698.

4) Rotuli Parliamentorum B. II S. 287, und 38 Ed. III. s. 1 c. 7.

5) Rym er, Foedera B. III T. II SS. 725, 732, 735, 768, 795, 823, 836, 839, 915 (in dem Vertrag mit dem Münzmeister von Calais ist von zwei Mayors, d. h. dem Mayor der Stadt und dem Mayor des Stapels die Rede) 966, 1058, 1062, 1068. — Rotuli Parliamentorum B. II SS. 323, 332, 358.

Gefahr für die Seefahrten nach England verlegt werden sollte<sup>1)</sup>. Indessen wurde der Stapel im 12 R. II. sogar durch ein Reichsgesetz (c. 16) von Middelburg nach Calais verlegt; aber schon zwei Jahre später hier aufgehoben und das Stapelprivilegium den im 27 Ed. III. bestimmten Orten zurückgegeben<sup>2)</sup>. Bald nachher finden wir den Stapel in Calais, und von da an blieb er auch ununterbrochen hier; denn wir hören in der Folge vorzüglich oder einzig und allein vom Stapel in Calais.

Aus einigen Andeutungen erkennen wir aber, dass auch damals neben Calais andere Stapelorte in England existirten. Eine Petition der Gemeinden aus dem Jahre 6 H. VI. spricht ausdrücklich von einer Mehrheit der Stapelorte und der Stapelbehörden. An anderen Orten wird unter derselben Regierung Westminster als Stapelplatz und zwar als einer, welcher es von jeher gewesen, erwähnt<sup>3)</sup>. So wie daher Calais mitunter trotz des Wortlautes der Gesetze den Stapel behielt, so mögen ihn auch sicherlich ungeachtet der Verordnungen, dass Calais der einzige Absatzort für die englischen Exportartikel sein sollte, die anderen Städte behalten haben. Diese Städte blieben aber nicht immer dieselben. Nach dem Erlass Eduards II. und seiner Bestätigung durch Eduard III. waren als Stapelorte Newcastle, York, Lincoln, Norwich, London, Winchester, Exeter, Bristol für England, ferner Dublin, Drogheda und Cork für Irland, Salop, Kermerdyn und Kerdif für Wales, Lostwythiel und Truro für Cornwallis und schliesslich Asperton für Devon bestimmt. Nach dem Stapelstatut Eduards III. bleibt von den letzten nur Kermerdyn übrig; für Irland dagegen wird noch Waterford hinzugefügt, und in England fällt London weg; statt dessen kommen aber Canterbury, Chichester und Westminster hinzu. Im Gesetze 43 Ed. III. c. 1 werden Kingston u. H., St. Botolph (Boston), Yarmouth und Queenborough als neue Stapelorte bestimmt, dagegen York, Lincoln, Canterbury und Norwich weggelassen, auch Kermerdyn findet sich nicht mehr erwähnt. Unter Richard II. wird noch der Stapel aus Queenborough nach Sandwich verlegt<sup>4)</sup>.

1) Rotuli Parliamentorum B. III. S. 23.

2) 14 R. II. c. 1.

3) Rotuli Parliamentorum B. IV. SS. 328, 410 und B. V. S. 334, und im 10 H. VI. c. 1.

4) Rotuli Parliamentorum B. III. S. 10.

Ausser diesen Orten war noch Southampton, wenn auch nicht als Stapelort bezeichnet, so doch thatsächlich ein solcher, aber blos für die Kaufleute aus dem Westen, welche die Wolle und andere Stapelartikel nach dem Westen führten. Bereits unter Eduard III. <sup>1)</sup> erhalten diese die Erlaubniss, mit Umgehung des Stapels Wolle etc. nach dem Westen zu führen, und seit dem Statut 1 R. II. s. 1. c. 3 werden sie immer in den Stapelgesetzen als eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht, nach Calais zu gehen, hingestellt und wird Southampton als Ein- und Ausladungsort für sie bestimmt. Eine ähnliche Stellung besass Berwick und Newcastle im Norden Englands. Die Stapelartikel aus den nördlichen Distrikten und aus Schottland sammelten sich ausschliesslich in diesen Städten, um dann, obwohl nicht immer <sup>2)</sup>, entweder nach beliebigen Orten oder nach Middelburg verschifft zu werden. Middelburg <sup>3)</sup> war daher ebenfalls ein Stapelplatz für die englischen Produkte und die genannten Städte eigentlich blos Einschiffungsorte nach jener Stadt. Berwick aber, welches ein Monopol des Einkaufs und Verkaufs der Waaren des Nordens erlangte <sup>4)</sup>, kann schon als ein Stapelort gelten.

Eine gewisse Schwankung in der Bestimmung der Stapelorte und somit in der Behandlung des Stapelinstitutes besonders im Anfang lässt sich nicht verkennen. Einer noch grösseren Unsicherheit begegnet man, wenn man einige ganz unzweckmässige Verordnungen, welche mit dem Stapel zusammenhingen, in Betracht zieht. So wurde z. B. Dartmouth als Einschiffungsort für Zinn unter Richard II. bestimmt, diese Bestimmung musste aber sehr bald abgeschafft werden, weil es sich herausstellte, dass Dartmouth kein Handelsplatz für den Artikel sei <sup>5)</sup>. Eine ähnliche Bewandniss hatte es mit Butter und Käse, welche zur Stapelwaare erhoben wurden; es zeigte sich aber bald, dass sich beide für den Transport nach Calais nicht eigneten, und jedenfalls in England entsprechender verkauft werden konnten. In Folge dessen wurde nach-

1) Rymers, Foedera B. III T. I S. 264 und B. III T. II S. 768.

2) 8 H. VI. c. 21.

3) Rotuli Parliamentorum B. IV S. 309; B. VI S. 157.

4) ibid. B. VI S. 224.

5) 14 R. II. c. 7 und Rotuli Parliamentorum B. III S. 295.

her die Verordnung wesentlich modifizirt<sup>1)</sup>. — Offenbar wurden die Bedürfnisse des Verkehrs in allen diesen Fällen wenig berücksichtigt. An einigen Orten hat sich ferner das ihnen durch Eduard III. gewährte Stapelrecht gar nicht bewährt. Es fanden sich dort keine Kaufleute, kein regerer Verkehr, und statt dass die Waaren besser verkauft werden sollten, lagen sie unverkauft und verderben, und es blieb blos die Milderung oder der Widerruf der Bestimmungen übrig<sup>2)</sup>. Aber noch mehr als alles dies mochte wohl die Ueberzeugung der Schädlichkeit und des Widerspruchs der Stapel Einrichtung mit den bestehenden Handelsprinzipien ihre Existenz gefährden. Das Statut Northampton (2 Ed. III.) hob, wie oben erwähnt, den Stapel auf und statt dessen führte es die Verkehrsfreiheit nach Magna Charta ein. Diese bildete die alte Grundlage, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Stapel Einrichtung mit ihr im Widerspruch stand. Einige Jahre später kommt noch Eduard III. auf die von ihm beim Antritt der Regierung bestätigte Stapel Einrichtung seines Vaters zurück und spricht die Meinung aus, dass dieses Institut geradezu schädlich sei. Er hebt daher den Stapel in verschiedenen englischen Städten auf und erklärt den Handel für frei<sup>3)</sup>. Dies hielt aber den König, wie oben erwähnt, nicht ab, den Stapel einige Zeit nachher nach den flandrischen Städten zu übertragen, bis Calais seine Aufmerksamkeit auf sich zog und Stapelort wurde; aber in der schnell darauf folgenden Aufhebungsurkunde des Stapels von Calais wird gesagt, dass der Widerruf wegen der Beschwerlichkeit und Schädlichkeit sowohl für den König als auch für sein Volk erfolge. Trotzdem wurde schliesslich Calais zum Hauptstapelort erhoben, obwohl die überseeische Lage wegen der öfters gefährdeten Durchfahrt nicht unwesentliche Bedenken erwecken musste, und diese Bedenken stellten sich wirklich ein. Wie oben angedeutet, kommen sie unter Richard II. und dann unter Heinrich IV. zum Vorschein<sup>4)</sup>; man dachte sogar daran, den Stapel nach einem anderen Orte zu verlegen.

1) Rotuli Parliamentorum B. IV S. 293, B. V S. 24 und 3 H. VI. c. 4, 18 H. VI. c. 3.

2) Rymer, Foedera B. III T. I SS. 327, 344.

3) ibid. B. II T. II S. 879.

4) Rotuli Parliamentorum B. III SS. 529, 538, 554.

Die Frage ist daher mehr als berechtigt, wozu denn die Stapeleinrichtung überhaupt bestanden habe, da sie doch als schädlich erkannt wurde und wirklich den Verkehr in seiner Freiheit hemmen musste. Dem folgt die zweite Frage, warum, wenn doch das Institut bestehen sollte, der Stapel nur mehr vorübergehend in den englischen Städten seinen Platz hatte, schliesslich aber Calais als Hauptstapelort bestimmt wurde. Nach der gewöhnlichen Auffassung erscheint die Förderung des Handels an Orten im Innern des Landes selbst durch Monopolvertheilung für die Entwicklung des Verkehrs viel zweckmässiger als die Förderung der nach den Grenzen zu liegenden Punkte, Calais aber war ein solcher, und ausserdem durch die See vom britischen Kontinente getrennt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte die Verlegung des Stapels nach England auch ihre Anhänger. In der erwähnten Aufhebungsakte Eduards III., wodurch der Stapel überhaupt aufgehoben wurde, sprechen die einleitenden Worte davon, dass die Bestimmung (1 Ed. III) der englischen Städte als Stapelorte auf das Anrathen der Grossen und der Kaufleute erfolgt sei. In den Jahren 28 und 38 Ed. III. bitten ferner die Gemeinden um die Erhaltung des Stapels in England<sup>1)</sup> und im Jahre 14 R. II. werden sogar dem König die Gelder bewilligt, unter der Bedingung jedoch, dass der Stapel nach England verlegt und hier „in verschiedenen Häfen ewig bleiben“ solle<sup>2)</sup>. Dies hatte aber keinen Erfolg.

Was nun die erste Frage betrifft, so finden wir den Stapel der englischen Produkte zunächst im Auslande, und wir haben gesehen, dass die Gewährung desselben mit den politischen Zwecken der englischen Könige in einer engen Verbindung stand. Diese Gewährung war eine willkommene Gabe für die Berechtigten und öffnete jedenfalls den Engländern ein günstiges Feld für den Verkauf ihrer Produkte. Durch eine festere Organisation der englischen Kaufmannschaft auf den flandrischen Handelsplätzen mussten sich die letzteren auch eine Stellung erwerben, welche nicht ohne guten Einfluss auf ihre Interessen sein konnte. Dies sind Vortheile gewesen, welche wohl zu beherzigen waren. Die Vortheile der Monar-

1) Rotuli Parliamentorum B. II, SS. 257, 287.

2) *ibid.* B. III, S. 279.

v. Oehenkowski, Englands wirtschaftl. Entwicklung.

chen — abgesehen von den politischen Interessen — beschränkten sich auf gelegentliche Vermittelung in den Darlehnsoperationen <sup>1)</sup>, wenigstens finden wir in dieser Beziehung nichts mehr in unseren Quellen.

In einem Aktenstücke vom Jahre 15 Ed. III <sup>2)</sup> finden wir aber ganz deutlich den Zusammenhang des Stapels mit den Zollabgaben ausgedrückt. Zunächst wird der Nachtheil, welcher sich aus dem Transport nach beliebigen ausserseeischen Orten mit Umgehung der Abgaben ergab, und dann der Wille, dem Uebel abzuhelpen, hervorgehoben. Darauf folgt der Entschluss, Brügge als Stapelort der englischen Produkte zu bestimmen, ferner wird die Stapelbehörde bezeichnet und endlich werden die Freiheiten der englischen Kaufmannschaft erwähnt. Man kann sagen, dass hier die Organisation des englischen Handelsverkehrs auf dem fremden Platze skizzirt ist. Es wird ausserdem bestimmt, dass die Exporteure der englischen Stapelwaaren den königlichen Finanzbeamten an den Einschiffungsorten dafür Bürgschaft geben sollten, dass sie die Waaren wirklich nach dem Stapelort bringen würden. Sowohl über die ausgeführte Waare als auch über die bezahlten Zölle sollten Scheine von den Zollbeamten ausgestellt werden, von denen ein Theil mit dem Amtssiegel und ein anderer mit dem des Händlers gestempelt werden sollte. Der letztere Theil blieb in den Händen der Zollbeamten, um von ihnen in das Schatzamt abgeliefert zu werden; den ersten Theil dagegen behielten die Exporteure, gaben ihn aber sofort nach ihrer Ankunft dem Mayor des Stapels ab, welcher seinerseits ihn als Beweisstück (*ad onerandum . . . dictos collectores*) ebenfalls nach dem Schatzamt zu senden verpflichtet war. Mit einem Worte, der Stapel wurde zu einer finanziellen Kontrolmaassregel der Beamten in den Häfen gemacht, mit dem Zweck, den Steuerabgang zu verhindern.

In gleichem Lichte zeigt sich uns in seinen ersten Bestimmungen das grosse Stapelstatut Eduards III. Auch hier sind zunächst Mängel hervorgehoben, welche aber von der Lage des Stapels im Auslande herrührten. Man verlegte ihn demnach nach dem Inlande und stellte zugleich für manche

1) Rym er, Foedera B. III, T. I, S. 24.

2) *ibid.* B. II, T. II, S. 1172.

Stapelplätze ganz bestimmte Einschiffungsorte fest; namentlich sollten die Waaren aus Lincoln über St. Botolph, aus Norwich über Great-Yarmouth, aus Westminster über London, aus Canterbury über Sandwich und aus Winchester über Southampton ihren Weg nehmen. An den Orten, an welchen die Waaren nicht nach bestimmten Häfen geführt zu werden brauchten, genügte das einmalige Wiegen in Gegenwart der Zollbeamten; worauf die Säcke mit Wolle mit dem Siegel des Mayors versiegelt werden sollten, und ein Schriftstück (indenture) für den Mayor und den Zollbeamten sowohl über die gewogene Wolle als auch über das Leder und die Wollfelle auszufertigen war. An den Orten dagegen, aus welchen die Waare nach den gesetzlich bestimmten Einschiffungsorten gebracht werden musste, wurde der Schein über die bezahlten Abgaben mit dem Siegel des Mayors des Stapels versehen und die Waare noch ein Mal durch die an jenen Orten angestellten Finanzbeamten gewogen.

Diesen Bestimmungen fehlt es in mancher Beziehung an Präzision und Vollständigkeit. Es ist z. B. nicht gesagt, dass der Exporteur aus den letzteren Orten den Beamten in den Häfen den Schein über die bezahlte Steuer vorzeigen solle; allein das abermalige Wiegen lässt uns darüber keinen Zweifel. Es ist offenbar eine Maassregel, um den Kaufmann zu verhindern, unverzollte Waare unterwegs mitzunehmen. Die Stapelbehörde fungirt in diesem Falle auch als Steuereinnahmer, in anderen aber fällt dies den Finanzbeamten zu, welche mit Hilfe der über die verkauften Waaren auszufertigenden Urkunde kontrolirt wurden. In dem ganzen Verfahren bemerkt man ein durchdachtes fiskalisches System, und es ist wahrscheinlich, dass manche spätere Modifikationen der Stapelbestimmungen aus der Rücksicht auf Verbesserung dieses Verfahrens herrühren. Die ursprüngliche Bestimmung der Stapelorte und daneben noch der besonderen Häfen war für den Verkehr, aber auch für die Finanzmanipulation gewiss umständlich; vergleicht man aber die späteren Aenderungen in den Stapelorten, so sieht man, dass diese Häfen nachher neue Stapelplätze geworden sind, dass die früheren dagegen zugleich ihre Stellung verloren haben.

Die Verbindung der Staatsfinanzen mit der Stapel einrich-

tung wird in den auf das Statut 27 Ed. III. folgenden Stapelgesetzen nicht in so deutlicher Weise als in obigen Verordnungen ausgedrückt. Erst im Gesetze 4 Ed. IV. c. 2 erscheint, nachdem in der Einleitung unter anderen Uebeln auch der Abgang an Zoll durch Umgehung des Stapels in Calais angeführt worden ist, die Vorschrift, dass Wolle etc. nur an bestimmten Orten, und zwar an solchen, an welchen sich die königliche Waage und die königlichen Steuereinnahmer befinden, eingeschifft werden dürfe<sup>1)</sup>). Ausserdem müssen die Exporteure vor der Abfahrt den Finanzbeamten Bürgschaft geben, dass sie die Ladung nach Calais bringen werden. Hier angelangt, sollen sie von dem Hafensteuereinnahmer einen Beglaubigungsschein über den Import verlangen, welcher, um eingetragen zu werden, an das Schatzamt binnen 12 Monaten bei schwerer Strafe abgeliefert werden musste<sup>2)</sup>). Die besprochenen Vorschriften dieses Gesetzes erleichtern das Verständniss der Bestimmungen der vorangehenden Stapelgesetze. Auf diese Weise füllt sich auch die Lücke zwischen dem Statute Eduards III. und dem Eduards IV. aus. In den Stapelgesetzen hören wir nämlich ununterbrochene Klagen über den Ausfall in den Staatseinnahmen und zwar wegen der Nichtbefolgung des Gebotes, die Stapelprodukte nach Calais zu bringen. Unter den dagegen ergriffenen Maassregeln erscheint als eine der hauptsächlichsten die Pflicht der Bürgschaftsstellung den Steuereinnahmern gegenüber, dass die Waare wirklich nach Calais geführt werde. Die Gesetze sagen nichts über die Art der Bürgschaft<sup>3)</sup>), aber sie musste nothwendig in etwas für den Kaufmann Werthvollem bestehen, und natürlich konnte er nicht eher entlastet werden, bis er einen Beweis der vollzogenen Verpflichtung zurückgebracht hatte. Das Kontrolverfahren

---

1) Poole, Southampton, Chichester, Sandwich, London, Ipswich, Boston, Hull, Lynn.

2) Rymer, Foedera B. III. T. II, S. 739. Ein Exporteur soll einen Beglaubigungsschein über die nach Calais gebrachten Waaren von dem Mayor der Stadt zurückbringen.

3) Rymer, Foedera B. III, T. II, S. 698. Die Bestimmung der Art der Bürgschaft wurde den Finanzbeamten überlassen: „talem securitatem, pro qua vestro periculo respondere volueritis, capiatis . . .“ *ibid.* S. 739 Johan Gouch stellt zwei andere als Bürgen.



war aller Wahrscheinlichkeit nach dem durch Eduard IV. vorgeschriebenen ähnlich.

Nach der bisherigen Darstellung und nach dem bereits ausgebildeten formellen Verfahren in derartigen Sachen <sup>1)</sup> kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass jene Bürgschaften etc. im Schatzamt wohl bekannt waren, und dass man auf diese Weise gewissermaassen ein System der fiskalischen Kontrolle zu schaffen im Stande war. Jedenfalls konnte dadurch mancher Missbrauch seitens der Exporteure verhindert werden; es handelte sich aber hier wohl noch mehr darum, den Missbräuchen der Beamten einen Damm entgegenzusetzen. Zu oft wirklich wird, besonders in den Reichsgesetzen, den Finanzbeamten eingeschärft, dass sie nicht mehr als das, was ihnen gebührt, verlangen dürfen, dass sie die Sachen nicht verschleppen, sondern rasch abfertigen und überhaupt ihre Pflicht den Parteien gegenüber thun sollen, als dass man nach allem dem an die Unbestechlichkeit der Beamten glauben und voraussetzen dürfte, es sei hierbei ohne Erpressungskniffe abgegangen <sup>2)</sup>. Dabei darf man auch nicht vergessen, dass die Ausfuhr der Stapelartikel zu den hauptsächlichsten Quellen der Staatseinnahmen gehörte.

Mitunter hat man von der Verpflichtung, die Produkte durchaus nach dem Stapel zu führen, Abstand genommen; indem man aber mit dieser Befreiung finanzielle Vortheile vereinigte, zeigte man deutlich den Zusammenhang des Stapels mit den Staatsfinanzen. Aus dem bereits erwähnten Statute 31 Ed. III. s. 1 c. 8 ersehen wir, dass, trotzdem das Stapelinstitut existirt, die direkte Ausfuhr überall hin gestattet wird, vorausgesetzt jedoch, dass man die Abgaben zahle, die in diesem Gesetze bestimmt waren. Bloss sind die Sätze im Vergleich mit den im Stapelstatut festgestellten bedeutend höher,

1) Proceedings of the Privy Council B. III, SS. 315 ff. Eine in manchen Punkten sehr detaillirte Verordnung in Betreff der Eintragung der Aus- und Einfuhr durch Zollbeamte. Vid. auch *ibid.* B. IV, SS. 239 ff.

2) Proceedings of the Privy Council B. VI, SS. 328 ff. Ein Stadtbeamter ist die Seele des grossartig betriebenen Schmuggels, wodurch bloss in Yarmouth der Schatz um 1000 £ benachtheiligt worden ist. 27 H. VI, c. 2. Die Stapelartikel werden oft unverzollt ausgeführt „by the Consent and Mean of unlawful Officers as Searchers and Surveyors, which take no Fee, but privy Rewards for doing wrong to the King.“

so dass die gewährte Handelsfreiheit zu einer Quelle des Einkommens wurde<sup>1)</sup>. Die Ausfuhrfreiheit wird auch Allen, welche ihre Waaren auf dem Stapel nicht verkauft haben, zu Theil, aber wiederum unter derselben Bedingung der Zahlung der höheren Abgaben. Viel klarer erscheint im Gesetze 4 R. II. s. 2 c. 2 eine Finanzoperation im Zusammenhange mit dem Stapel. Die Geldverlegenheit tritt hier fast aus jeder Zeile hervor, und die Operation soll offenbar ein Hilfsmittel gegen dieselbe werden. Alle In- und Ausländer, welche Stapelartikel kaufen wollen und auch die von ihnen während 12 Monaten schuldigen Abgaben sofort (wahrscheinlich solche, welche keinen Aufschub in der Zahlung verlangten) zu zahlen sich bereit erklären, sollen das Recht haben, in jener Zeit in den Einschiffungs-orten ihre Waaren mit Ausschluss Anderer zu laden und nach beliebigen Orten auszuführen. Ferner sollen Alle, welche für die während des bestimmten Termines ausgeführten Stapelartikel die Abgaben im voraus und zwar vor dem Martinitage zu entrichten gewillt sind, nicht nur frei ausführen, sondern es sollen für sie ausserdem die Steuersätze ziemlich bedeutend ermässigt werden. Trat daher das Bedürfniss ein und war überhaupt die Einnahme versichert, so konnte man sich schon über den Stapel hinwegsetzen, aber diese Hinwegsetzung war immerhin eine Ausnahme und nicht das befolgte System.

Zu solchen Ausnahmen gehörte auch die Gewährung der Lizenzen, das Produkt direkt, ohne den Stapel zu berühren, ausführen zu dürfen. Die Lizenzen konnten nicht einfach abgeschafft werden, weil sie zu der Prärogative der Krone gehörten. Sie konnten zum Zweck der Belohnung einzelner dem Monarchen genehmer Personen dienen, sie konnten aber auch eine Quelle der Befriedigung der mehr persönlichen als öffentlichen Bedürfnisse der Könige bilden. In beiden Fällen waren die Lizenzen eine Schmälerung des Staatseinkommens, und der ausgiebige Gebrauch, welcher davon mitunter gemacht wurde, rief oft Gegenvorstellungen seitens des Parlaments hervor. Eine maassvolle und vernünftige Ertheilung der Lizenzen ent-

---

1) Nach 27 Ed. III. waren folgende Sätze bestimmt: für Sack Wolle von den Inländern  $\frac{1}{2}$  Mk., von den Ausländern 10 s., für 300 Wollfelle  $\frac{1}{2}$  Mk. resp. 10 s., für eine Last Leder 1 Mk. resp. 20 s. Nach 31 Ed. III. dagegen für dieselbe Quantität Wolle 50 s., für Wollfelle 50 s. und für Leder 100 s.

sprach dagegen vollkommen den damals obwaltenden Zuständen, indem einerseits der Monarch sein Recht behielt, andererseits die vorkommenden Erlaubnisse der direkten, jedoch nur unter der Bedingung die gewöhnlichen Abgaben zu zahlen<sup>1)</sup> gestatteten Ausfuhr keineswegs als Schaden, sondern vielmehr als zu der Stapel Einrichtung und ihrer finanziellen Aufgabe gehörig betrachtet werden konnten.

In dem Vorangehenden ist schon ein wichtiger Grund der Erhebung von Calais zu dem hauptsächlichen Stapelort wenigstens angedeutet. Der Zusammenhang des überseeischen Platzes mit den Einschiffungsorten und das damit in Verbindung stehende Finanzwesen ist klar<sup>2)</sup>. So lange sich der überseeische Stapelplatz im Auslande befand, konnten natürlich keine so wirksamen Mittel in Anwendung gebracht werden, als wenn derselbe im Besitze der englischen Herrscher war. Die tüchtigen englischen Könige fassten aber den internationalen Handel als eine gute Finanzquelle ins Auge, und er blieb wirklich in der von uns behandelten Periode eine Säule des Finanzsystems; es war daher für jeden weiter reichenden Blick, für jeden tüchtigeren König und für den Staat überhaupt von grösster Wichtigkeit, eins der Hauptinstitute des internationalen Handels in seiner Hand zu haben. Sobald die finanzpolitische Ansicht reif wurde und im gesellschaftlichen Organismus in der angegebenen Weise Wurzel fasste, konnte man fast nicht umhin, zu einer dem entsprechenden Einrichtung des Stapels zu schreiten.

Und Calais war zu diesem Zweck wie auserkoren. Es lag auf dem Kontinente und doch gehörte es England. Jene Eigenschaften, welche es erst recht möglich machten, den Ver-

---

1) Proceedings of the Privy Council B. II, S. 115 Eine Lizenz einem Richard Garner gegen Zahlung der Abgaben und unter anderen mit dem Stapel zusammenhängenden Bedingungen für die Zeit von 7 Jahren ertheilt. Vid. auch in den Stapelgesetzen.

2) Die Finanzbeamten standen aller Wahrscheinlichkeit nach mit den Stapelbehörden zum Zweck der Kontrolle in Korrespondenz. Rymer, Foedera B. III, T. II, S. 698. „Et de omnibus lanis et aliis mercandis, quae de eodem portu ex nunc transibunt, majores et aldermannos . . . villae . . . Calesii, quatuor vicibus per annum, videlicet, quolibet quarterio anni semel, sub sigillo vestro distincte et aperte certificetis, ita quod sciri valeant quae mercandis ad dictam villam Calesii ducuntur, et quae non . . .“

kehr in die Hand zu nehmen, fanden sich hier vereinigt. In der Einrichtung des Stapels handelte es sich ausserdem, wie wir dies noch unten näher kennen lernen werden, darum, Leute heranzuziehen, und Calais war wohl dazu ein geeigneterer Ort als die englischen Handelsplätze. Wir brauchen uns blos zu erinnern, dass Southampton ein Hafen für die direkte Ausfuhr nach dem Westen war; Berwick und Newcastle waren kleine Emporien für den ärmeren nördlichen Theil Englands und auch theilweise für Schottland und die schottischen Inseln; der reichste Theil Englands und der Osten konzentrirten sich daher in Calais. Der östliche Absatz für die englischen Stapelprodukte ging aber zunächst und am meisten nach Flandern, und den flandrischen Abnehmern war der Weg nach Calais, das dicht an ihrer Grenze lag, leichter und bequemer als nach irgend einem anderen, vielleicht im Inneren Englands gelegenen Orte.

Von nicht unwesentlichem Einfluss auf die Wahl Calais' zum Stapelorte waren die strategisch-politischen Rücksichten. Dass ein ausgezeichnete Hafen auf dem französischen Boden, während die englischen Könige auf die französische Krone Ansprüche machten, ja sogar diese Krone mitunter wirklich trugen, von grosser Bedeutung war, liegt auf der Hand. Allerdings erscheint es der modernen Auffassung ziemlich befremdend, in der Zeit, in welcher das ökonomische Interesse laut seine Stimme erhebt, einen vorgerückten, fast verlorenen Posten, eine Festung zu einem bedeutenden Handelsplatz erheben zu wollen, aber die damalige Auffassung und die damaligen Verhältnisse waren anders, und so sollte auch in diesem Falle die Handelsprosperität Calais' den allgemeinen politischen und militärischen Interessen dienen.

Diese hervorragende politisch-strategische Rücksicht äussert sich sofort nach der Eroberung Calais' in der Anlegung des Stapels <sup>1)</sup>, und kommt zu wiederholten Malen sowohl in den Statuten als auch in anderen Aktenstücken zum Vor-

---

1) R y m e r, Foedera B. III T. I S. 158: „Regiam decet prudentiam loca guerrina conquesta, ne aggressibus adversantium iminentibus facilliter cedant, tam virili, quam reali copia communire;

Et proinde volentes villam nostram de Caleys, per nos de guerra conquestam, et per inimicos nostros undique vallatam, pro viribus defensari et commodis ejusdem, per frequentes concursus, tam mercatorum quam aliorum,

schein. Dies tritt auch nicht als eine speziell königliche Politik und Auffassung, sondern als eine allgemeine nationale Aufgabe auf. Der Stapel in Calais hat sich als eine militärische Maassregel, und zwar nicht nur als eine direkte Verstärkung der Vertheidigungskräfte, welche dem Staate keine Kosten verursachte, sondern auch als Mittel der Erhaltung der Festungswerke und der Besatzung vollständig bewährt, indem dem Staatsschatze sowohl aus den Abgaben als auch aus den zu jenen Zwecken von der Kaufmannschaft gewährten Darlehen Geldmittel zuflossen<sup>1)</sup>.

Im Vorangehenden wurde die Stapel Einrichtung als ein Mittel zur Erreichung wichtiger allgemeiner Interessen dargestellt. In derselben Weise zeigt sie sich im Zusammenhang mit anderen bedeutenden öffentlichen Anstalten. Die Stapelgesetze und andere auf den Stapel bezügliche Aktenstücke sprechen oft von der Wirkung des Stapels auf das Geldwesen des Landes, auf den Zufluss und Abfluss der Edelmetalle und auf die Folgen dieser Erscheinungen überhaupt. Es wird ausserdem die königliche Münzstätte oft mit jenen Erscheinungen zusammen erwähnt, und zwar so, dass die Blüthe oder der Verfall derselben als eine sehr wichtige Thatsache hervorgehoben wird. Im Allgemeinen werden die Verhältnisse der Münzstätte als ein Umstand dargestellt, von dem das Wohl und Wehe und die günstige oder ungünstige Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse abhängig sei. Die Hervorhebung einer jedenfalls wichtigen Anstalt, welche aber von keinem

*ut at eandem villam promptiores habeant affectus declinare et confluere, in futurum providere;*

*De assensu . . . ordinavimus, quod stapula, tam stanni etc., quae extra . . . regnum nostrum de caetero traducentur, apud villam nostram praedictam . . . teneatur.“ —*

1) *Rotuli Parliamentorum B. II S. 358: „Car quant l'entiere Estaple fuist a Calais, et le Capitayn fist aucun Chivalchie, le Meire fist gaité deinz la Ville ove C gleyves et ove CC archiers des Marchantz et lour Servantz qe ne pristrent nulles gages du Roy. Et ore sont ils voidez, a graunt peril de la ville.“*

Im 27 H. VI c. 2 ist die Erhaltung der Befestigungsanlagen hervorgehoben.

Darlehen und dgl. von der Kaufmannschaft in *Proceedings of the Privy Council B. I S. 305, B. III SS. 50, 67, B. IV SS. 52, 139, 178 u. s. w. Rotuli Parliamentorum B. V Passim.*

verschiedenen Mittel, welche man in England im Laufe des Mittelalters zur Regulirung des Geldwesens wählte, darzustellen, und ebenso verzichten wir auf die Vorführung der Mängel und Missgriffe, welche sich in dieser Zeit finden; wir wollen hier blos das Verhältniss des Münzwesens und des internationalen Verkehrs skizziren. Dieses Verhältniss zeigt sich uns in zweifacher Gestalt, ein Mal in der Richtung auf die Erhaltung des Geldes mittelst des auswärtigen Handels und zweitens in den Maassregeln zur Abwehr der Gefahren, welche durch den Verkehr mit dem Ausland dem englischen Geldwesen drohten.

Was zunächst die Ausfuhr der Edelmetalle im Allgemeinen betrifft, so dachte man ihr durch Verbote wirksam entgegenzutreten zu können<sup>1)</sup>. Die Verbote erstreckten sich aber nicht auf den Sold der auswärts stehenden Besatzungen und auf die Lösungsgelder der Gefangenen. Die letzteren wurden aber damals offenbar als eine nicht unbedeutende Ursache der Geldausfuhr betrachtet, wenn man sie als eine Ausnahme besonders hervorzuheben pflegte<sup>2)</sup>. Sowohl gegen das aus den englischen Pfründen durch ihre ausländischen Inhaber ausgeführte Einkommen als auch gegen die päpstlichen Sammlungen erhoben sich Klagen als gegen ernste Ursachen der Verminderung des Geldes. Demgemäss werden auch Verbote und Einschränkungen erlassen, um diesen Zweig der Ausfuhr zu verhindern<sup>3)</sup>. Indessen haben diese Erlasse keinen absoluten Charakter, und das Geld strömt, obwohl vielleicht nicht regelmässig, sondern mehr stossweise, auf diesen Wegen stets aus dem Lande. Die Ausfuhr durch Pilger und durch die Grossen,

---

1) Die Ausfuhrverbote der Edelmetalle kommen wahrscheinlich früh vor. In späterer Zeit folgen sie ununterbrochen nach einander. R y m e r, Foedera B. I T. I S. 377. Die Urkunde „De inquirendo super magnis pecuniarum summis, asportatis extra regnum per fratres Regis“ steht wohl mit den allgemeinen Ausfuhrverboten im Zusammenhang; B. I T. II S. 564 (7 Ed. I), ferner 27 Ed. I St. de falsa Moneta, 9 Ed. III s. 2 c. 1, 17 Ed. III, 5 R. II s. 1 c. 2, 17 R. II c. 1, 4 H. IV c. 16, 2 H. VI c. 6 17 Ed. IV c. 1, 4 H. VII c. 23, 1 H. VIII c. 13, 3 H. VIII c. 1, 7 Ed. VI c. 6.

2) 2 H. VI c. 6.

3) R y m e r, Foedera B. I T. II S. 1014 (35 Ed. I B. II T. I S. 293, 10 Ed. II) Rotuli Parliamentorum B. II S. 312 (46 Ed. III), S. 339 (50 Ed. III), B. IV S. 126 (8 H. V) und a. a. O.

welche sich auf den Kontinent begaben, lenkte auch die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich. Mitunter wurde sie verboten, ein anderes Mal dagegen gestattet<sup>1)</sup>. Ueberhaupt kann man diese Verbote nicht als strenge Maassregeln betrachten; sie lauten zwar absolut, die Ausnahmen sind aber zahlreich, und es ergibt sich aus manchen Bestimmungen, welche wir unten anführen werden, dass doch ein grosser Theil des Geldes frei aus England ausgeführt werden konnte. Es fällt ausserdem unter den Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen auf, dass Kaufleute zu denselben gehörten<sup>2)</sup>. Dies deutet darauf hin, dass man den Handel in der Art, wie er durch „namhafte Kaufleute“ getrieben ward, nicht als eine Ursache der Geldverminderung betrachtete, sondern diesen Export vielmehr als eine Nothwendigkeit auffasste. Schliesslich kamen noch Lizenzen vor, durch welche der König jedem die Erlaubniss ertheilen konnte, das Geld frei auszuführen.

Diese allgemeinen Verbote waren die einfachsten Mittel, welche bei der geringen Einsicht in das innere Wesen des Verhältnisses und bei der Sorge, den Geldabfluss zu verhindern, sich in erster Linie darboten. Umfassender und komplizirter waren die Maassnahmen, welche speziell den auswärtigen Handel betrafen. Dieser Handel führte auf den englischen Markt eine Menge fremder Münzsorten, was, wie gesagt, zur Verwirrung beitrug und zum Schaden des Landes ausgenutzt

1) 17 Ed. III gestattet den Grossen das Edelmetallgeschirr mitzunehmen, 5 R. II s. 1 c. 2 dürfen sie für eigene Bedürfnisse Geld, aber unter Einschränkungen auszuführen. Proceedings of the Privy Council B. IV SS. 118, 302. Selbst der Herzog von Bedford, der Regent von Frankreich unter Heinrich VI. und die Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen mit Frankreich suchen um Erlaubniss ihr Geschirr und das nöthige Geld auszuführen nach.

2) Rymer, Foedera B. III T. II S. 775 (39 Ed. III): Verbot, das Land zu verlassen „cum moneta, vel plata auri et argenti, litteris cambiatoriis, vel aliis litteris . . . ., contra defensionem et ordinationem praedictas ac proclamationes inde ante haec tempora factas, absque mandato nostro speciali, per litteras sub secreto sigillo nostro, vobis inde dirigendas, mercatoribus notoriis, legales mercandisas exercentibus, qui, pro exercitio mercandisarum suarum fideliter faciendo, transfretare voluerint, dumtaxat exceptis, transire minime permittatis.“ S. 739 (38 Ed. III) Erlaubniss, Geld zum Salzankauf auszuführen. S. 748 Erlaubniss den vlämischen Fischern das Geld für die verkauften Heringe zu exportiren. B. I N. II S. 646 (Ed. I). Graf von Holland kauft offenbar Silber in England, 38 Ed. III s. 1 c. 2.

ward. Um diesem Unfug einen Damm zu setzen, richtete man königliche Wechselstellen ein und nahm das Umwechselln des Geldes als ausschliessliches Recht des Staatsoberhauptes in Anspruch. Unter Heinrich I. ergeht ein Erlass<sup>1)</sup>, der den Privaten dieses Recht auszuüben verbietet, und unter seinen Nachfolgern wird das Verbot nicht aufgehoben. Mitunter treffen wir bei der Ausübung jenes Rechts eine gewisse Liberalität seitens der Krone<sup>2)</sup>; indessen ist dies kein dauerndes Verhalten. Dass jedoch das Geld umsonst umgewechselt wurde, kam nie vor: im Allgemeinen bildete die Umwechselln eine Einkommensquelle, aus welcher direkt oder auf indirekte Weise durch Verpachtungen geschöpft wurde.

War dem Zufusse des fremden Geldes durch die königlichen Wechselstellen Einhalt gethan, so gehörte zur Vollen- dung der Maassregel die Einrichtung der Münzstätte, welche die Massen fremden Geldes aufnahm, um sie wiederum in Gestalt der einheimischen Münzen in Zirkulation zu bringen. Eigentlich hingen diese beiden Institute eng zusammen, so dass sogar die Münzstätte in Tower in London und an anderen Orten z. B. in York die königliche Münzstätte und der Geldwechsel sich in derselben Hand befanden<sup>3)</sup>. Dies lag gewissermaassen in der Natur der Dinge, ebenso wie die Noth-

---

1) Ibid. B. I T. I S. 207.

2) 9 H. V s. 2 c. 2 bestimmt, dass jedem neue Münze statt der alten aus der Münzstätte „according to the very value of that that they shall bring thither, paying the Seignorage and Coinage of Gold“ geliefert werden soll. Diejenigen dagegen, welche sich nicht direkt an die Münzstätte, sondern an die Wechselstellen wendeten, hatten für einen „Noble“  $\frac{1}{4}$  d. für das Umwechselln zu zahlen.

3) Rotuli Parliamentorum B. II S. 448 (10 Ed. III) ist das Wort „cambium“ für Münzstätte gebraucht „quod Moneta de Obolis et Ferlingis ad dictum Cambium nostrum foret fabricata.“ In der früheren Zeit waren die Funktionen des Münzers und des Wechslers offenbar in einer Person vereinigt. D. Wilkins. Leges Anglo-Saxonicae S. 305 in der „Charta R. H. I de moneta falsa et cambiatoribus“ lesen wir „Praeterea defendo ne aliquis monetarius denarios mutet, nisi in Comitatu suo . . . . Et si in alio Comitatu mutando denarios captus fuerit, si captus sit, ut falsionarius; et nullus sit ausus cambire denarios, nisi monetarius.“ Die Verpachtung des Umwechsellns musste natürlich eine Trennung herbeiführen; aber auch ohne Pacht waren diese Institute oft getrennt, obgleich in enger Verbindung mit einander. Zusammen kommen sie z. B. vor in 1 H. VI cc. 1, 4; ausserdem Rotuli Parliamentorum B. IV SS. 199, 200.



wendigkeit der Errichtung einer Münzstätte an solchen Orten wie Calais, welche durch den Stapel zu einem Zentralpunkt des Verkehrs geworden waren. Ohne eine entsprechende Einrichtung würden sich aus den Stapelorten Plätze herausgebildet haben, von welchen aus das ganze Land mit fremdem Gelde überschwemmt worden wäre, wodurch sich dann ein weites Feld für lukrative Geldgeschäfte der Einzelnen, jedoch zum Schaden des Landes, eröffnet hätte.

Und nicht nur eine entsprechende Einrichtung, sondern auch Zwang und Konzentration an einem Punkte erschienen dem Gesetzgeber in England als nothwendige Bedingungen der vollkommenen Durchführung der Aufgabe, welche man sich vorgesetzt hatte. Die Münzstätte in Calais, berichtet man, stand oft unthätig, weil die Stapelgesetze umgangen wurden. Es war daher nach der damaligen Anschauung nothwendig, den internationalen Handel durchaus auf einen bestimmten Weg zu lenken, sonst würde, wie die Urkunden sagen, auch das Geld aus dem Lande fließen und nicht zurückkehren<sup>1)</sup>. Indem aber dieser Weg zur Befolgung streng vorgezeichnet wurde, hatte man jedenfalls die Gewissheit, dass man hier auch das mitgebrachte Geld mit Hilfe des Zwanges zu fassen, umzuwechseln und in einheimische Münze umzuprägen

---

1) Rotuli Parliamentorum B. II S. 316 (47 Ed. III). Die Umgehung des Stapels von Calais „a grant parde et damage et descreses si bien de Profit nostre Seignour le Roi come des dites Marchandises, et de la dite Ville de Caleys, et en graunt descarsement de la Moneye, come pleinement peot estre desclare.“ S. 323 „encontre les Ordenances et Defenses (in Bezug auf den Stapel in Calais) . . . , an destruction de meisme l'Estaple de Caleys, et del Monyage illoques; a grant damage du Roi et del Roialme d'Engleterre, et anientissement de la Ville de Caleys.“ — 2 H. VI c. 6: „Whereas . . . , It was ordained, That a Mint of Gold and Silver should be holden within the Town of Calais, whereby great Substance of Money of Gold and Silver hath been brought within the Realm, which Money by divers Persons hath been and is dally carried aut n. s. w.“ — 8 H. VI c. 17 unter anderen wegen der direkten Ausfuhr der Stapelwaaren: „the King's Mint at Calais is like to be void desolate . . . , and the Commodities also of the Merchandises of the said Realm, for the said Causes, within short Time to be greatly hindred.“ 10 H. VI c. 7: „and also by the said Wools etc. so carried to the said Parts (direkt nach Ausland), there cometh no Money into this Realm . . . , nor the same Realm increased, nor the Mint at Calais sustained. Aehnlich Rotuli Parliamentorum B. V S. 273 ff. (32 H. VI).

im Stande sein würde. Der Stapel mit seiner Münzstätte war dann gewissermaassen ein Beutel, welchen man bloß unterzustellen brauchte, um das zufließende Geld aufzufangen.

In welcher Weise man den Zweck am besten zu erreichen glaubte, zeigt eine Petition des Unterhauses unter Heinrich V.<sup>1)</sup> Die Gastwirthe in Calais sollten danach jedem ankommenden fremden Kaufmann sein Geld abnehmen und dem Münzmeister bringen. Der letztere hätte dann eine entsprechende Summe englischen Geldes zu liefern, aus welchem der Gastwirth alle Zahlungen für die Ankäufe von den Engländern statt der Fremden zu machen haben würde. Nachdem von der erhaltenen Summe dem Engländer für seine Bedürfnisse und für die Abgaben der nöthige Betrag abgezogen worden wäre, sollte der Rest in ein durch den Schatzmeister von Calais oder seinen Stellvertreter versiegelten Beutel eingelegt und ein Schriftstück darüber ausgestellt werden. Der eine Theil davon sollte dem Schatzmeister bleiben, der andere dem englischen Kaufmann mit dem Beutel ausgehändigt werden. Dieser hätte nun die Pflicht, sowohl den Beutel als auch den ihm übergebenen Theil des Schriftstücks dem Mayor von London zu bringen, welcher, wenn er den Inhalt des Beutels mit den Angaben des Scheins übereinstimmend gefunden hätte, das Geld dem Kaufmann ausliefern, den Schein aber behalten sollte. Ein Mal des Jahres nach Michaeli sollte der Schatzmeister von Calais oder sein Stellvertreter das Register aller Gelder, welche in seiner Gegenwart ausbezahlt worden seien, bescheinigen und die bezüglichen Schriftstücke dem Schatzamte senden, und ein ähnliches Verfahren sollte der Mayor beobachten. Falls sich nun aus dem Vergleich jener Schriftstücke herausstellen sollte, dass irgend ein Kaufmann seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, so sollte er zur Verantwortung gezogen werden. Wir sehen daraus, dass durch eine solche oder ähnliche Vorrichtung die Gefahr des Umlaufs der ausländischen Münzsort-

1) Rotuli Parliamentorum. B. IV S. 125.

2) 14 Ed. III s. 2 c. 4, Rotuli Parliamentorum B. II SS. 105, 138 (13, 17 Ed. III). Rymér, Foedera B. III T. II S. 725 (88 Ed. III), B. III SS. 66, 285, 340, 429 (2, 15, 20 B. 2, 1 H. IV), B. IV S. 126, 276 (8, 32 H. VI) 8 H. V c. 2, 8 H. VI c. 18, 11 H. VI c. 13.

ten nicht nur ferngehalten, sondern auch der Zufluss des Geldes herbeigeführt werden konnte.

Wie aus dieser Petition zu ersehen ist, handelte es sich nicht darum, die ganze Summe aus dem Verkauf des englischen Produktes zu erhalten. Sämmtliche Verordnungen und Gesetze, welche die Einfuhr fremder Schätze bezwecken, machen es den Exporteuren zur Pflicht, blos einen im Gesetze pro Sack Wolle etc. festbestimmten Betrag an die Münze entweder im Tower in London oder in Calais zu bringen. War die Waare nicht nach Calais exportirt worden, so musste der Exporteur den Finanzbeamten an dem Einschiffungsorte dafür Bürgschaft geben, dass er die bestimmte Summe zurückbringen würde.

Ein Theil der Aufgabe war wohl durch die dargestellten Maassnahmen gelöst; es lag aber sehr nahe, die Lösung als unvollkommen zu betrachten, so lange der fremde Kaufmann das Geld für seine in England verkaufte Waare frei ausführen konnte. Man schrieb daher vor, dass jeder Ausländer für die erhaltene Summe, nach Abzug eines Betrages für die gewöhnlichen Ausgaben während des Aufenthaltes in England, englische Waaren binnen einer bestimmten Zeit einkaufen und ausführen müsse<sup>1)</sup>. Um sich der Befolgung dieser Vorschrift zu vergewissern, schrak man nicht vor lästigen Kontrolmaassregeln zurück, welchen sich die ankommenden Fremden zu unterziehen hatten. Es war ihnen dagegen gestattet, das Geld, welches sie mitbrachten, frei auszuführen, ohne dasselbe für Ankäufe zu benutzen. Dieses Gebot der Anlage in englischen Waaren erstreckte sich auch auf die nach Rom durch Wechsel übertragenen Gelder. Solche Summen musste man ebenfalls binnen einer bestimmten Zeit zum Ankauf englischer Stapelartikel verwenden. Einige Gesetze begnügen sich mit der Anlage blos eines Theiles der erhaltenen Summe,

---

1) 14 Ed. III s. 2 c. 4, 27 Ed. III s. 2 c. 14, 5 R. II s. 1 c. 2, 2 H. IV c. 5, 4 H. IV c. 15, 5 H. IV c. 9, 11 H. IV c. 8, 5 H. V s. 2 c. 9, 1 H. VI c. 6, 18 H. VI c. 4, 27 H. VI c. 3, 4 Ed. IV c. 6, 17 Ed. IV c. 1, 1 R. III c. 9, 3 H. VII c. 8. Rotuli Parliamentorum. Passim. Dasselbe Verfahren noch unter Heinrich VIII. Vid. Lord Herbert. The life and raigne of King Henry VIII. 1646. SS. 326—327.

v. Ochenkowski, Englands wirtschaftl. Entwicklung.

die meisten aber, und dies kann als Regel angenommen werden, bestehen auf Anlage der ganzen Summe in englischen Waaren <sup>1)</sup>).

Aus dieser Darstellung ergibt sich eine, man kann sagen, eigenthümliche Politik in Bezug auf das Geldwesen in seinem Verhältniss zum auswärtigen Handelsverkehr. Man verhält sich dem letzteren gegenüber entschieden mehr abwehrend als heranziehend, indem man nämlich von jenem Verhältniss mehr Nachtheile als Vortheile erwartet. Der Zufluss der fremden Münzen bildet eine Gefahr, weil sie Verwirrung verursachen, und eine Gefahr liegt auch in der Ausfuhr des einheimischen Geldes durch fremde Kaufleute, welche ihre Waaren in England verkaufen. Diesen Gefahren tritt man entgegen. Doch ist in den ergriffenen Maassregeln blos der Gedanke sichtbar, dass der Verkehr die bestehenden Grundlagen nicht antasten solle. Andererseits sieht man nirgends die Absicht, mehr vom Ausland zu erhalten als das, was man ihm seinerseits giebt. In der Vorschrift, dass der Ausländer für die aus dem Verkauf in England gelöste Summe englische Produkte kaufen solle, bleibt sich das Verhältniss gleich. Nichts vom Edelmetall wird ausgeführt, aber auch nichts eingeführt; eine solche Politik geht bis tief in das 16. Jahrh. Allerdings verlangt man von Allen, welche aus England Produkte ausführen, dass sie einen gesetzlich bestimmten Betrag z. B. 5 s. oder 40 s. oder auch eine Unze Gold pro Sack Wolle in die Münze bringen, und diese Bestimmung könnte als ein Mittel zur Steigerung der vorhandenen Geldmenge betrachtet werden; denn ist dieser Betrag einmal ins Land gebracht, wurden ferner die Vorschriften, welche alle aus dem Verkauf der ausländischen Produkte gelösten Summen in englischen Waaren anzulegen befahlen, sowie die Verbote der Ausfuhr der Edelmetalle streng eingehalten, dann mussten die von den Exporteuren gebrachten Summen im Lande bleiben und den Bestand der einheimischen Schätze steigern.

In der ganzen Behandlung dieses Gegenstandes kommt aber der Mangel jeder Rücksicht auf die Gestaltung des aus-

1) Nach 2 H. IV c. 5 sollte die Hälfte zum Ankauf der englischen Waaren verwendet, die andere Hälfte konnte dagegen mit königlicher Erlaubniss ausgeführt werden. Rotuli Parliamentorum. B. III S. 510 (4 H. IV).

wärtigen Verkehrs und auf die daraus sich ergebende Wirkung auf den Zu- und Abfluss der Edelmetalle sehr deutlich zum Vorschein. Man kann sagen, dass im Mittelalter von dem Zusammenhange jener Erscheinungen nichts geahnt wird. Um einen Ueberschuss an Geld zu erhalten, denkt man nicht daran die aus- und eingeführten Werthe zu vergleichen, sondern verlangt ganz einfach von jedem Kaufmann die Erlegung einer willkürlich bestimmten Summe. Im ersteren Falle müsste die Politik auf die günstige Gestaltung des Handels einzuwirken suchen, d. h. sie müsste den internationalen Handel als grosses Ganzes ins Auge fassen; sie unterlässt es aber, um sich blos an einzelne Kaufleute zu wenden. Ob die gesetzlich bestimmte Summe, welche von den letzteren zurückgebracht wurde, den Gewinn, den Ueberschuss aus dem Umtausche der internationalen Werthe repräsentire, daran dachte man nicht. Von dem Zuflusse der Edelmetalle in Folge der Wirkung der ökonomischen Verhältnisse hatte man offenbar keine Vorstellung, sonst hätte man nicht jedem Kaufmann die Lieferung einer bestimmten Menge Geldes unter lästigen Kontrolmaassregeln zur Pflicht gemacht. Im Grunde steht diese Art der Heranziehung der Edelmetalle in keiner inneren Verbindung mit dem auswärtigen Verkehre; denn das gewonnene Geld hat einfach seinen Ursprung in einem persönlichen Zwang, welchem man ebenso gut Andere, als blos Kaufleute, unterwerfen konnte. Der einzige Unterschied ist der, dass man bei Anwendung dieses Mittels auf die Ausfuhr der Waaren den Zweck in grösserem Maasstabe und leichter zu erreichen hoffte.

Die Auffassung des Verhältnisses des auswärtigen Handels zu dem Zu- und Abfluss des Geldes und die praktische Durchführung derselben ist für die wirthschaftliche Entwicklung des Mittelalters sehr bezeichnend. Eine oberflächliche Betrachtung mancher Verordnungen und Gesetze könnte nämlich leicht zu der Ueberzeugung führen, es bestehe eine Analogie oder sogar Identität zwischen den mittelalterlichen und merkantilistischen Anschauungen und Richtungen und somit den eigentlichen Charakter des Mittelalters vergessen machen. Allein eine solche Auffassung wäre einem Ueberspringen eines ganzen Entwicklungsstadiums gleich. Wir dürfen nicht vergessen, dass, bevor bestimmte Ideen und Tendenzen zum Ausdruck gelangen, ihnen eine vorbe-

reitende Ausbildung der Zustände vorangehen muss. Der Merkantilismus, um uns kurz zu fassen, strebte nach einer Vermehrung der vorhandenen Edelmetallmenge; im Mittelalter war man dagegen in England darum besorgt, dieselbe einfach in ihrem Bestande zu erhalten. Die erstere Epoche hindurch war der Kampf um die Vergrößerung, in der letzteren suchte man sich bloß gegen die Verminderung zu vertheidigen.

Im Merkantilismus sehen wir das Geld als einen Inbegriff des Reichthums auftreten. Der Reichthum bildet sich zu einer Idee heraus, deren Verwirklichung man sich zur Aufgabe stellt, und zu einem hervorragenden Faktor des Lebens, welcher sich in einen engen Zusammenhang mit den grossen gesellschaftlichen Gebilden zu setzen strebt und nach einem sinnfälligen Ausdruck im Leben sucht. Er findet denselben im Gelde, und obwohl dieser Punkt, der im Merkantilismus stark hervorgehoben wird, eine noch sehr empirische Auffassung zeigt, so sieht man dennoch in der ganzen Theorie einen in der empirischen Hülle sich bewegenden und leitenden Kern der Reichthumsidee, welche schon jene Hülle durchbricht. Im Mittelalter finden wir dagegen nichts ähnliches. Allerdings treffen wir auch in dieser Periode Aeusserungen, dass das Geld aus dem Lande ausgeführt werde, weil man viele fremde Erzeugnisse importire, und es könnte demnach scheinen, dass hier der Zusammenhang eines bestimmten Zustandes des auswärtigen Verkehrs mit dem Abflusse des Geldes zum vollen Bewusstsein gekommen sei, und damit eine der merkantilistischen ähnliche Auffassung zu Tage trete. Allein in demselben Augenblicke, in welchem wir diesen Zusammenhang zu fassen glauben, verschwindet er. Neben der scheinbaren inneren Verbindung des Verkehrs mit der Bewegung der Edelmetalle erscheinen zugleich Vorschläge zum Tauschhandel und verschiedene andere Mittel zur Hinderung des Geldabflusses, welche mehr auf das Aeusserere als auf das Innere der Sache gerichtet sind <sup>1)</sup>. Dieses Nebeneinander zerstört sofort den ersten Eindruck und zeigt, dass hier bloß eine Aufstellung loser Thatsachen stattfindet und dass das Institut des Geldes im Grunde ebenfalls nur als eine einzelne zusammenhangslose Thatsache dasteht.

1) Rotuli Parliamentorum B. III, SS. 126, 127.

In den Fällen, in welchen der Abfluss und Zufluss des Geldes mit dem auswärtigen Verkehr in einer höchst auffallenden Weise in Verbindung trat, d. h. dort, wo der Ausländer die importirte Waare verkaufte, verlangte man von ihm blos, dass er für die erhaltene Summe englische Produkte kaufe; die Forderung ging aber nicht über diese Grenze hinaus und erreichte sie mitunter nicht einmal. Bei dem Mangel jedes Zusammenhangs zwischen dem bis zu einer bestimmten Höhe gesetzlich vorgeschriebenen Import der Edelmetalle und dem auswärtigen Handel, kann man ferner getrost behaupten, dass dieses rein künstliche Mittel vielmehr den Zweck hatte, den Abfluss des Geldes zu ersetzen, als die vorhandene Geldmenge thatsächlich zu erhöhen. Wir haben nämlich gesehen, dass man öfters unter dem Geldmangel litt. Die Behandlung des Handels in der Weise, dass man ihn als ein Ganzes dem Handel eines anderen Landes, ebenfalls in seiner Gesamtheit aufgefasst, entgegenstellte, fehlt noch gänzlich; es konnte sich daher auch die Idee eines nationalen Gewinnes, der aus dem Handel zu ziehen sei, nicht entwickeln, wie wir sie denn auch thatsächlich nirgends ausgesprochen sehen. Die ganze Richtung deutet noch auf die Einkehr in sich selbst, auf die Sammlung eigener Kräfte und die Erhaltung des Besitzes. Es ist klar, dass unter diesen Umständen kein Gedanke, welcher über die eigenen Grenzen um des Gewinnes willen hinausging, zur Herrschaft gelangen konnte. Das Verhalten der Politik in der Frage der Edelmetallbewegung ist daher, wie gesagt, eine mehr abwehrende als auf das Fremde hinübergreifende.

Wir können es nunmehr als eine Thatsache betrachten, dass die Auffassung des englischen Handels als eines nationalen Ganzen, welchem eine Rolle auf dem Weltmarkte zu spielen zugehört wäre, noch nicht vorhanden war. Wir sehen ausserdem, dass das praktische Verfahren des Staates diesem Sachverhalte vollkommen entspricht. In den Maassregeln, welche der Staat in Bezug auf die Verhältnisse des auswärtigen Handels und des Zufusses und des Abflusses der Edelmetalle ergreift, wendet er sich nicht an den Handel, sondern überall an den einzelnen Handelsmann. Dieses Verhältniss erklärt uns auch das Verfahren des Staates in dieser Frage. Dem Staate stellen sich zerstreute Individuen gegenüber, und

in jener Epoche der wilden Leidenschaften lag mehr als in einer anderen die Nothwendigkeit des organisatorischen Eingreifens nahe. Wir brauchen uns blos der Schwäche des Geldinstitutes in jener Epoche zu erinnern, welches in steter Gefahr schwebte und in seinem Bestehen bedroht war, damit uns die Wichtigkeit der organisatorischen Thätigkeit im rechten Lichte erscheine. Es handelte sich darum, die Ausbeutung jener Schwäche durch Einzelne einzuschränken, und wir glauben, dass unter den gegebenen Umständen die Konzentration der Individuen, und zwar eine solche, dass man sie stets in der Hand haben konnte, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führte. In dieser Beziehung stellte sich aber zweifellos die Stapel Einrichtung als die zweckmässigste Anstalt dar. Wir haben schon die Wichtigkeit des Stapels in Calais für die Gestaltung des internationalen Verkehrs dargethan und diese Wichtigkeit wird noch durch den Zusammenhang mit dem Geldinstitute gehoben.

Es ist klar, dass England bei der Aufhebung des Stapels und Freigebung des Verkehrs, trotz sonstiger Einrichtungen und Vorsichtsmaassregeln, bei den damaligen Zuständen doch der Gefahr der Ueberschwemmung mit fremden Münzsorten nebst allen ihren Folgen ausgesetzt worden wäre; durch Konzentration dagegen und Anwendung entsprechender Mittel konnte man hoffen, der Gefahr Herr zu werden. So wie der freie Verkehr für die Gesellschaft in diesem Punkte gefährlich sein konnte, so war es andererseits zu erwarten, dass derselbe, wenn er in Schranken gehalten würde, dieser Gesellschaft sogar zum Vortheil gereichen werde. Im Einzelnen findet man leicht im mittelalterlichen England gröbere Verstösse gegen eine gesunde Münzpolitik, in dem betrachteten Punkte muss man aber gestehen, dass die Aufgabe zeitgemäss aufgefasst ward.

Von unserem modernen Standpunkte aus, bei dem ausgebildeten Münzwesen in jedem zivilisirten Lande, bei den erleichterten Mitteln des Geldverkehrs erscheint uns jene Politik fast unbegreiflich. Näher angesehen, erkennt man aber in derselben ein durch den gesunden Menschenverstand dikirtes Verfahren. Man begreift im ersten Augenblick nicht, warum Eduard III. in Calais gleichzeitig mit dem Stapel auch eine Münzstätte errichtet, und dieselbe offenbar als äusserst nütz-



liche Anstalt betrachtet <sup>1)</sup>, während doch heutzutage die blühendsten Handelsplätze ohne Münzstätte existiren können. Mochten auch damals bei der Einrichtung der Wechselstellen und der Monopolisirung für Rechnung der Monarchen fiskalische Gründe mitwirken, so erscheint dieses ausschliessliche Recht auch vom allgemeinen Gesichtspunkte aus vollkommen zweckmässig, indem der Geldwechsel mit der ganzen Einrichtung eng zusammenhing. Die Münzstätte in Calais wird stets hervorgehoben und als eine Quelle bezeichnet, aus welcher sich das Geld ergiesse, ihre Blüthe und ihr Verfall bezeichnet den Zufluss und Abfluss des Geldes und die Umgehung des Stapels bildet in dieser Beziehung die Ursache grosser Uebel. Für die leer stehende Münzstätte wird auch mitunter der Verkauf mittelst Wechsel oder überhaupt auf Kredit als Grund angeführt. Man verlangt in diesem Falle die Baarzahlung, und diese Forderung liegt allen Maassregeln zu Grunde <sup>2)</sup>. Man fordert nämlich von dem internationalen Handel nur baares Gold und Silber, um sie in die Münzstätte zu bringen, damit durch dieses Mittel das selbständige, geordnete Geldwesen erhalten bleibe.

Die höheren Gesichtspunkte und Zwecke, welche in der Organisation des Verkehrs walteten und welche auch bei dem wichtigen Institute des Stapels sichtbar wirksam gewesen sind, forderten die geeignetsten Vorkehrungen zur Hebung des Handels und die entsprechendsten Maassregeln, um an den bestimmten Orten Bedingungen seines Gedeihens zu schaffen und hierdurch diese Orte zu wirklichen Stätten des Handels auszubilden. Dieser Zweck wurde sofort ins Auge gefasst. Ueber die Einrichtungen, welche die Engländer zur Zeit des Stapels ihrer Produkte im Auslande ins Leben gerufen haben, wissen wir wenig. Sie mussten sich wohl den an Ort und Stelle vorgefundenen Vorschriften fügen; jedenfalls standen sie aber organisirt da und hielten zusammen. Sie hatten einen Stapelmayor, welcher die Angelegenheiten des englischen Handels in den fremden Plätzen regierte, und die Streitigkeiten unter

---

1) Rymer, Foedera B. III, T. II, S. 725 „et si nule bilioun d'or et d'argent ne soit porte a noz coignages, notre dit roialme serra destitut deinz breve des monoies, queles chose cherroit en destruction de mesme roialme.“

2) *ibid.* 8 H. VI. c. 18, 3 Ed. IV. c. 1.

den Engländern schlichtete<sup>1)</sup>. Unsere Urkunden sprechen blos von einem einzigen Mayor in Flandern, welcher durch den König ernannt wurde und welcher, wie oben erwähnt, manche Dienste der finanziellen Kontrolle zu verrichten hatte. Unter Eduard II. war auch ein einziger Mayor Vorstand sämtlicher Stapelplätze in England<sup>2)</sup>. Die Stapelverfassung kommt aber unter Eduard III. sehr deutlich zum Vorschein. Nach dem Stapelstatut (27 Ed. III.) wurden für das erste Mal an jedem Stapelorte ein Mayor und zwei Konstablen ernannt, dann sollten sie aber durch Kaufleute aus ihrem Kreise gewählt werden. Nach der Wiederbelebung (37 Ed. III.) des Stapels in Calais sind zunächst durch den König zwei Mayors und 24 Aldermen ernannt worden, die jedoch in der Zukunft gewählt werden sollten. Diese Behörde hatte sowohl die Stadt- als auch die Stapelangelegenheiten zu regieren. Bald nachher (39 Ed. III) wurde die Regierung des Stapels einem speziellen Mayor und den Konstablen anvertraut und von der städtischen Behörde getrennt<sup>3)</sup>.

Sowohl das Stapelstatut als die Bestimmungen über den Stapel in Calais gewähren eine Einsicht in den wirklich liberalen Geist und in die Kenntniss der für das Aufblühen des Handels nothwendigen Bedingungen. Besonders in der zweiten Akte, in welcher auch die Sorge um die Hebung von Calais sichtbar ist, findet in der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit das Prinzip der Selbstregierung eine vollständige Anwendung. Die Einmischung der sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsorgane in die Stapelangelegenheiten wird sogar durch eine besondere Bestimmung beseitigt, und deren Leitung ganz der Stapelbehörde überlassen. Zu ihren Attributen gehörte auch die Ernennung des Beamten- und des Dienstpersonals in Calais, und das Ernennungsrecht besaßen wahrscheinlich gleichfalls die Stapelbehörden in England. Die Marktpolizei, die Aufsicht über den Handel, der Erlass von Verordnungen in Bezug auf die Fremden, auf die Niederlassung der Victualienhändler, der Gastwirthe etc. gehörten ferner zu den Attributen der Stapelvorstände.

Eine wichtige, vielleicht die wichtigste Stelle nehmen in

---

1) R y m e r, Foedera B. II, T. I, S. 566, B. II, T. II, SS. 1172, 1173.

2) Parliamentary Writs B. II, T. II Appendix S. 291.

3) R y m e r, Foedera B. III, T. II, SS. 690 ff., 768, 795, 1062.

den genannten Verordnungen die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit ein. Als Rechtsnormen galten an den Stapelorten die Usancen des Handels, das „Ley Merchant“, dessen der Stapelmayor kundig sein sollte. Für die Unparteilichkeit bürgte das Institut der Geschworenen und seine Zusammensetzung. In den Streitigkeiten unter den Inländern waren nämlich die Geschworenen Engländer, in denjenigen unter den Ausländern waren sie lauter Fremde, und kam ein Fall zwischen einem Aus- und Inländer zur Verhandlung, so wurden die Geschworenen zur Hälfte aus Engländern und zur anderen Hälfte aus Ausländern zusammengesetzt. Ausserdem wurden noch zwei fremde Kaufleute gewählt, welche bei den gegen die Ausländer vorgebrachten Klagen und geführten Prozessen gegenwärtig sein sollten. Das Verfahren war ein summarisches, selbst in mehr verwickelten Fällen, z. B. bei Darlehen, welche ausserdem durch Vertragsschliessung in Gegenwart der Stapelbehörde und Vollziehung bestimmter Formalitäten eine höhere Sicherheit erhielten.

Man muss noch hinzufügen, dass die Stapelbehörde auch für Wohnräume und Magazine zu sorgen und Mäkler und Hilfspersonal beim Transport der Waaren zu bestellen hatte, dass ferner Geldwechsel- und Münzstätte eingerichtet wurden, dass ein einfaches Verfahren bei der Steuererhebung vorge-schrieben war, und dass endlich die ankommenden Kaufleute weder durch neue Auflagen noch durch Prisen ausser den hergebrachten belästigt werden sollten. Jede Zeile der erwähnten Verordnungen zeigt deutlich den Geist, der das Ganze beseelte, doch bekunden die angeführten Thatsachen wohl hinreichend, dass die Vorkehrungen mit wirklichem Verständniss getroffen worden sind. Der Handelsverkehr wird hier als ein besonderer und wichtiger Zweig der Thätigkeit aufgefasst, dessen Gedeihen man eine grosse Aufmerksamkeit widmet.

Den beiden grossen Thatsachen, welche wir dargestellt haben, sowohl der Gewährung der Freiheiten an die fremden Handelsleute, als auch der Stapel Einrichtung liegt der Gedanke zu Grunde, den internationalen Handel mit Rücksicht auf die allgemeinen und auf die Staatszwecke zu organisiren, ihn gewissermaassen in der Hand zu haben, zugleich aber auf dem eigenen Boden entsprechende Bedingungen der Blüthe

desselben zu schaffen. Man will vielmehr in eigenen Grenzen bleiben, als auf fremde Gebiete übergehen. Ein anderer Zug dieser im Sinne der Zeit aufgefassten internationalen Handelspolitik ist die Rücksicht, welche man dem Menschen widmet. Von der Absicht, das fremde Kapital nach England hereinzuziehen, um mit seiner Hilfe den Handel zu heben, finden wir im Mittelalter keine deutlichere Spur; das Streben, die fremden Kaufleute, die Menschen anzuziehen, finden wir dagegen mehrfach ausgesprochen, und deutlicher noch als Worte sprechen Thatsachen für diese Tendenz.

Wir wollen nicht behaupten, dass im Mittelalter die Waaren mit ihren Eigenthümern stets zusammenwanderten, weil sich dies nicht beweisen lässt; andererseits liegen aber zahlreiche Thatsachen solcher Untrennbarkeit vor. Dass sich der Kaufmann mit seiner Ladung einschiffte, die Waare absetzte und neue ankaufte, geschah sehr oft, und die Einrichtung der Messen und zahlreicher Märkte liefert einen Beweis, wie nothwendig es für die Abwicklung von Geschäften war, dass die Menschen persönlich zusammen kamen. In jener Zeit konnte sich das Kapital im Geschäfte nicht, wie heute, durch einen Wink von einem entfernten Comptoir aus mit fast unglaublicher Geschwindigkeit bewegen, sondern seine Bewegung war weit mehr von der Gegenwart des Handelsmannes bedingt. Der Mensch und nicht das Kapital tritt daher in den Vordergrund, es ist eben die Selbständigkeit des Kapitals noch nicht ganz entwickelt. Dem Blicke eines praktischen Politikers durfte diese Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse nicht entgehen. Deutlicher als in einer mehr entwickelten Zeit zeigte sich, dass er bei den Schritten, welche man zur Hebung des Handels unternahm, seine Aufmerksamkeit der Heranziehung der Menschen und nicht des Kapitals widmen müsse. Wenn sich auch die Politik über die thatsächlichen Verhältnisse erhoben und ihr Auge blos auf das Kapital der Fremden gerichtet hätte, so würde bei dem Mangel jeder entsprechenden Einrichtung ihr dies doch nicht haben gelingen können. Abgesehen von der Geringfügigkeit des Kapitals fehlten noch die nothwendigen politischen und ökonomischen Bedingungen, welche zu einer auswärtigen Anlage des Kapitals ohne Gegenwart des Kapitalisten hätten bewegen können. Dazu gehörte noch eine ganze Entwicklungsepoche.

Gewährte man dagegen der Person und ihrem Eigenthum Schutz und gestattete man eine grössere oder geringere Erwerbsfreiheit, so konnte man sicher sein, dass die Leute zuströmen würden.

Diese Politik sehen wir in England verfolgt. Oefters treffen wir in den Urkunden auf Stellen, in welchen der Handel und die Waare von dem Handelsmanne nicht getrennt werden, und öfters wird auf die Vortheile der Heranziehung der fremden Handelsleute nach England Nachdruck gelegt<sup>1)</sup>. Ueberall sieht man hier den Menschen hervortreten. Betrachtet man die Erlasse Eduards III. in Bezug auf Calais, so ist diese Rücksicht vorherrschend. Er wünscht Engländer nach Calais zu ziehen<sup>2)</sup>; vom englischen Kapital dagegen spricht er gar nichts und bemüht sich so auch nicht, für dieses eine bequeme Stätte zu bereiten, sondern alles, was gewährt wird und anzulocken bestimmt ist, gilt dem Menschen. Die umfassenden Freiheiten sind auf den Menschen und nicht blos auf sein Kapital berechnet. Seltsam kann uns sogar eine Klausel in dem Freibriefe erscheinen, welche besagt, dass die Ansiedler, wenn die Versprechungen des Königs nicht erfüllt würden, Calais mit Familie und Hab und Gut einfach verlassen und zurückkehren könnten<sup>3)</sup>. Diese Bedingung steht hier offenbar als eine Art Garantie und dient als Beweis, dass Calais für die Leute und nicht für das Kapital eine anziehende Stätte sein sollte. Das Kapital kam ins Land und wanderte aus, unzertrennlich an den Menschen geknüpft und ohne diesem die Beweglichkeit wesentlich zu erschweren. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die genannte Klausel ernst gemeint und ernst genommen wurde, denn sie enthält nichts dem Thatsächlichen Widersprechendes oder Unannehmbares.

Mehr als dies sprechen für die Rücksicht auf den Menschen die ausserordentlichen und auf den ersten Blick befremdenden Begünstigungen, welche in den Stapelverordnungen Eduards III. den Ausländern gewährt wurden. Bei den eng-

1) Rotuli Parliamentorum B. III, S. 47. „Nostre Seignour le Roi considerant clerement la venue des Marchantz estranges deinz le Roialme estre bien profitable . . .“ Vid. auch SS. 120, 281. Rymer, Foedera B. III, T. I, S. 158.

2) ibid. S. 130.

3) ibid. B. III, T. II, S. 690 ff.

lischen Monarchen aus dieser Epoche überhaupt und bei Eduard III. insbesondere, kann, glauben wir, von einer unmotivirten Neigung für die Fremden keine Rede sein. In der Stapel Einrichtung waren daher die Begünstigungen nicht ohne Grund. Der Antheil z. B., welchen die Fremden in der Rechtsprechung und auch in der Verwaltung hatten, sicherte ihnen die richtige Anwendung der Normen des Handelsrechtes, welches den Fremden geläufiger war als das englische „common-law“. Diese und ähnliche Begünstigungen hatten offenbar den Zweck die Fremden ins Land zu ziehen. Ein fast auf den ersten Blick unbegreifliches Privilegium der Fremden bildet die Bestimmung, dass sie allein die Stapelartikel ausführen dürfen, während diese Ausfuhr den Engländern strenge verboten wurde<sup>1)</sup>. Allein man muss bedenken, dass der Stapel die Zusammenkunft der In- und Ausländer zu Handelszwecken erleichtern, und dass er eine Anstalt für den internationalen Verkehr auf eigenem Boden bilden sollte; hätte man daher die Ausfuhr der Stapelartikel entweder aus Calais oder aus anderen Stapelorten den Engländern gestattet, dann hätte der Stapel an den bestimmten Plätzen aufgegeben werden müssen, oder er würde nicht zu grösserer Entwicklung haben gelangen können. Wollte man dagegen die Fremden ins Land ziehen und den Stapel erhalten, so musste man nothwendig zu jener scheinbar unbegreiflichen Begünstigung greifen und jenen den Export lassen. Der so getrennte Handel machte den Stapel wirklich zu einem internationalen Institut. Nach dem Stapelorte den Strom der fremden Kaufleute in eigener Person zu lenken, bildete den Zweck, welcher nicht nur zur Zeit der Gründung dieses grossen Institutes, sondern auch in späteren Jahren als ein leitender Gesichtspunkt festgehalten wurde. Bei der Umgehung des Stapels klagte man, dass das persönliche Erscheinen der fremden Kaufleute geringer würde, und man wies auf verschiedene damit verbundene ökonomische Nachtheile hin. Ein anderes Mal führt man den Ankauf der Stapelartikel durch Kommissionshäuser in Calais als einen Schaden an, insbesondere als einen Umstand, welcher das Ankommen der auswärtigen Kaufleute

---

1) Vid. ausserdem 38 Ed. III. s. 1 c. 6.

hindere. In Folge dessen wurde den in Calais Ansässigen der Ankauf der Stapelwaaren verboten <sup>1)</sup>).

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche das persönliche Erscheinen des Menschen in der Anknüpfung und Abwicklung der Handelsgeschäfte im internationalen Verkehr nothwendig machten, führten zur Anlegung von Faktoreien und bewirkten eine festere Ansiedelung der Kaufleute verschiedener Nationen in England. Dasselbe Verfahren wurde durch die Engländer auswärts befolgt. Daraus entstanden aber für solche ausländische Kolonien besondere Verhältnisse. Ihrem Zwecke nach suchten die Fremden festen Fuss zu fassen, um eine sichere Grundlage für ihren Erwerb zu finden. Jede Gelegenheit, die sich darbietenden Vortheile auszunutzen und ihr eigenes Gebiet zu erweitern, lag gewissermaassen in der Natur ihrer Ansiedelung. Das Feld, welches sich ihnen durch die Niederlassung öffnete, war ein ebenso weites, als das, was die Einheimischen vor sich hatten. Die Fremden liessen dieses Feld nicht brach liegen, aber trotz dieser günstigen Bedingungen bildeten sie mit dem gesellschaftlichen Körper, in welchem sie sich eingestuetzt hatten, keineswegs eine Einheit; sie bildeten geradezu einen Staat im Staate.

Dieses Verhältniss ward nicht nur durch die Fremden erstrebt, sondern auch, kann man sagen, als Prinzip in England anerkannt. In dem Vertrage zwischen London einerseits und Amiens, Corby, Nesle andererseits wird den Kaufleuten dieser Städte in England die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen offenbar als ziemlich selbstverständlich zugestanden <sup>2)</sup>). Eine weitgehende Selbstregierung wurde bekanntlich den Hansa in England gelassen, und eine ähnliche ward durch die Engländer in Danzig mit mehr oder weniger Erfolg angestrebt <sup>3)</sup>). Die Ertheilung einer solchen Selbstregierung bedeutete zwar schon ein Privi-

---

1) 8 H. VI. c. 20, 10 H. VI. c. 7. Vgl. Rotuli Parliamentorum B. VI, S. 397 ff. und 19 H. VII. c. 2.

2) Liber Custumarum S. 65: „Et par aventure, si aucun des avanditz marchantz ne voldra estre justise en Loundres par ses compaignouns des les avanditz villes, le Viscounte de Loundres, a la playnte de ses compaignouns, li deyvent destrayndre jesques il eit fet le gre de ses compaignouns.“

3) Hanserecesse B. III S. 402 ff. — T. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. Leipzig 1858. S. 103 ff. und a. a. O.

legium, sie gehörte aber nicht zu den mit der immerhin noch losen gesellschaftlichen Organisation unvereinbaren Erscheinungen. In den Fällen, in welchen die Privilegierung nicht weit ging, versuchte man nicht das organisirte geschlossene Auftreten der Ausländer anzutasten, sondern es wurde, wie gesagt, anerkannt. So z. B. macht man ursprünglich die Ausländer für die Schulden etc. ihrer Mitbürger verantwortlich; eine bessere Einsicht in die Verkehrsbedingungen hebt zwar die rohe Anwendung des Solidaritätsprinzips auf, allein in der Praxis wird es noch lange und öfter, obwohl blos von Zeit zu Zeit angewendet. In verschiedenen Fällen legt man den geschlossenen Körperschaften der Fremden bestimmte Pflichten auf; so müssen sie z. B. dafür sorgen, dass ihre Mitglieder für die Summen, welche sie aus dem Verkauf ihrer Produkte in England erzielten, englische Waaren ankaufen <sup>1)</sup>. Andererseits nimmt die englische Regierung keinen Anstand, die Mayors des Stapels im Auslande zu ernennen und dieselben mit der Regierung der englischen Kaufleute zu betrauen, und überhaupt giebt sie allen Engländern im Ausland das Recht, sich zu organisiren, Vorstände zu wählen und die nöthigen Maassregeln zur Erhaltung der guten Ordnung zu erlassen <sup>2)</sup>.

Die Abgeschlossenheit der ausländischen Kolonien auf fremdem Boden war eine Thatsache, welche zwar eine anormale Erscheinung bildete, welche aber durch die Gestaltung des internationalen Verkehrs zur Nothwendigkeit wurde. Das anormale Verhältniss dieser Kolonien erscheint noch greller, wenn man bedenkt, dass sie ihre Stellung, ohne durch völkerrechtliche Grundsätze geschützt zu sein, zu behaupten hatten. Ihre rechtliche Basis bestand hauptsächlich in einem Freibriefe, den sie vom Staatsoberhaupte des fremden Landes erlangt hatten. Sie sassen daher fest in England, ohne dass ihrer Stellung entweder völkerrechtliche oder allgemeine englische Rechtsnormen zu Grunde lagen, und es ruhte jene Stellung lediglich auf einem Privilegium. Es war daher dem ganzen Verhältniss entsprechend, wenn sie in Streitfällen ihre Charren mit den ihnen ertheilten Privilegien geltend machten und

---

1) 2 H. VI. c. 6.

2) Rymer, Foedera ed. hol. B. IV T. I S. 67.



von anderen Pflichten als von denen, welche in ihren Freibriefen enthalten waren, nichts hören wollten.

Diese jedenfalls unentschiedene Mittelstellung der Ausländer auf dem englischen Boden war auf die Dauer unhaltbar, und je fester sie sich ansiedelten, desto unhaltbarer wurde sie. Ihre Vortheile stiegen in dem Verhältniss, als ihre Ansiedelung fester wurde, ihre Pflichten dagegen sanken, je älter ihre Niederlassung ward. Die Freibriefe, welche sowohl ihre Rechte als auch ihre Pflichten enthielten, gewannen schon durch ihr Alter an rechtlicher Bedeutung. Die „unvordenkliche Zeit“, auf welche man sich in analogen Fällen gerne berief, verlieh den Urkunden den Charakter einer ehrwürdigen Stabilität, und eine Reihe der nachfolgenden Bestätigungen der ursprünglichen Urkunde erhöhte die Unantastbarkeit der rechtlichen Grundlage, auf welcher die Stellung der Fremden beruhte. In Streitfällen pflegte man von den letzteren die Vorzeigung ihrer Freibriefe zu verlangen, und sie säumten auch nicht, diese — je mehr, desto besser — zu entrollen<sup>1)</sup>. Je älter sie aber waren, und je grösser damit die rechtliche Kraft der Privilegien wurde, desto weniger entsprachen sie den Anforderungen der sich verändernden Zustände. Dies zeigte sich in der Besteuerung.

Die Auflagen, welche die Ausländer ursprünglich nach ihren Freibriefen zu zahlen hatten, waren, wie sich dies aus der Charte Eduards I. ergibt, höher als die üblichen. Mit der Zeit stiegen aber die Bedürfnisse des Staatsschatzes, und die früheren Abgaben der Fremden standen in keinem Verhältniss zu den neuen Forderungen. Diese Veränderung kümmerte die auf ihre Freibriefe sich stützenden Ausländer gar nicht, wie denn auch die Engländer in der Fremde dasselbe Verfahren beobachteten<sup>2)</sup>. Trotz dieser anormalen Gestaltung konnte die Frage nicht sofort gelöst werden. Zunächst bildeten die angesiedelten Fremden ein Institut, durch welches der internationale Verkehr getragen wurde, und dann war das Rechtsbewusstsein in England zu stark, um die Aufhebung der Privilegien der Fremden ohne Weiteres zuzulassen; ausser-

---

1) Z. B. in Bezug auf die Hansen in England Rotuli Parliamentorum B. V S. 421 ff.; B. VI S. 65 ff.

2) Hanserecesse B. III S. 299 ff. und a. a. O. — T. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte S. 113.

dem wurde der internationale Verkehr immer auch vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet; die Möglichkeit, in Geldverlegenheiten bei den Fremden Hilfe zu finden, durfte daher nicht unbeachtet bleiben. In der Besteuerungsfrage bildet sich in dem Verhältniss den Ausländern gegenüber, unter dem Einflusse der Achtung der ihnen gewährten Rechte einerseits und andererseits unter dem Einflusse der Rücksicht auf ihre Vortheile und auf eigene Bedürfnisse, ein schwankendes Verfahren aus, in welchem jedoch die letzteren Gründe die Oberhand gewinnen.

Bereits unter Eduard III. wurden die Fremden zur Zahlung der „Hilfsgelder“ zugezogen, vielfach wurden sie ferner unter diesem Fürsten und seinen Nachfolgern entweder zu einer provisorischen Entrichtung der Abgaben aufgefordert, oder es ward das Verlangen gestellt, sie möchten in Anbetracht ihrer Privilegien eine bestimmte Summe vorschliessen<sup>1)</sup>. Da die Aus- und Einfuhrabgaben eine sehr wichtige Finanzquelle bildeten und die ansässigen Fremden an dem Handel in hohem Grade theilnahmen, so wurden sie auch sehr oft zur Zahlung jener Abgaben, und zwar fast in der Regel zu doppelt so hohen als die Inländer, gezwungen. Dieser doppelte Steuersatz fand seine Anwendung auch auf die Vermögens- und Ertragssteuer<sup>2)</sup>. Die privilegierte Stellung vermögen mit der Zeit nur die Hansen zu behaupten, obgleich auch sie den steten Schwankungen in Bezug sowohl auf Besteuerung als auch auf andere Privilegien ausgesetzt waren.

Mit der Zeit fügte sich das Institut der Fremden in der Besteuerungsfrage der fortschreitenden Staatsentwicklung, doch war es nöthig, es noch in anderen Punkten mit den Fortschritten und Bedingungen der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Die ansässigen Fremden hatten zwar dem Handel Englands mit anderen Ländern zu dienen, sie sind aber, wie

---

1) Rotuli Parliamentorum B. II S. 137. — Proceedings of the Privy Council B. II S. 165.

2) Rotuli Parliamentorum B. III SS. 37, 262, 279, 425, 493, 564, 556, 568, 612, 648; — B. IV SS. 173, 200, 275, 426, 503; — B. V SS. 5, 6, 39, 69, 142, 144, 228, 508; — B. VI SS. 154, 238, 268, 197, 401. — 27 Ed. III. s. 2 c. 1, 1 H. VIII. c. 20, 5 H. VIII. c. 17, 6 H. VIII. c. 26, 14—15 H. VIII. c. 16, 26 H. VIII. c. 19, 32 H. VIII. c. 50, 34—35 H. VIII. c. 27.

wir gesehen haben, in die englische Gesellschaft nicht inkorporirt worden. Sie repräsentirten wirklich das Ausland auf dem englischen Boden, und dies war auch der Zweck bei der Schöpfung des Institutes. Daraus entstand aber eine Rivalität zwischen den Repräsentanten des englischen Handels und diesen ansässigen Ausländern. So lange die letzteren vom englischen Boden fern gehalten wurden, so lange konnte von Rivalität keine Rede sein. Von einer organisirten, starken nationalen Konkurrenz auf dem Weltmarkte ist im Mittelalter im Grunde keine Spur vorhanden, und von den Mitteln, ihr zu begegnen, hat man eigentlich keine Ahnung. Kam z. B. die spanische oder schottische Wolle auf den flandrischen Markt und machte sie dort der englischen Konkurrenz, so griff man zu dem naiven Vorschlag, der König möge beim Herzog von Burgund das Verbot der Verarbeitung der genannten Wolle in Flandern erwirken<sup>1)</sup>. Im Mittelalter sind es noch nicht die Kapitalien, welche in dem Konkurrenzkriege in erster Linie kämpfen, sondern Menschen, Mann gegen Mann, und nicht auf unabsehbarem, sondern auf beschränktem Gebiete.

Die Niederlassung der Fremden in England brachte die konkurrirenden Parteien nahe an einander, und der Kampf wurde zunächst nicht auf dem Weltmarkte, sondern auf englischem Boden ausgefochten. Die Charte Eduards I. an die Ausländer rief sofort eine Opposition seitens der Londoner hervor. Sie beklagten sich über die Ausbreitung der Fremden und über die eigene Armuth als eine Folge der Gewinne, welche jene aus dem Verkehr in England zögen; indem sie schliesslich auf die Lasten hinwiesen, welche sie selbst zu tragen hätten, während die Fremden von ihnen befreit seien, wiesen sie wirklich auf eine wunde Stelle in dem Verhältniss der sich niederlassenden Ausländer hin. Allein der König und sein Rath fanden, dass die letzteren für die Grossen des Reiches nützlich seien und dass man sie deshalb nicht ausweisen könne<sup>2)</sup>. Diese Antwort, glauben wir, kann man nicht ohne Weiteres als eine Missachtung der Interessen des Handelsstandes und als eine ausschliessliche Berücksichtigung der Vortheile der höheren Stände interpretiren. Der betreffende Freibrief ent-

1) Rotuli Parliamentorum B. IV S. 146.

2) ibid. B. I S. 55.

hält, wie bereits gezeigt, Beweise des Verständnisses der Bedingungen, welche dem Handel zu seiner Entwicklung unerlässlich waren, und weil die Petition offenbar auf die Ausweisung der Ausländer oder wenigstens auf die Beschränkung ihres Handels hinzielte, so würde das Nachgeben in diesem Sinne eine Umkehr zu den alten Verhältnissen bedeutet haben. Mit Eduard I. beginnt ausserdem die Periode der Ansiedelung der Fremden, welche dem internationalen Verkehr als Stütze dienen sollten; die Konzessionen würden nun nothwendig die Entwicklung dieses Institutes gehindert haben.

Die abschlägige Antwort Eduards I. hielt die Engländer nicht ab, den Kampf für die eigenen Interessen fortzusetzen. Die Betheiligten mochten auch deswegen auf Erfolg rechnen, weil sie sich auf bestimmte Gesetze stützen konnten. Unter Eduard II. wird der Freibrief Eduards I. an die fremden Kaufleute als ein der Magna Charta und den Londoner Stadtfreiheiten widersprechendes Privilegium angegriffen <sup>1)</sup>. Die höheren Auflagen, so wird das Gesetz motivirt, hindern den grösseren Zufluss der Kaufleute mit ihren Waaren, und ausserdem halten sich die Fremden in England länger auf, als ihnen dies sonst gestattet war, woraus eine Theuerung entsteht. — Was den ersten Grund betrifft, so ist es klar, dass er als stichhaltig für die Abhaltung der Kaufleute, nach England zu kommen, nicht angesehen werden kann, weil die Fremden wohl gerne für die ihnen gewährten Rechte zahlten, und so bleibt nur der zweite übrig. In diesem erkennen wir aber einen Schaden blos für die Interessen des englischen Kaufmannstandes, welcher in Folge der Konkurrenz der Fremden die einheimischen Produkte höher zahlen musste. Diese Art der Konkurrenz ward übrigens in anderen Ländern ebenso wie in England von den einheimischen Handelsleuten ungünstig angesehen <sup>2)</sup>.

Die Aufhebung der höheren Auflagen durch das Statut 5 Ed. II. und der Umstand, dass der Freibrief der Ausländer als

1) 5 Ed. II. c. 11. Rotuli Parliamentorum B. I S. 282.

2) T. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte S. 105. Die Vlammländer suchten während des Stapels in Flandern die anderen fremden Kaufleute von dem Ankauf der englischen Wolle fernzuhalten. Rotuli Parliamentorum B. II SS. 149, 165.

ungesetzlich erklärt wurde, nützten thatsächlich wenig, indem Eduard III. diesen Freibrief zu Anfang seiner Regierung bestätigte und ausserdem besonders in zwei Statuten dem Verkehr der Ausländer in England eine grosse Freiheit liess <sup>1)</sup>). Nach diesen Statuten durften alle ohne Ausnahme, sowohl die In- als auch die Ausländer, ihre Waaren ohne Hinderniss auf allen Märkten und in Städten an beliebige Personen, sei es im Grossen oder im Kleinen, verkaufen. Diese Vorschrift nahm keine Rücksicht auf irgend welche Rechte und Freiheiten, im Gegentheil, das Gesetz bestimmte ausdrücklich, dass auf solche keine Rücksicht genommen werden sollte. Diese Freiheit des Verkehrs wurde, wie wir aus der Motivirung im 9 Ed. III. erfahren, proklamirt, um der Theuerung zu begegnen. Die Theuerung entstand aber durch die Ansprüche, welche in den Städten etc. von „gewissen Leuten“ auf den ausschliesslichen Ankauf der importirten Waaren erhoben zu werden pflegten.

Ganz ähnliche Motive finden wir in dem Gesetze 2 R. II. s. 1 c. 1 angeführt. Die Bürger der Städte lassen niemanden zum Ankauf der gebrachten Produkte zu und legen den Ausländern Hindernisse bei ihren Ankäufen in England in den Weg. Es wird daher den Letzteren gestattet, ihre Waaren sowohl an Fremde, als auch an Einheimische abzusetzen, die englischen Produkte ebenfalls frei zu kaufen und überall sich aufzuhalten, so lange es ihnen gefalle. Einige Jahre später wird diese Verkehrsfreiheit als ein feststehendes Prinzip proklamirt und die genannten Statuten Eduards III. werden bestätigt <sup>2)</sup>).

Diese Vorschriften wurden ohne Zweifel mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl erlassen und sollten dem kleinlichen Monopolgeiste der englischen Händler einen Damm setzen; andererseits aber förderten sie den Zufluss und die Ansiedelung der Fremden. Gehorchte man also bei diesen Schritten höheren Prinzipien, so wurden dagegen andere Grundsätze in diesen Statuten aus dem Auge gelassen. Die Rechte und Freiheiten der Städte, über welche man sich hinwegsetzte, bildeten einen Theil der Staatsverfassung, und indem man den Fremden alles frei liess, ohne ihre Stellung zu präzisiren,

1) 9 Ed. III. s. 1 c. 1, 25 Ed. III. s. 3 c. 2.

2) 11 R. II. c. 7.

verletzte man die Stadtfreiheiten, welche viele Verhältnisse in Bezug auf die Ausländer genau bestimmten. Die Städte, und besonders London, beklagten sich über die Missachtung ihrer Rechte. Ihre Beschwerden richteten sich besonders gegen den über vierzig Tage hinausgehenden Aufenthalt der Fremden, gegen den Verkauf der Waaren im Detail, sodann gegen den Ankauf von anderen Fremden, und den Verkauf an dieselben, ferner gegen die Haltung von Gasthäusern durch dieselben und das Beherbergen ihrer Landsleute oder überhaupt der Ausländer und endlich gegen die Ausübung des Maklergeschäfts. Trotz der Freiheiten, welche, wie wir gesehen haben, den Fremden in hohem Grade gewährt wurden, sind diese Beschwerden der Städte nicht unberücksichtigt geblieben, sondern ihre Rechte und Forderungen anerkannt worden.

Es liegt in dieser Anerkennung, welche die Ausländer beschränkte, und in den Erlassen zu Gunsten des ganz freien Verkehrs der Fremden in England ein Widerspruch, der um so grösser erscheint, als beides längere Zeit hindurch neben einander vorkommt, ohne dass man sagen könnte, welches von den beiden eine höhere Rechtskraft besitze. Allein der Widerspruch liegt, unserer Meinung nach, nicht sehr tief. In den Fällen, in welchen die Privilegien der Städte übertrieben und anmaassend auftraten, dämpfte man dieses Betragen im allgemeinen Interesse durch sofortige Anwendung der Verkehrsfreiheit, welche als Gegensatz zu den monopolistischen Tendenzen der Städtebürger dieselben zu durchbrechen im Stande war. Eine strenge Beachtung der Stadtfreiheiten in dem Punkte der Verhältnisse der Fremden würde, wie wir dies bereits gezeigt haben, den internationalen Verkehr kaum haben aufkommen lassen. Dieser würde, statt sich zu einem Institute des allgemeinen Interesses zu gestalten, in monopolistische Ausbeutung entartet sein. Auf die monopolistischen Neigungen legen die erwähnten Gesetze Eduards III. Nachdruck, und die daraufhin proklamirte Verkehrsfreiheit war kein Ausdruck der Interessen einer besonderen Klasse, sondern ein Wunsch der Vertreter sämmtlicher Stände im Parla-  
mente.

Die Begünstigung und das Heranziehen der Fremden nach England von Eduard I. bis in die Regierungszeit Richards II.

kann man, unserer Meinung nach, keineswegs als ein unüberlegtes Verfahren auffassen. Es stellt sich uns vielmehr als eine energische Politik dar, welche im Bewusstsein ihrer Ziele darüber vollkommen klar war, dass, um Neues und Grosses ins Leben zu rufen, manches Alte und Kleinliche beseitigt werden müsse. Man hatte die Aufgabe, die engherzigen Privilegien des englischen Kaufmannstandes zu brechen<sup>1)</sup>: anstatt die Verhältnisse der Ausländer sich vielleicht mit jeder einzelnen Stadt besonders ausbilden zu lassen, wählte man eine Politik, welche sich zum Zweck gestellt hatte, den Verkehr mit dem Auslande auf breiterer Grundlage zu organisiren und die Beziehungen mit dem ganzen Staate rechtlich zu normiren. Allein diese Politik bedeutete noch nicht, dass den Ausländern Thür und Thor geöffnet und eine vollständige Verkehrsfreiheit gewährt werden sollte. So wie es eine Periode der Heranziehung der Fremden gab, so folgte ihr gleich die Periode der Regelung der Verhältnisse derselben. Diese Regelung verlässt eigentlich die vorhandenen gesetzlichen Normen niemals gänzlich. In der Charte der Ausländer von Eduard I. und in ihrer Bestätigung durch Eduard III. wird den Berechtigten blos der Handel im Grossen gestattet. Einige Waaren bilden davon eine Ausnahme, indessen ergibt sich aus dem Wortlaute der Urkunde, dass dies kein neues, sondern ein bereits bestehendes Recht war<sup>2)</sup>. Unter Eduard III. setzen die Londoner durch, dass die Lombarden keine Mäkler sein durften, und legen auch ihre Klagen gegen die Ausbreitung und die Freiheiten der Ausländer, als ihren Rechten widersprechend, dem Parlamente vor. Es wurden hier, wie gewöhnlich, hauptsächlich der lange Aufenthalt der Fremden, ihr Verkehr unter einander, die Ausübung des Makler- und Gastwirthgewerbes angeführt. Auf diese Petition folgt eine für die Londoner günstige Antwort. Gleich im Anfang der Regierung Richards II. erhalten die Londoner wiederum die Gewährung ihrer Bitte, dass die Fremden andere Fremde nicht beherbergen und keine

---

1) Ein Beispiel im 7 H. IV c. 9.

2) Rymer, Foedera B. II T. II S. 747: „Quodque, . . . infra idem regnum et potestatem nostram . . . possint mercari, dumtaxat in grosso . . . ; ita tamen quod merces, quae vulgariter merceriae vocantur, ac species minutim vendi possint, prout antea fieri consuevit.“

Gastwirthe sein dürfen, und ferner dass ihnen der Handel unter einander nicht erlaubt werden solle<sup>1)</sup>. In den oben angeführten, für die Ausländer sehr günstigen Gesetzen Richards II. findet sich auch die letztere Beschränkung, so wie auch — abgesehen von einigen Ausnahmen — die Vorschrift blos im Grossen Handel zu treiben.

Sind die alten Waffen auch nicht gänzlich und für immer in die Rüstkammer verwiesen worden, so war jedenfalls die Periode bis zu Ende des 14. Jhdts. eine für die Ausländer in England günstige Zeit. Ihre Niederlassungen brachten sie aber, wie schon erwähnt, in keinen innigeren Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Verfassung des Landes, was nothwendig ihr Verhalten in der Auffassung und Führung des Handels mit England beeinflussen musste. Ihre neue Stätte erschien ihnen einzig und allein als eine Quelle, wenn nicht eine Beute, aus welcher ein möglichst grosser Gewinn zu ziehen sei. Sie waren, wie gesagt, bestrebt, die Steuerlasten von sich fernzuhalten, und weigerten sich auch, zu den städtischen Lasten beizutragen<sup>2)</sup>. Durch ihre feste Ansiedelung, durch ihre Zahl und ihre Bekanntschaft des Landes waren sie in den Stand gesetzt, auf den Handel einen Einfluss auszuüben, welcher blos zu ihrem Vortheil gereichen sollte. Es wird auch berichtet, dass die Fremden ihren vertragsmässigen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere, dass sie auf Kredit kaufen und später die Zahlungsversprechungen nicht erfüllen<sup>3)</sup>, dass entweder die fremden Mäkler oder überhaupt die ausländischen Kaufleute die allgemeine ökonomische Lage und die Noth in England auskundschaften, um die erlangte Kenntniss für ihren Gewinn und zum Schaden der einheimischen Bevölkerung bei den Aukäufen zu verwerthen. Dasselbe Verfahren wenden sie anderweit an, um für eigene Waaren höhere Preise zu erzielen. Die fremden Mäkler dienen, nach dem Berichte, lieber oder sogar gänzlich den Ausländern und die fremden Kaufleute verkehren und handeln unter einander<sup>4)</sup>.

Zweifellos waren sowohl die englischen Kaufleute als auch

---

1) Rotuli Parliamentorum B. II SS. 332, 347, B. III SS. 17, 27.

2) ibid. B. IV S. 192, B. V S. 68.

3) ibid. B. II S. 240, B. IV S. 450. 8 H. VI c. 24.

4) ibid. B. IV SS. 193, 449, B. V SS. 24, 56.



die Industriellen bestrebt, jedes Vergehen und jeden Missbrauch der Ausländer hervorzuheben und dieselben in helles Licht zu stellen. Es fehlte wohl auch nicht an gravirenden Zusätzen zu den Thatsachen, welche die schon verhassten Fremden noch verhasster zu machen und sogar als gefährlich darzustellen halfen. Man findet z. B. die Beschuldigung des Spionirens hie und da ausgesprochen. Gesetzt auch, dass sich in den Anklagen Uebertreibungen finden, dass sie vielleicht mitunter zu allgemein lauten, so werden doch daneben spezielle Vorgänge ganz genau berichtet, ferner liegt der Darstellung des Sachverhaltes ein Zug von Realität zu Grunde, welcher die Wahrheit derselben bekundet, und endlich erscheinen die dargestellten Thatsachen unter den obwaltenden Umständen ganz natürlich. Die Abgeschlossenheit der Fremden und ihre ansehnliche Zahl in England kann nicht geläugnet werden, und ihre monopolistischen Gesinnungen den Leuten und dem Lande gegenüber, in welchem sie sich ansässig gemacht haben, sind auch bekannt<sup>1)</sup>; dazu kamen noch die natürlichen Bande und Beziehungen, welche sie vereinigten. Verschiedene Ursachen wirkten daher für sie zusammen, um den Verkehr unter den Ihrigen zu suchen und den Handel in ihren eigenen Händen mit Umgehung der Engländer zu konzentriren. Dieses Ergebniss ging aber zweifellos über die Absicht jener englischen Monarchen hinaus, welche den Zufuss der Ausländer nach England förderten. Die Verfassung der Fremden hatte in Folge ihrer Abgeschlossenheit dem Betreiben ihres Handels den Stempel einer Geheimniss-thuerei aufgedrückt, jedenfalls erschien es nicht offen und klar und nicht im allgemeinen, sondern im eigenen Interesse, endlich war es ganz regellos. Ein derartiges Verhältniss stimmte aber mit der mittelalterlichen Auffassung über die Stellung der wirtschaftlichen Aufgaben nicht überein; es galt daher, das Regellose zum Regelrechten zu machen. Dies bedeutete aber zugleich, dass die Fremden zurückgedrängt werden sollten.

Wir haben schon gesehen, dass das Geld für die importirten Waaren in englische Produkte umgesetzt werden musste. Diese Vorschrift bezog sich hauptsächlich auf die Frem-

---

1) Lappenberg, Geschichte des Hansischen Stahlhofes in London S. 28. Ein Hanse durfte mit einem Inländer weder eine Handelsgesellschaft zusammen, noch ein Schiff gemeinschaftlich haben.

den, welche den Einfuhrhandel vertraten. Die Gesetze sprechen daher in diesem Falle blos von Ausländern und unterwerfen dieselben bestimmten Kontrolmaassregeln. Es entstand also die Nothwendigkeit einer besonderen Behandlung der Fremden und die weiteren Vorschriften, welche mit dem Geldumsatze zusammenhingen, bestimmten noch näher das Verhältniss derselben. Man liess ihnen nämlich eine verhältnissmässig nur kurze Zeit, um den gesetzlich vorgeschriebenen Umsatz zu vollenden. Drei bis neun Monate wurden ihnen zum Verkauf der eigenen und zum Ankauf der englischen Waaren gelassen. Hatte er binnen dieser Zeit nicht alles Mitgebrachte verkauft, so musste er mit dem Rest nach Ablauf des Termins das Land verlassen. Von vierzigtäglichem Aufenthalt ist hier zwar nicht mehr die Rede, und wenn z. B. drei Monate zur Abwicklung des verordneten Tauschhandels nicht genügten, so verlängerte man sie sogar; immerhin bleibt aber die Zeit kurz bemessen, und es wird dadurch dem Gedanken, dass der Fremde das Land bald nach seiner Ankunft verlassen müsse, Ausdruck gegeben. Neben dieser Vorschrift des Umsatzes eigener gegen englische Waaren steht eine andere, welche die Aufsicht über die ankommenden fremden Kaufleute bestimmt. Als Aufseher fungiren seit dem Gesetze 5 H. IV c. 9 Gastwirthe oder besser solche, welche durch die Ortsbehörde bestimmt wurden die Fremden zu beherbergen. Dies kann nicht befremden, weil es sich aus verschiedenen Urkunden ergibt, dass die Gastwirthe (hosts) keine unbedeutende Stellung in England einnahmen.

Wer Leute beherbergen durfte oder nicht, dies war schon aus polizeilichen Rücksichten nicht gleichgültig. Dies geht aus den „Statuta Civitatis Londoniae“ klar hervor<sup>1)</sup>. Es wird hier mit Hinweis auf das Treiben der unbekanntenen und verdächtigen fremden Mäkler und Gastwirthe, die Ausübung dieser Gewerbe von der Erlaubniss der Stadtbehörde abhängig gemacht. Wir haben auch gesehen, dass das Halten von Herbergen durch Fremde als Eingriff in die Stadtrechte betrachtet wurde; obwohl die Ausübung dieses Gewerbes entweder bestimmten Ausländern auf Grund eines Vertrages oder

---

1) Vid. ausserdem Liber Albus SS. 267, 476.

auch mitunter durch eine besondere Verordnung allen gestattet wurde<sup>1)</sup>). Die Regel, d. h. das Verbot zu beherbergen, hängt sicherlich mit der alten polizeilichen Einrichtung der englischen Gesellschaft zusammen, und die gesetzlichen oder auch ungesetzlichen, nur geduldeten Ausnahmen bedeuten eine Konzession an die Bedürfnisse des steigenden Verkehrs. Allein dieses Nachgeben ward immer als eine Begünstigung betrachtet; so steht es in dem schon einige Mal erwähnten Verträge Londons mit Amiens etc. und so ist es auch in Bezug auf den hansischen Stahlhof anzufassen.

Die Herberge eines Landsmanns im fremden, unbekanntem Lande war gewissermaassen ein sicherer Hafen für den Ankommenden, eine Gelegenheit und Quelle von Erklärungen und Nachrichten, welche für das Geschäft nothwendig waren. Die Wirthe liessen wohl dieses Verhältniss nicht unbeachtet; denn es lag auf der Hand, dass sie dasselbe mit Vortheil ausnutzen konnten<sup>2)</sup>). Ihre Vermittelung ergab sich aus dem Wesen der Dinge, und sie brauchten blos die nöthigen Kenntnisse zu haben, um die unsicheren Schritte der Kaufleute zu leiten und eine Stellung im Handelsverkehr einzunehmen. Ihr Haus bildete sich ausserdem zu einem Versammlungsort ihrer Landsleute und sonstigen Fremden aus, an welchem Geschäfte gemacht werden konnten. Und die Wirthe sind thatsächlich rührige Geschäftsleute gewesen. Sie mischten sich in den Fischhandel entweder als Käufer oder als Vermittler und sie fungirten auch als Mäkler. Es war daher nicht gleichgültig, wer den fremden Kaufmann beherbergen sollte, und wer dies nicht dürfe.

In den Gesetzen, die uns in Bezug auf diese Fremdenwirthe aus dem 14. Jahrh. vorliegen, ist die rein polizeiliche Rücksicht nicht mehr zu erkennen, ihr Verhältniss zu dem Handelsverkehr tritt aber deutlich hervor. In dem genannten Gesetze 5 H. IV wird bestimmt, dass die Stadtbehörde jedem ankommenden Kaufmann einen geeigneten (sufficient) Wirth zuweisen sollte, bei welchem der erstere wohnen müsse. Es wird dabei gesagt, dass die Vergütung, welche der Wirth für seine Leistung bekomme, die herkömmliche sein sollte. Dieses Sta-

1) Liber Custumarum S. 64. Liber Albus S. 143.

2) ibid. S. 224. Gebühren der Fremdenwirthe.

tut ward aber nicht streng durchgeföhrt, daher treffen wir unter Heinrich V. eine Petition des Gemeindehauses um die Einschärfung der Vorschriften desselben, was auch gewöhrt wurde. Indessen genögte auch dieses Statut nicht, weil sie wiederum unter Heinrich VI. Petitionen um strengere Anwendung des Gesetzes finden. Die Sprache derselben zeigt selbstverständlich keine Sympathie für die Fremden, die Antworten des Königs deuten dagegen auf keine sofortige Nachgiebigkeit desselben hin<sup>1)</sup>; erst im 18ten Regierungsjahre Heinrichs VI., wieder in Folge einer Petition des Gemeindehauses, ergeht ein Statut, welches die Frage eingehend behandelt und entsprechende Bestimmungen feststellt<sup>2)</sup>.

In den drei letzten Petitionen und in dem Gesetze Heinrichs VI. werden die Fremdenwirthe ganz ausdrücklich als Aufseher und Kontrolleure der ausländischen Kaufleute bezeichnet. Ausserdem bringt sowohl das Gesetz Heinrichs VI. als auch die einschlägige Petition eine Reihe von Motiven vor, welche die nachfolgenden Vorschriften erklären. Es sind dies die grösstentheils bereits genannten Gründe: der Verkehr der Fremden unter einander, das Streben, durch Uebereinkunft und durch künstliche Mittel die Preise der englischen Produkte herabzudrücken und die der eigenen zu erhöhen, was, nach dem Berichte, zur Bereicherung der Fremden, hingegen zur Verarmung der Engländer, sowie zur Verminderung der Einnahmen des Staatsschatzes und zum Verfall der Marine führe. Diese Uebel werden als Folgen der Hauptursache dargestellt, die ihrerseits in dem Mangel an Aufsicht und an Regierung des Handels der Fremden gesehen wurde. Es wird denselben nun durch das Gesetz eine Aufsicht und Regierung in der Person des Wirthes bestellt, und zwar in der Weise, dass der Fremde sich ohne seinen Aufseher in den Handelsgeschäften nicht röhren kann. Binnen drei Tagen nach seiner Ankunft soll sich, nach dem Gesetze, der Fremde der Ortsbehörde vorstellen, worauf die letztere binnen vier Tagen ihm einen Wirth zu bestimmen hat. Die Wirthe sollen ehrbare Leute und geborene Engländer sein, sie müssen den Handel kennen, dürfen aber dasselbe Geschäft, welches der zur Zeit

1) Rotuli Parliamentorum B. IV SS. 328, 402, 442.

2) 18 H. VI c. 4.

bei ihnen Einquartirte treibt, nicht treiben. Sie beaufsichtigen den Fremden in allen seinen Schritten, von der Ausladung der Waaren an bis zu seiner Abreise, welche spätestens nach acht Monaten erfolgen muss; während dieser Zeit musste nämlich der Fremde seine Waaren in englische umsetzen. Der Wirth ward ferner verpflichtet bei allen Verträgen des Fremden gegenwärtig zu sein (*survey and be privy*), über alle Transaktionen des letzteren Buch zu führen und eine Abschrift davon an das Schatzamt zwei Mal jährlich abzuliefern. Dass der bestellte Wirth auch Sorge trug, den Verkehr der Fremden unter einander zu verhindern, ist mehr als wahrscheinlich, obwohl dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt wird. Indessen wurde ein solcher Verkehr sowohl im Gesetze Heinrichs IV. als auch in dem Heinrichs VI. verboten, in der Einleitung zum letzteren wird ferner über die Nichtbefolgung dieser Vorschrift geklagt. Endlich waren die Fremdenwirthe „geborene“ Engländer und sie wurden von der Stadtbehörde bestimmt, so dass alles dafür spricht, dass die Kontrolle über die Ausländer auch in diesem Punkte ausgeübt ward. Liess der Wirth den Handel unter den Ausländern zu, so konnte ihm sein lukratives Geschäft durch den Mayor entzogen werden.

Durch diese Maassregeln konnte wohl der Zudrang und das freie Schalten und Walten der Fremden in England eingeschränkt werden. So wie gegen das Beherbergen durch Fremde wurde auch, wie erwähnt, gegen die Mäkler, besonders gegen die italienischen, geeifert. Auf diese Weise wurde es dem Ankömmling unmöglich gemacht, an den landeskundigen Landsleuten einen Anhaltspunkt zu gewinnen. Sowohl dadurch als auch durch das Verbot des Handels unter einander wurde den Ausländern die Möglichkeit jeder festeren Organisation gänzlich entzogen. Der englische Wirth wirkte in dieser Beziehung als ein alle derartigen Versuche zersetzendes Element. Durch seinen offiziellen Vermittler wurde vielmehr der Ausländer auf die englischen Kaufleute angewiesen und gewissermaassen zur Beute derselben gemacht. Der Reiz und die Gelegenheit der Ansiedelung fehlten, denn kam auch der Fremde mit seiner Waare nach England, so musste er nach einigen Monaten mit dem englischen Produkte das Land verlassen.

Diese Maassregeln waren wohl geeignet dem Zuflusse der

Ausländer einen Damm zu setzen, sie reichten aber nicht hin, um dem Treiben der auf englischem Boden befindlichen Fremden ein Ende zu bereiten. Zunächst gestehen die Gesetze selbst ihre laxen Anwendung ein, ferner konnten die Bestimmungen über die Fremdenwirthschaft sich nicht auf die Ausländer beziehen, welche bereits in England ansässig waren oder sich hier noch ansiedelten. Die Hansen waren von den Vorschriften des Gesetzes Heinrichs VI. ausgenommen, die Italiener wussten sich bald nach dem Erlass des Statutes Heinrichs IV. eine gänzliche Aufhebung desselben für sich und für ihre ankommenden Landsleute zu erwirken<sup>1)</sup>. Sie brauchten ihre Waaren nicht mehr binnen der bestimmten dreimonatlichen Frist zu verkaufen, sie konnten ferner dieselben an beliebige Personen absetzen und so lange im Lande bleiben, als es ihnen nöthig war. Selbst nach dem Gesetze Heinrichs VI., welches die Frage eingehender behandelt, und das ausserdem bestimmt war, die Unwirksamkeit der vorangehenden zu beseitigen, verkehrten die Italiener frei im Lande. Dies wird zwar zum Gegenstand einer Petition des Gemeindehauses, in welcher die Geschicklichkeit der Italiener in der Ausnutzung der Noth der Engländer und zugleich die Schädlichkeit ihres Treibens geschildert wird<sup>2)</sup>; allein der König beillt sich nicht, den Wünschen der Petenten zu willfahren, obwohl diese im wesentlichen nur das verlangten, was in den Reichsgesetzen bereits bestimmt war.

Indessen die ein Mal angefangene Regelung der Stellung der Fremden hört nicht auf und wird auch mit anderen Mitteln als den dargestellten durchgeführt. Wir finden sogar in den ersteren einen viel tieferen Gedanken als in den letzteren. Zu jenen rechnen wir die bereits erwähnte höhere Besteuerung der Fremden als der Engländer. In dieser Frage herrschte wohl zwischen dem Parlamente und den Monarchen eine grössere Uebereinstimmung als in anderen Punkten der Behandlung der Fremden. Waren auch in der Harmonie der grossen Staatsfaktoren bei der Besteuerung der Fremden nicht die idealsten Gesichtspunkte entscheidend, so war doch durch die Behandlung der Frage die Ausnahmestellung der Ausländer scharf markirt und zwar die Stellung der ansässigen Fremden dem

1) Rotuli Parliamentorum B. III. S. 553.

2) ibid. B. V S. 334.

Staate gegenüber. Ihr Verhältniss war völkerrechtlich nicht bestimmt, daher mussten sie für den Schutz und ihre Rechte, welche ihnen gewissermaassen ausser der Staatsverfassung in England gewährt wurden, zu den Bedürfnissen des Staates beitragen. Eine Ausnahmebesteuerung entsprach vollkommen ihrer Stellung im Staate. Dieselbe war jedenfalls unsicher und unbestimmt, zur Sicherheit führten aber bloss zwei Wege, entweder das Verlassen des fremden Landes oder das Aufgehen in dasselbe. Die Regelung der Verhältnisse der in England ansässigen Fremden schreitet auch in dieser Richtung fort.

Die Steuerbewilligungen des Parlaments seit dem achtzehnten Regierungsjahre Heinrichs VI. fangen an, einen Unterschied zwischen den naturalisirten und nicht naturalisirten Fremden zu machen. Es werden ferner solche, welche als „des Königs Unterthanen geboren sind“, anders als solche, welche naturalisirt sind oder werden sollen, betrachtet und behandelt. Diese Unterschiede finden sich gleichfalls in den Statuten, in welchen die Fremden in Frage kommen <sup>1)</sup>. Die Naturalisirten und die als Unterthanen des Königs Geborenen werden gleich den Engländern bevorzugt, die anderen dagegen höher belastet oder beschränkt. Durch dieses Verfahren zeigte der Staat, dass er die flottanten Elemente aufzunehmen und so ihre Stellung zu regeln bereit sei.

Die endgiltige Regelung erfolgt zwar nicht sofort und geht nicht ohne Schwankungen vor, immerhin jedoch schreitet man seit dem Ende des 15. Jahrh. in dieser Richtung energisch fort. Man sieht jedenfalls, dass das Prinzip nicht aus dem Auge gelassen wird. Das Ziel der Politik bleibt Lösung eines eigenthümlichen internationalen Problems; denn es handelt sich hier nicht um die Beziehungen der Staaten oder Völker zu einander, sondern um die Beziehungen Englands zu den einzelnen, wenn auch zahlreichen ansässigen Fremden. Das Gebiet, in welchem die erstere Frage entschieden werden kann, ist die Welt, die letztere wurde dagegen in den Grenzen Englands gelöst. In dieser Gestaltung der Aufgabe musste man die Zustände im allgemeinen fassen und das internationale Element, welches sich auf dem englischen Boden

---

<sup>1)</sup> Rotuli Parliamentorum B. V SS. 6, 88, B. VI S. 258 und a. a. O. 1 R. III. c. 9, 14—15 H. VIII. c. 2, 21 H. VIII. c. 16 und a. a. O.

befand, als Eins betrachten. Eine spezielle Berücksichtigung bloß des Handels oder bloß der Gewerbe würde die Aufgabe nur theilweise gelöst haben, indem die Ausländer in England beides trieben. Das Statut 1 R. III. c. 9 wendet sich demgemäss sowohl gegen die fremden ansässigen Kaufleute als auch gegen die Gewerbetreibenden. Dasselbe unterscheidet die „als Unterthanen des Königs Geborenen“ und „die Naturalisirten“ von den anderen Fremden, und auf die letzteren beziehen sich die verschiedenen Beschränkungen. Als Kaufleute durften sie ihre Waaren bloß im Grossen verkaufen und den Ertrag mussten sie zum Ankauf englischer Waaren binnen einer bestimmten Zeit verwenden, sie durften nicht frei andere Fremde beherbergen und die angekaufte Wolle in England weder verkaufen noch zur Bearbeitung geben. Die ankommenden fremden Handwerker durften weder ein Haus miethen noch das Gewerbe selbständig treiben, sie sollten entweder das Land verlassen oder bei einem Engländer in Dienst treten, sie durften ferner ihre Erzeugnisse bloß im Grossen absetzen, und endlich wurde den bereits angesessenen, nicht naturalisirten und nicht in England geborenen Handwerkern verboten, fremde Lehrlinge anzunehmen.

Diese Behandlung und die weiteren strengen Maassregeln in derselben Richtung, besonders unter Heinrich VIII. <sup>1)</sup>, waren wohl im Stande den Fremden den Aufenthalt in England zu verleiden, diejenigen dagegen, welche entweder im Lande geboren waren oder sich naturalisiren wollten, anzuziehen und sie schliesslich zu assimiliren. Die grossen Vortheile der Naturalisation waren einleuchtend, die Fremden sahen dies auch ein, und wir erkennen in den uns vorliegenden Quellen, dass seit Eduard IV. <sup>2)</sup> viele Naturalisationspatente gewährt wurden. Diese Gewährung wurde aber gemissbraucht, indem die Naturalisirten ihre neue Stellung bloß zum eigenen Vortheil benutzten, mit anderen Fremden zusammenhielten und sich unter dem Deckmantel ihres neuen Charakters gesetzwidrige Handlungen erlaubten. In Folge dessen wurden oft die Naturalisirten den Fremden gleichgestellt und höheren Lasten und Beschränkungen unter-

---

1) 14—15 H. VIII. c. 2, Sternkammer-Dekret 20 H. VIII. und 21 H. VIII. c. 16.

2) 1 H. VIII. c. 2. Vid. ausserdem 32 H. VIII. c. 16.



worfen, wogegen die in England geborenen gleich den Einheimischen behandelt wurden. Offenbar um dem gesetzwidrigen Treiben der Ausländer eine unüberschreitbare Grenze zu setzen, bestimmt Heinrich VIII. in dem schon oft erwähnten Dekret der Sternkammer, dass die Ausländer, welche Haus halten (householders), sowohl naturalisirte als auch nicht naturalisirte, „welche in England bleiben wollen, nach der ihnen zugestellten Anzeige . . . . den Eid . . . . auf Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt und die Gesetze des Landes ablegen sollen“; es sollten mit anderen Worten die Fremden entweder das Land verlassen oder Engländer werden.

Diese Politik der Regelung der Verhältnisse der Fremden in England schritt zu dem aufgestellten Zweck der Verdrängung resp. Assimilation derselben, wie gesagt, nicht ohne Schwankungen weiter. So wurde z. B. das Statut Richards III., insofern es sich auf die Italiener bezog, unter Heinrich VII. aufgehoben <sup>1)</sup>. Indessen kamen die Italiener nie mehr zu ihrer früheren Stellung. Festere Wurzeln als alle anderen Fremden haben aber in England die Hansen gefasst und sich auch länger behauptet als alle Anderen. Die Geschichte des Hansischen Stahlhofes in England und der Beziehungen der Hanse zu England sind bereits durch fähige Geschichtschreiber geschildert; wir fügen daher blos zur Vervollständigung unserer Darstellung hinzu, dass die Stellung der Hansen in England seit dem Ende des 15. Jahrh. stets an Boden verliert. Unter Eduard VI. erhält sie, kann man sagen, einen tödtlichen Streich, die Hansen bleiben zwar noch einige Zeit nachher in London, aber es werden bald ihre Privilegien unter Elisabeth vollständig aufgehoben. Mit ihnen verschwinden die letzten abgeschlossenen Fremdenkolonien vom englischen Boden, und die zur Lösung aufgestellte internationale Frage ist endgiltig gelöst.

Das schliessliche Ergebniss des Kampfes ist eine nothwendige Bedingung der weiteren Entwicklung gewesen. Nachdem die fremden Elemente von dem einheimischen Boden entfernt waren, gestaltete sich der auswärtige Handelsverkehr zu einer nationalen Aufgabe, zu einer Pflicht, welche durch eigene Kräfte erfüllt werden sollte. Die nunmehr erreichte Entwicke-

---

1) 1 H. VII. c. 10. Rotuli Parliamentorum B. VI S. 239.

lungsstufe wies die nationalen Kräfte für die Entfaltung ihrer Thätigkeit auf das Weltgebiet hin. Dies ist eine Erscheinung, welche in dem Merkantilismus ihren Ausdruck findet. Die Welt als Kampfplatz und die Völker oder festgeschlossene einheitliche Staaten als kämpfende, wetteifernde Parteien gehören zu den hervorragendsten Merkmalen der merkantilistischen Epoche. Bevor aber England in die grossartige Arena treten konnte, hatte es noch einen Kampf auf eigenem Boden zu bestehen. Die Aufgabe, die gelöst werden musste, lag im Inneren vor; die innere Organisation und eine gewisse Abgeschlossenheit in sich selbst bilden im Mittelalter auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs ebenso ein Merkmal, wie die Expansion nach Aussen, in die Welt hinaus dem Merkantilismus eigen ist. Und noch ein Merkmal tritt hier deutlich hervor. Wir haben gesehen, wie das Streben auf das Heranziehen der Individuen ging, wie dieselben demnach einzeln oder haufenweise einwanderten und wie endlich ihre Stellung in England keine durch Völkerrecht fest geregelte war, sondern vielmehr auf speziellen, ihnen in England gewährten Rechten beruhte. Dieses Verhältniss können wir fast ein persönliches nennen, denn es bezog sich nicht auf ein Volk oder einen Staat, sondern auf die einzelnen Mitglieder derselben. In dem Kampfe, welcher sich nachher entspinnt, sehen wir daher diesen Charakter des Verhältnisses hervortreten. Die Klagen richteten sich nicht gegen den Handel mit Spanien, Portugal, Italien oder Deutschland, weil der Handel Englands in dem Handel dieser Staaten noch keinen Nebenbuhler erkennt, sondern im Grunde gegen die zerstreuten Kaufleute, die jenen Völkern angehören. Die Angriffe gelten daher nicht den Staaten, sondern vorwiegend den einzelnen Handelsleuten. Aehnlich, wie man sich in England an die Einzelnen wendet, um den Zufluss und Abfluss des Geldes zu reguliren, widmet man auch seine Aufmerksamkeit den Einzelnen, sobald es sich um die Regelung der internationalen Verhältnisse handelt. Von dem Wett-eifer der Völker auf dem Weltmarkte, wie wir ihn in der merkantilistischen Epoche entwickelt sehen, ist im mittelalterlichen England keine Rede.

Dieses Ergebniss wird uns zur näheren Einsicht in die Maassregeln, welche sich auf Ein- und Ausfuhr der Waaren

beziehen, behilflich sein. Wir haben diesen Gegenstand, insofern er das Gewerbe betraf, bereits in dem vorangehenden Abschnitt behandelt. Jene Erörterung zeigte uns, wie die Rücksicht auf das Gewerbe ihren Einfluss auf den internationalen Waarenverkehr ausübte. Indessen haben wir blos einen Theil der Thatsachen angeführt und blos einen einzigen, obwohl wichtigen Punkt erörtert. Wir wollen nun die ganze Frage näher und in unmittelbarem Verhältniss zum internationalen Handel betrachten.

Die Verbote der Ausfuhr einheimischer Produkte wurden sehr früh als Kriegsmittel gebraucht. Eduard I. wendet dasselbe gegen Flandern an und verbietet Wolle aus England nach diesem Lande auszuführen. Dass Flandern, welches englische Wolle zum Tuch nöthig hatte, darunter leiden musste, unterliegt keinem Zweifel. Dies war auch der Zweck der Maassregel, aber England, welchem durch das Verbot der beste Absatzplatz für sein Hauptprodukt versperrt blieb, litt wohl nicht weniger. Allein in diesem Falle spielten andere Gesichtspunkte eine grössere Rolle als die Rücksicht auf den ökonomischen Vortheil. Wie es im Kriege gewöhnlich geschieht, wenn man dem Feinde einen Streich spielen will, so setzte man auch hier sich selbst der Gefahr aus, um dem Feinde Schaden zuzufügen. Trotz des Verbotes der Ausfuhr ward aber die Wolle doch nach Flandern ausgeführt<sup>1)</sup>, aller Wahrscheinlichkeit nach sogar in grossen Mengen. Solche Verbote kamen auch von anderen Seiten her, z. B. von der Hanse in Bezug auf die Ausfuhr ihrer Waaren<sup>2)</sup>, so dass der gegenseitige Verkehr mit Ausnahme des Schmuggels aufhörte. Man übersah ferner auch nicht den Umstand, dass durch Verbot der Einfuhr der Waaren aus dem feindlichen Lande demselben ein Schaden gethan werden könne; es lag ausserdem sehr nahe, dass, wenn das Ausland aus irgend welchem Grunde die Einfuhr der englischen Waaren verbot, englischerseits zu derselben Waffe gegriffen würde. Die Aus- und Einfuhrverbote als Kriegsmittel fallen aber nicht in das Gebiet der Wirthschaftspolitik, sie

---

1) Rotuli Hundredorum B. II SS. 4, 10, 13 und a. a. O. Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques S. 142.

2) Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte S. 102. Varenbergh, Histoire des relations diplomatiques.

v. Ochenkowski, Englands wirthschaftl. Entwicklung.

zeigen blos, dass man sich dessen bewusst ward, dass der Handel ein Feld sei, auf dem man dem Feinde Schaden zufügen könne. Derartige Maassregeln zeigen aber noch keine systematisch durchdachte Handelspolitik. Allerdings konnten die Repressalien, wenn sie in Folge eines wirthschaftlichen Schrittes der Gegenpartei angeordnet wurden, den Gedanken eines nationalen Handels und der Regelung seines Verhältnisses zum Ausland erwecken und dadurch zur Aufstellung eines bleibenden Systems des internationalen Verkehrs anregen; indessen bleiben die Repressalien in dieser Periode in England das, was sie eigentlich sind, d. h. eine vorübergehende Erscheinung; sie werden ausserdem öfters ziemlich lax gehandhabt<sup>1)</sup> und auch mit politischen Rücksichten vermengt. Ein System der Handelspolitik wurde daher durch jene Maassnahmen kaum befördert.

Der internationale Waarenverkehr wird aber in dieser Periode auch durch andere Rücksichten beeinflusst und diesen entsprechend regulirt. Diese Rücksichten sind finanzieller Natur und bezwecken, durch Verbote der Ausfuhr gewisser Waaren den Ausfall in den Staatseinnahmen zu verhindern. Eigentlich fehlt diese Rücksicht blos in wenigen Ausfuhrverboten, indessen ist sie in manchen durch andere Gründe in Schatten gestellt, während sie in anderen in erster Reihe steht oder einzig und allein in Betracht kommt. Zu den letzteren gehört das Verbot der Ausfuhr des ungewalkten Tuches im Gesetze 50 Ed. III. c. 7. Die Begründung dieses Gesetzes fehlt, man kann sagen, gänzlich. Wir können sie aber aus einer Petition der Gemeinden und aus der darauf erfolgten Antwort ermitteln<sup>2)</sup>. In Folge nämlich der Missbräuche der Steuereinnehmer wurde als Mittel zur Abstellung des Uebels bestimmt, dass die Abgaben blos vom gewalkten Tuche erhoben werden sollten. Diese Bestimmung folgt auch in dem genannten Gesetze unmittelbar dem Ausfuhrverbote, und ihr Zusammenhang wird nun nach dem Obigen klar. Würden die ungewalkten Tücher ausgeführt, so würden die Abgaben wegfallen. Unter der Regierung Eduards III. kommen ausserdem ziemlich oft wieder-

1) 27 H. VI. c. 1, 28 H. VI. c. 1, 4 Ed. IV. c. 5. Varenbergh, *Histoire des relations diplomatiques* S. 521 ff.

2) *Rotuli Parliamentorum* B. II S. 369.

kehrende Verbote der Ausfuhr der Wolle vor, meistens ohne Angabe der Gründe und blos „certis de causis“<sup>1)</sup>. Bekanntlich wurde aber die Wolle, sowie andere Stapelartikel, in grosser Menge ausgeführt, die Ausfuhrverbote können daher keineswegs als Ausdruck irgend welches wirthschafts-politischen Gedankens angesehen werden. Die Verbote waren ausserdem nur gelegentliche Maassregeln, welche dem König entweder zu einem guten Verkauf der ihm als Steuer bewilligten Wolle behilflich sein sollten oder den Zweck hatten, die nöthige Zeit zur Erhebung dieser Steuer in natura zu lassen und zu verhindern, dass die Wolle nicht vor der Erhebung ausgeführt werde. Das letztere Motiv wird auch durch das Statut 15 Ed. III. bestätigt. Aus finanziellen Gründen wurde auch unter Heinrich VI. die Ausfuhr des wollenen Garns und der Garnabfälle verboten<sup>2)</sup>, weil unter Angabe der letzteren besonders viel Garn steuerfrei ausgeführt wurde. In der Regierungszeit Eduards IV. wird endlich die Ausfuhr des ungewalkten Tuches und des Garns verboten<sup>3)</sup>. Das Gesetz spricht hier zwar von dem Vortheil, welchen das Verbot den Gewerbsleuten, indem sie beschäftigt würden, bringen müsse; allein dieses Resultat wird offenbar als weitere Folge betrachtet, dagegen bildet die steuerfreie Ausfuhr dieser Waaren, von welchen man, wenn sie verarbeitet worden wären, die Abgaben erhoben hätte, den Hauptgrund des Erlasses, und sie wird auch in erste Linie gestellt.

Betrachten wir nun die Ein- und Ausfuhrverbote, welche

---

1) Rymer, Foedera B. II S. 948, B. III. SS 677, 760, 1089. 11 Ed. III. c. 1, 15 Ed. III. s. 3 c. 5. Rymer, B. II SS. 938, 1223 sind Verbote der Ausfuhr des Schiffmaterials. B. III S. 683 verbietet anzuführen: „blada, plumbum, stannum, pannos vocatos Worstedes, carbones maritimos, caseum, butyrum, felprum, gaulam, vel molares.“ S. 694 „equos, falcones, filum laneum, vel lineum.“ Beide Verbote „certis de causis.“ Das erstere soll vielleicht blos das Verbot der Ausfuhr ausser nach Calais bedeuten. Die aufgezählten Produkte sind Stapelwaaren gewesen.

2) 8 H. VI. c. 23, 23 H. VI. c. 2.

3) 7 Ed. IV. c. 3. Man versuchte auf alle Weise die Abgaben zu umgehen. Nach 11 H. IV. c. 7 kauften die Ausländer bedeutende Mengen Tuch, liessen davon Kleidungsstücke machen und führten dieselben abgabenfrei aus. Es wurde daher bestimmt, dass die Kleidungsstücke (garments) in demselben Verhältniss wie das Tuch verzollt werden sollten.

unmittelbarer als die vorigen in die gewerblichen und Handelsinteressen eingreifen. Zu den oben kurz behandelten Verboten, welche den Schutz der Gewerbe bezweckten, fügen wir noch einige andere hinzu, um die Gesichtspunkte, welche in Bezug auf das wirtschaftliche Verhältniss Englands zum Auslande maassgebend waren, in der Gesamtheit jener Verordnungen weiter zu verfolgen. Gerade diese Verbote drücken in deutlicher Weise den in der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik Englands befolgten Gedanken aus. Sämmtliche Beschränkungen des Waarenverkehrs liegen mit ihren Gründen klar vor unseren Augen. Eine Ausnahme bildet das Verbot der Einfuhr fremder Tücher unter Eduard III. <sup>1)</sup>. Die Gründe desselben sind nicht angegeben, und wir konnten sie anderswo auch nicht finden. Die Tragweite dieses Gesetzes ist aber nicht hoch anzuschlagen, da sowohl unter Eduard III. als auch lange nach ihm ausländische Tücher nach England eingeführt wurden. Unter derselben Regierung begegnen wir ausserdem dem Verbot der Einfuhr des Eisens <sup>2)</sup>. Indessen ist diese Verordnung durch keine Rücksicht auf Gewerbe, sondern durch die allgemeine Theuerung des Eisens veranlasst. Es wird dabei angeführt, dass die Preise des Eisens nicht bestimmt seien, und dass nach der Pest der Preis eines Paares Hufeisen von 3 d. auf 12 d. gestiegen sei. Die Verbindung des Verbotes mit der Preisbestimmung zeigt den üblichen Gedankenkreis, und der Zweck des Gesetzes besteht darin, den hohen Preisen abzuhelfen und einen Artikel, der dem allgemeinen Gebrauch diene, in Fülle zu besitzen.

Nach Eduard III. entsteht eine Lücke in den Ein- und Ausfuhrverboten. Wir treffen sie erst wieder unter Heinrich VI., und von da an wächst ihre Zahl. Es fragt sich nun, ob man mit diesen Verboten ein ganz neues, von dem bisherigen verschiedenes Handelssystem anbahnen wollte. Wir müssen diese Frage verneinen. Die Gesetze Heinrichs VI., Eduards IV. und Heinrichs VII., welche die Einfuhr fremder fertiger Seidenwaaren verbieten, sind in Folge der Noth der Seidenhandwerker erlassen worden <sup>3)</sup>. In dem Erlasse Eduards IV. ist ausserdem

1) 11 Ed. III. c. 2.

2) 28 Ed. III. c. 5. Rotuli Parliamentorum B. II S. 260.

3) 88 H. VI. c. 5, 3 Ed. IV. c. 4, 22 Ed. IV. c. 3, 19 H. VII. c. 21.

Das letzte Gesetz erlaubt aber alle nicht angeführten Seidenwaaren einzuführen.

die Einfuhr einer Menge ausländischer Waaren verboten, und ungefähr dieselben Artikel sind in den Einfuhrverboten Richards III. und Elisabeths enthalten <sup>1)</sup>). Diese letzteren sind wiederum zu dem Zweck, den Handwerkern zu helfen, erlassen, und zwar handelte es sich hier darum, gegen eine grosse Noth und Armuth Hilfe zu schaffen; in den bezüglichen Gesetzen sieht man aber noch keine merkantilen Ziele. Man bemerkt auch nicht, dass diese Einfuhrverbote verhältnissmässig weniger Waaren zu einer Verallgemeinerung der Maassregel Anlass geben. Sie wird offenbar durch einen speziellen Fall veranlasst und bloss auf diesen werden die Verbote angewendet. Das ergriffene Mittel wird aber nicht nur auf wenige Einfuhrartikel beschränkt, sondern auch die Dauer dieser Maassregel wird kurz bemessen. Daraus ergibt sich, dass das Verbot der Einfuhr kein Ausdruck eines feststehenden handels-politischen Prinzips ist, sondern dass es als eine gelegentliche Maassregel dient. Das Gesetz 33 H. VI. sollte nämlich 5 Jahre dauern, das 3 Ed. IV. so lange es dem König beliebe, endlich das 22 Ed. IV. bloss 4 Jahre <sup>2)</sup>). Aus dem letzteren ergibt sich ausserdem, dass das Statut 3 Ed. IV. einige Zeit nicht angewendet ward. Zu den vorübergehenden Maassregeln müssen wir auch das Verbot der Einfuhr des ausländischen Tuches aus der Zeit Eduards IV. rechnen <sup>3)</sup>), da das fremde Tuch noch immer nach England eingeführt wurde. Die Reihe der Einfuhrverbote schliesst die Beschränkung des Imports der Bücher überhaupt und der gebundenen insbesondere, ferner das Verbot des Einkaufs des ausländischen Zinngeschirrs unter Heinrich VIII. und endlich das Verbot der Einfuhr der Krämpeln vom Ausland aus der Zeit Elisabeths <sup>4)</sup>), welche sämmtlich zum Schutz der betreffenden Gewerbe, insbesondere als Hilfe gegen die Noth der Handwerker erlassen wurden <sup>5)</sup>).

---

1) 1 R. III. c. 12, 5 El. c. 7.

2) Auf 10 Jahre durch 1 R. III. c. 10 verlängert.

3) 4 Ed. IV. c. 1. Rotuli Parliamentorum B. V S. 502. Das Verbot der Einfuhr der fremden Tücher im 4 Ed. IV. ist nicht besonders motivirt. Es war aber offenbar mit anderen Vorschriften über Tuchverfertigung zu dem Zweck der Tuchindustrie aus dem Verfall zu helfen erlassen.

4) 25 H. VIII. cc. 7, 15, 39 El. c. 14.

5) 3 H. VI. c. 2, 8 El. cc. 3, 14.

Unter den Ausfuhrverboten ist zunächst das Statut Heinrichs VI., welches sich auf die Ausfuhr der Schafe bezieht, zu erwähnen, ähnliche Verbote kommen wiederum unter Elisabeth vor<sup>1)</sup>; beide haben den Zweck, die Verbreitung der werthvollen englischen Race im Auslande zu verhindern. Unmittelbar auf das Gewerbe der Hornarbeiter bezieht sich das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs der Hörner an Ausländer, welches unter Eduard IV. erlassen wurde<sup>2)</sup>. Dies ist auch keine allgemeine Maassregel, sondern sie berücksichtigt bloß die Londoner Handwerker, welche sich über den Mangel eines guten Rohstoffes beklagen. Das Verbot erstreckt sich daher bloß auf einen Kreis von 24 Meilen um London, und es wird ferner gestattet, die Hörner, nachdem sich die Hornarbeiter mit dem nöthigen guten Rohstoff versorgt hätten, zu verkaufen und auszuführen. Die Verbote der Ausfuhr unfertiger Tücher unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. haben den Zweck, wie schon früher erörtert, den Gewerbetreibenden Beschäftigung zu verschaffen<sup>3)</sup>. Sie sind ebenfalls keine allgemeinen Bestimmungen, indem Tücher unter einem gewissen Preise, ohne den für theurere Sorten vorgeschriebenen Bearbeitungsprozess durchzumachen, ausgeführt werden durften. — Eine bloß lokale Bedeutung haben die Verbote der Ausfuhr der Wolle aus Norfolk und ferner des Garns aus derselben Grafschaft<sup>4)</sup>, welche beide in der Absicht, die Wollindustrie von Norfolk zu unterstützen, erlassen wurden. In der Regierungszeit Eduards VI. finden wir das Verbot der Ausfuhr der Pottasche, weil sie zur Fabrikation der Seife, des Salpeters und des leinenen und wollenen Tuches nothwendig war. Eduard VI. belegt ausserdem das Leder bei der Ausfuhr mit einem dreifachen Zoll. Der ausgesprochene Zweck der Verordnung liegt aber einfach darin, der Theuerung des Leders vorzubeugen, welche als dem allgemeinen Interesse zuwider

1) 3 H. VI. c. 2, 8 El. cc. 3, 14.

2) 4 Ed. IV. c. 8.

3) Vid. auch die Statuten 14—15 H. VIII. c. 3 und 26 H. VIII. c. 16.

4) 6 H. VIII. c. 12, 33 H. VIII. c. 16. Das letztere spricht von der Ausfuhr des „worsted“ Garns im Allgemeinen; aller Wahrscheinlichkeit nach war diese Sorte hauptsächlich oder einzig und allein ein Erzeugniß von Norfolk, so dass das Verbot dieser Grafschaft allein zu Gute kam.



bezeichnet wird <sup>1)</sup>). Aus der Zeit Elisabeths stammen noch drei Gesetze <sup>2)</sup>), welche den Export des Leders, des Talgs und der rohen Häute verbieten. Das letztere dieser drei Statuten enthält eigentlich nur ein bedingtes Verbot, indem die genannten Produkte, wenn bei der Ausfuhr derselben ein ziemlich hoher Zoll entrichtet wurde, ausgeführt werden durften. Die zwei ersteren berücksichtigen bloß die grosse Theuerung des Leders etc., sowie die Noth, welche daraus überhaupt und besonders für die ärmeren Klassen entstehe. Schliesslich führen wir noch das Gesetz 5 El. c. 22 an, welches die Ausfuhr der Schaf- und anderer Häute (nicht Stapelwaren) verbietet. In diesem Statute ist das Ausfuhrverbot einer anderen Vorschrift als eine Vervollständigung hinzugefügt. Man bezweckte offenbar den Gerbern eine Fülle von Rohstoff zuzuführen und beschränkte zunächst den Ankauf desselben im Innern und dann die Ausfuhr aus dem Lande.

Wir sind also bis tief in das 16. Jahrh. gekommen, ohne in den Aus- und Einfuhrverboten ein leitendes merkantiles Motiv zu entdecken. In erster Linie kommen die Gewerbe und ihre hilflose Lage, sowie die allgemeinen Bedürfnisse in Betracht. Die Handwerker sollen beschäftigt werden, sollen ihren Unterhalt haben, überhaupt soll die Industrie nicht in Verfall gerathen. Andererseits soll Niemand, wenn er auch nicht zu den Gewerbetreibenden gehört, wegen der Ausfuhr einheimischer Produkte Mangel leiden; man erstrebt vielmehr eine Fülle, welche aber nicht vom Auslande zu erwerben sei, sondern im Lande selbst erzeugt wird. Es zeigt sich hierin eine gewisse Genügsamkeit, und in keinem der angeführten Verbote findet sich der Gedanke ausgesprochen, dass man jene angestrebte Fülle dazu verwenden solle, um sie nachher dem Auslande abzugeben und von ihm dafür Gold- und Silberschätze zu erhalten. Im Gegentheil, es wird in manchen von diesen Statuten gegen das Streben nach Gewinn geeifert, und die Entrüstung, welche dabei gegen derartige Bestrebungen gezeigt wird, erinnert lebhaft an die Stellung, welche die Gesetzgebung und die staatlichen Organe während des ganzen Mittelalters dem merkantilen Geiste gegenüber einzunehmen ge-

1) 2—3 Ed. VI. cc. 9, 26.

2) 1 El. c. 10, 14 El. c. 4, 18 El. c. 9.

wohnt waren. Wir erkennen, dass diese Stellung noch dieselbe bleibt.

In denjenigen Verordnungen besonders, in welchen durch Ein- und Ausfuhrverbote der Armuth der Handwerker abgeholfen werden sollte, kommt der Gesetzgeber in der Regel zur Auseinandersetzung der Folgen, welche aus dem freien Verkehr bestimmter Gegenstände zwischen England und dem Ausland entstünden. Er hebt hervor, dass durch die freie Ein- resp. Ausfuhr die Ausländer beschäftigt würden, und dass sie Reichthümer erwürben, während in England Mangel an Arbeit und Noth herrsche. Jene Reichthümer seien auf Kosten Englands erworben, sie seien England einfach entzogen worden. — Bei einer derartigen Auffassung des Sachverhaltes scheint der Schluss fast selbstverständlich, dass man mit den Verboten denselben Zweck zu erreichen suchte, den die Ausländer erreicht hatten, d. h. dass man nach dem Reichthum strebte. — Das Statut 33 H. VIII. spricht davon, dass die Fremden und Andere Garn aus Norfolk exportirten, welches, im Auslande verarbeitet, in Gestalt fertigen Tuches in England abgesetzt wurde. Diesem Verfahren zu folgen, überhaupt für eigene Produkte einen reichlichen Absatz zu finden, dies war gewissermaassen der Weg, welcher England durch die Ausländer vorgezeichnet wurde, um Reichthum zu erwerben.

Die Vergleichung der internationalen Werthe in der Ein- und Ausfuhr und die Einleitung einer merkantilistischen Handelspolitik auf Grund dieses Vergleichs lag daher äusserst nahe. Es käme eigentlich nur darauf an, einen Schritt vorwärts zu thun, und man würde schon im Merkantilismus stehen; allein wir sehen in den Verordnungen keineswegs das merkantilistische Ziel angestrebt, durch die überwiegende Ausfuhr Reichthum zu erreichen. Wie bereits gesagt, handelte es sich bei den besprochenen Beschränkungen des Waarenverkehrs darum, der Noth und Armuth der Engländer entgegenzutreten. Man wollte einzig und allein das Eigene behalten, bestrebte sich aber nicht, Fremdes hinzuzufügen. Nicht ein Drang nach Aussen, nicht ein Trieb zum Wettkampf und wo möglich zur Herrschaft auf dem Weltmarkte, sondern Abwehr gegen das Ausland, Beschränkung auf das eigene Gebiet

waren für die Ein- und Ausfuhrverbote maassgebende Gründe. Wir sehen daher, dass die Stellungnahme in dieser Frage dem Verhalten, welches in England im Mittelalter sowohl in Bezug auf die Volkswirtschaft überhaupt, als auf den internationalen Verkehr insbesondere beobachtet wurde, vollkommen entspricht. — Zum Ziel der ökonomischen Thätigkeit ist die Entwicklung des Reichthums noch nicht erhoben worden, jenes bleibt vielmehr das alte: die Sicherung des Unterhalts in bescheidenen Grenzen, welche ebensowohl die Noth als auch eine weichliche Ueppigkeit ausschliessen. Der Zweck lag eigentlich in der vollständigen Entwicklung der gesunden menschlichen Kräfte, welche die Grundlage des ökonomischen Daseins des Individuums, aber zugleich auch eine Stütze der gesellschaftlichen Ordnung bilden sollten. In ihrem Zusammenhange und bei näherer Einsicht in die leitenden Motive der besprochenen Politik werden daher die wirtschaftlichen Gründe durch ethische und allgemeine gesellschaftliche überragt.

Allerdings deutet die abwehrende Stellung der englischen Wirtschaftspolitik dem Auslande gegenüber und ferner eine starke Sammlung eigener Kräfte darauf hin, dass man nach Vollendung der organisatorischen Arbeit zum Angriff übergehen konnte. Jedenfalls kommt der Gegensatz Englands zum Ausland in den beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen in den Ein- und Ausfuhrverboten zum Ausdruck, und man kann sagen, dass dieser Gegensatz sich immer mehr ausbildet. In der steten Wiederholung der Vortheile, welche das Ausland aus England ziehe, bemerkt man einen Neid und sogar einen Hass, die den Gegensatz noch schärfer machen; und wenn das Statut 6 H. VIII. von den Absichten der Ausländer spricht, England zum Ruin zu bringen, so sieht man deutlich, dass der Kampf aufgenommen ist; England steht aber, wie gesagt, noch in der Defensive.

In den Ein- und Ausfuhrverboten sieht man schon deutlicher die entgegenstehenden Parteien in Gestalt von Völkern auftreten. Es handelt sich nicht nur, wie wir oben erkannt haben, darum, die einzelnen Fremden vom englischen Boden zu verdrängen, sondern darum, die wirtschaftliche Macht des Auslands überhaupt fernzuhalten. Indessen werden in den

Ein- und Ausfuhrverboten neben dem Auslande auch einzelne Ausländer, „nicht geborene Engländer“ mit ihrem schädlichen Treiben erwähnt; sie gehören auch zu denjenigen, welche sich an der nachtheiligen Aus- und Einfuhr betheiligen. Die Motivirung der Beschränkungen im Waarenverkehr ist überhaupt jenen Gründen ähnlich, welche sich in den Beschränkungen der in England ansässigen Fremden finden, insbesondere ist hier wie dort die Beschäftigungslosigkeit der Engländer und ihre Noth der Fülle der Arbeit und dem Reichthum, welche beide die Ausländer dem Lande entziehen, entgegengestellt. In beiden herrscht auch im Grunde das Zurücktreten der wirthschaftlichen Motive, so dass wir eigentlich diese und jene Maassregeln als zwei Seiten derselben Erscheinung und zwar nicht als verschiedenartige erkennen. Vergleichen wir z. B. die Begründung des Gesetzes Heinrichs VIII., welches die Ausländer in dem Ankauf der ungefärbten Tücher wesentlich beschränkt, obwohl nicht gänzlich davon ausschliesst<sup>1)</sup>, mit den genannten Verboten der Ausfuhr der Wolle und des Garns aus Norfolk, so werden wir dieselben Gedanken fast mit denselben Worten ausgedrückt finden.

Zur Erläuterung des Zusammenhanges, welcher zwischen den gegen die Ausländer und den gegen den internationalen Waarenverkehr gerichteten Maassregeln herrschte, dient auch der Umstand, dass die ansässigen Fremden sich durch Ein- und Ausfuhrverbote getroffen fühlten. Dasselbe war wahrscheinlich auch mit den englischen Kaufleuten der Fall, insofern sie mit den Waaren, deren Verkehr nun eingeschränkt wurde, handelten. Das Garn wurde nämlich unter Heinrich VIII. und das Leder unter Elisabeth durch Ausländer und durch Einheimische ausgeführt, überhaupt durch „gierige Leute, welche ihren eigenen Vortheil suchten.“ Indessen fand die englische Kaufmannschaft im Allgemeinen sowie die einzelnen Kaufleute einen Ersatz in dem neuen Feld, welches sich ihnen durch Verdrängung der Ausländer eröffnete; die in England noch ansässigen Fremden dagegen hatten diesen Ersatz nicht. Ihr individueller Standpunkt war der des ungehemmten freien Verkehrs, bei welchem sie als Vermittler am meisten ver-

---

1) 14—15 H. VIII. c. 8.

dienen konnten; der Gedanke, dass der nationale Handel durch Einschränkungen der Einfuhr oder der Ausfuhr schliesslich gewinnen könnte, findet sich bei ihnen nicht. Mit anderen Worten, sie nehmen trotz ihrer Ansässigkeit in England keinen Theil an der nationalen Gestaltung.

Es liegen uns einige Urkunden vor, aus welchen zu ersehen ist, dass die Hansen sich sowohl über das Verbot der Einfuhr der Seidenwaaren als auch über das der Ausfuhr der nicht ganz fertigen Tücher beklagten. Die Hansen behaupten, es seien diese Verbote gegen ihre Privilegien des freien Verkehrs gerichtet, insbesondere seien sie benachtheiligt, indem die in England geschorenen Tücher schlecht gearbeitet seien, so dass sie die Tücher entweder gar nicht oder nur mit Nachtheil verkaufen könnten. Darauf wurde ihnen geantwortet, dass das Gewerbe der Tuchscherer ein altes sei, und dass es erhalten werden müsse. In dem ganzen Streit werden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, sondern nur die alten wiederholt, und das Ganze zeigt\`blos einen schroffen Gegensatz der ansässigen Fremden und der Engländer<sup>1)</sup>.

---

1) Aus den Verhandlungen der Hansischen Rathssendboten mit den Engländern zu Brügge. 1491 St. A. Köln, Recess. Handschrift B. 31 Fol. 218 ff. Seitens der Hansen wird angeführt: „Item mercatores antedicti juste super hac re de pannorum vilium tonsione habent querelam, quod ea res non tam instituta dinoscitur ad communem omnium profectum neque ad incrementum generalis officii eorum pannos servantium sed potius in occasionem extruendi mercatores de Ansa ab omni mercatura in Anglia ut soli Londonienses hujus novitatis inventores questum exerceant et soli habeant mercandisas nunc ab Almanis tractatos . . .“ In Bezug auf Seidenwaaren: „Item quamvis mercatoribus ex antiquo omnis generis merces juxta sua privilegia in Angliam liceret inducere, tamen temporibus illustris memorie Edwardi quarti quedam mulieres Londonienses serica tractantes impetrarunt ut omne sericum Colonie preparatum de universo regno excluderetur idque per actum parlamenti firmaretur, mercatores tamen usque hodie se adversus hec regia provisione de qua supra memoratur tutabantur et indemnes remansere, sed hodie crescente Almanorum odio illa provisio exploditur et mercatores dicti pregravantur . . .“ Darauf wurde geantwortet: „Tertio loco respondit de pannorum rasura non hoc fieri tam in nostrum prejudicium quam suorum necessarium lucrum, esse officium populosum pannorum tonsoribus, jam pene omni opera destitutum . . .“ Ferner St. A. Danzig XXVII 68 Bl. ba. „Ad tertium de rasura, esse hoc grande nostrum prejudicium. Nichil esse novi statuendum, nam panni infideliter facti non hincelantur et sic raduntur, eumque post humorem sentiunt contrahuntur in rugas, nam fila non sunt ejusdem generis et ideo nostri potius solverent pecuniam de non radendo quam radendo,

In der Regelung der Verhältnisse der Ausländer und ferner in der des internationalen Waarenverkehrs stehen die merkantilen Gesichtspunkte ganz im Hintergrunde, sie bleiben stets den allgemeinen untergeordnet. Auch in der organisatorischen Thätigkeit des Staates liegt der Schwerpunkt mehr in der inneren Kräftigung und Ordnung als in der Expansion nach Aussen. Diese Gestaltung, welche auf den ersten Blick und in vielen einzelnen Thatsachen während der Entwicklungszeit dem nationalen Handel scheinbar bloß ein geringes Maass der Förderung angedeihen lässt, bildet ihn im Grunde zu einem nationalen Ganzen aus. Die ursprüngliche Unterordnung wird durch eine selbständige Stellung im gesellschaftlichen und staatlichen Organismus ersetzt. An die Stelle der heterogenen Elemente, welche den Handel mit der Fremde vermittelten, und welche entweder assimiliert oder verdrängt wurden, treten nothwendigerweise einheimische Kräfte, welche nun das ganze Handelsgebiet beherrschen. Sie erhalten jetzt einen Theil der nationalen Thätigkeit, welche unmöglich in den engen Grenzen des eigenen Landes bleiben kann, sondern für ihre Entfaltung weite Gebiete suchen wird. Die Interessen der Handelsklassen vereinigen sich von nun an mit den Interessen des Staates.

Die Vertretung derselben fällt aber keinen schwachen Händen zu. Die englischen Seefahrer, welche, wie oben gezeigt, noch in dem 14. Jahrh. sich nach dem Süden hin nicht weit wagten und denen im Osten und Norden durch die Hansen der Weg gesperrt wurde, wenn sie sich nicht gar verdrängen liessen, verstehen schon früh die Schwäche der Hanse auszunutzen<sup>1)</sup>. Anfang des 14. Jahrh. erklären sich die englischen Kaufleute bereit, englische Stapelartikel über die Meerenge von Gibraltar zu führen<sup>2)</sup> Sie fahren nach Italien, wo

---

*quia preciosos efficiuntur et nostris inutiles. Ibi objectit propter nostrorum utilitatem non posse suis cibum distrahere, sunt Galli, sunt Itali, sunt Hispani qui libenter comparant. Iterum occursum, si fideliter panni fierent, ut tincturam paterentur tolerandum sed quando mali conficiuntur, nichilominus radimandantur, precipitur, quod est contra rei naturam, cumque ista audirent fatebantur, idem conqueri per Anglicos . . . .“*

1) Hanserecesse B. I. Vorw. S. IX.

2) Rotuli Parliamentorum B. III S. 662 (13 H. IV).

der englische Handel wahrscheinlich als gefährlicher Nebenbuhler erschien, da man sich in der Zeit Heinrichs VII. entschliesst, gegen die Einfuhr englischer Waaren mit Verboten vorzugehen<sup>1)</sup>, was den englischen König seinerseits zu Repressalien bewegt. Derselbe Fürst meint, die englische Marine und der englische Unternehmungsgeist seien hinreichend um allein südliche Produkte ins Land zu bringen, und verbietet die Einfuhr derselben auf fremden Schiffen<sup>2)</sup>. Die Interessen des englischen Handels waren endlich in der Levante unter Heinrich VIII. schon so bedeutend, dass der König einem englischen Konsul die Vertretung derselben in jener Gegend anzuvertrauen für zweckmässig fand<sup>3)</sup>. Die Engländer suchen aber auch Handelsbeziehungen mit Amerika und Indien anzuknüpfen<sup>4)</sup>. Während die mittelalterlichen Handelsmächte sich dem Untergang näherten, hob sich England immer mehr. Unter diesen Umständen musste das Stapelinstitut an Bedeutung verlieren. Wir hören zwar von ihm noch im 16. Jahrh., es wird aber nicht mehr mit dem Nachdruck wie früher hervorgehoben. Der Aufschwung des Handels und die Entdeckung Amerikas, welche andere Einrichtungen erheischten, bereiteten dem Stapel institute einen sanften Tod vor.

---

1) 7 H. VII. c. 7.

2) 4 H. VII. c. 10.

3) Macpherson, Annals of Commerce B. II S. 71.

4) ibid. S. 72. Proceedings of the Privy Council. B. VII S. 257.





**Schlusswort.**

---



In der vorangehenden Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung Englands im Ausgange des Mittelalters suchten wir die fortschreitende Selbständigkeit der ökonomischen Faktoren zu zeigen. Sie befreien sich nach und nach von den Banden, welche sie aneinander fesseln und ihre besondere sozial-wirtschaftliche Bedeutung und Stellung nicht aufkommen lassen. Der Entwicklungsprozess ist deutlich genug auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Industrie, weniger deutlich im Handelsverkehr, weil hier das Kapital von Haus aus die maassgebende Stellung einnimmt, und weil in ihm zunächst keine Verbindung und dann keine Trennung der Faktoren, wie dies auf den anderen Gebieten wahrzunehmen ist, Statt findet. Indessen sehen wir auch hier zunächst eine gewisse Unselbständigkeit des Kapitals insofern hervortreten, als die wirtschaftlichen Resultate der Unternehmung offenbar in viel höherem Maasse ein Ergebniss der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers als der Macht des Kapitals sind. Indem wir die Verhältnisse der ökonomischen Faktoren erörtern, glaubten wir auch der Gestaltung und der Stellung der gesammten wirtschaftlichen Thätigkeit in der Gesellschaft unsere Aufmerksamkeit widmen zu müssen. Damit mussten wir auf den Unterschied zwischen dem Mittelalter und der merkantilistischen Epoche zu sprechen kommen. Die Auffassungen der ökonomischen Vorgänge im Merkantilismus stehen zu den Auffassungen des Mittelalters in demselben Verhältniss, wie die ganz rohe Empirie zum Empirismus. Die moderne wissenschaftliche Entwicklung der Wirtschaftslehre und die moderne praktische Richtung der Volkswirtschaft haben eine Reaktion gegen den Merkantilismus hervorgerufen, welche die

Stellung desselben in der ökonomischen Gesamtentwicklung gänzlich vergisst und zu der meist oberflächlichen Behandlung einer ganzen Epoche wesentlich beiträgt.

So unvollkommen die merkantilistischen Anschauungen sind, so verdienen sie doch in dem Entwicklungsprozesse des Denkens und Handelns anerkannt zu werden. Das ausgeprägte Merkmal des Empirischen haftet allerdings dem Merkantilismus an, indessen sucht dieser Empirismus die Thatsachen zu verallgemeinern, er sucht ferner dieselben in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen, endlich strebt er darnach, das Wesen und den Gang der ökonomischen Erscheinungen zu erklären. Die Denk- und Handlungsweise gewinnt an Bestimmtheit und Festigkeit, die sich dem Prinzipiellen und Systematischen nähern. Im Mittelalter werden dagegen die Erscheinungen des ökonomischen Gebiets bloß als vereinzelte Thatsachen aufgefasst, nirgends ferner so in Verbindung mit einander gebracht, dass man glauben könnte, es würden in ihrem Causal-Nexus allgemeine das ökonomische Leben beherrschende Regeln gesucht. Wir sehen daher keine Prinzipien, die aus dem Innern des ökonomischen Lebens geschöpft, als eine leitende Kraft in demselben erkannt würden. Unter diesen Umständen wird es begreiflich, dass das ökonomische Leben nicht in seiner Gesamtheit und als Inbegriff auftritt, sondern dass sich dasselbe in die Vorstellung von einer Menge einzelner, bloß für sich existirender Thatsachen und Erscheinungen auflöst. Es entsteht daher eine urwüchsige Empirie, in welcher der erste Eindruck über das Wesen der Dinge entscheidet und auch das Handeln bestimmt. Erst eine nähere Einsicht in die mittelalterlichen Anschauungen und in die Stellung der wirthschaftlichen Lebensseite macht jenen Mangel der wirthschaftlichen Prinzipien und die Naivetät der Auffassungen begreiflich, welche als ein charakteristisches Merkmal bezeichnet werden können. Zahlreiche Widersprüche, rasches aber wenig tiefes Ergreifen des Wesens der ökonomischen Erscheinungen sind nur Kundgebungen des Zustandes, in welchem jede einzelne Thatsache in ihrem Aeussern wahrgenommen wurde und gesonderte Behandlung fand.

Diese Kindheit des Denkens und der Auffassung der ökonomischen Dinge beweist aber zugleich die Kindheit der wirth-

schaftlichen Entwicklung. Es werden derselben keine allgemeinen Prinzipien entnommen, weil die geringe Kulturstufe der Wirthschaft keine gebieterisch das Leben regelnden Grundsätze erzeugt. Man erkennt daher, dass sich das ökonomische Leben im Mittelalter noch nicht zur vollen Selbständigkeit in der Gesellschaft entwickelt hat. Auch in ihrer Gestaltung gelangen die ökonomischen Interessen kaum zu einer maassgebenden Stimme. Wohl freilich hören wir in dieser Zeit wie immer die Stimme des Hungers der Einzelnen und gewahren den Trieb nach rücksichtsloser Bereicherung, aber diese materielle Seite erhält die Weihe des Idealen und Sozialen erst dadurch, dass sie zu einem Kulturfaktor in der Gesellschaft erhoben wird. Eine solche Aufgabe war es, welche dem Mittelalter oblag.

Im Laufe unserer Untersuchung haben wir gezeigt, dass im Mittelalter der Reichthum keineswegs als Ziel der wirthschaftlichen Thätigkeit der Gesellschaft angesehen wurde. Dies bildet einen auffallenden Unterschied zwischen der mittelalterlichen Gestaltung und der, welche wir in den nachfolgenden Perioden wahrnehmen; Zugleich deutet es auf die geringe Selbständigkeit der wirthschaftlichen Seite im sozialen Leben hin. Die freie Entfaltung der Kraft dieser Seite ist gehindert. Freilich fehlt es in dieser Epoche nicht an Aeusserungen des Triebes nach Erwerb von Reichthum, diese Bestrebungen tragen aber im hohen Grade den Stempel des Individualismus an sich. Sie erscheinen kleinlich, eng, öfters in einer rohen Form, durch Leidenschaft beherrscht, daher zügellos, wenig oder gar nicht durch die Macht der grossen Gestaltung des ökonomischen Lebens gebändigt, und so in hohem Maasse anti-sozial, mehr als je individualistisch. Die Kundgebung des Triebes nach Reichthumserwerb erinnert lebhaft an den im Mittelalter überhaupt stark hervortretenden Individualismus. Ihm wurde aber die volle Freiheit nicht gelassen, dieselbe vielmehr im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung beschränkt.

Die soziale Rücksicht und der organisatorische Standpunkt kommen auch in dem Verhältniss, welches die mittelalterliche Gesellschaft in England jenen individualistischen ökonomischen Tendenzen gegenüber einnimmt, zum Vorschein. Die niedrige Stufe der wirthschaftlichen Kultur, und der daraus entspringende

Mangel an leitenden allgemeinen Prinzipien, sowie die Rohheit des Auftretens der individualistischen Richtungen bewirkten, dass die ökonomische Thätigkeit zum Zweck ihrer gesellschaftlichen Ausbildung den staats-erhaltenden und ethischen Prinzipien unterworfen wurde. Es wird ihr dadurch die Bethätigung der Selbständigkeit entzogen oder doch wesentlich geschmälert, andererseits gewinnt aber das ökonomische Leben eine gesellschaftliche Basis, es wird in das soziale Leben als Faktor hineingezogen. Dieser Schritt aber ist der erste, welcher die ökonomische Seite schliesslich zur Erreichung voller Selbständigkeit und zur Gleichberechtigung ihrer Gesichtspunkte und Ziele mit anderen Zwecken der Menschheit führen musste.

Die Industrie wird als eine dem öffentlichen Gebiete angehörige Thätigkeit aufgefasst und demgemäss als grosses Ganzes organisirt. Der Grundsatz der Pflicht wird zum leitenden Gedanken erhoben, allein in der strammen Disziplin fehlen auch Rechte nicht. Im Handelsverkehr schreitet die Organisation ebenfalls vorwärts, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, die wirtschaftliche Thätigkeit dem öffentlichen Interesse dienstbar zu machen; andererseits wird der Handel durch Schaffung mächtiger Institute gehoben. In der Landwirtschaft endlich erstreckten sich die Pflichten und Rechte durch die feudale Organisation bis zu den untersten Stufen. Ueberall sehen wir daher die soziale Seite mit grossem Nachdruck hervorgehoben; die damalige soziale Tendenz ist aber Organisirung, Erhaltung und gesellschaftliche Kräftigung der wirtschaftlichen Elemente. Diese Tendenz tritt den individualistischen Bestrebungen, welche durch ihr Vorwärtsschreiten jene Ziele gefährden, mit grosser Entschiedenheit entgegen. Der Erwerb der Reichthümer bildet noch nicht das gesellschaftliche Ziel der hier behandelten Epoche, vielmehr sammelt und organisirt sie erst die dazu nothwendigen Kräfte. Dass dieselben in der mittelalterlichen Schule die Reife erlangt haben, zeigen die Vorgänge zu Ende dieser Epoche. Die Verbindung der wirtschaftlichen Thätigkeit mit dem gesellschaftlichen Organismus entwickelte ihre Selbständigkeit in dem Maasse, dass wir mit dem fortschreitenden Verfall der mittelalterlichen Verfassung die soziale Bedeutung des ökonomischen Lebens in der neuen Bildung immer deutlicher erkennen können. Sie wird jetzt

ihre Kraft freier entfalten, und diese Entfaltung wird nun zur eigentlichen gesellschaftlichen Aufgabe.

So kann man denn sagen, dass das Mittelalter eine Kraft erzogen, dass es dadurch zur Fülle des Lebens der Menschheit beigetragen, und dass es in England die Grundlage des wirtschaftlichen Lebens geschaffen hat. Das Mittelalter hatte seine spezielle Aufgabe, welche im Geiste der Zeit gelöst und behandelt werden musste; dasselbe bereitete aber zugleich die Entwicklung der Zukunft vor. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte versuchten wir die ökonomische Entwicklung des Mittelalters in England nach unseren Kräften darzustellen.

---

## Berichtigungen:

- S. 5 Anm. 2 lies Blount *Fragmenta antiquitatis* ed. Backwith statt Blount ed. Backwith,
- S. 12 Z. 11 von oben lies übereinstimmt statt stimmt,
- S. 18 Anm. 2 lies S. 16, S. 20 statt S. 14, S. 18,
- S. 25 Anm. 2 lies S. 24 Anm. 3 statt S. 22 Anm. 4,
- S. 25 Anm. 3 lies S. 13 Anm. 1 statt S. 11 Anm. 2,
- S. 31 Z. 5 von unten lies Heinrichs III. und Eduards I. statt Heinrich III. und Eduard I,
- S. 31 Z. 5 von unten lies *Pasnagium* statt *Pasnagio*,
- S. 137 Anm. 2 lies S. statt §.





